

# Forum Strafvollzug

---

Zeitschrift für Strafvollzug  
und Straffälligenhilfe

---

Heft 5 · Sept./Okt. 2014 · 63. Jahrgang

ISSN 1865-1534

PVST Entgelt bezahlt 6979

**In dieser Ausgabe:**

---

**Neben dem Scheinwerferlicht –  
erfolgreiche Projekte im Vollzug**

# Unentbehrlich im Strafrechtsalltag.

Hase  
Bundeszentralregistergesetz  
2. Auflage. 2014. XV, 169 Seiten.  
Gebunden € 35,-  
ISBN 978-3-406-65233-2

Mehr Informationen:  
[www.beck-shop.de/baswx](http://www.beck-shop.de/baswx)



## Vorbestraft oder nicht?

Mit dem BZRG kommen Strafrechtspraktiker ständig in Berührung. Gerade im Bereich der Alltagskriminalität fürchten Beschuldigte in erster Linie die Auswirkungen auf das Führungszeugnis.

Dieser Kommentar liefert **kompakt und gut verständlich** Antworten auf alle Fragen zum BZRG: Von den Grundlagen der Organisation über Führung und Verwaltung des Zentralregisters, Inhalt, Reichweite, **Dauer und Tilgung der Eintragungen** bis zu den Voraussetzungen zur Erlangung von Auskünften aus dem Register.

## Gesetzesstand September 2014

Die 2. Auflage verarbeitet alle Änderungen der vergangenen Jahre, so insbesondere

- das weitestgehend am **1. September 2014** in Kraft tretende BZRG-Änderungsgesetz zum Zweck der Zulassung der elektronischen Antragstellung bei Erteilung einer Registerauskunft mit dem neu eingefügten § 30 c BZRG und Änderungen in 7 weiteren Paragraphen des BZRG,
- das **5. Änderungsgesetz zum Bundeszentralregistergesetz**, das im Schwerpunkt Modifikationen der Vorschriften zum Führungszeugnis (§§ 31 ff. BZRG) enthält,
- das Gesetz betreffend den **Austausch von strafregisterrechtlichen Daten** zwischen den EU-Mitgliedstaaten.

Die aktuelle Rechtsprechung und Literatur wurden umfassend ausgewertet.

Liebe Leserinnen und Leser,

der Schwerpunkt dieser Ausgabe trägt den vielleicht ungewöhnlichen Titel „Neben dem Scheinwerferlicht“. Es war der Titel unserer gemeinsamen Tagung von Forum Strafvollzug und der Führungsakademie des niedersächsischen Justizvollzuges Anfang Juni in Göttingen. Personelles Bindeglied und spiritus rektor beider Institutionen war unser Redaktionsmitglied Günter Schroven, im bürgerlichen Hauptberuf Leiter des Bildungsinstitutes für den niedersächsischen Justizvollzug. Er hat die Veranstaltung mit seinen Kollegen Rolf Koch und Michael Franke sehr erfolgreich über die Bühne gebracht. Dafür gebührt ihnen an dieser Stelle herzlicher Dank und große Anerkennung für die zeitgerechte Initiative und die erfolgreiche Durchführung.

Jenseits der „Personalie Günter“ war aber das Zusammenfinden der Kooperationspartner sicher kein Zufall: arbeiten doch beide Institutionen an einer steten Verbesserung des realen Vollzuges, wenn auch mit jeweils unterschiedlichen Mitteln: der persönlichen Fortbildung einerseits und der Fachliteratur andererseits. Und auch das Tagungsthema wirkt nachträglich fast wie vorbestimmt: denn neben dem Scheinwerferlicht – da liegt das, was nicht die Beachtung der großen Bühne erfährt, aber oft unspektakulär, nachhaltig und alltagsbestimmend wirkt.

Beide Ansätze jedoch leben davon, dass sie vom Publikum angenommen werden. Die Tagung in Göttingen hat so positive Resonanzen gefunden, dass wir uns über eine Fortsetzung Gedanken machen werden. Für die weiteren Einzelheiten verweise ich an dieser Stelle auf den Einleitungsbeitrag von Günter Schroven (S. 284).

+++

**G**ewalt im Strafvollzug, zumal im Jugendstrafvollzug, ist ein Dauerthema. Nachdem wir uns in Heft 2/2013 in einem Heftschwerpunkt sehr eingehend mit dieser Thematik befasst und aktuelle Forschungsarbeiten und Präventionsprojekte dargestellt haben, möchte ich nun auf den Bericht von Frank Neubacher (Universität zu Köln) hinweisen, der über die wichtigsten Erkenntnisse aus der Kölner Dunkelfeldstudie berichtet (S. 320). Im Rahmen des seit 2010 laufenden, methodisch sehr aufwändigen und von der DFG geförderten Forschungsprojekts sind männliche Gefangene aus dem geschlossenen Jugendvollzug in NRW und Thüringen sowie junge Frauen aus dem nordrhein-westfälischen, baden-württembergischen, bayerischen, sächsischen und thüringischen Jugendvollzug befragt worden.

+++

**D**as Gesetzgebungskarussell der Länder hat noch nicht aufgehört sich zu drehen: gegenwärtig befindet sich der Vollzug des Jugendarrestes im Fokus (vgl. den Beitrag von Kunze/Decker im letzten Heft). Mit diesem befasst sich auch der Beitrag von Anne Bihs (S. 326), die nach eingehender, sich über mehrere Jahre erstreckender Befassung in Theorie und Praxis über die pädagogische Ausgestaltung des Jugendarrestes promoviert hat. Entsprechend fällt ihr Plädoyer für eine fachlich fundierte pädagogische Konzeption des Jugendarrestes aus. „Wahrscheinlich sähe er dann ganz anders aus als der gegenwärtige Arrestvollzug,“ resümiert sie. Nehmen wir dies als Herausforderung an!

+++

**G**erade erreicht uns noch ein Hinweis auf ein Urteil des Sozialgerichtes Duisburg: Die Praxis der Bundesagentur für Arbeit bei der Anrechnung der im Vollzug geleisteten Arbeitstage für die Arbeitslosenversicherung ist seit einiger Zeit ein Ärgernis, weil sie arbeitsfreie Samstage, Sonntage und Wochentage

nicht mehr berücksichtigt (so dass Gefangene längere Zeit arbeiten müssen, um Ansprüche zu erwerben). Diese Praxis verwirft das SG. Wir werden die Entscheidung nebst einer Besprechung im kommenden Heft (6/2014) dokumentieren.

+++

**D**er nächste Heft-Schwerpunkt befasst sich mit dem Frauenvollzug – ein Vollzugsbereich der wegen seiner relativ geringen Größe leider auch zu häufig „neben dem Scheinwerferlicht“ liegt. Die besonderen Anforderungen des Frauenvollzuges laufen mitunter Gefahr, gegenüber dem dominanten Männervollzug nicht durchdringen zu können. Unsere Redakteurinnen Stephanie Pfalzer und Gesa Lürßen haben interessante Beiträge aus unterschiedlichen Perspektiven zusammengestellt. Ich hoffe, damit Ihre Neugier auf das kommende Heft geweckt zu haben.

+++

**A**m 12. und 13. November findet die nächste Sitzung der FS-Redaktion und ein Treffen mit den Landes-Korrespondenten statt. Wenn Ihnen in den letzten Heften etwas besonders ge- und missfallen hat, sind wir Ihnen immer über Rückmeldungen dankbar, ebenso wie für Hinweise und Anregungen auf interessante Themen und Projekte (Email-Adressen finden Sie im Impressum).

Ich wünsche eine interessante Lektüre,  
Ihr Frank Arloth



## Korrekturhinweis

zu Niemz: Sozialtherapie in Deutschland (FS 4/2014, S. 214) auf S. 279

**277 Editorial****278 Inhalt****279 Magazin****Titel****284 Neben dem Scheinwerferlicht***Günter Schroven***285 Listener-Projekt in der JVA München***Wilhelm Pecher***291 Papa ist auf Montage (PiaM) Familienfreundlicher Vollzug in der JVA Bützow***Barbara Hansen***296 Projekt: Heimspiel***Sarah Blume***299 Sozialkompetenztrainer nach e|m|o processing – eine Fortbildung für Bedienstete des Justizvollzugs***Fabian Chyle***301 Ein „Ausblick“ im hackmuseumsgARTen***Gerold Bläse***303 Eltern-Kind-Projekt Chance in Baden-Württemberg***Horst Belz***308 Kurzintervention zur Motivationsförderung***Maike M. Breuer***312 „Hundebande“***Manuela Maurer,  
Rosemarie Höner-Wysk***Aus den Ländern****316 Baden-Württemberg Anhörnung zum Jugendarrest-Gesetz****Weniger junge Menschen verurteilt****Ungeklärter Todesfall in der JVA Bruchsal****317 Bayern 207 Gefangene erhielten 2013 Schulabschlusszeugnis****317 Nordrhein-Westfalen Gefängnis-Chef von „Deutschlands schwersten Jungs“ hört auf****Café Luise - offen für Angehörige****318 Sachsen Fingerabdruck-Scanner im Justizvollzug eingeführt****Berufsausbildung hinter Gittern - Bilanz 2013****319 Sachsen-Anhalt Gefangene stellen Bilder in der JVA Burg aus****320 Schleswig-Holstein Abschiebungshaft geschlossen****Theorie und Praxis****320 Gewalt im Jugendstrafvollzug – Ein Überblick über Ergebnisse des Kölner Forschungsprojekts***Frank Neubacher***326 Annäherungen an eine Didaktik des Jugendarrests***Anne Bihs***334 Resozialisierung als Lebensthema Maria Frisé und Bernd Maelicke im Gespräch***Maria Frisé***337 Doing masculinity im Männerstrafvollzug: Hintergründe, Folgen, Chancen!***Ellen M. Zitzmann***Medien****340 Rezension: Rechtspsychologie, Kriminologie und Praxis: Festschrift für Rudolf Egg zum 65. Geburtstag.***Johann Endres***Steckbriefe****342 Justizvollzugsanstalt Bützow****343 Rechtsprechung****348 Vorschau/Impressum**

## Familiensensiblerer Strafvollzug

Anfang 2012 hatte die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe Empfehlungen zu einem „Family Mainstreaming“ im Strafvollzug veröffentlicht mit dem Ziel Politik, Verwaltung und Fachöffentlichkeit auf ein in Deutschland nahezu unbearbeitetes justiz-, sozial- und familienpolitisches Problem aufmerksam zu machen: Die Not und die schlechte Versorgungslage der mitbestraften Dritten, nämlich der Angehörigen von straffällig Gewordenen und insbesondere Kinder inhaftierter Eltern. Die Rahmenbedingungen für die Pflege familiärer Beziehungen sind durch die Haft in aller Regel in unzumutbarer Weise erschwert. Ungeeignete Besuchsbedingungen, fehlende moderne Kommunikationsmöglichkeiten, zu wenig Angebote für Inhaftierte, verantwortungsvolle Elternschaft einzuüben und vor allen zu wenig unterstützende Angebote für die betroffenen Kinder, die internationalen Studien zufolge, ernsthaft in ihrer Entwicklung gefährdet sind und ein erhöhtes Risiko laufen,

selbst straffällig zu werden. Mehr als zwei Jahre sind seitdem vergangen, genug Zeit, sich einmal umzuschauen, was sich mittlerweile getan hat. Es soll an dieser Stelle der Blick nicht auf die großen, relativ bekannten Projekte gerichtet werden, wie z.B. das EU-COPING-Forschungsprojekt oder die neuen Online-Beratungsportale für Kinder von Caritas und Treffpunkt e.V.. Vielmehr soll eine Auswahl an kleinen, engagierten Initiativen in nordrhein-westfälischen Gefängnissen vorgestellt werden, die zwischenzeitlich etwas in Gang gesetzt haben.

### Gesprächsgruppe „Väter in Haft“ in der JVA Geldern

In der JVA Geldern haben sich inhaftierte Väter zusammengeschlossen und mit Hilfe der zuständigen Pfarrer die Gesprächsgruppe „Väter in Haft“ gegründet, um neben den allgemeinen Seelsorgern ein Angebot speziell für die Belange inhaftierter Väter zu schaffen. Aufgrund der hohen Nachfrage gibt es inzwischen bereits eine zweite Gruppe. Im Vordergrund steht vor allem der Austausch zwischen den Vätern, die sich bedingt durch ihre

Haftsituation in verschiedenen Verhältnissen zu ihren Kindern befinden und somit gegenseitig voneinander lernen können. Allerdings handelt es sich nicht nur um eine reine Gesprächsgruppe, sondern es werden auch Treffen mit externen Stellen organisiert, so fand zum Beispiel ein Treffen mit einem Familienrichter statt. Außerdem ermöglichte die Gruppe einen „Vater-Kind-Tag“ in der JVA und sorgte für die kindgerechte Umgestaltung der Besucherräume. Dies gelang u.a. mit einem eigens dafür entwickelten Plakat, das den Kindern bei der Orientierung vor einem Besuch im Gefängnis helfen soll.

### Projekt „KNUK“ in der JVA Remscheid-Lüttringhausen

Das Projekt „KNUK“ bietet Eltern die Möglichkeit, ihre Kinder während der Besuchszeit betreuen zu lassen. So können die inhaftierten Väter ihre Kinder sehen und dennoch persönliche Angelegenheiten mit ihren Partnern in ruhiger Gesprächsatmosphäre besprechen. Dazu wurde ein leicht zugänglicher Raum speziell für Kinder im Bereich der Besuchsabteilung errichtet, der von ehrenamtlichen Mitarbeitern betreut wird. Hierbei handelt es sich um ein Projekt der Evangelischen Bergischen Gefängnis-Gemeinde e.V. und evangelischen Anstaltsseelsorge im Rahmen der „Aktion Lichtblicke NRW“ in Kooperation mit der JVA Remscheid-Lüttringhausen sowie dem Berufskolleg Käthe-Kollwitz Remscheid.

### Kindgerechter Besucherraum in der JVA Kleve

In der JVA Kleve hat sich die Vätergruppe (Gruppe von inhaftierten Vätern) für die kindgerechte Umgestaltung eines Besucherraums eingesetzt. Die Umbauarbeiten wurden von den Gefangenen selbst umgesetzt, inklusive der Herstellung der entsprechenden Einrichtungsgegenstände.

### Projekt „Bindungsräume“ in der JVA Köln

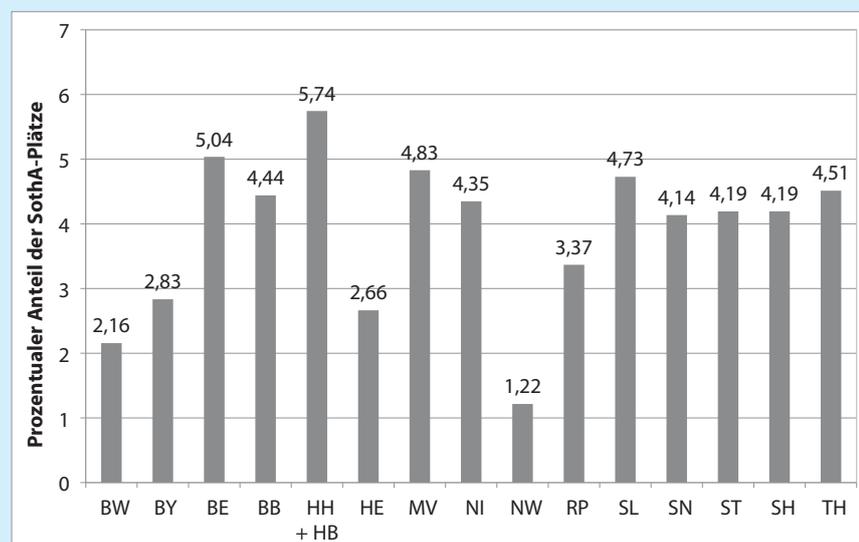
Bei dem Projekt „Bindungsräume“ handelt es sich um ein Projekt der Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft

### Korrekturhinweis zu Niemz

Liebe LeserInnen,

leider ist in der letzten Ausgabe im Beitrag von Susanne Niemz bei der Grafik auf S. 214 die Skalierung verrutscht. Richtig sollte sie so aussehen:

Abbildung 1: Anteil der sozialtherapeutischen Haftplätze (länderbezogen) zum 31.03.2013



und der JVA Köln. Es geht zurück auf eine Initiative der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe. Am Projektverbund sind ferner beteiligt die freie Straffälligenhilfe (SKM und SKF Köln), Morning Tears Deutschland und Children for a better World. Ziel ist nicht nur die kinderfreundliche Umgestaltung der Besuchsräume, sondern bereits der Weg dort hin: mit Hilfe eines speziellen Leitsystems sollen die Kinder von der Straßenbahnstation durch die Kontrollschleuse und den Warteraum bis hin zu den Besuchsräumen geleitet werden. Start des Projekts war am 20.09.2013, im Herbst/Winter 2014 sollen die ersten Verbesserungen von den Kindern und Eltern nutzbar sein.

### Besuchercafé in der JVA Siegburg

Seit dem 2. April 2014 gibt es in der JVA Siegburg das Besuchercafé „Café Luise“ speziell für die Angehörigen Inhaftierter, die dort die Möglichkeit haben, ihre Wartezeit zu überbrücken. Außerdem können sie sich dort mit anderen Angehörigen austauschen oder mit den ehrenamtlichen Mitarbeitern ins Gespräch kommen. Das Projekt wurde vom Verein für Soziale Dienste im Rhein-Sieg Kreis und in Kooperation mit dem Katholischen Gefängnisverein Siegburg e.V. initiiert.

Die vorgestellten Angebote sind kleine Bausteine für einen familiensensibleren Vollzug. Die dahinter stehenden Ehrenamtlichen, Gefangenen und Fachkräfte haben sich nicht mit den bestehenden Bedingungen abgefunden, oder sich entschieden, zu warten, bis die Sache von „oben“ entschieden wird. Sie haben sich mit den Missständen und Mängeln jetzt und gleich auseinandergesetzt und versucht, erste Alternativen zu entwickeln. Dies ist ein bemerkenswerter Prozess, der zeigt, dass Familienorientierung im Strafvollzug als Thema mehr und mehr an der „Basis“ ankommt. Natürlich bedarf es darüber hinaus vor allem des politischen Willens und angemessener rechtlicher Grundlagen, um Haftzeiten für Familien und Kinder

erträglicher zu machen. Bis dahin helfen Initiativen wie die geschilderten einem Teil der betroffenen Menschen, etwas besser mit der Inhaftierung eines Elternteils, Partners oder Angehörigen, einer per se familienfeindlichen Situation, zurecht zu kommen.

Wenn Sie Kenntnis von weiteren interessanten Projekten im Bundesgebiet haben, würden wir uns über einen entsprechenden Hinweis und ggf. dazugehörige Materialien freuen. Kontakt: info(at)bag-s.de  
Dr. Klaus Roggenthin, Nora Pietrass, BAG-S Newsletter vom 30.08.2014

Links:

- BAG-S „Family-Mainstreaming“: [http://www.bag-s.de/fileadmin/user\\_upload/test/BAG-S\\_Family\\_Mainstreaming\\_im\\_Strafvollzug.pdf](http://www.bag-s.de/fileadmin/user_upload/test/BAG-S_Family_Mainstreaming_im_Strafvollzug.pdf)
- EU-COPING-Forschungsprojekt: [http://www.treffpunkt-nbg.de/tl\\_files/PDF/Projekte/Coping/Broschue.pdf](http://www.treffpunkt-nbg.de/tl_files/PDF/Projekte/Coping/Broschue.pdf)
- Caritas: <http://www.besuch-im-gefaengnis.de/>
- Treffpunkt e.V.: <https://www.juki-online.de/>
- Bindungsräume: <http://www.betterplace.org/p20155>
- Café Luise [http://www.jva-siegburg.nrw.de/infos/Cafe\\_Luise/index.php](http://www.jva-siegburg.nrw.de/infos/Cafe_Luise/index.php)

## 878 Tage ohne Papa

Wenn ein Elternteil inhaftiert wird, hat das auch Auswirkungen auf die zurückbleibenden Kinder. Es wird geschätzt, dass 100.000 Kinder in Deutschland davon betroffen sind, dass Vater oder Mutter im Gefängnis einsitzen. In einer von der EU finanzierten Studie wurden rund 700 Kinder inhaftierter Eltern in Deutschland, Schweden, Rumänien und England befragt. Die Experten fanden heraus, dass die lange Trennung von einem Elternteil vielen Kindern langfristig schadet.

[DBH-Newsletter Nr. 14/14 vom 23.09.2014, taz v. 21.08.2014]

## Wunsch nach höheren Strafen wächst

Die Bereitschaft, Straftaten härter zu bestrafen, nimmt seit Jahren zu. Und das, obwohl sowohl die Angst, Opfer eines Verbrechens zu werden, als auch die Kriminalität insgesamt zurückgehen. Das sind Ergebnisse aus einer Langzeitstudie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU).

Für diese einzigartige Langzeitstudie hat Prof. Dr. Dr. h.c. Franz Streng, Emeritus am Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie, zwischen 1989 und 2012 rund 3100 Jurastudierende befragt, die gerade mit ihrem Studium begonnen hatten. Bewusst wählte der Rechtswissenschaftler Studienanfänger aus, da sie zum einen über noch wenig Fachwissen verfügen und damit gut als Abbild der allgemeinen Bevölkerung dienen und zum anderen da sie später einmal als Richter, Staatsanwälte, Verteidiger oder in Ministerien einen ganz entscheidenden Einfluss auf die Rechtsprechung und Gesetzgebung haben werden. Sein Ziel war es, herauszufinden, wie die jungen Frauen und Männer die allgemeine Kriminalitätslage bewerten, inwieweit sie sich bedroht fühlen und wie hart sie bestrafen würden. Diese Daten verglich der Forscher zusätzlich mit der offiziellen Kriminalitätsstatistik.

Es stellte sich heraus, dass das allgemeine Bedrohungsgefühl durch Kriminalität kurz nach dem Mauerfall und der Wiedervereinigung erheblich anstieg und danach wieder zurückging. Das Risiko, selbst Opfer eines körperlichen Angriffs zu werden, schätzten die Befragten im Lauf der Jahre zunehmend geringer ein – aktuell ist diese Angst nur noch schwach ausgeprägt. Im gleichen Zeitraum veränderte sich bei den

Befragten jedoch die Einstellung darüber, wie hart bestraft werden sollte: Die Studierenden der nachfolgenden Jahrgänge würden bei gleichen Delikten mittlerweile höhere Strafen verhängen als noch zu Beginn der Studie – und das, obwohl sie sich eigentlich sicherer fühlen.

Doch wie hat sich die Kriminalität in diesem Zeitraum entwickelt – könnte die veränderte Strafmentalität sich dadurch erklären lassen? Ein Blick auf die Kriminalstatistiken zeigt, dass die Zahl der Gewaltdelikte seit Beginn von Strengs Studie angestiegen ist. Seit 2007 jedoch laufen die Entwicklungen auseinander: Seitdem nämlich sinkt die Anzahl der Gewalttaten im Gegensatz zur Strafhäufigkeit, die weiterhin zunimmt. Was dabei besonders irritierend ist: Die Haltung der Befragten gegenüber Kapitalverbrechen wie Mord und Totschlag wird ebenfalls unerbittlicher, obwohl seitdem auch die Anzahl dieser Verbrechen zurückgeht. Die Gesamtkriminalität – hierzu zählen neben Gewaltverbrechen unter anderem auch Diebstahl, Sachbeschädigung oder Wirtschaftsdelikte – sinkt übrigens bereits seit kurz nach Wiedervereinigung kontinuierlich und kann daher ebenfalls nur schwer als Erklärung für den Wunsch nach härteren Strafen dienen.

Zieht man neben der offiziellen Kriminalitätsstatistik, die nur die registrierten Fälle erfasst, weitere Informationen zur Kriminalitätsentwicklung heran, zeigt sich ein weiteres interessantes Ergebnis. In der Langzeitstudie wurden die Teilnehmer auch gefragt, ob sie selbst schon einmal Opfer einer Gewalttat geworden sind. Der Anteil derer, die bereits einen körperlichen Angriff erlebt haben, ist über die komplette Langzeitstudie weitgehend konstant geblieben – doch der Anstieg in der Kriminalstatistik, wenn er denn real wäre, hätte sich laut Streng in irgendeiner Weise auch unter den Befragten widerspiegeln müssen. So legen die Ergebnisse der Befragungen nahe, dass die Opfer, insbesondere jene, die bei einer Straftat auch verletzt wur-

den, mittlerweile eher bereit sind, das Verbrechen anzuzeigen – ein Befund, den andere Studien stützen und der die Diskrepanz zur offiziellen Statistik erklären könnte.

Doch warum nimmt der Wunsch nach höheren Strafen zu, obwohl sich die Befragten sicherer fühlen und die Kriminalität zurückgeht? Der Rechtswissenschaftler führt dafür eine ganze Reihe von Erklärungsansätzen an. So greifen Medien das vorhandene Interesse an Kriminalitätsthemen nicht nur auf, sondern verstärken es durch ihre intensive Berichterstattung. Hinzu kommen politische Akteure, die das Thema „Kriminalität und Strafe“ weniger sachlich als vielmehr medienwirksam behandeln. Darüber hinaus nimmt seit Jahren die Zahl der Unterhaltungssendungen, in denen es um Mord geht, zu. So sind laut Strengs Studie Befragte, die viele dieser Sendungen konsumieren, auch die strengeren Bestrafer. Als eine weitere mögliche Erklärung für eine veränderte Strafmentalität führt Streng die Verunsicherung durch gesellschaftliche Umbrüche wie der Wiedervereinigung oder der Globalisierung an. Der Wunsch nach härteren Strafen könnte ein intuitiver Versuch sein, mit sozialen Problemen umzugehen und Unsicherheiten symbolisch zu bekämpfen. Ein anderer Grund könnte der zunehmende Fokus auf die Opferperspektive sein, der die Identifikation mit den Opfern steigert und so die Tendenz zu strengeren Strafen unterstützt. Weitere Informationen: Prof. Dr. Dr. h.c. Franz Streng, franz.streng@fau.de

*[Blandina Mangelkramer, Presseinformation der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg v. 01.09.2014]*

## Rentenversicherung für Gefangene

Die BAG-S war 2011 einer der Erstunterzeichner der Petition des Grundrechtekomitees zur „Einbeziehung von Gefangenen in die Rentenversicherung“. Aktuell fordert die Fraktion „Die Linke“ im Bundestag in ihrem Antrag die Bundesregierung dazu auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der dafür sorgt, dass Strafgefangene und Sicherungsverwahrte in die gesetzliche Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung einbezogen werden (BT-Drucksache 18/2606).

In der Begründung wird detailliert beschrieben, welche Folgen der Nichtbezug für die Betroffenen entstehen und welche Ansprüche verloren gehen. Die Lösung für die beschriebenen Probleme sieht die Fraktion „in einer Pflichtversicherung aller bisher nicht versicherten pflichtarbeitenden Gefangenen in der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung.“ Denn nur damit „würde auch dem Gebot des Strafvollzugsgesetzes, dass die Haftstrafe nicht zusätzlich zum Freiheitsentzug zu Nachteilen führen darf, endlich Geltung verschafft und dem Resozialisierungsgedanken auch in sozialrechtlicher Hinsicht Rechnung getragen.“

In Anlehnung an die europäischen Strafvollzugsgrundsätze fordern die Abgeordneten, dass „der Bezug zur Arbeit durch ein individuelles und einklagbares Recht auf einen Arbeitsplatz positiv ausgestaltet werden soll“. Dabei sollen auch die Fähigkeiten und Neigungen des Inhaftierten berücksichtigt werden, damit Arbeit als „Mittel der Resozialisierung“ und nicht als „auferlegtes Strafübel“ verstanden wird. Im diesem Sinne sei auch eine angemessene Entlohnung der Gefangenen sicherzustellen. Dies wäre, neben den Inhaftierten, auch den Geschädigten ein Nutzen, da so die Begleichung von Entschädigungsansprüchen erhöht werde. Ebenfalls, so die

Abgeordneten, sei die Einrichtung eines Härtefonds für Opfer wünschenswert, um schnell und unbürokratisch Hilfe gewähren zu können.

[BAG-S v. 30.09.2014]

## Neuer Datenschutz für Bewährungshelfer

Bewährungshelfer/innen sollen zukünftig Daten an die Polizei und den Justizvollzug weitergeben können. Dazu ist eine Änderung der Strafprozessordnung (StPO) notwendig, die jetzt vom Bundesrat als Gesetzesvorlage in den Bundestag eingebracht wurde (BT-Drucksache 18/2012). Zukünftig sollen Bewährungshelfer/innen Daten an die Polizei weitergeben können, wenn „dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben, die persönliche Freiheit, die sexuelle Selbstbestimmung Dritter oder zur Sicherung der Zwecke der Bewährungshilfe erforderlich ist“. Bezüglich des Strafvollzuges soll die Datenweitergabe der „Förderung der Vollzugs- und Behandlungsplanung oder der Entlassungsvorbereitung“ dienen.

Der Entwurf sieht folgende gesetzliche Regelung vor:

Datenübermittlung durch die Bewährungshelfer § 496

- (1) Die Bewährungshelfer dürfen personenbezogene Daten von Verurteilten, die der Bewährungshilfe unterstellt sind, an die Polizei oder die Vollstreckungsbehörde übermitteln, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben, die persönliche Freiheit, die sexuelle Selbstbestimmung Dritter oder zur Sicherung der Zwecke der Bewährungshilfe erforderlich ist.
- (2) Die Bewährungshelfer dürfen personenbezogene Daten von Verurteilten an die Einrichtungen des Justiz- und Maßregelvollzugs übermitteln, sofern deren Kenntnis für den Vollzug der Freiheitsentzie-

hung, insbesondere zur Förderung der Vollzugs- und Behandlungsplanung oder der Entlassungsvorbereitung erforderlich ist.

- (3) Die personenbezogenen Daten dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, für den sie übermittelt sind. Für andere Zwecke dürfen die personenbezogenen Daten nur verwendet werden, soweit sie auch für diese Zwecke hätten übermittelt werden dürfen.

[DBH-Newsletter Nr. 14/14 vom 23.09.2014]

## Umgang mit Hochrisikotätern

In Rostock haben 400 Strafvollzugsexperten aus ganz Europa und den USA getagt. Es war die Abschlusskonferenz des EU-Projekts „Justice Cooperation Network“ (JCN). In dem von Justizministerin Uta-Maria Kuder initiierten Projekt wurden mögliche Standards für den europaweiten Umgang mit Hochrisikotätern erarbeitet. Projektpartner waren neben dem Justizministerium in Schwerin die Justizministerien aus Irland und Finnland, die finnische Bewährungshilfe, der Strafvollzug aus Estland, ein Bildungsträger aus Italien und die Universität Greifswald.

Mecklenburg-Vorpommern begrüßt als Projektinitiator das Ergebnis, das in vielen Punkten die Praxis des hiesigen Strafvollzugs widerspiegelt. So waren sich die Projektländer einig, dass Hochrisikotäter im Vollzug eine spezielle Behandlung benötigen, die auf einem wissenschaftlich fundierten Diagnostikverfahren basiert. Darüber hinaus bedarfes eines Netzwerks gesellschaftlicher Ebenen außerhalb des Vollzugs für eine erfolgreiche Wiedereingliederung. „Unser Ziel ist eine optimale Vorbereitung zur Resozialisierung. Ein entlassener Hochrisikotäter, der nach dem Vollzug ein Leben ohne Straftaten lebt, ist der beste Opferschutz, den wir

der Bevölkerung geben können. Das schaffen wir jedoch nur mithilfe der gesamten Gesellschaft“, so Justizministerin Kuder. Die Experten empfahlen in Rostock, diese Maßnahmen in den EU-Staaten festzuschreiben.

[Medieninformation des Justizministeriums MV]

→ Justice Cooperation Network:  
<http://jcn.pixel-online.org/>

## EGMR verurteilt Polen wegen CIA-Gefängnis

Obwohl die polnische Regierung bisher das Wissen und die Beteiligung an den CIA-Praktiken und deren Gefängnissen leugnete, hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte Polen eine Beteiligung an den Folterungen im Rahmen des Anti-Terror Krieges attestiert.

Mit der Verurteilung Polens in den beiden Fällen AL NASHIRI v. POLAND und HUSAYN (ABU ZUBAYDAH) v. POLAND durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) vom 24. Juli 2014 wurde zum ersten Mal ein Mitgliedstaat der EU für seine Kooperation mit dem CIA rechtskräftig verurteilt. Das EGMR stellte bei dem Verfahren fest, dass Polen mit der Überlassung des Geländes des polnischen Geheimdienstes in der Nähe des Flughafens Szymany bei Szczytno (Masuren) gegen mehrere Artikel der Europäischen Menschenrechtskonvention verstieß. Dazu zählen unter anderem das Verbot der Folter. Polen wurde dazu verurteilt, an beide Kläger jeweils 100.000 Euro Schmerzensgeld zu zahlen. Damit erweist sich das polnische Engagement in der „Koalition der Willigen“ von George W. Bush als durchaus folgenreich für das Land. Denn das erhoffte Aufwerten der Beziehungen zur USA ist weder unter Bush,

noch unter Barack Obama eingetreten. Stattdessen hat sich Polen an der Beteiligung an Folterungen schuldig gemacht.

[Robert Smolka, Polen Heute v. 08.09.2014]

Links:

- ➔ Ausführlicher Bericht:  
<http://polen-heute.de/cia-geheimgefaengnisse-die-polnische-never-ending-story-49339/>
- ➔ EGMR Press-Release v. 24.07.2014:  
<http://hudoc.echr.coe.int/webservices/content/pdf/003-4832205-5894802>

## Strafgefangene in Deutschland – Aktuelle Zahlen und Entwicklung

Die Anzahl Strafgefangener in Deutschland ist weiterhin rückläufig. Laut den Daten des Statistischen Bundesamtes waren im Jahr 2013 56.641 Menschen inhaftiert. 2012 waren es 58.073, 2011 60.067 und 2010 60.693. Somit sank die Anzahl der Inhaftierten insgesamt um 4.052 Personen, das sind 6,7%.

Bei den inhaftierten Erwachsenen ist für den Zeitraum von 2010 bis 2013 ein Rückgang von 6,2 % festzustellen. Bei nach Jugendrecht Verurteilten nahm die Inhaftiertenzahl um 10,8 % ab.

Auffallend hoch ist die Anzahl inhaftierter Menschen, welche eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen. Im März 2014 sind es 4.460, 2013 waren es 4.188, 2012 4.157, 2011 4.278 Personen. Hier erkennen wir einen wichtigen Handlungsbedarf. Menschen, die aus psychischen, sozialen oder anderweitig primär unersichtlichen Gründen ihre Geldstrafen nicht zahlen, riskieren in Deutschland einen Freiheitsentzug. Die Ersatzfreiheitsstrafen nach § 43 StGB sind nicht nur zum Nachteil der deutschen Steuerzahler. Eine Inhaftierung ist ein weiterer Schritt heraus aus der Gesellschaft. Professionelle Fördermaßnahmen und Unterstützung bei der Einkommensbeschaffung könnten eine Inhaftierung und Haftkosten vermeiden. Bestenfalls ließen sich Ressourcen aktivieren und/oder generieren, die die Lebenslage eines Straffälligen verbessern und somit einer Integration dienlich sein könnten.

[DBH-Newsletter Nr. 13/14 vom 11.09.2014]

Strafgefangene nach Geschlecht, Alter und Art des Vollzugs, voraussichtliche Vollzugsdauer				
Strafgefangene/Vollzugsdauer	Stichtag jeweils 31. März			
	2010	2011	2012	2013
<sup>1</sup> Einschließlich Sicherungsverwahrte.				
Strafgefangene insgesamt <sup>1</sup>	60 693	60 067	58 073	56 641
Nach dem Geschlecht				
Männer	57 568	56 746	54 765	53 433
Frauen	3 125	3 321	3 308	3 208
Nach dem Alter				
14 bis unter 18 Jahre	637	587	581	518
18 bis unter 21 Jahre	3 297	3 110	2 916	2 748
21 bis unter 30 Jahre	19 476	19 186	18 432	17 801
30 bis unter 50 Jahre	29 737	29 536	28 494	27 837
50 Jahre und älter	7 543	7 648	7 650	7 737
Nach der Art des Strafvollzugs				
Geschlossener Vollzug	50974	50 307	48 451	47 374
Offener Vollzug	9719	9 760	9 622	9 267
Freiheitsstrafe	53973	53 464	51 811	50 631
Jugendstrafe	6184	6 099	5 796	5 518
Sicherungsverwahrung	536	504	466	492
Nach der voraussichtlichen Vollzugsdauer				
bis unter 3 Monate	6 238	6 165	5 852	5 716
3 Monate bis einschließlich 1 Jahr	19 803	19 876	19 180	18 835
mehr als 1 bis einschließlich 5 Jahre	26 564	26 273	25 680	25 065
mehr als 5 bis einschließlich 15 Jahre	5 504	5 201	4 864	4 539
lebenslang <sup>1</sup>	2 584	2 552	2 497	2 486

Tabelle/Bild entnommen von: [www.destatis.de](http://www.destatis.de)

## Neben dem Scheinwerferlicht

Günter Schroven

„Neben dem Scheinwerferlicht“ war der Titel einer überregionalen Veranstaltung, die vom 03. bis zum 04. Juni 2014 in Göttingen stattgefunden hat. Diese Tagung war eine „Koproduktion“ zwischen der Führungsakademie des niedersächsischen Justizvollzuges sowie der Zeitschrift **FORUM STRAFVOLLZUG**.

Maßgeblichen Anteil am guten Gelingen der Veranstaltung hatten Rolf Koch und Michael Franke von der Führungsakademie. Diesen beiden Kollegen gilt mein besonderer Dank. Die Vorbereitung dieser „einmaligen“ Tagung begann schon ca. 10 Monate vorher.

Es wurden alle Bundesländer angeschrieben, mit der Bitte, uns doch von außergewöhnlichen und erfolgreichen Konzepten und Projekten im Justizvollzug zu berichten. Es sollten jedoch möglichst keine Beiträge sein, die den aktuellen „Leuchtturmprojekten“ Sozialtherapie und Sicherungsverwahrung zuzuordnen sind, aber durchaus Vorzeigecharakter haben.

Die Resonanz war sehr bemerkenswert, es wurden uns 39 Projekte aus dem ganzen Bundesgebiet vorgestellt. Alle hätten es verdient gehabt bei dieser zweitägigen Veranstaltung in Göttingen auf die Bühne gebracht zu werden. Wir mussten uns beschränken auf 16 Projekte. Es waren die folgenden:

1. **Heimspiel**, ein Wohnprojekt für junge Strafgefangene vor Haftende
2. **Projekt e/m/o**, Thema ist die Ausbildung von Bediensteten des AVD zu Sozialkompetenztrainern
3. **Eltern-Kind-Projekt CHANCE**, ein Vorhaben zur Erhaltung und Stabilisierung familiärer Bindungen Kinder von Inhaftierten
4. **Die Hundebande**, weibliche Inhaftierte bilden Blindenhunde aus
5. **TOA**, eine neue Form des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Haft

6. **PiaM**, Papa ist auf Montage, das Projekt stärkt die Elternschaft während der Haftzeit
7. **Co.libri**, eine neue Methode für ein einheitliches Behandlungscontrolling
8. **Projekt Listener**, hier geht es um Suizidprophylaxe mit Hilfe von ausgewählten Inhaftierten während „kritischer Zeiten“ von Mitgefangenen
9. **KIM**, ein neuartiges Motivations- und Behandlungskonzept für junge Gefangene und Arrestanten/-innen
10. **„Ausblick“ im hackmuseums-gARTen**, es handelt sich dabei um kreative Gartengestaltung durch Gefangene
11. **Ich lese für dich**, hier geht es um Gute-Nacht-Geschichten aus dem Gefängnis
12. **Stolze Helfer**, hier werden junge Gefangene für die ehrenamtliche Arbeit gewonnen und qualifiziert
13. **Gezielte Förderung älterer Gefangener**, dieses Projekt kümmert sich besonders um die „Bedürfnisbefriedigung“ älterer Gefangener
14. **PeerMediation hinter Gittern**, dieses Vorhaben beschreibt die Ausbildung von jüngeren Gefangenen zu Mediatoren im Gefängnis
15. **Ethikkomitee**, dieses Projekt beschäftigt sich mit der Etablierung von Ethikkomitees in JVAen
16. **Trainerausbildung**, hier wird beschrieben, wie Gefangene in der Haft zu lizenzierten Trainern ausgebildet werden, die der Anstalt nützen und der Wiedereingliederung der Insassen dient.

Acht der genannten Projekte werden in diesem Heft vorgestellt, weitere sollen in der nächsten Ausgabe thematisiert werden (soweit sie nicht bereits in der Vergangenheit schon einmal in **FORUM STRAFVOLLZUG** vorgestellt worden sind).

**FORUM STRAFVOLLZUG** hat sich vorgenommen (erneut in Kooperation mit der Führungsakademie) der Veranstaltung „Neben dem Scheinwerferlicht“ von Juni 2014 eine Fortsetzungsveranstaltung folgen zu lassen. Der Grund liegt in der sehr positiven Resonanz auf die Pilotveranstaltung durch die Tagungsteilnehmerinnen und Tagungsteilnehmer. Auch die abschließende Podiumsdiskussion mit Frau Stein (Anstaltsleiterin aus Berlin), Frau Jesse (Anstaltsleiterin von Niedersachsen), Herrn Prof. Dr. Walkenhorst (Uni Köln) sowie Herrn Schmid (Justizministerium Sachsen) zeigte, wie sehr es notwendig ist, eine Vielzahl von Projekten, die einzigartig sind und „still und leise“ jeweils das Anstaltsleben bereichern, durch eine Sonderveranstaltung sowie durch **FORUM STRAFVOLLZUG** an die Öffentlichkeit zu bringen.

Jedes einzelne Mitglied der Redaktionsgemeinschaft **FORUM STRAFVOLLZUG** unterstützt diese Entwicklung. Ich bitte alle Leserinnen und Leser unserer Zeitschrift ganz herzlich, sich mit jedem gelungenen Projekt in einer Anstalt oder aus Bereichen der Gerichts- oder Bewährungshilfe (sowie anderer uns nahe stehenden Organisationen) direkt an ein Redaktionsmitglied zu wenden. Ein guter Weg ist auch die Kontaktaufnahme zu Ihrem zuständigen Landeskorrespondenten oder Ihrer Landeskorrespondentin. Wir haben gute Kontakte untereinander und treffen uns regelmäßig. Das nächste Treffen ist im November 2014 in Kassel.



**Günter Schroven**

Leiter des Bildungsinstitutes für den nds. Justizvollzug und Mitglied der Redaktion **FORUM STRAFVOLLZUG**  
[guenter.schroven@justiz.niedersachsen.de](mailto:guenter.schroven@justiz.niedersachsen.de)

# Listener-Projekt in der JVA München

Wilhelm Pecher

## Grundprinzipien, Entwicklung und Legitimation des Einsatzes von Listeners

Listeners stehen Mitgefangenen in Krisensituationen als geschulte Gesprächspartner zur Verfügung, insbesondere im Rahmen der Suizidprävention. Das Engagement der Listener erfolgt ehrenamtlich ohne Bezahlung. Sie werden sorgfältig ausgewählt und auf ihre Einsätze vorbereitet, sowohl durch die Vermittlung von Wissen, als auch durch praktische Rollenspiele. Im Zentrum stehen dabei Grundsätze der Gesprächsführung und der Krisenintervention, aber auch die Reflexion über eigene Erfahrungen mit Krisen. Die Einsätze werden in der Gruppe der Listener, bei Bedarf auch einzeln, nachbesprochen.

Erstmalig wurden die Listeners wohl im britischen Strafvollzug eingesetzt. Eine Übernahme im deutschsprachigen Raum erfolgte durch die Justizanstalt Innsbruck ab dem Jahr 1999, später durch andere Anstalten in Österreich (Fuchs, 2001). Mit dem Einsatz von Listeners als Maßnahme der Suizidprävention im deutschen Justizvollzug beschäftigt sich die als Untergruppe des Nationalen Suizidpräventions-Pro-

gramms (NASPRO) anerkannte bundesweite Arbeitsgruppe für den Bereich des Strafvollzugs unter der Leitung von Frau Dr. Bennefeld-Kersten. Seit 2011 wird das Listener-Projekt in der Justizvollzugsanstalt München umgesetzt.

Ein besonders sinnvolles – aber sicher nicht das einzig mögliche – Einsatzgebiet für Listeners ist die Betreuung von Neuzugängen. Aus der vom niedersächsischen kriminologischen Dienst durchgeführten Totalerhebung der Suizide in deutschen Gefängnissen über mittlerweile 11 Jahre geht ganz deutlich hervor, dass die Suizidrate zu Beginn der Inhaftierung am höchsten ist. Dass gerade die ersten 48 Stunden einer Untersuchungshaft mit dem höchsten Suizidrisiko einhergehen, ist durch nationale und internationale Studien belegt (Bennefeld-Kersten, 2009).

Im Rahmen einer Studie zu Suizidgedanken von Untersuchungsgefangenen des Kriminologischen Dienstes im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzugs (Ansorge, 2011), bei der 103 männliche und 93 weibliche Gefangene und die mit ihrer Behandlung betrauten Kollegen des allgemeinen

Vollzugsdienstes befragt wurden, gab mehr als jeder vierte Mann (27 %) und fast jede siebte Frau (12 %) der befragten Gefangenen an, in der ersten Haftphase an Suizid gedacht zu haben.

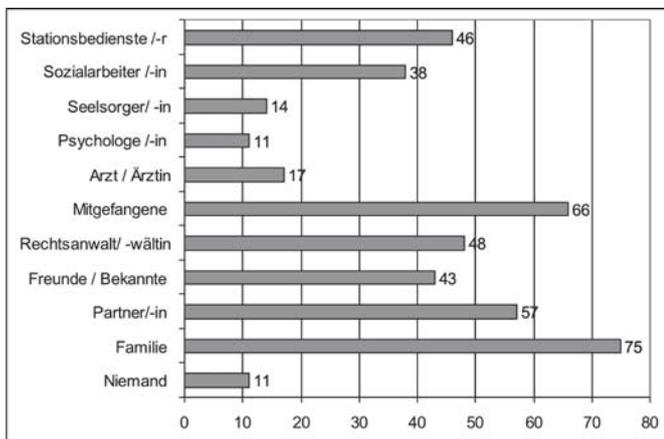
In einer von Ansorge (2011) vorgelegten Studie wurde eindrücklich die Bedeutung von Mitgefangenen gerade für suizidgefährdete Gefangene aufgezeigt (s. Abb. 1). Befragt wurden Gefangene 14 Tage nach der Inhaftierung, welche Personengruppe sie als unterstützend erlebten.

Diese Ergebnisse können insofern als Belege für die Sinnhaftigkeit des Einsatzes von Listeners als zusätzliche Maßnahme einer professionellen Suizidprävention gewertet werden, da deutlich wird, dass Listeners einen eigenen genuinen Zugang zu ihren Mitgefangenen haben.

## Einsatz von Listeners bei Neuzugängen der JVA München

In der JVA München führen seit Anfang 2011 Fachdienste mit allen neu aufgenommenen Gefangenen Zugangsgespräche. Der zentrale Teil dieses Zugangsgesprächs ist ein (halb-)standardisiertes Suizidscreening. Es besteht die Möglichkeit, einem als latent (!) suizidgefährdet eingestuften, bzw. psychisch tendenziell belasteten Neuzugang einen Listener für

**Gefangene ohne Suizidgedanken: Mehrfachnennungen, N = 426**



**Gefangene mit Suizidgedanken: Mehrfachnennungen, N = 101**

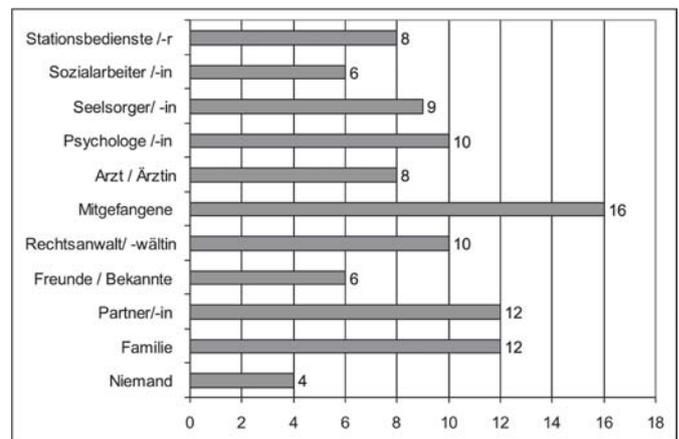


Abb. 1: Studie von Ansorge (2011): Welche Personengruppe wurde als unterstützend erlebt?

die erste Nacht zuzuteilen. Bei festgestellter akuter Suizidgefährdung eignet sich der Neuzugang ausdrücklich nicht für die Zuweisung zu einem Listener. Zum einen sind in diesen Fällen akutpsychiatrische Maßnahmen indiziert, um die Gefahr abzuwenden, bzw. die (psychische) Gesundheit des Gefangenen wiederherzustellen. Zum anderen ist es einem Listener schlichtweg nicht zumutbar, einen akut suizidalen Mitgefangenen zu betreuen und dadurch eine Verantwortung auf sich zu nehmen, die er nicht tragen kann und soll. Aus ähnlichen Erwägungen wurde auch davon Abstand genommen, weitere Treffen oder einen längeren Kontakt zwischen Neuzugang und Listener durchzuführen. Neben fraglos auch positiven Aspekten wäre zu befürchten, dass der Listener-Gefangene in eine „Therapeutenrolle“ käme, was zu einer Überforderung des Listeners mit entsprechend malignem Beziehungsverlauf führen könnte.

Die Listener rekrutieren sich aus den Therapieteilnehmern der Sozialtherapeutischen Abteilung Gewaltdelikte (16 Plätze). Aktuell stehen drei eingearbeitete Listener zur Verfügung, sechs befinden sich in Ausbildung. Von Anfang 2011 bis August 2014 fanden 65 Einsätze statt.

Es wurde ein Doppel-Haftraum als Listener-Haftraum eingerichtet und für diese Einsätze frei gehalten. Es handelt sich hierbei um eine sog. „Durchbruch-Zelle“, die durch die Herausnahme der

Zwischenwand zweier Einzelhafträume entstand. Ebenso wurde ein sog. „Listener-Koffer“ von der Arbeitstherapie gefertigt, in dem für die Einsätze sinnvolle Materialien kompakt zugänglich sind: Schreibzeug, Spiele, Wasserkocher, Kaffee, Tabak.

Im Vorfeld wurde durch die Anstaltsleitung eine Verfügung erlassen, die die Modalitäten eines Listener-Einsatzes regelt, insbesondere das Prozedere, wie ein Einsatz zustande kommt und das Vorgehen für den Fall, dass ein Listener einen Einsatz während der Nachteilschlusszeit abbricht. Diese Möglichkeit wird jedem Listener-Gefangenen eingeräumt, damit es nicht zu einer andauernden und für den Listener nicht mehr kontrollierbaren Überforderungssituation kommt. Bisher wurde von dieser Möglichkeit noch nicht Gebrauch gemacht.

Die Listener kommen grundsätzlich reihum zum Einsatz. Dabei wird versucht, ein gewisses Matching zwischen Listener und Neuzugang herzustellen d. h. die Fachdienste der sozialtherapeutischen Abteilung, die die Listener kennen, versuchen sich ein Bild darüber zu machen, welche Konstellation am besten „passt“ (z. B. bezüglich Alter, Temperament, möglicher Überforderung, Raucher/Nichtraucher). Wünsche der Listener (z. B. kein Sexualtäter) werden berücksichtigt. Jeder Listener hat das Recht, einen Einsatz abzulehnen. Von diesem Recht wurde bisher nur aus per-

sönlichen Gründen Gebrauch gemacht („Kopf mit anderen Dingen zu sehr voll“, „Stress in der Arbeit“, „wichtiger Brief zu schreiben“ u.ä.), nicht in Bezug auf den zu betreuenden Gefangenen. Bis auf eine Ausnahme fand sich immer ein Listener zur Übernahme eines anstehenden Falls bereit.

Sämtliche Einsätze werden mit den Listeners in der mindestens monatlich stattfindenden Listener-Gruppe und bei Bedarf einzeln (im Rahmen der Einzeltherapie-Sitzungen in der Sozialtherapie Gewaltdelikte) nachbesprochen. Bisher kam es in keinem Fall zu einer besorgniserregenden Situation. Die Einsätze wurden von den Listeners teilweise als anstrengend, aber immer bewältigbar eingeschätzt, zum Teil auch als angenehm und abwechslungsreich.

## Evaluation

Die nachfolgenden Analysen beziehen sich auf die ersten 54 Einsätze von Listeners, die nach jedem Einsatz einen Fragebogen ausfüllten. Den betreuten Neuzugängen wurde ein ähnlicher Fragebogen ausgehändigt und die Beantwortung frei gestellt. Es resultierte ein Rücklauf von 48 auswertbaren Fragebögen.

Diese Ergebnisse werden mit ausgewählten Daten aus einer Bachelorarbeit (Halbfinger, 2013) gegenübergestellt, in der die Unterbringung in einem Listener-Haftraum mit der Unterbringung in einem regulären Gemeinschaftshaftraum verglichen wurde. Dazu wurden Gefangene befragt, die die erste Nacht als Neuzugang in der Justizvollzugsanstalt München in einem Gemeinschaftshaftraum untergebracht waren. Nach einem Zufallsverfahren wurden 64 Gefangene gebeten, einen Fragebogen auszufüllen, und es resultierte ein Rücklauf von 40 verwertbaren Fragebögen für die Vergleichsstichprobe.

## Ausgewählte demografische Angaben der Neuzugänge

Die Gruppe der im Listener-Haftraum untergebrachten Neuzugänge umfasst



Abb. 2: Listener-Haftraum

te insgesamt 54 Personen, die zwischen 21 und 58 Jahren bzw. im Durchschnitt 32 Jahre alt waren. Der überwiegende Teil von 44 Personen befand sich in Untersuchungshaft (81,5 %) und 10 Neuzugänge waren in Strafhaft, einschließlich Ersatzfreiheitsstrafen und Sicherungshaft. Die überwiegende Mehrheit von 42 Neuzugängen (77,8 %) war das erste Mal in Haft, sechs Personen waren bereits einmal, eine Person auch mehrmals zuvor in Haft. Trotz ihrer früheren Haft Erfahrung schienen diese Neuzugänge sowohl gemäß ihrer Selbstauskunft als auch aus Sicht der Listener gleichermaßen belastet wie diejenigen, die zum ersten Mal in Haft waren. Dies unterstreicht, dass fehlende Haft Erfahrung keine zwingende Voraussetzung für die Zuweisung zur Betreuung durch einen Listener sein sollte.

Insgesamt berichteten 34 Neuzugänge (63,0 %) vor ihrer Inhaftierung gearbeitet zu haben, wobei 18 eine feste Anstellung hatten und die anderen angaben, gelegentlich oder regelmäßig zu arbeiten, in einer Ausbildung oder selbständig zu sein. Ohne festen Wohnsitz waren fünf Personen (9,3 %).

Die von Halbfinger (2013) erhobene Vergleichsgruppe weist in den demographischen Merkmalen zwar kleinere Unterschiede auf, diese sollten jedoch die Vergleichbarkeit der beiden Gruppen nicht grundsätzlich einschränken. Die in Gemeinschaft untergebrachten Neuzugänge waren mit einem Durchschnitt von 35 Jahren geringfügig älter mit einer Spannweite von 16 bis 62 Jahren. Auch die im regulären Gemeinschaftshaftraum untergebrachten Neuzugänge waren überwiegend in Untersuchungshaft (28 der insgesamt 40 Personen, 70,0 %), sie hatten jedoch etwas häufiger Haft Erfahrung (18 Personen, 45 %). Im Vergleich zu den Zugängen im Listener-Haftraum gingen etwas weniger einer festen Tätigkeit nach (17 Personen, 42,5 %), jedoch hatten fast alle eine feste Meldeadresse (36 Personen, 90,0 %).

### **Selbstauskünfte der Neuzugänge zur Suizidalität**

Von den in einem Listener-Haftraum betreuten Neuzugänge gaben sechs (11,1 %) an, schon einmal in ihrem Leben einen Suizidversuch unternommen zu haben, der keinen Zusammenhang zu der aktuellen Inhaftierung aufweise. Gemäß ihrer Selbstauskunft hatten elf Personen (20,4 %) seit ihrer aktuellen Festnahme an Suizid gedacht. Von diesen gaben vier an, mit dem Listener über frühere Suizidversuche gesprochen zu haben und sieben über Selbsttötungsgedanken oder -fantasien berichtet zu haben.

Aus der Vergleichsgruppe räumte niemand frühere Suizidversuche ein. Ein Befragter (2,5 %) gab jedoch an, seit seiner Inhaftierung an Suizid gedacht zu haben. Die im Gemeinschaftshaftraum Untergebrachten zeigten sich demnach weniger vulnerabel als die den Listeners zugewiesenen Neuzugänge.

### **Befinden der Neuzugänge vor und nach der ersten Nacht**

Sowohl der betreute Neuzugang (Selbstauskunft) als auch der Listener (Fremdeinschätzung) schätzten das allgemeine Befinden des Neuzugangs unmittelbar vor und nach dem Listener-Einsatz ein. Die Ergebnisse der Selbstauskünfte sind in der nachfolgenden Abbildung 4 denen der Neuzugänge aus der Vergleichsgruppe gegenübergestellt. Die den Listeners zugewiesenen Neuzugänge fühlten sich schlechter als diejenigen, die in regulärer Gemeinschaft untergebracht wurden. Dies bestätigt die Zuweisungspraxis, nach der Neuzugänge vor allem dann einem Listener zugeordnet werden, wenn sie in schlechter Verfassung sind. Andererseits mahnt dieser Unterschied zur Vorsicht bei der Interpretation von Gruppenvergleichen.

Nach der ersten Nacht berichteten beide Gruppen ein verbessertes Wohlbefinden, das auf einen positiven Effekt der Zeit und der Gegenwart von Mitgefangenen verweist. Erwartungsgemäß

ging es jedoch denen, die mit einem Listener untergebracht waren, unmittelbar nach dem Gespräch deutlich besser als denen, die in der Vergleichsgruppe waren. Über die Verbesserung hinaus, die sich auch bei der Unterbringung in einem regulären Gemeinschaftshaftraum zeigte, könnte dies einen besonders positiven Effekt des Gesprächs mit dem Listener indizieren.

Einige Tage später war kein Unterschied im Wohlbefinden der beiden Gruppen mehr festzustellen. Dies könnte indizieren, dass der Effekt des Gesprächs mit einem Listener mit der Zeit verblasst. Andererseits ließe sich argumentieren, dass trotz des schlechteren Ausgangsbefindens der Neuzugänge in der Listener-Gruppe ein deutlich verbessertes Befinden noch nach zwei Tagen erkennbar ist. Anhand der Daten lässt sich nicht klären, ob die Gefangenen auch langfristig von einem Gespräch mit einem Listener profitieren, beispielsweise weil sie sich auf das Leben im Gefängnis besser vorbereitet fühlen als diejenigen, die weniger systematisch über die Abläufe informiert wurden. Es bleibt jedoch ein deutlich verbessertes Wohlbefinden der stark beeinträchtigten Neuzugänge unmittelbar nach den Gesprächen festzustellen, so dass die Maßnahme akut wirksam erscheint.

### **Beim Listener-Einsatz besprochene Themen**

Die Neuzugänge wurden gefragt, über welche der vorgegebenen Themen sie mit den Listeners gesprochen haben. In Tabelle 1 sind die Gesprächsthemen denen aus der regulären Gemeinschaftsunterbringung vergleichend gegenübergestellt.

Bei mehr als der Hälfte der geführten Gespräche ging es um die Tatvorwürfe. Dies galt sowohl im Kontakt zu den Listeners als auch zu den Gefangenen im Gemeinschaftshaftraum. Es zeigten sich aber auch deutliche Unterschiede in den Gesprächsthemen der beiden Gruppen. So wurde mit den Listeners

in mehr als der Hälfte der Fälle auch über Ängste bezogen auf die Zukunft, das Verfahren, den Strafvollzug und private Entwicklungen gesprochen. Im Gemeinschaftshaftraum kamen diese Themen hingegen in weniger als einem Drittel der Fälle zur Sprache. Fett gedruckt sind Themen, die gemäß der Auskünfte des Neuzugangs in der einen Gruppe doppelt so häufig angesprochen wurden wie in der anderen. Neben den Ängsten hinsichtlich des Strafvollzugs und privater Entwicklungen, sprachen manche Neuzugänge mit den Listeners über depressive Verstimmungen, Selbsttötungsgedanken und -fantasien. Im regulären Haftraum wurden diese Bereiche kaum thematisiert. Insgesamt wäre es denkbar, dass bei den Listener-Einsätzen mehr und möglicherweise auch intimere Themen behandelt wurden.

**Freitextangaben zum Listener-Projekt**

Schließlich konnten die Neuzugänge im Freitext vermerken, was sie im Gespräch mit den Listeners hilfreich fanden und was sie störte. Alle Neuzugänge, die sich an der Befragung beteiligten, brachten eine positive Bewertung des Listener-Einsatzes zum Ausdruck. Oft wurde auf ein hilfreiches Gespräch und

auf ein angenehmes und respektvolles Verhalten der Listener hingewiesen. Manche fanden es auch wichtig, dass der Listener nicht nur zuhörte, sondern auch etwas über sich erzählte. Darüber hinaus schätzten es einige, konkrete Ratschläge und Informationen über die Abläufe in der Justizvollzugsanstalt zu erhalten. Störendes wurde kaum benannt, vereinzelt wurde lediglich auf unterschiedliche Rauchgewohnheiten hingewiesen. Zur Veranschaulichung sind nachfolgend einige Kommentare zitiert zur Frage „Was hat Ihnen im Gespräch mit dem Listener geholfen?“:

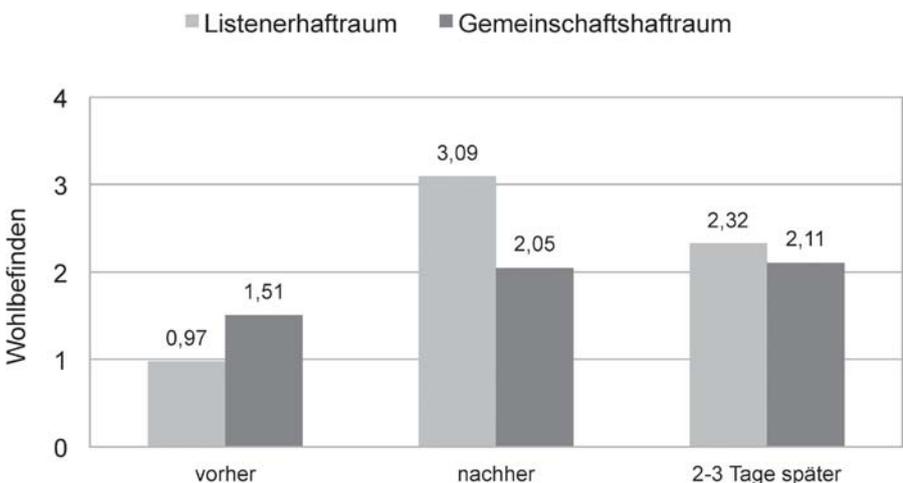
- „Der Eindruck verstanden zu werden, Information bezüglich der Gegebenheiten und Möglichkeiten innerhalb der JVA, Rat und Hilfe betreffs Anträge.“
- „Zu erfahren wie es hier in Haft abläuft, mit jemandem offen zu reden, mit Angst vor Haft besser umzugehen.“
- „Er hat mir aufmerksam zugehört. Er hat meine Gedankengänge stehen gelassen ohne großartig zu be- oder verurteilen. Ich habe mich nicht so alleine gelassen gefühlt in meiner Situation: Beratend, offen und ehrlich stand er mir zur Seite!“
- „Seine Erfahrungen, die er mit mir geteilt hat. Was er wie erlebt hat, konnte ihm Fragen stellen, gute Ratschläge wie ich hier klar kommen kann.“

- „Dass das Leben weiter geht, nicht aufgeben soll, das man da ´ne Lösung finden kann, das Gespräch hat sehr gut getan ...“
- „Der Listener hat mir die Angst etwas genommen.“
- „Jemanden zu sehen, der in einer ähnlichen Lage für sich auch Positives aus der Lage gezogen hat und nicht daran verzweifelt ist. Das Verständnis für meine eigene Situation war sehr hilfreich.“
- „Dass er für einen da ist und man sich nicht nur über Probleme unterhalten hat und man nicht alleine ist.“
- „Dass ich mit jemandem offen reden konnte und dass mir jemand zugehört hat.“

Störendes wurde kaum benannt bzw. in der Regel verneint. Beim ersten Einsatz eines Listeners in der Justizvollzugsanstalt München wurde der Neuzugang versehentlich nicht darüber informiert und wertete es daher als Vertrauensbruch, dass der Listener im Anschluss an das Gespräch einen Fragebogen ausfüllte. Alle nachfolgenden Teilnehmer wurden daher umfassend über die Datenerhebung informiert, so dass dieser Kritikpunkt beseitigt werden konnte. Für einen Neuzugang war es unangenehm, dass der Listener rauchte. Unterschiedliche Rauchgewohnheiten sollten soweit möglich bei der Zuordnung von Listeners und Neuzugängen berücksichtigt werden. Schließlich fand ein Neuzugang, dass das Gespräch mit dem Listener morgens recht abrupt beendet worden sei.

Abschließend hatten die Neuzugänge Gelegenheit Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge zu formulieren. Erneut zeigte sich eine sehr positive Bewertung des Projektes. So wurde wiederholt vorgeschlagen, das Projekt als Standardmaßnahme für Neuzugänge umzusetzen, den Einsatz der Listener zu verlängern oder auch weiterführende Gespräche anzubieten. Viele nutzten die Gelegenheit, um den Listeners oder anderen Projektbeteiligten zu danken und einer empfahl sogar Vergünstigungen für das ehrenamtliche Engagement der Listeners:

**Abb. 4: Befinden der Neuzugänge gemäß ihrer Selbstauskünfte vor und nach einer Unterbringung mit einem Listener und in einem regulären Gemeinschaftshaftraum**



Skalierung: 0=sehr schlecht / 1=ziemlich schlecht / 2=geht so / 3=eher gut / 4=gut

- „Dem Listener evtl. frei geben für den nächsten Tag, weil es für ihn bestimmt anstrengend ist nach einer Nacht, wo er sich die Sorgen anhören muss, danach ziemlich früh aufzustehen und zu arbeiten.“
- „Ich war sehr froh/begeistert über die Situation sprechen zu können, ohne auf Ablehnung/Unverständnis zu stoßen, sehr angenehme Atmosphäre, menschlich = 1a“
- „Danke sagt glaube ich alles“
- „Ich bin mir sicher, dass Häftlinge, die zum ersten Mal sitzen, so die Angst genommen wird und sie sich dann besser integrieren können. Super-Projekt!“
- „Das Listener-Projekt ist eine sehr gute Einrichtung, damit sich Neuankömmlinge nicht völlig isoliert und mit ihren Ängsten alleine gelassen fühlen.“
- „Alles Perfekt!“
- „Ich halte dieses Programm für sehr sinnvoll für gewisse Persönlichkeiten womöglich sogar für lebensrettend, es sollte in jedem Fall fortgeführt werden.“
- „Ich fand es sehr positiv und alle Fragen, die ich zu dem Zeitpunkt hatte wurden beantwortet.“
- „To meet this guy is the best what could happen to me“ („Den Listener zu treffen, war das Beste, was mir widerfahren konnte.“)
- „Ich will immer noch raus“

**Therapeutische Effekte für die Listener**

Hauptziel des Listener-Projekts ist die Begleitung latent-suizidaler Gefangener. Zusätzlich können aber auch die Listener deutlich im Hinblick auf ihre eigene Persönlichkeitsentwicklung profitieren (Lohner & Pecher, 2012). In der forensischen Behandlungsforschung setzt sich zunehmend durch, dass neben einer notwendigen, insbesondere im Rahmen der Deliktarbeit unverzichtbaren Fokussierung auf zu behebbende Defizite der Gefangenen auch ihre Ressourcen in den Blick genommen werden müssen. So konstatiert Suhling, „... dass sich die Wirksamkeit von Interventionen erhöhen lässt, wenn der Fokus auf die Defizite,

**Tabelle 1: Gesprächsthemen**

Gesprächsthemen	Listener-Einsatz (N=54)		Gemeinschafts-haftraum (N=40)	
	N	%	N	%
Tatvorwurf/Straftat	41	76	25	63
Ängste bezüglich Entwicklungen im privaten Bereich	<b>33</b>	<b>61</b>	10	25
Ängste bezüglich Strafvollzug	<b>32</b>	<b>59</b>	11	28
Ängste bezüglich Zukunft	34	63	14	35
Ängste bezüglich Verfahren	23	43	11	28
depressive Verstimmung	<b>22</b>	<b>41</b>	8	20
Probleme in Partnerschaft	16	30	8	20
Probleme mit Eltern	16	30	8	20
Scham/Schuld	14	26	6	15
Einsamkeit/Vereinsamung	20	37	12	30
gesellschaftliche/politische Fragen	17	32	16	40
Trennung/Scheidung	12	22	7	18
Probleme mit Behörden und Institutionen	12	22	10	25
Selbsttötungsgedanken/-fantasien	<b>7</b>	<b>13</b>	2	5
Religion/Glaube/Weltanschauung/ethische Fragen	13	24	12	30
finanzielle Notlage	9	17	12	30
Probleme mit Kindern	6	11	4	10
körperliche Beschwerden/Behinderung	5	9	5	13
frühere Suizidversuche	4	7	2	5
Probleme mit erlittener Gewalt	5	9	2	5
Probleme mit Drogen	7	13	7	18
Probleme mit eigenen Aggressionen/Gewalt	3	6	<b>8</b>	<b>20</b>
Probleme mit Alkohol	3	6	<b>6</b>	<b>15</b>
Anzahl der Themen	354		206	

Probleme, Schwächen und (Denk-)Fehler der Inhaftierten abgeschwächt und um positive Ansätze und die Arbeit an und mit Ressourcen und vor Kriminalität schützenden Faktoren ergänzt wird. Vermeidungsziele zeigen zu wenig positive Perspektiven auf, sondern besagen nur, was nicht geschehen soll“ (Suhling, 2007, S. 152). Das Listener-Projekt zeigt in herausragender Weise, wie Gefangene ihre Ressourcen – die entweder schon vor der Inhaftierung vorhanden waren oder ggf. in der Therapie aufgebaut oder gestärkt wurden – zum Einsatz bringen können. Freilich liegt es in der Einschätzung der Fachkräfte, ob die Ressourcen für die Bewältigung dieser doch anspruchsvollen Aufgabe genügen. Regelmäßig wird ein Gefangener nicht schon zu Beginn einer sozialtherapeutischen Behandlung als Listener eingesetzt werden. Wird das Listener-Projekt außerhalb einer Behandlungsgruppe durchgeführt, finden sich jedoch auch geeignete Gefangene, die nach sorgfältiger Einweisung und Schulung die Aufgabe übernehmen können. Es folgt eine kurze Beschreibung der Effekte für den Listener, die von den Therapeuten wahrgenommen wurden.

### **Erweiterung der Empathiefähigkeit**

Empathie kann im Einsatz als Listener erprobt und erweitert werden. Selbstverständlich können nur Gefangene zugelassen werden, die schon über gewisse Ressourcen in diesem Bereich verfügen. Empathiedefizite treten bei zu therapierenden Straftätern mitunter nicht durchgängig, sondern situationsbezogen auf (z. B. gegenüber Autoritäten, nach Kränkungen durch nahestehende Menschen). Wenn die Grundstruktur des Listener-Einsatzes diese jeweiligen Situationen nicht reproduziert, kann ein Einsatz erfolgen, auch wenn schwere Gewaltdelinquenz in der Vorgeschichte des Listeners zu beobachten ist.

### **Ausbau der sozialen Kompetenz**

Die Gesprächsführung während ihres Einsatzes stellt die Listener manchmal vor beachtliche Herausforderungen. Ein Mitgefangener schweigt recht beharrlich, ein anderer hört nicht zu reden auf, wieder

ein anderer ist sprunghaft in seinen Äußerungen. Hierauf angemessen zu reagieren, d.h. eigene und die Bedürfnisse des anderen angemessen zu berücksichtigen, kann der Listener im Einsatz und durch die Nachbesprechung lernen.

### **Stärkung des Selbstwerterlebens**

Für die Listener ist es i.d.R. bereits eine Bestätigung des Selbstwertes, dass ihnen ein Einsatz zugetraut wird. Ängste, sich auf den Therapieprozess einzulassen, weil damit in der Fantasie eine Selbstzuschreibung als krank, unzulänglich, wertlos usw. verbunden ist, können relativiert werden, indem durch den Einsatz als Listener vorhandene Fähigkeiten ausdrücklich anerkannt werden. Den Einsatz selbst erleben die Listener i.d.R. als sinnvoll und befriedigend. Oft erfolgt auch eine positive Rückmeldung durch den betreuten Mitgefangenen.

### **Realistische Einschätzung eigener Möglichkeiten**

Hier ist die andere Seite der häufig bei Straftätern anzutreffenden Selbstwertproblematik angesprochen: Neben Insuffizienzgefühlen besteht häufig eine Überschätzung der eigenen Person. Eine Erfahrung bei Einsätzen war, dass gerade im Rahmen eines zwischenmenschlichen Kontakts der „Machbarkeit“ Grenzen gesetzt sind, manchmal im „Aushalten“ die Grenze des gerade Möglichen erreicht ist.

### **Stärkung prosozialer Werte**

Durch den Listener-Einsatz werden zwischenmenschliche Werte verstärkt, die eine unmittelbare Reziprozität im Sinne eines gegenseitigen Nutzens (gibst Du mir, gebe ich Dir) übersteigen. Diese Haltungen werden durch den Einsatz auch sogleich einer Realitäts-Prüfung unterzogen: Es geht nicht um proklamierte Selbstlosigkeit, sondern um konkretes Handeln mit Möglichkeiten und Grenzen.

### **Erweiterung des Handlungsfeldes über die unmittelbare Therapie hinaus**

So wichtig zu Beginn der Therapie eine

Beschränkung des Handlungsraums auf den strukturierten und kontrollierten Rahmen der Therapiegruppe ist, so wichtig ist später eine Erweiterung auf andere Aktionsfelder im Sinne der Ausweitung der Erfahrungen und der Erprobung des therapeutisch Erreichten. Diesem Ziel dienen vornehmlich Vollzugslockerungen. Durch den Einsatz als Listener können auch Gefangene, die dafür noch nicht in Frage kommen, einen solchen Effekt erfahren. Eine Aufnahme in die Listener-Gruppe sollte erst erfolgen, wenn die Therapie schon über die Anfangsphase hinaus fortgeschritten ist. Bei den häufig recht langen notwendigen Behandlungszeiten ist eine Erweiterung des Handlungsfeldes bereits sinnvoll, aber über Vollzugslockerungen noch nicht zu realisieren.

In einer Bachelorarbeit (Seitz, 2012) wurden die Auswirkungen des Listener-Projekts aus Sicht der Listeners untersucht. Dazu wurde eine etwa dreistündige Gruppendiskussion mit den Listeners durchgeführt, das auf Band aufgenommene Gespräch transkribiert und mit Methoden der qualitativen Textanalyse ausgewertet. Es zeigte sich, dass die Listener ganz überwiegend (80 %) positive Auswirkungen für sich sehen. Von den oben beschriebenen therapeutischen Effekten sehen sie am deutlichsten ‚Ausbau der sozialen Kompetenz‘ und ‚Stärkung des Selbstwerterlebens‘. Die Ziele ‚Realistische Einschätzung eigener Möglichkeiten‘ und ‚Stärkung prosozialer Werte‘ werden moderat oft thematisiert. Selten werden dagegen die Ziele ‚Erprobung der Empathiefähigkeit‘ und ‚Erweiterung des Handlungsfeldes‘ von den Listeners selbst in der Gruppendiskussion angesprochen. 20 % der Redebeiträge thematisieren negative Auswirkungen der Einsätze auf den Listener (in abnehmender Häufigkeit): negative Effekte auf die Gefühlslage; Abwertung der Listener-Tätigkeit durch Nicht-Listeners; zusätzliche Belastung zu weiteren Belastungen der Haft; Konfrontation mit eigenen Grenzen; Verringerung der eigenen Geduld.

**Literatur**

**Ansorge, N.** (2011). Suicidal Ideation in Prisoners – What do we Know? Vortrag auf dem 32. Kongress der International Academy of Law and Mental Health, 17.-23. Juli 2011 in Berlin.

**Bennefeld-Kersten, K.** (2009). Ausgeschieden durch Suizid – Selbsttötungen im Gefängnis. Zahlen, Fakten, Interpretationen. Lengerich: Pabst Science Publishers.

**Fuchs, S.** (2001). Suizidprävention im Strafvollzug - Ein konkretes Projekt in der Justizanstalt Innsbruck. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 50, 109-112.

**Halbfinger, L.** (2013). Suizidprophylaxe im Justizvollzug – Vergleich der psycho-sozialen Auswirkungen von Gefangenen in einer „Listener Zelle“ mit Gefangenen in einem regulären Gemeinschaftshaftraum. Unveröffentlichte Bachelorarbeit (Soziale Arbeit), Hochschule Landshut.

**Lohner, J. & Pecher W.** (2012). Teilnehmer der Sozialtherapie als „Listeners“ im Rahmen der Suizidprävention – Hilfe für „beide Seiten“. In B. Wischka, W. Pecher & H. van den Boogaart (Hrsg.), Behandlung von Straftätern – Sozialtherapie, Maßregelvollzug, Sicherungsverwahrung (S. 581-593). Freiburg: Centaurus.

**Seitz K.** (2012): Suizidprophylaxe durch peer-to-peer-Intervention in Justizvollzugsanstalten: Das Listener-Projekt. Unveröffentlichte Bachelorarbeit (Psychologie), Universität Bamberg.

**Suhling S.** (2007). Positive Perspektiven in der Straftäterbehandlung. Warum zur Rückfallminderung mehr gehört als Risikomanagement. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 56(4), 151-155.



**Dr. Wilhelm Pecher**  
Diplom-Psychologe/Psychotherapeut  
Leiter der Sozialtherapeutischen Abteilung  
Gewaltdelikte der JVA München  
wilhelm.pecher@jva-m.bayern.de

# Papa ist auf Montage (PiaM) Familienfreundlicher Vollzug in der JVA Bützow



**Barbara Hansen**

**Einleitung**

Unter dem Titel „Papa ist auf Montage (PiaM) – Elternschaft während der Haftzeit und Möglichkeiten der präventiven Familienunterstützung“ wird seit 2012 ein familienorientiertes Projekt in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Bützow umgesetzt. Ziel des modellhaften Projekts ist die Stärkung der Vater-Kind-Bindung und die Verbesserung der Chancen inhaftierter Väter auf ein künftig straffreies Leben. Gegenstand des Vorhabens ist dabei u.a. die Entwicklung und Erprobung von familienorientierten Handlungs- und Interventionsmöglichkeiten im Justizvollzug. PiaM bezieht dabei den inhaftierten Vater, die Kindsmutter und das Kind bzw. die Kinder im Rahmen von verschiedenen Teilprojekten, in Einzel- und Gruppenmaßnahmen sowie durch „aufsuchende Arbeit“ aktiv ein. Das Projekt PiaM wurde 2012 durch mäzenatische Schenkungen der Stiftungen Jacobs Foundation, Achterkerke Stiftung, Kroschke Stiftung, Hamburger Stiftung zur Förderung von Wissenschaft und Kultur sowie Preuschhof Stiftung ermöglicht.

**Rahmenbedingungen**

Die Familie steht unter dem gesetzlichen Schutz des Staates. Soziale Verflechtungen des Individuums sind durch das Grundgesetz (Art. 6 Satz 1 und 2 GG) geschützt. Nebenwirkungen einer Freiheitsstrafe auf Dritte sind nicht erwünscht, aber auch nicht zu vermeiden. Es wird als notwendig erachtet die Familienorientierung im Strafvollzug zu verbessern. Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V. entwickelte unter der Überschrift „Family Mainstreaming“ ein Positionspapier mit zwölf Eckpunkten, die zur familienverträglichen Ausgestaltung des Strafvoll-

zuges beitragen können (Roggenthin 2012: 3). Die Notwendigkeit, Prinzipien erfolgreicher Straftäterbehandlung verstärkt zu berücksichtigen und in die vollzuglichen Programme zu integrieren, ist wissenschaftlich erwiesen (Dünkel 2009: 145–226). Durch die gezielte Ausrichtung der Behandlung auf interpersonelle Probleme und Familienprozessvariablen (wie z. B. prozessorientierte Familienkonfliktlösung) kann eine Verbesserung der Wiedereingliederungschancen von inhaftierten Frauen und Männern erreicht werden (ebd.).

Das am 1. Juni 2013 in Kraft getretene Strafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (StVollzG M-V) ist gemäß Dünkel als „überwiegend [...] gelungene Umsetzung eines konsequenten Wiedereingliederungsvollzugs anzusehen, das sowohl die soziale Integration des Verurteilten wie auch den Opferschutz und die Prävention zukünftiger Straftaten in gleicher Weise befördert“ (Dünkel 2013: 15). Gemäß § 3 Abs. 2 StVollzG M-V wirkt der Vollzug von Haftbeginn an auf die Eingliederung der Gefangenen in das Leben in Freiheit hin. Das StVollzG M-V normiert zu den in § 3 niedergelegten Grundsätzen der Vollzugsgestaltung in § 9 Vollzugs- und Eingliederungsmaßnahmen und ermöglicht einen Ausbau des vollzuglichen Angebotes zur Verbesserung der Resozialisierungschancen, u.a. durch die Förderung von familiären Kontakten. Die Justizvollzugsanstalten sind gefordert, den negativen Wirkungen der familiären Trennung während der Haftzeit stärker als bisher durch die Implementierung von geeigneten und durchgängigen Maßnahmen entgegenzuwirken.

## Durchführung familienorientierter Maßnahmen im Strafvollzug

In den vergangenen Jahren hat es in deutschen Justizvollzugseinrichtungen eine Reihe von Initiativen, familienunterstützenden Maßnahmen und Projekten, die sich der besonderen Situation von inhaftierten Vätern, Müttern und Kindern widmen, gegeben (Hansen, 2014: 23-25, Anhang 7.1). Ein Vergleich der einzelnen Angebote zeigt deutliche Unterschiede im Leistungsangebot. Auffallend ist, dass die Trägerschaft vorwiegend bei nicht staatlichen Organisationen liegt.

Der Beitrag der Familienangehörigen zur Resozialisierung des Straftäters wurde in verschiedenen empirischen Studien untersucht. Die erkannten positiven Zusammenhänge legen nahe, den Erhalt und die Unterstützung der Familie während der Haft des Vaters besonders zu fördern, damit das soziale System Familie während der Haft und nach der Haftentlassung intakt bleibt. Dazu bedarf es Konsens zwischen Strafvollzug, Straftätern und Familie hinsichtlich der Funktionszuschreibung für die Familie. Aus den Erkenntnissen und Erfahrungen kann die Notwendigkeit sowie die akute Bedarfslage zur Durchführung von familienorientierten Programmen im Justizvollzug abgeleitet werden. Zudem bestätigen vorliegende wissenschaftliche Arbeiten den generellen Bedarf sowie spezifische Bedarfe der inhaftierten Eltern und der Kinder (Hansen, 2014: 32-36).

### Das Projekt „Papa ist auf Montage – Elternschaft während der Haftzeit und Möglichkeiten der präventiven Familienunterstützung (PiaM)“

Beobachtungen in der vollzuglichen Praxis und Rückmeldungen im Rahmen von Familienbesuchen (Vater, Mutter und Kinder) zeigen, dass männliche Gefangene dazu neigen, während der Haft die Familie und insbesondere die Kinder zu idealisieren und sehr zu vermissen. Zudem lassen sich dabei oft erhebliche Defizite im Bereich der

Erziehungskompetenzen feststellen. Aus dem Problembewusstsein zur Vater-Kind(er)-Beziehung erfolgte daher die Planung und Durchführung eines familienorientierten Projekts in der JVA Bützow. Gemäß dem Spruch, der den Kindern inhaftierter Väter von Müttern oft gesagt wird, wurde der Projekttitle festlegt: „Papa ist auf Montage (PiaM) – Elternschaft während der Haftzeit und Möglichkeiten der präventiven Familienunterstützung“.

Vor dem Hintergrund des Rechtsrahmens, der Ansprüche an eine Familienorientierung im Vollzug und bisheriger eigener Erfahrungen mit Inhaftierten und deren Angehörigen wurde zunächst die Ausgangssituation (Ist-Zustand) der JVA Bützow analysiert und daraus der Handlungs- und Veränderungsbedarf so konkret wie möglich abgeleitet. Eine SWOT-Analyse wurde durchgeführt, institutionelle Stärken und Schwächen, Chancen und Risiken für die Projektumsetzung gegenüber gestellt und geeignete Handlungsstrategien für die Planungs- und Umsetzungsphase des Projekts entwickelt (Hansen, 2014: Anhang 7.2).

### Zielgruppen: inhaftierte Väter, deren Partnerinnen und Kinder

Im Fokus des Projekts steht die Familie. Eine Bundesstatistik zur Elternschaft inhaftierter Personen liegt nicht vor. Recherchen für Mecklenburg-Vorpommern haben ergeben, dass über 90% der inhaftierten Männer Kinder haben, davon über 70% in nicht ehelichen Beziehungen.

Ob Familienunterhalt durch sozialversicherungspflichtige Tätigkeit oder Übernahme von Erziehungsaufgaben – der Vollzug der Freiheitsstrafe macht dem Gefangenen die Erfüllung seiner familiären Aufgaben unmöglich. Gefangene erleben dies als Verlust fast aller familiären Funktionen. Durch die Verhängung einer Freiheitsstrafe wird der Täter aus dem sozialen Umfeld und insbesondere aus seiner Familie herausgelöst. Unmittelbar mitbetroffen von

der Inhaftierung sind Lebenspartner, Kinder und weitere Angehörige. Sie werden zur Übernahme zusätzlicher sozialer Rollen und Aufgaben gezwungen. In der Folge kann es zu Stresssituationen, strukturellen Überforderungen, Traumatisierung und Stigmatisierung kommen. Pflicht des Staates ist es, die durch Inhaftierung des Familienvaters unverschuldet in eine Notsituation geratenen Angehörigen zu unterstützen.

Die Frau erlebt die Trennung in der Regel als großen Verlust. Im Einzelfall kann die Trennung vom Familienvater die Frau und andere Familienmitglieder entlasten und befreien (Kern 2002: 21). Allein erziehende Mütter sind in der Regel auf staatliche Transferleistungen angewiesen, um den Lebensunterhalt für sich und ihre Kinder zu sichern. Der Schock der Trennung geht mit dem Wunsch und Ziel einher, dass die Familie erneut zusammenfindet. Die Familien sind oft nicht in der Lage, die Situation selbstbestimmt zu meistern. Mütter sind in dieser Situation vielfältigen Belastungen ausgesetzt. Armut, soziale Randständigkeit, Rollenbrüche und beeinträchtigte Bildungs- und Berufsmöglichkeiten sowie in der Regel auch Arbeitslosigkeit bestimmen deren Alltag. Auch die andauernde Konfrontation mit eigenen Konfliktbeiträgen, z. B. hinsichtlich der Partnerwahl, Selbstzweifel und – oft nicht artikulierbare – Schuldgefühle dem Kind gegenüber, bewirken zusammen mit den wirtschaftlichen Unsicherheiten häufig eine strukturelle Überforderung und die deutlich überdurchschnittliche psychische und psychosomatische Belastung vieler Mütter.

Aus den spezifischen Problemlagen der Partner und Kinder inhaftierter Elternteile kann ein besonderer Unterstützungsbedarf abgeleitet werden. Familienorientierte Maßnahmen im Justizvollzug können dazu beitragen, Inhaftierungsfolgen für Angehörige zu mindern.

## Teilnehmerauswahl im Projekt PiaM

Teilnehmer des Modellprojekts PiaM sind in der JVA Bützow inhaftierte Väter mit Freiheitsstrafen von ca. 1 bis 5 Jahren und deren in Mecklenburg-Vorpommern wohnenden Partnerinnen und Kinder. Eine Teilnahme erfolgt freiwillig.

## Projektziele

Die Zielplanung enthält Konsensziele und Wirkungsziele. In der personenzentrierten Projektarbeit und Betreuung wird stets die Selbsthilfeorientierung mitgedacht. Als Konsensziele wurden die Stärkung der Vater-Kind-Bindung und die Verbesserung der familienorientierten Handlungs- und Interventionsmöglichkeiten formuliert. In Abstimmung mit den Adressaten des Projekts, dem Vollzugsdienst und Kooperationspartnern sowie den fördernden Stiftungen wurden die in Tabelle 2 ersichtlichen Wirkungsziele formuliert.

Das Erreichen der Wirkungsziele hängt maßgeblich von der Mitwirkungsbereitschaft der Adressaten ab. Weiterhin ist die Nachhaltigkeit und Verstetigung der Projektarbeit im institutionellen Kontext ein wesentliches Querschnittsziel.

## Teilprojekte und Leistungsangebote im Projekt PiaM

Das Angebot beinhaltet mehrere Teilprojekte bzw. Maßnahmen, die in der JVA und außerhalb der JVA stattfinden: u.a. Vätertraining, Familienbesuche und Seminare in der JVA Bützow, aufsuchende Arbeit zu Hause bei den Angehörigen und ein Mutter-Kind-Treff. Eine Übersicht zeigt Abbildung 1.

Das Modellvorhaben gliedert sich dabei in Module mit einer Laufzeit von jeweils 6 Monaten. Je Modul können bis zu 10 Gefangene, deren Frauen und Kinder teilnehmen. Im zweijährigen Modellprojekt PiaM können zunächst 40 männliche Strafgefangene der JVA Bützow, 40 Frauen/Kindsmütter und deren Kinder teilnehmen.

## Vätertraining in der JVA Bützow

Die inhaftierten Väter nehmen wöchentlich an einem Trainingsseminar teil. Die Betreuung, Unterstützung und Qualifizierung der Inhaftierten wird dabei in Gruppentrainings und in Einzelgesprächen umgesetzt. Eine sozialpädagogisch ausgebildete Trainerin leitet die soziale Gruppenarbeit

mit den 10 inhaftierten Vätern an. Im sechsmonatigen Projektmodul finden mindestens 24 Einzelveranstaltungen mit jeweils zweistündiger Dauer statt.

Schwerpunkte sind ein auf die vollzuglichen Bedingungen abgestimmtes Triple-P-Gruppentraining (Positive Parenting Program) sowie die Vermittlung von Wissen und Diskussion über Familien- und Erziehungsthemen. Das im Vätertraining eingesetzte Triple-P-Programm ist ein auf verhaltenstherapeutischen und psychologischen Grundlagen aufbauendes Erziehungsprogramm. Eltern bzw. hier die Väter können mit Triple P ihre Erziehungskompetenz und ihre Zuversicht in die Elternrolle festigen sowie Handlungsoptionen für die Förderung der Entwicklung ihrer Kinder erlernen. Hierzu gehören u.a. Konfliktbearbeitung, Fördermöglichkeiten für Kinder und die Angebote verschiedener Hilfenetzwerke. Das Elterntrainingsprogramm wurde für den Einsatz im vollzuglichen Kontext in Abstimmung mit der Triple P Deutschland GmbH von 8 auf 10 zweistündige Triple P-Trainingskurse erweitert (Rieckenberg, S.; Hansen, B. (2012)). Damit kann mehr Zeit für Diskussionen und intensivere Arbeit mit den Vätern genutzt werden. Projektbezogene Familienbesuche werden als Trainingsfeld genutzt.

Die Gefangenen erhalten ein „Gruppenarbeitsbuch für Eltern“, mit dessen Hilfe sie sich auf die einzelnen Triple-P-Trainingskurse vorbereiten können und die verschiedenen Themen in Gruppenarbeit und auch für sich allein im Haftraum auf Arbeitsblättern bearbeiten können. Die Auseinandersetzung der Gruppe mit den einzelnen Meinungen zeigen bereits während des laufenden Kurses positive Auswirkungen. Das Thema Erziehung ist viel präsenter und unter den Gefangenen herrscht reger Austausch über Erziehungsthemen und ihre Vaterrolle. Die Inhaftierten nehmen sich und die Mitgefangenen nicht mehr nur als Häftlinge wahr, sondern darüber hinaus auch als Familienväter. In den monatlichen Familientreffen wird das Gelernte angewandt und ausprobiert.

Zielgruppe	Kriterien
<b>Väter in Strafhaft</b>	<b>in der JVA Bützow in Strafhaft inhaftiert</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vaterschaft ist anerkannt bzw. soll anerkannt werden (Hilfestellung durch PiaM)</li> <li>- sofern die Kinder einen anderen leiblichen Vater haben, besteht bzw. bestand ein Betreuungsverhältnis des Inhaftierten</li> <li>- keine aktuelle disziplinarische Auffälligkeit</li> </ul>
<b>Kindsmütter</b>	<b>Status: Ehefrauen, Lebenspartnerinnen, „Verlobte“</b> bestehende Besuchskontakte
<b>Kinder</b>	<b>im Alter bis maximal 13 Jahre</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kinder wollen den Kontakt zum Vater bzw. Partner der Mutter halten oder wieder aufbauen</li> </ul>
<b>Familienformen</b>	<b>verheiratete Paare mit ehelichen oder nicht ehelichen Kind(ern)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- verlobte Paare mit Kind(ern)</li> <li>- Lebenspartnerschaften mit Kind(ern)</li> <li>- Patchworkfamilien</li> <li>- getrennte Familien (Vater in Haft, Mutter und Kind(er) mit bzw. ohne neuen Partner)</li> </ul>

**Tabelle 1: Teilnahme-kriterien für das Projekt PiaM**

Die Triple P-Seminare werden mit großem Interesse angenommen.

## Familienbesuche in der JVA Bützow

Während der Projektmoduldauer wird monatlich ein zusätzlicher Familienbesuch ermöglicht, an dem die Gefangenen sowie deren Frauen und Kinder gemeinsam teilnehmen. Der große Mehrzwecksaal der JVA Bützow bietet ausreichend Spiel- und Gestaltungsraum für Aktivitäten der Familien. Der Familienbesuch wird von der Projektleiterin sowie einer Trainerin des Kooperationspartners begleitet, die während des Besuchsnachmittags Gespräche mit den Familien führen und die von den inhaftierten Vätern unternommenen Spiel- und Beschäftigungsaktivitäten beobachten.

## Aufsuchende Arbeit bei Familienangehörigen

Ziel aufsuchenden Arbeit ist die Förderung der Resilienz und eine Stabilisierung der Familie. Es wird mindestens ein Hausbesuch je Modulzeitraum und Familie angestrebt. Das sozialpädagogische Beratungsangebot umfasst die Bausteine: Kontaktaufnahme (telefonisch und persönlich), Analyse, Netzwerkarbeit und Vermittlung von Hilfeleistungen.

Die Betreuung der Kinder und Mütter im Rahmen der aufsuchenden Arbeit übernimmt der Projektpartner Balance of Power e. V., Rostock. Die Mütter erhalten individuelle sozialpädagogische Unterstützung und lebenspraktische Beratung für die Alltagsbewältigung. Da die Trainer sowohl mit den inhaftierten Männern (Vätertraining) als auch mit den Frauen und Kindern (aufsuchende Arbeit) arbeiten, wird das Familiensystem aus der systemischen Perspektive

betrachtet. Die sozialpädagogische Begleitung ermöglicht es u. a., die zwangsgetreunten Eltern in Paargesprächen für die Bedürfnisse ihrer Kinder zu sensibilisieren und in Einzelfragen zu beraten. Konkrete Problemstellungen werden gemeinsam besprochen und kindgerechte Entscheidungen gefördert.

## Seminarveranstaltungen in der JVA Bützow

In Zusammenarbeit mit den Sozialen Diensten der Justiz und der Beruflichen Schule für Gesundheit und Sozialwesen, Schwerin, findet je Modul mindestens eine Seminarveranstaltung in der JVA Bützow statt. Die Themen werden gemäß Befragung der Gefangenen ausgewählt (z.B. Spielgestaltung mit Kindern, Positive Stressbewältigung mit Kindern). Schüler der Beruflichen Schule erstellten Handouts zum jeweiligen Seminarinhalt und bereiteten unter Anleitung eines Mitarbeiters der Sozialen Dienste der Justiz Seminare vor.

## Angehörigenbroschüre

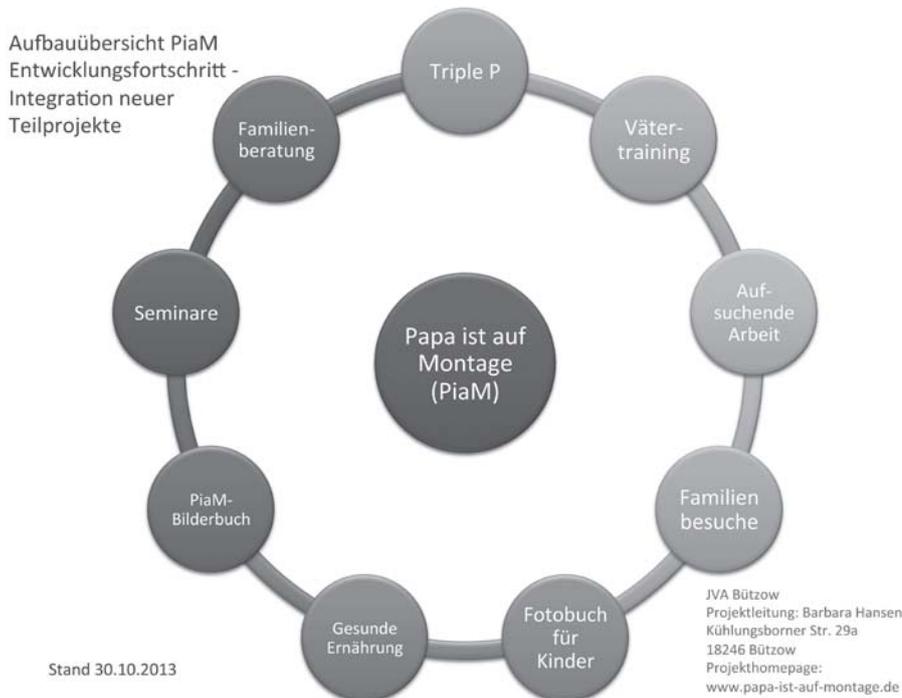
Balance of Power e. V. erstellt unter Berücksichtigung der Erfahrungen im Projekt eine Broschüre, die den Frauen und Kindern von Inhaftierten Informationen zu spezifischen Unterstützungsangeboten bieten soll. Die Broschüre wird künftig inhaftierten Vätern zu Beginn der Strafhaft überreicht.

## Öffentlichkeitsarbeit

Zum Projekt PiaM erfolgt Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, um national und international auf das Projekt PiaM aufmerksam zu machen. Der Schauspieler und Autor Joe Bausch, der als Anstaltsarzt in einer JVA tätig ist, wurde als Schirmherr gewonnen. Eine Internetseite der JVA Bützow informiert zum Projekt. Auch auf Fachveranstaltungen und in Fachzeitschriften wird über das Projekt und erste Erfahrungen aus der Projektdurchführung berichtet. Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zeigt eine sehr erfreuliche Resonanz.

Wirkungsziele	Beschreibung
<b>Wirkungsziel 1</b>	Nachhaltige Stärkung der Familien und insbesondere der Vater-Kind-Beziehung sowie Aufrechterhaltung der familiären/sozialen Bindungen bis zum Haftende und darüber hinaus
<b>Wirkungsziel 2</b>	Erzieherische und familiäre Handlungskompetenzen von Vätern werden stabilisiert, entwickelt und gefördert
<b>Wirkungsziel 3</b>	Lebenssituation der Mütter und Kinder wird individuell verbessert
<b>Wirkungsziel 4</b>	Kinder sind in der Lage, mit der Inhaftierung des Vaters umzugehen
<b>Wirkungsziel 5</b>	Junge Fachkräfte des Bereiches Sozialwesen verfügen über Wissen zum Thema und sind in der Lage, es in ihrem beruflichen Arbeitsfeld anzuwenden (Multiplikatoren, die im Bereich Familienarbeit und Kinder- und Jugendhilfe beruflich tätig werden)
<b>Wirkungsziel 6</b>	Bürger und Bürgerinnen verfügen bezüglich der familiären Situation von Inhaftierten und deren Familienangehörigen über Information und sind für deren Problemlagen sensibilisiert
<b>Wirkungsziel 7</b>	Etablierung der im Rahmen des Projektes eingeführten Vater-Kind-Gruppe im vollzuglichen Rahmenprogramm für Angehörige sowie Entwicklung von Kompetenzen bei den Mitarbeitern der JVA Bützow

Tabelle 2: Wirkungsziele



**Abbildung 1: Übersicht der Teilprojekte im Modellprojekt PiaM**

## Organisation und Durchführung des Projekts

Das Projekt liegt in der Verantwortung der JVA Bützow. Die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen der Projektplanung, Projektorganisation und die Umsetzung werden maßgeblich durch den vollzuglichen Kontext geprägt. Die Schnittstellen zwischen Projektleitung und den anderen Fachbereichen sowie Vollzugsabteilungen sind für alle Beteiligten klar definiert. Das Projekt PiaM wird in Kooperation mit Balance of Power e. V. (Träger der Kinder- und Jugendhilfe), ehrenamtlichen Mitarbeitern, den Sozialen Diensten der Justiz und der Beruflichen Schule für Gesundheit und Sozialwesen Schwerin (1. - 2. Projektmodul) durchgeführt. Die kooperative Projektabwicklung begünstigt die interdisziplinäre Arbeit mit den Zielgruppen innerhalb und außerhalb des Vollzuges. Im Projekt PiaM können dank der Kooperation mit externen Partnern Kompetenzen und Methoden der sozialen Gruppenarbeit, sozialpädagogischen Beratung und Netzwerkarbeit bedarfsgerecht zum Einsatz kommen.

## Erfahrungen aus der Projektdurchführung

Familienorientierte Projekte, die über einen längeren Zeitraum in einer Justizvollzugsanstalt durchgeführt werden, bedürfen einerseits der Integration in das bestehende Vollzugsmanagementsystem und müssen andererseits eigene projektspezifische Organisationsstrukturen entwickeln. Dabei sind zum Teil Anpassungen der vollzuglichen Aufbau- und Ablauforganisation und eine Klärung der Zuständigkeiten notwendig, um das Gelingen der Projekte sicherzustellen. Die Organisation und Durchführung von familienorientierten Projekten im Justizvollzug ist durch strikte Regeln geprägt, die von den externen Mitarbeitern als extrem bürokratisch beschrieben werden. Diesen Regeln kann sich die Projektleitung nicht entziehen.

In der Praxis bedeutet dies, dass diverse Dokumente, von der Anlassverfügung zur Umsetzung einzelner Teilprojekte bis hin zur Erfassung der projektbezogenen Kennzahlen in der Balanced Scorecard sowie in der Kosten-Leistungs-Rechnung der Anstalt erstellt, mit den jeweils zuständigen Personen abgestimmt und zur

Entscheidung bzw. Datenverarbeitung weitergeleitet werden müssen. Auch das Projekt PiaM wurde unter diesen Bedingungen und Gegebenheiten eingerichtet und umgesetzt.

Dokumentation und Berichterstattung sind zwei wesentliche Bausteine des Projekt- und Qualitätsmanagements im Projekt PiaM. Hierzu zählt der Nachweis der Durchführung der einzelnen Module und Teilprojekte, Finanzverwaltung, Öffentlichkeitsarbeit und des Projektmanagements. Es erfolgt eine Erhebung von teilnehmerbezogenen Daten, die anonymisiert ausgewertet werden. Für die einzelnen Projektmodule werden Daten zu den inhaftierten Vätern und deren Familienstand erhoben. Die vollständige Auswertung erfolgt nach Projektabschluss in einer gesonderten Arbeit. Erfasst wurden Zahl, Alter und Familienstand der am Projekt teilnehmenden Personen. Im bisher ausgewerteten Projektzeitraum April 2013 bis Juli 2014 haben insgesamt 110 Personen, darunter 32 inhaftierte Väter, teilgenommen. Nur 5 Strafgefangene konnten wegen Partnerschaftskonflikten nicht bis zum Modulende teilnehmen.

Der Altersdurchschnitt der männlichen Projektteilnehmer beträgt rund 30 Jahre und der der Frauen 29 Jahre. Das Alter der Kinder reicht vom Säuglingsalter bis zu 13 Jahren. Die Anzahl der Kinder je Familie, die regelmäßig am Familienbesuch in der Anstalt teilgenommen haben, stellt sich für vier Projektmodule wie folgt dar:

- 17 Familien mit einem Kind
- 6 Familien mit zwei Kindern
- 3 Familien mit drei Kindern

Bei teilnehmenden Familien mit mehreren Kindern handelt es sich auffallend oft um „Patchwork-Familien“, bei denen Kinder aus früheren Beziehungen in der Familie leben.

## Ausblick

Die Erkenntnisse, die in den ersten drei Projektmodulen gewonnenen wurden, bilden die Grundlage für die inhaltliche

und konzeptionelle Weiterentwicklung der Teilprojekte sowie für die Entwicklung neuer Elemente. Durch die kooperative Einbeziehung der inhaftierten Väter und ehrenamtlich tätiger Mitarbeiter wurde das Verhältnis zu den Zielgruppen neu definiert. Neben den standardisierten Ablaufmustern der einzelnen Projektmodule, die PiaM einen Rahmen geben, trägt die diskursive und interdisziplinäre Arbeit zu neuen Lern- und Entwicklungsprozessen bei. So ist eine Reihe von projektspezifischen Innovationen entstanden, die dazu beitragen, dass die inhaftierten Väter sich intensiver und multiperspektivisch mit ihrer Vaterrolle und den Bedürfnissen ihrer Kinder auseinandersetzen. Die prozessbegleitende Beteiligung der Adressaten an der Themenauswahl des Vätertrainings fördert das Interesse und die Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit.

Durch die Erfahrung der Selbstwirksamkeit als Vater und somit in einem nichtkriminellen Bereich werden protektive soziale Ressourcen der Inhaftierten gefördert, das Vertrauen in die eigene Leistungsfähigkeit gestärkt und die Überzeugung, der Aufgabe als Vater besser gewachsen zu sein, unterstützt (z. B. Vorbereitung und kind- bzw. familiengerechte Gestaltung des Familienbesucherraumes durch die Inhaftierten). Die teils offen zutage tretende Angst, im Umgang mit Kindern etwas falsch zu machen, wird deutlich verringert.

Die Angebotsbreite der Teilprojekte führt zur verstärkten Involvierung und zur Identifikation der Teilnehmer mit den Inhalten des Projekts. Die Bereitschaft wächst, sich über das Projekt hinaus, also auch im Anstaltsalltag im Gespräch mit Mitgefangenen und allein im Haftraum, gedanklich mit den Kindern auseinanderzusetzen.

Eine Durchführung weiterer Projektmodule wird derzeit in der JVA Bützow geprüft.

### Literaturverzeichnis:

**Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e. V.** (BAG-S) (o. J.): Family Mainstreaming. Wir dürfen die Kinder nicht strafen. URL: [http://www.bag-s.de/fileadmin/user\\_upload/test/](http://www.bag-s.de/fileadmin/user_upload/test/)

BAG-S\_Family\_Mainstreaming\_im\_Strafvollzug.pdf [Stand: 30.10.2013]

**Dünkel, F.** (2009): International vergleichende Strafvollzugsforschung. In: Schneider, H.-J. (Hrsg.) (2009): Internationales Handbuch der Kriminologie. Band 2. Besondere Probleme der Kriminologie. Berlin: De Gruyter, S. 145–226

**Dünkel, F.** (2013): Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung – Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Mecklenburg-Vorpommern – StVollzG M-V. URL: [http://www.rs.uni-greifswald.de/fileadmin/mediapool/lehrstuehle/duenkel/Gutachten\\_StVollzG\\_MV\\_Endf\\_25.1.2013-1.pdf](http://www.rs.uni-greifswald.de/fileadmin/mediapool/lehrstuehle/duenkel/Gutachten_StVollzG_MV_Endf_25.1.2013-1.pdf) [Stand: 20.08.2013]

**Hansen, B.** (2013): Entwicklung und Durchführung eines Programmes zur Stärkung der Vater-Kind-Bindung und zur Verbesserung der familienorientierten Handlungs- und Interventionsmöglichkeiten im Justizvollzug, Bachelor-Arbeit im Fachbereich Sozialwesen an der Fachhochschule Potsdam, Potsdam

**Kern, J.** (2004): Die Situation der Frauen und Partnerinnen von Inhaftierten (Diplomarbeit). Hamburg: Diplomica GmbH Verlag

**Rieckenberg, S.; Hansen, B.** (2012): Triple P in der Justizvollzugsanstalt am Beispiel der JVA Bützow in Mecklenburg-Vorpommern. URL: [http://www.triplep.de/pages/institutionen/referenzen/praxis\\_projekte.htm#a17](http://www.triplep.de/pages/institutionen/referenzen/praxis_projekte.htm#a17) [Stand: 15.09.2013]

**Roggenthin, K.** (2012): Verurteilte Eltern – bestrafte Kinder? Gemeinsam Verantwortung übernehmen. In: Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e. V. (BAG-S) (Hrsg.) (2012): Informationsdienst Straffälligenhilfe. Verurteilte Eltern – bestrafte Kinder, 20. Jahrgang, Heft 3/2012, S. 3–4.

---

#### Barbara Hansen

ist Sozialarbeiterin in der JVA Bützow  
[barbara.hansen@jva-buetzow.mv-justiz.de](mailto:barbara.hansen@jva-buetzow.mv-justiz.de)

---

## Projekt: Heimspiel

### Übergangsunterbringung für Strafgefangene in Dresden

Sarah Blume

#### 1. Einleitung

Sachsen verfügt über einen modernen und zentralen Jugendstrafvollzug in Regis-Breitungen, der seit Gründung im Jahr 2007 stetig an der Weiterentwicklung spezifischer Unterstützungsformen für Jugendstrafgefangene arbeitet. Diverse Optionen im Hinblick auf das Erreichen schulischer oder beruflicher Qualifikationen sowie die Bearbeitung persönlicher Lebensthemen durch psychologische und sozialpädagogische Begleitungen stellen eine Chance für die Jugendstrafgefangenen dar, um ihre gewohnte Lebensführung hinsichtlich kriminogener Faktoren zu überprüfen und andere Perspektiven zu entwickeln. Der Übergang zwischen Jugendstrafvollzug und eigenständigem, selbstverantwortlichem Leben wird von den Jugendlichen und jungen Erwachsenen nicht selten als große Herausforderung erlebt, deren Bewältigung sie sich ohne Begleitung oftmals nur ungenügend gewachsen fühlen. In dieser Phase des Neubeginns und damit einhergehend der Suche nach Orientierung gilt es, den jungen Strafgefangenen eine gezielte Unterstützung anzubieten, um insbesondere der Wiederaufnahme gewohnter, bereits kritisch hinterfragter Verhaltensweisen entgegenzuwirken. Gerade in dieser Übergangszeit wird die Gefahr der Rückfälligkeit von den Betroffenen als besonders hoch eingeschätzt.

Unter der Schirmherrschaft des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa ist es dem Verein für soziale Rechtspflege Dresden e. V. (VSR) und der Jugendstrafanstalt Regis-Breitungen unter Einbeziehung verschiedenster KooperationspartnerInnen gelungen, ein neuartiges Projekt zu initiieren, dessen Fokus sich auf

den Übergang zwischen Haftstrafe und der damit einhergehenden Entlassung richtet. Die bewusste Ausgestaltung einer Lebensphase, für die jugendliche Strafgefangene während der Inhaftierung neue Ideen und Lebensziele entwickeln, stand bei der Projektplanung im Vordergrund. Mittels der intensiven Zusammenarbeit verschiedenster Akteure gelang es im Oktober 2011 das Projekt Heimspiel, ein Wohnprojekt zur wohnortnahen Unterbringung Strafgefangener in Dresden, ins Leben zu rufen. Seit nun knapp drei Jahren kann der VSR Dresden e.V. jeweils vier Jugendstrafgefangenen die Möglichkeit eröffnen, unter speziellen Bedingungen ihre restliche Haftzeit in professioneller Begleitung zu gestalten.

## 2. Langzeitausgang §19 Abs. 1, 3 und 4 SächsJStVollzG

Der Grundgedanke des Sächsischen Jugendstrafvollzugsgesetzes fußt auf der fortlaufenden Einbeziehung eines jugendlichen Strafgefangenen bei seiner Wiedereingliederung. Insofern übt dieser Ansatz einen zentralen Einfluss auf die Gestaltung der Haftzeit aus. Die Genehmigung eines Langzeitausganges ist die Basis für die Aufnahme in das Projekt Heimspiel und offeriert eine der größtmöglichen Lockerungsformen des Sächsischen Jugendstrafvollzugsgesetzes. Um einen Langzeitausgang im Rahmen einer Beurlaubung, deren gesetzliche Grundlage der § 19 Abs. 1, 3 und 4 des SächsJStVollzG bildet, zu erhalten, bedarf es einer gewissen Vorbereitungszeit und –planung, ebenso die Zustimmung verschiedener Beteiligter. Mit der Gesetzesreform im Juni 2013 wurde eine Verlängerung des zusammenhängenden Langzeitausgangs als Vorbereitung einer Wiedereingliederung von vier auf nun sechs Monaten beschlossen.

Bis zur Beurlaubung in das Projekt Heimspiel gilt es, andere Lockerungsformen, wie bspw. begleitete Ausgänge oder den offenen Vollzug zu nutzen, um den Grad der Freiheit kontinuierlich und kontrolliert zu erhöhen. Im

Anschluss besteht die Möglichkeit, Jugendstrafgefangene in den letzten Monaten ihrer Haftzeit nach Dresden zu beurlauben, um ihre Entlassung gezielt und mit professioneller Unterstützung vor Ort vorzubereiten. Hierfür bedarf es einer Empfehlung der Vollzugsplanungskonferenz sowie die Zustimmung des Vollstreckungs- sowie Anstaltsleiters. Ein wichtiges Aufnahmekriterium stellt zudem der Wunsch des jungen Menschen dar, seinen zukünftigen Wohnort in Dresden oder dem Dresdener Umland zu nehmen. Für den Zeitraum des Langzeitausganges im Rahmen des Projektes Heimspiel werden den jugendlichen Strafgefangenen verschiedene Weisungen erteilt, deren Einhaltung verpflichtend ist. Dazu gehören das Einhalten der Projektregeln und ein striktes Alkohol- und Drogenverbot. Die Beurlaubung in das Projekt bedarf einer intensiven Zusammenarbeit zwischen den MitarbeiterInnen des VSR Dresden e.V. und denen der Jugendstrafanstalt Regis-Breitungen. Ziel ist es, im Sinne eines nahtlosen Übergangsmanagements bereits begonnene Arbeitsprozesse aufzunehmen und fortzuführen.

## 3. Projektausgestaltung

Für den Projektzeitraum existieren für jeden Teilnehmer Zielstellungen, die mit Hilfe verschiedener Unterstützungsleistungen umgesetzt werden. Im Vordergrund steht die Vorbereitung und Planung der Entlassung eines Bewohners. Dieser sollte motiviert und bereit sein, an der Umsetzung mitzuwirken. In Anbetracht ihrer doch jungen Biografie besitzen die jungen Männer oftmals nur mangelnde bis keine Erfahrung im Umgang mit Ämtern und Behörden. Mithilfe gezielter und engmaschiger Begleitung der MitarbeiterInnen des VSR Dresden e.V. ist das Ziel, bestehendes Wissen zu stärken, Hemmschwellen in der Begegnung angeleitet zu überwinden und Routine im Umgang zu erhalten. Zusammen mit den Bewohnern werden entsprechend ihrer Bedarfslage Hilfenetzwerke erschlossen. Ein besonderer Schwerpunkt der Projektzeit liegt bei der Sicherung der finanziellen Grundla-

ge, der Suche nach geeignetem Wohnraum, der Vermittlung in Arbeit sowie der Etablierung sinnstiftender Freizeitbeschäftigungen. Darüber hinaus ist es oftmals notwendig, Anbindungen an geeignete Beratungsstellen (Schuldner- oder Suchtberatungsstelle) oder eine adäquate Anschlussbetreuung zu installieren. Des Weiteren finden wöchentliche Einzelgespräche mit dem/der Bezugsbetreuer/in statt, in denen psychosoziale Gesprächsthemen ihren Platz erhalten. Ferner werden die gruppendynamischen Prozesse auf der Wohntage dafür genutzt, Themen zu besprechen, die für alle Bewohner gleichermaßen zentral sind. Diese sind abhängig von der jeweiligen Belegungssituation sowie den spezifischen Fragestellungen, die die Projektteilnehmer einbringen. Eine strukturierte Tages- und Wochenplanung dient als Orientierung und schafft für die jungen Menschen Verlässlichkeit. Sofern Bewohner keiner externen Beschäftigung nachgehen, werden sie innerhalb des Vereinsgeländes in bestehende Arbeiten eingebunden. Eine festgelegte Hausordnung und spezifische Projektregeln, die insbesondere feste Anwesenheitszeiten regeln, dienen als Lern- und Erprobungsfelder. Im gemeinsamen Austausch mit den MitarbeiterInnen des Projektes wird die Auseinandersetzung und Reflexion bestehender Regelungen fortlaufend angeregt. Dabei entsteht die Möglichkeit, Schwierigkeiten, Ängste und Sorgen im Rahmen von gemeinsamen, lösungsorientierten Gesprächen aufzufangen. Im Projektverlauf treten für die Bewohner Situationen auf, die sie primär als Herausforderung oder Rückschlag wahrnehmen. Dabei werden die kontinuierlichen, offenen Gesprächsangebote und die Bereitschaft der MitarbeiterInnen, begleitend zur Seite zu stehen, von den Klienten als positiv und nachhaltig rückgemeldet. Des Weiteren kann die Begleitung bei der Verarbeitung von emotionalen Erlebnissen oder dem Umgang mit Grenzerfahrungen junge Menschen dazu anregen, einen anderen Blick auf sich selbst, ihre Situation und Zukunftsperspektiven zu entwickeln. Ferner sind positive Erfahrungen

im Projektalltag in Zusammenhang mit der erfolgreichen Auseinandersetzung und Bewältigung bürokratischer Notwendigkeiten Zeichen einer auf Vertrauen basierenden Arbeitsbeziehung und haben sowohl nachhaltigen Einfluss auf die Entwicklung einer gesicherten und selbstständigen Lebensführung als auch auf die Stärkung der Selbstwahrnehmung der Bewohner.

Die Schärfung des Bewusstseins für die Besonderheit existierender und außergewöhnlicher Charakterzüge eines jeden kann bei gemeinsamen Aktivitäten zu Tage treten und Würdigung erfahren. Deshalb sind die Zubereitung von gemeinsamen Mahlzeiten und regelmäßige gemeinschaftliche Freizeitaktivitäten fester Bestandteil der Projektstruktur. Für die Zusammenarbeit ist es besonders wichtig, Bewohnern mit einer offenen, wertschätzenden und ressourcenorientierten Grundhaltung gegenüber zu treten und einen Raum zu eröffnen, indem individuelle und persönliche Themen ihren Platz finden können. Dabei eröffnen sich im Verlauf der Projektzeit zunehmend Fragestellungen bezüglich des familiären und sozialen Umfeldes. Gleichermaßen suchen Familienangehörige den Kontakt zu den MitarbeiterInnen, um ihre wahrgenommenen, zum Teil diffusen Vertrauensbeziehungen zu den jungen Männern mitzuteilen und einen entsprechenden Umgang hinsichtlich existierender Unterstützungsmöglichkeiten zu erfragen.

### Projektreflexion

Aus den bisherigen Erfahrungen bei der Umsetzung des Projektes seit Oktober 2011 lässt sich festhalten, dass diese Betreuungsform eine adäquate Möglichkeit darstellt, um am zukünftigen Wohnort eine stabile und sichere Entlassungssituation mit allen notwendigen Schritten sicherzustellen und ein Fokussieren des Blickes alleinig auf die „gewonnene Freiheit“ professionell entgegenzuwirken. Den MitarbeiterInnen ist bewusst, dass der Zugewinn an Freiheit zwar eine wesentliche Motivation für eine Teilnahme am Projekt darstellt, dieser zeitgleich al-

lerdings auch eine immense persönliche Herausforderung für die Jugendlichen und jungen Erwachsenen bedeutet. So kann mitunter gerade auf den zweiten Blick die tatsächlich erlebte Freiheit mit dem bestehenden Langzeitausgang und den damit verbundenen Einschränkungen im Rahmen der Inhaftierung für einige Bewohner als mühsamer und kräftezehrender erlebt werden, als der Aufenthalt in der Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitingen. Gerade im Zusammenhang mit längeren Projektverläufen wird sowohl von den Teilnehmenden, als auch von den MitarbeiterInnen wahrgenommen, dass es in Richtung Entlassung zunehmend schwieriger ist, den aufkommenden Druck und die eigene Ungeduld auszuhalten und damit einhergehend die bestehenden Rahmenbedingungen einzuhalten.

Seit Projektbeginn nahmen 27 Jugendliche und jungen Heranwachsende das Angebot „Heimspiel“ in Anspruch, 6 wurden in die JSA Regis-Breitingen rückgeführt. Die Projektevaluation spiegelt zahlreiche Erfolge aus Sicht der Jugendlichen wieder. Zunächst schätzten die Bewohner die Möglichkeit einer Projektteilnahme für sich selbst als sehr gewinnbringend und hilfreich ein. Dabei bewerten sie die Kombination aus aktiver Eigenbeteiligung (75% „trifft sehr zu“; 25% „trifft eher zu“) und gleichzeitiger Unterstützung durch die MitarbeiterInnen des Projektes (100% „trifft sehr zu“) im Zusammenhang mit den Entlassungsvorbereitungen als sehr gut. Ebenso kommt der überwiegende Teil der ehemaligen Bewohner zu der Einschätzung, dass sie während ihrer Projektteilnahme die Möglichkeit erhielten, Lebensperspektiven bzw. Ziele zu entwickeln und umzusetzen. Die Bewohner äußerten den Eindruck, sowohl über persönliche Ziele offen sprechen (80% „trifft sehr zu“; 20% „trifft eher zu“) als diese auch selbstständig umsetzen zu können (75% „trifft sehr zu“, 25% „trifft eher zu“). Weiterhin schätzt ein deutlich hoher Anteil der Bewohner ein (75% „trifft sehr zu“, 13% „trifft zu“, 12% „trifft eher zu“), dass im Rahmen der

Projektzeit Erfahrungen gemacht und Dinge erreicht werden konnten, auf die es sich lohnt, stolz zu sein.

Der enge Betreuungsrahmen ermöglicht eine fortlaufende, wechselseitige Auseinandersetzung mit individuellen Zielstellungen und deren praktischer Umsetzung (z.B. Umgang mit Konflikten, Ess- und Schlafverhalten, soziale Beziehungen, Trainieren eines adäquaten Sozialverhaltens im Gruppenkontext etc.). Die Integration in eine berufliche Tätigkeit bzw. Anbindung in eine vereinsinterne Arbeitsbeschäftigung bewirkt in diesem Rahmen eine kontinuierliche Aktivierung und Reflexion der beruflichen Perspektive. Darüber hinaus ist die erfolgreiche Umsetzung von Zielen neben der Dauer des Langzeitausganges im Wesentlichen von der realistischen Zielsetzung und Motivation der einzelnen Bewohner abhängig.

### 4. Abschlussbetrachtung

Seit Projektbeginn vor knapp drei Jahren konnten zahlreiche bewegende, emotionale und erlebnisreiche Situationen innerhalb der gemeinsamen Arbeit mit den Bewohnern festgehalten werden. Neben einigen Rückschlägen sind die überwiegenden Erfolgsmomente hervorzuheben. Auch wenn das Projekt für die Bewohner zum Teil als herausfordernd wahrgenommen wird, stellt es abschließend eine entscheidende Voraussetzung für die Umsetzung ihrer individuellen Zielstellungen und dem Erlernen diverser Handlungskompetenzen des Alltags dar.

Im Rahmen der Qualitätssicherung ist die Erhebung statistischer Daten in die prozessorientierte Projektumsetzung integriert. In Zusammenarbeit mit dem Kriminologischen Dienst Sachsens wurden kompatible Erhebungsbögen entwickelt, mithilfe derer die ermittelten Daten sowohl in die projektinterne als auch regionale Evaluation einfließen können. Ein weiteres, wichtiges Element zur Realisierung und Weiterentwicklung des Projektes ist dessen struktureller Rahmen. Dieser wird fortlaufend durch die Mitar-

beiterInnen des VSR Dresden e.V. und den KooperationspartnerInnen in Teambesprechungen sowie Supervisionen reflektiert. Damit gilt es, die Qualität der Beratungs- und Betreuungsarbeit im Projekt stetig auszubauen. Die Umgestaltung und Anpassung von Prozessen bzw. Abläufen ist folglich ein grundlegender Bestandteil in der Qualitätsentwicklung. Unabdingbar für die Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen Arbeit ist zudem die langfristige Sicherung der projektbezogenen Fördergelder durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa. Um das Projekt effektiv auszulasten, ist die Steigerung der Belegungszahlen für den Fortbestand der Arbeit mit Jugendstrafgefangenen wesentlich.

Das Projekt stellt ein geeignetes Angebot zur Entlassungsvorbereitung und sozialen Wiedereingliederung dar. Gemäß des vereinsinternen Grundsatz-

zes „beraten – begleiten – befähigen“ werden junge Menschen im Langzeit-ausgang darin unterstützt, bisherige Verhaltensmodi kritisch zu hinterfragen, konkrete Perspektiven (weiter) zu entwickeln und Zielstellungen in die Tat umzusetzen. Die Einbettung in ein soziales Gefüge und gesellschaftliche Rahmenbedingungen kann dahingehend vorbereitet werden, eine Integration in Beschäftigung, Wohnraum und individuell auf die Bedarfslage ausgerichtete Hilfenetzwerke zum Entlassungszeitpunkt zu fördern. Die jungen Menschen sind am Tag ihrer Entlassung mit Kompetenzen ausgestattet, die ihnen ein selbstverantwortliches und straffreies Leben ermöglichen können. Dem Wissen geschuldet, dass innerhalb dieser Übergänge ggf. Hürden und Startschwierigkeiten auftreten, steht es den jungen Heranwachsenden frei, nach Projektende Kontakt zu den

zuständigen Fachkräften der ambulanten Nachbetreuungsangebote des VSR Dresden e.V. zu suchen.

„Ich bedanke mich beim Bauunternehmen VSR – fürs anmischen und ausgießen des Betonbodens unter meinen Füßen. Ich bedanke mich für die Gehhilfe, obwohl ich noch so jung bin.“  
(Zitat: Herr B., Bewohnerbuch)

---

**Sarah Blume**  
Sozialpädagogin  
heimspiel@vsr-dresden.de

---

## Sozialkompetenztrainer nach e|m|o processing – eine Fortbildung für Bedienstete des Justizvollzugs

Fabian Chyle

Die Fortbildung zum Sozialkompetenztrainer nach e|m|o processing ist ein Pilotprojekt des Sächsischen Staatsministeriums für Justiz und Europa, das seit März 2012 unter der Leitung der Bewegungs-/ Körperpsychotherapeuten Fabian Chyle, MA und Margit Romeis durchgeführt wird. Die Fortbildung zum Sozialkompetenztrainer nach e|m|o processing stellt einen wichtigen Baustein bei der Weiterentwicklung des Berufsbildes des Allgemeinen Vollzugsdienst (AVD) dar. Der AVD als die Berufsgruppe, die im Alltag am meisten in persönlichem Kontakt mit den Gefangenen steht, soll zunehmend in Behandlungsmaßnahmen integriert werden und niedrigschwellige Maßnahmen auch selbstständig durchführen. Die Sozialkompetenztrainer sollen befähigt

werden, Angebote für Gefangene zu entwickeln und umzusetzen, die Sozialkompetenz und Therapiemotivation der Gefangenen fördern. Bei der Umsetzung der Gruppenangebote durch Bedienstete des AVD soll der Beziehungsaspekt und die psychosoziale Begleitung im Mittelpunkt stehen, da diese Faktoren nachweislich die Veränderungsbereitschaft von Klienten erhöhen. Zudem soll durch das Einbinden von Bediensteten des AVD in Behandlungsmaßnahmen die Arbeitsmotivation und –zufriedenheit der Bediensteten befördert und eine „Kulturveränderung“ innerhalb des Justizvollzugs bewirkt werden.

### 1. e|m|o processing – die Trainingsmethode

Unter dem Namen e|m|o processing

werden seit 2005 verschiedene Trainingsangebote innerhalb des Justizvollzugs und der Suchtbehandlung angeboten (vgl. Chyle, 2010). e|m|o processing ist ein Akronym für

- **Emotion** (für das Verstehen emotionaler Dynamiken)
- **Motion** (für das Verstehen körpersprachlicher Signale in der Arbeit mit Klienten und das Anbieten von nonverbalen handlungsorientierten Begegnungsräumen)
- **Organisation** (für die Neu-Organisation von Verhaltensmuster)

Alle Trainingsangebote nutzen körper- und bewegungsbasierte Interventionen und Bewegungsprozesse, um den Teilnehmern für Veränderungspotentiale relevante Erfahrungs- und Experi-

mentieräume anzubieten. Körper- und bewegungsbasierte Ansätze werden von wissenschaftlichen Erkenntnissen aus unterschiedlichen Forschungsrichtungen gestützt: die Entwicklungspsychologie betrachtet den Körper und seine Bewegungsinteraktionen von Geburt an als konstituierend für das Selbstsystem (vgl. Stern, 1992). In der Neurophysiologie werden die Zusammenhänge zwischen Bewegungs- und neurophysiologischen Mustern und deren Auswirkungen auf Emotionen (vgl. Gallese, 2007: S.199f) und das individuelle Handlungsrepertoire expliziert (vgl. Hüther, 2006: S. 82-87 ff) und aus dem bewegungstherapeutischen Bereich werden unterschiedliche Ansätze in der Arbeit mit Inhaftierten beschrieben (vgl. Batcup 2012: S.5-9 ff; Milliken 2002: S.203-206 ff).

## 2. Sozialkompetenztrainer nach e|m|processing

Die Veränderung von verfestigten und zumeist unbewussten Verhaltensweisen ist in der Regel leichter gesagt als getan. Besonders im Justizvollzug kann die Förderung der dafür nötigen Veränderungspotentiale eine Herausforderung sein. Sozialkompetenztrainer bieten Inhaftierten durch niederschwellige Trainingsangebote Beziehungserfahrungen an, die Veränderungsbereitschaft entwickeln, fördern und stärken können. Sozialkompetenztrainer führen keine therapeutischen Maßnahmen durch! Sie bieten begleitende Veranstaltungen an, die eine Brückenfunktion zu weiterführenden Therapieangeboten bedeuten können und effektivere Kommunikationsstrukturen zwischen Inhaftierten und Bediensteten aufbauen.

## 3. Die Fortbildung

Im Mittelpunkt der Fortbildung steht die Entwicklung von Trainingsangeboten, die basierend auf den individuellen Fähigkeiten und Interessen der TeilnehmerInnen erarbeitet werden. Es werden keine modulhaften Programme weitergegeben, sondern mit den BeamtInnen speziell auf ihren Arbeitskontext mehrere Maßnahmen entwickelt. Am Ende der Fortbildung ist jeder Teilnehmer mit einem auf ihn

und seine Anstalt zugeschnittenem Methodenrepertoire gerüstet, das flexibel genug ist, um im weiteren Verlauf neue Gruppenangebote zu entwickeln.

Alle Angebote haben einen körper-sprachlichen Aspekt. Dieser kann in der Form des Angebots etabliert werden (z.B. eine Entspannungsgruppe oder ein Theaterprojekt) oder in der Haltung des Leiters, der im Kontakt eine besondere Aufmerksamkeit auf die nonverbalen Signale des Gefangenen legt.

Bei allen Angeboten der Sozialkompetenztrainer nach e|m|processing liegt der Hauptfokus auf den zwischenmenschlichen Begegnungsräumen. Um diese herzustellen wird in der Fortbildung vor allem an 3 Lernfeldern gearbeitet:

### 1) Arbeit an der inneren Haltung (Veränderung von Bedienstetem zum Trainer)

Hierbei geht es darum ...

- die eigene Rolle zu reflektieren
- sich „neu aufstellen“, d.h. Interaktionen zwischen Gefangenen & Beamten aus verschiedenen Perspektiven betrachten zu können
- im Inhaftierten Potentiale zu erkennen und über das gemeinsame Handeln ressourcenstärkend einwirken zu können.

### 2) Nonverbale Interaktion

Hierbei geht es darum ...

- nonverbale Signale erkennen und aufgreifen lernen
- Handlungsorientiert zu reagieren
- Experimentierfelder anbieten zu können.

### 3) Leitungskompetenzen

Hierbei geht es darum ...

- Gruppenprozesse zu verstehen
- Gruppenangebote zu konzipieren
- Leitungspräsenz zu entwickeln.

Die Fortbildung wird in fünf 2-tägigen Treffen und einer 5-tägigen Blockwoche angeboten. In der Blockwoche werden die Gruppenangebote entwickelt und danach in der jeweiligen Justizvollzugsanstalt durchgeführt. Im darauffolgen-

den Treffen besteht die Möglichkeit im professionellen Austausch mögliche Herausforderungen zu bearbeiten und gegebenenfalls Adaptionen vorzunehmen. Nach der Fortbildung finden jährliche Supervisionstreffen statt, um Inhalte zu vertiefen und um die Entwicklung neuer Angebote zu coachen.

## Ergebnisse

Im ersten Durchgang entwickelten alle drei Teilnehmergruppen zwei Angebote für die Gefangenen: 1. ein offenes Angebot (jedes Mal können Gefangene dazukommen und 2. ein geschlossenes Angebot (ein feste Gruppe für einen vorher festgelegten Zeitraum). Die angebotenen Gruppen variierten von offenen Spielgruppen, Trainings zu Selbstwahrnehmungen, Angeboten zur Entwicklung von selbstgeleiteter Freizeitgestaltung bis hin zu Kommunikationstrainings. Des Weiteren wurden interne Präsentationen für KollegInnen realisiert.

Die Bedienstete des ersten Durchgangs konnten in ihren Angeboten deutliche Veränderungen vor allem auf der Beziehungsebene wahrnehmen:

- Die Angebote werden von den Gefangenen durchweg gut angenommen.
- Der Kontakt zu den Gefangenen wird deutlich entspannter.
- Die Gefangenen zeigten sich im Gespräch offener.
- Die Gefangenen bekommen ein anderes - menschlicheres - Bild vom Bediensteten, was einen anderen Umgang ermöglicht.
- Die neue Form des Kontakts erlaubt beiden Seiten eine andere Haltung.

Durch die persönliche Arbeit und das Engagement der Teilnehmer förderte der erste Durchgang der Weiterbildung die persönlichen Kompetenzen der Teilnehmer in hohem Maße. Auch Bedienstete, die mit großen Vorbehalten die Weiterbildung begannen, bzw. lange nicht ein Weiterbildungsangebot wahrgenommen haben, profitierten auf diesem Gebiet. Die Förderung der persönlichen Kompetenzen stellt, unabhängig davon, ob

Gruppenangebote durchgeführt werden, eine Professionalisierung und Weiterqualifizierung der MitarbeiterInnen dar.

Das hohe Maß an Gestaltungsmöglichkeit, das von den Teilnehmern gefordert wurde zeigte sich gleichermaßen als Herausforderung (hohe Verantwortung, große Eigenständigkeit in der Entwicklung der Angebote) und Potential (großer Freiraum, Möglichkeit der Entwicklung eigener Interessen innerhalb des beruflichen Alltags).

In organisatorischer Hinsicht stellten die anstaltsinternen Faktoren Herausforderungen dar (wie z.B. Integration der Angebote in die Arbeitszeit oder langfristige Planung), die die Etablierung der Angebote erschwerten.

## Abschließend

Die Fortbildung zum Sozialkompetenztrainer nach e|l|m|o processing stellt eine deutliche Erweiterung des Berufsbildes des „Allgemeinen Vollzugsdienstes“ dar. Dies war eine Vorüberlegung und Zielsetzung dieses Pilotprojektes. Der AVD kann

einen wertvollen Beitrag zu begleitenden Maßnahmen innerhalb des Vollzugs leisten. Diese sind deutlich abgrenzbar von Angeboten anderer Berufsgruppen des Justizvollzugs und können aufgrund ihrer Alltagsnähe einen hohen Stellenwert bekommen. Zudem können sie zu einer Kulturveränderung innerhalb des Vollzugs beitragen. Die offenere Kommunikation zwischen Bediensteten und Gefangenen führt zu einem verbesserten Anstaltsklima und zum Abbau bzw. frühzeitigen Erkennen von Frustration und Aggression. Derzeit wird ein zweiter Durchgang für dieselben Justizvollzugsanstalten angeboten, um die dortigen Trainer in größere Teams zusammen zu fassen, um die Durchführung der Angebote effektiver zu gestalten.

## Literatur

**Batcup, C.** (2012). A discussion of the Dance Movement Psychotherapy literature relative to prisons and medium secure wards. *Body, Movement and Dance in Psychotherapy: An International Journal for Theory, Research and Practice*

**Cantieni, B., Hüther, G., Storch, M. & Tschacher, W.** (2006). Embodiment - Die Wechsel-

wirkung von Körper und Psyche verstehen und nutzen. Bern: Verlag Hans Huber

**Gallese, V., & Freedberg, D.** (2007). Motion, emotion and empathy in esthetic experience. *Trends in Cognitive Sciences*, Vol 11 (No.5), 197 – 203.

**Milliken, R.** (2002). Dance Movement Therapy as a creative arts therapy approach in prison to the treatment of violence. *The Arts in Psychotherapy* 29 (2002) Seite 203 – 206

**Stern, D. N.** (1992). Die Lebenserfahrungen des Säuglings. Stuttgart: Klett-Cotta Stuttgart



**Fabian Chyle, MA**

ist klinischer Bewegungs- und Körperpsychotherapeut und Dozent für Performative Künste an der FH Düsseldorf  
 Fabian.chyle@fh-duesseldorf

## Ein „Ausblick“ im hack-museumsgARTen

Gemeinsames Projekt der Straftlassenenhilfe Frankenthal e.V. und der JVA – Sozialtherapeutischen Anstalt – Ludwigshafen

Gerold Bläse



## Ausgangslage

Seit 2012 gibt es im Ludwigshafener Wilhem-Hack-Museum ein Public-Gardening-Projekt mit dem Namen „hack-museumsgARTen“. Die Kunst des Miteinanders steht im Mittelpunkt. Mitgärtnern darf jeder. In Kisten und auf Paletten werden Blumen, Gemüse und Kräuter angepflanzt. Etwa 200 Personen haben sich beteiligt. Der bis dahin graue und versiegelte Platz ist damit zu einer blühenden Oase und erweiterten Plattform des Museums geworden.

Der Vorsitzende der Straftlassenenhilfe Frankenthal e.V., Gerold Bläse, besuchte mit einem Strafgefangenen der JVA Ludwigshafen gelegentlich den Garten. Dabei entstand die Idee für ein gemeinsames Garten-Projekt. Die JVA Ludwigshafen erklärte sich bereit, mit lockerungsgeeigneten Strafgefange-

nen an diesem Projekt teilzunehmen. Unter Herrn Blaeses Begleitung und mit Unterstützung von 2 Mitarbeitern im AVD der JVA (Herr JVI Klaus Burckgard und Herr JVHS Martin Oestreich) wurde mit den Gefangenen ein Konzept für ein eigenes Beet unter dem Titel „Ausblick“ gestaltet und in die Tat umgesetzt.

### Der „Ausblick“

Ein vertikaler Garten wurde durch ein Quadrat aus Bauzaunelementen gebildet und mit blühenden Rankpflanzen begrünt; die an den Ecken befindlichen Kunststoffrohre mit Blumen bepflanzt. Auf der Rückseite blieb ein rechteckiges Stück Bauzaun von den Rankpflanzen frei, um ein Fenster anzudeuten: Dies ist der „Ausblick“. Durch das Gitterwerk erinnert das Ganze an einen Haftraum, allerdings umgeben von blühenden Pflanzen als Ausdruck der Hoffnung.

### Akzeptanz im Gesamtprojekt museumsgARTen

Die Museumsleitung und die zuständige Kuratorin begrüßten die Teilnahme von Beginn an. Seitens der Mitgärtnerinnen und -gärtner im Gesamtprojekt waren keine Vorbehalte erkennbar. Die örtliche Presse interessierte sich für den Garten „Ausblick“. In der Anfangsphase sollte jedoch noch keine Presseöffentlichkeit hergestellt werden.

### Umsetzung 2013

Das Baumaterial wurde durch den Arbeitgeber eines am Projekt beteiligten Freigängers gespendet und durch den Gefangenen in der Fachwerkstatt der JVA so bearbeitet, dass es bepflanzt werden konnte. 2 weitere Gefangene gestalteten, bepflanzten und betreuten das Beet gemeinsam mit Herrn Blaese und mit Unterstützung der beiden Mitarbeiter im AVD. Regelmäßig fanden Treffen mit Gartenarbeit und anschließenden Gesprächen über die aktuelle Situation und den persönlichen Ausblick statt. Gegossen wurde nach Bedarf. Gelegentlich wurden im Anschluss gemeinsam Kunstausstellungen besucht, auch nahmen die Gärtner an Veranstaltungen im Garten teil, soweit das mit der Ausgangszeit vereinbar war.

### Auswahl geeigneter Gefangener

Die Gefangenen beteiligen sich an einem Projekt außerhalb der JVA. Ihnen ist bewußt, dass sie beobachtet werden. Sie sollen daher freundlich und auftreten. Sie sollen teamfähig sein und sich aktiv an der Gartenarbeit beteiligen. Sie sollen Freude am Gärtnern zeigen und mit Interesse die von ihnen gepflegten Pflanzen beim Wachsen und Blühen verfolgen.

### Ergebnis und Ausblick

Alle am „Ausblick“ Beteiligten nahmen von Anfang sehr engagiert an dem Projekt teil. Die regelmäßige Gartenarbeit in Kombination mit kreativen Entfaltungsmöglichkeiten, die vielfältigen Gespräche und Kontaktmöglichkeiten in sozialer und botanischer Vielfalt führten zu einer guten Integration des Anstalts Teams in das Gesamtprojekt. Die Anerkennung durch die „anderen“ Mitgärtner und Gartenbesucher führte, zusammen mit den Gesprächsrunden nach der Arbeit - bisher ohne Ausnahme - zu einer Verbesserung der positiven Selbsteinschätzung und mehr Sicherheit im Auftreten in der Öffentlichkeit.

Neben einer sinnvollen Freizeitgestaltung wurden auch die Behandlungsangebote der Sozialtherapeutischen Anstalt gut ergänzt.

### Fortsetzung 2014

Die Teilnehmer vom ersten Projektjahr sind inzwischen entlassen. Unter den Insassen der JVA besteht ein reges Interesse an der Teilnahme an der Gartenarbeit.

Im Vorfrühling 2014 wurde ein angrenzendes in Beton gefasstes Beet, das mit Dornengestrüpp überwachsen war, gerodet und bepflanzt. Dadurch konnte die Gartenfläche verdoppelt werden.

Die Gefangenen dürfen erst im Stadium der Vollzugslockerung, in der Regel kurz vor der Freigabe zum Freigang, an dem Projekt teilnehmen. Mit der

Aufnahme einer Beschäftigung endet ihre Teilnahme. Hieraus hat sich eine Fluktuation ergeben. Das Interesse der ehemaligen Projektteilnehmer besteht in den meisten Fällen fort.

Die Anstaltsleitung schlug deshalb vor, eine Ehemaligen-Gruppe zu bilden. Die Mehrheit der aktiven und der ehemaligen Gärtner, einschließlich der inzwischen Straftentlassenen, hat Interesse an der Teilnahme bekundet. Dies bietet die Möglichkeit zu Gesprächsrunden, in denen es um das Leben nach der Haftentlassung geht, in einer Art Selbsthilfegruppe. Ein erstes Treffen steht kurz bevor.

Ein weiterer Ausblick!

**Gerold Bläse**

*gerold-blaese@arcor.de*

### Termine/Veranstaltungen

#### 24. Fachtagung zur sozialen Strafrechtspflege – Soziale Strafrechtspflege im Zeitalter des Internets

##### Veranstalter:

Schleswig-Holsteinischer Verband für soziale Rechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe e.V.

Kiel, 17.11.2014

##### Anmeldung:

Schleswig-Holsteinischer Verband für soziale Rechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe e.V.  
Tel: 0221 94865120  
E-Mail: landesverband@soziale-strafrechtspflege.de

# Eltern-Kind-Projekt Chance in Baden-Württemberg Organisation, Qualitätskonzept, Methoden und erste Ergebnisse

Horst Belz

Die oft schwierige Situation von Angehörigen von Inhaftierten stand bisher leider oft nur am Rande der sozialpolitischen oder kriminologischen Diskussion. Projekte, die sich mit der Situation von Angehörigen von Inhaftierten befassen, gibt es schon vereinzelt seit längerer Zeit. So das bekannte Projekt von Treffpunkt e.V. Nürnberg mit der Online-Beratung für Angehörige.<sup>1</sup>

Mit der Intention, ein solches Projekt flächendeckend für ein ganzes Bundesland anzubieten, hat der Verein Chance e.V. Neuland betreten. Hier kann dieser Verein jedoch auf die

Vereine der Straffälligenhilfe, die sich in Baden-Württemberg zum Netzwerk Straffälligenhilfe Baden-Württemberg zusammengeschlossen haben, zurückgreifen. Das Netzwerk besteht aus den Dachverbänden der Freien Straffälligenhilfe, die schon auf eine langjährige Tradition zurückgreifen können, dem Badischen Landesverband für soziale Rechtspflege und dem Verband Bewährungs- und Straffälligenhilfe Württemberg e.V., die gemeinsam mit dem Paritätischen Baden-Württemberg das Netzwerk Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg (GbR) bilden.

## Von der Konzeption zur Umsetzung

Für Inhaftierte und Entlassene werden in Baden-Württemberg teilweise umfangreiche Programme angeboten.

Diese reichen von einem umfangreichen Angebot an Anlauf- und Beratungsstellen mit Beratung und Betreuung in Haft, Haftentlassenenhilfe, Schuldnerberatung über betreute Wohn- und Arbeitsprojekte bis hin zu Diversionsmaßnahmen, Angeboten der Gewaltprävention und speziellen Therapieangeboten für Sexualstraftäter oder Zeugenbegleitung.<sup>3</sup>

„Was überall und noch immer auf der Agenda steht, ist die bedauernswerte Situation der Kinder von Straffälligen und Gefangenen. Sie sind die zwangsläufig Mitbestraften und Unschuldigen. Sie haben keine Lobby. Sie stehen oft im Schatten unserer Gesellschaft und haben vor allem wenige Chancen für ein gelingendes Leben. Hier will das Eltern-Kind-Projekt Chance ansetzen.“<sup>4</sup>

„Auf Arbeitsebene einigten sich die Baden-Württemberg Stiftung, die Ulmer Kinder- und Jugendpsychiatrie und Projekt Chance e.V. auf die Grundzüge des Eltern-Kind-Projekts. Die Stiftung schlug dem Aufsichtsrat daraufhin im April 2010 das Projekt zur Förderung vor. Der Aufsichtsrat stimmte dem zu und bewilligte für das Eltern-Kind-Projekt insgesamt 500.000 €: darunter 300.000 € für die eigentliche Betreuung, 100.000 € für die Regiekosten und 100.000 € für Mitarbeiterschulung und Evaluation. Im Sommer 2010 wurde der Rahmenvertrag zwischen der Baden-Württemberg Stiftung und Projekt Chance e.V. geschlossen. Bereits im Vorfeld war klar, dass mein Verein bei der Umsetzung wieder mit dem Netzwerk Straffälligenhilfe zusammenarbeiten wollte.“<sup>5</sup>

Landkarte der justiznahen Vereine im Netzwerk Straffälligenhilfe Baden-Württemberg<sup>2</sup>



Zunächst wurde deshalb eine vorläufige Konzeption unter der Mitwirkung vom Projekt Chance e.V.: Prof. Dr. Wulf, Dierk Schäfer, Harald Egerer, dem KVJS, Landesjugendamt Baden-Württemberg: Regina Schnepf, der Universitätsklinik Ulm: Prof. Dr. Ziegenhain, Annabell Zwönitzer, Melanie Pillhofer, von Fachkräften des Sozialdienstes der JVAen und den Einrichtungen der Freien Straffälligenhilfe sowie der Steuerungsgruppe des Netzwerks, Hilde Höll, Oliver Kaiser und dem Autor erstellt. Hierbei konnte man auf die Erfahrungen des Netzwerks, die es bei der Verwirklichung des Nachsorgeprojekts Chance gewonnen hatte, zurückgreifen.<sup>6</sup> Projektiert war die Bearbeitung von 50 Fällen pro Jahr.

Grundlage des Projektes ist ein **Qualitätskonzept** mit folgenden Bausteinen:

- Qualitätsmanagementhandbuch
- Qualitätswerkstätten<sup>7</sup> mit den Praktikern/Innen aus Vollzug und freier Straffälligenhilfe
- Überprüfung der Ergebnisqualität anhand definierter Kennzahlen
- Die konforme Umsetzung des Qualitätskonzeptes und die Teilnahme der umsetzenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Qualitätswerkstätten sind verpflichtend.

Um den hohen Anforderungen der Klienten gerecht zu werden sind nur Dipl. Sozialarbeiter/pädagogen/innen, Dipl. Psychologen/innen und analoge Abschlüsse mit spezieller Qualifizierung durch das Universitätsklinikum Ulm, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie als Betreuende zugelassen.<sup>8</sup>

### Ziele des Projektes

Die Hilfen umfassen alle Maßnahmen zur Klärung und Förderung einer positiven Eltern-Kind-Beziehung während und nach der Inhaftierung eines Elternteils. Hierbei steht das Wohl des Kindes im Vordergrund.

Die Bindungs- und Beziehungsförderung wird insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Inhaftierungsfolgen mindern
- Besuchskontakte im Strafvollzug (mit oder ohne Kinder)
- Brückenfunktion zwischen Inhaftiertem und Kindern
- Brückenfunktion zwischen Inhaftiertem und anderem Elternteil
- Übergang in die Freiheit („Beziehungsloch überbrücken“)
- Prävention von Entwicklungsgefährdungen bei Kindern
- Krisenintervention in Haft und in Freiheit
- Integrationshilfe für Eltern und Kinder<sup>9</sup>

Im Laufe des Projekts wurden im Rahmen von Qualitätswerkstätten folgende Kernziele herausgearbeitet:

- **Im Rahmen des Projektes soll die Situation von Kindern Inhaftierter verbessert werden.**

- Das Projekt übernimmt hierbei eine wichtige Brückenfunktion von dem inhaftierten Elternteil zu der Familie in Freiheit. Die Hilfen sollen hierbei ganzheitlich, niederschwellig und zeitnah erbracht werden.
- Das Ziel des Projektes ist insbesondere, den Hilfebedarf der Familie zu erheben und entsprechende Hilfen (z.B. Maßnahmen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII) einzuleiten und zu koordinieren.<sup>10</sup>

### Betreuungsdauer

- Der Betreuungsauftrag endet mit der Integration der Familien in das bestehende Hilfesystem.
- Der Betreuungsrahmen gestaltet sich wie folgt:
  1. Die maximale Betreuungsdauer einer Familie beträgt 12 Monate.
  2. Nach Haftentlassung kann eine Familie maximal 6 Monate betreut werden.
  3. Der maximale Betreuungsaufwand beträgt 3000 €. Abweichungen hiervon müssen vorher schriftlich beantragt werden.
  4. Eine Wiederaufnahme von Familien in das Projekt ist möglich. (z.B. vor der Entlassung bei längeren Haftstrafen)

### Organisation des Projektes

Die Projektsteuerung erfolgt durch die Steuerungsgruppe des Netzwerks gemeinsam mit dem Geschäftsführer des Vereins Chance e.V. und der Kinder- und Jugendpsychiatrie des Universitätsklinikums Ulm.

Am Projekt selbst nehmen 22 Vereine mit Einrichtungen der Straffälligenhilfe teil. In der Zwischenzeit wurden insgesamt 56 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die Kinder- und Jugendpsychiatrie der Universitätsklinik Ulm geschult und weitergebildet. Sie kümmern sich sowohl um den inhaftierten Elternteil wie auch um die in Freiheit lebenden Familienmitglieder.

### Zugänge zum Projekt

Die Zugänge zum Projekt erfolgen im Vollzug über die Sozialdienste der Anstalten oder durch die jeweiligen Projektkoordinatoren der Freien Straffälligenhilfe in den Vollzugsanstalten.

In Freiheit lebende Familienmitglieder können sich bei den jeweiligen Einrichtungen selbst melden oder es erfolgt eine Vermittlung durch andere Ämter insbesondere Jobcenter oder Beratungsstellen.

Über Hinweise der Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte oder durch spezielle Online-Beratung können Betroffene auch den Weg zur jeweils für ihren Bereich zuständigen Beratungsstelle der Freien Straffälligenhilfe finden.

Zielgruppe des Projekts sind vorrangig Kinder von Inhaftierten sowie deren Angehörige mit deutschen Sprachkenntnissen. Weil die Interessen des Kindes im Vordergrund stehen, kommt eine Betreuung dann nicht zustande, wenn das Kind keine Betreuung will. Als Ausschlusskriterium für einen Umgang wurden Kindesmisshandlung, sexueller Missbrauch oder wenn das Kind keinen Umgang wünscht, festgeschrieben.



## Aufgabe der Koordinatoren

In Kooperation mit den Sozialdiensten der Vollzugsanstalten sollen betroffene Gefangene gezielt auf das Projekt angesprochen werden und die Inhaftierten auf das Eltern-Kind-Projekt vorbereitet werden, indem diese einerseits zur Teilnahme am Projekt motiviert werden sollen. Andererseits soll aber auch verhindert werden, dass Inhaftierte nur deshalb am Projekt teilnehmen, weil sie sich davon Vergünstigungen im Strafvollzug erhoffen.

Die Koordinatoren dienen auch als Bindeglied zwischen dem zuständigen Fallmanager des Wohnorts der Kinder und dem inhaftierten Elternteil. Sie führen unterstützende Maßnahmen bei diesem durch.

## Aufgaben der Fallmanager

Die Fallmanager betreuen die Kinder und den nicht inhaftierten Elternteil an deren Wohnort. Sie halten ständig Kontakt zu diesen. Nach einer Einschätzung des Hilfebedarfs sorgen sie für eine Sicherung der materiellen Existenz der Restfamilie und unterstützen diese bei anstehenden Problemen. Hierbei haben sie insbesondere das Wohl der Kinder im Fokus und stützen die Erziehungsfähigkeit der Restfamilie. Gemeinsam mit dieser versuchen sie, die Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder zu fördern, beraten diese bei der temporären Trennung und Überbrückung der Haftzeit. Sie koordinieren die notwendigen Hilfen und geben Unterstützung in der Entlassungsphase beim Übergang vom Inhaftierten in die Freiheit. Es muss aber auch die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, dass die Beziehung der Eltern durch die Inhaftierung eines Elternteils zerbricht. Hier werden Hilfestellungen gegeben, wie die Beteiligten mit dieser Beziehungstrennung sinnvoll umgehen können.

## Notwendige Dokumente

Um eine standardisierte Vorgehensweise zu garantieren, d.h. dass betroffene Personen in ganz Baden-Württemberg die selbe Hilfe erfahren,

egal ob sie in einem ländlichen Bezirk oder einer Großstadt wohnen, sind gemeinsame Standards aller Beteiligten notwendig. Diese werden in einem sogenannten Qualitätshandbuch festgehalten, das Bestandteil der notwendigen Unterlagen ist. Hierzu gehört auch ein Betreuungsheft mit Gesprächsleitfaden, in dem die durchgeführten Maßnahmen festgehalten werden und mit dem Träger abgerechnet werden können.

Das ganze Projekt wird durch die Kinder- und Jugendpsychiatrie der Universitätsklinik Ulm evaluiert. Dies geschieht mittels standardisierter Fragebögen, die ebenfalls als begleitende Dokumente mit gelten.

## Bisherige Zahlen und Ergebnisse (Stand 31.3.2014) <sup>13</sup>

Dass die ursprünglich kalkulierten Fallzahlen von 50 Fällen pro Jahr nicht ausreichen, belegen die seit Betreuungsbeginn am 1.7.2011 ausgewiesenen Fallzahlen. Über die doppelte Anzahl von Fällen pro Jahr sind bisher kontinuierlich angefallen.

- derzeit beteiligte Einrichtungen/Ver-eine der Straffälligenhilfe: 22 von 22
- derzeit beteiligte Vollzugsanstalten: 17 von 18
- derzeit registrierte Fälle: 359
- davon 285 laufende Betreuungsfälle mit ca. 855 betroffenen Personen
- monatlicher Zuwachs ca. 9 Fälle
- am 31.3.2014 laufende Betreuungsfälle: 131

<b>Vollständig abgeschlossene Betreuungsfälle (incl. Abrechnung)</b>	154
Im Vollzug	177
davon regulär	110
davon Abbruch	31
fehlende Mitwirkung	11
kein Fallmanagement möglich	25
In der Familie	173
davon regulär	74
davon Grundsicherung erreicht	26

davon Abbruch	30
kein Fallmanagement zustande gekommen	43

## Erfolgsindikatoren laut Jahresbericht 2013 <sup>14</sup>

Die Betreuungsabschlüsse (in Prozent) am Ende der Betreuungen zeigen bei den Gefangenen folgendes Bild:

Status Betreuungsabschluss d. Gefangenen	2012	2013
Regulär	52%	65%
Abbruch	22%	17%
Disziplinarisch	7%	5%
kein Fallmanagement	20%	14%

Die Quote der regulären Beendigungen konnte deutlich verbessert werden. Parallel hierzu sank der Anteil der Abbrüche und der disziplinarischen Beendigungen. In 2013 kam in 12 Fällen kein Fallmanagement zustande. Hiervon lehnten zweimal Kinder den Kontakt zum Vater ab.

Die Betreuungsabschlüsse (in Prozent) am Ende der Betreuungen zeigen bei den Familien folgendes Bild:

Status Betreuungsabschluss Familie	2012	2013
Regulär	47%	43%
Grundsicherung	12%	16%
Abbruch	14%	17%
Disziplinarisch	0%	0%
kein Fallmanagement	28%	23%

Wie im Vorjahr beenden 59% der Familien die Betreuung regulär oder beenden die Betreuung, nachdem die finanzielle und materielle Absicherung erreicht werden konnte. Die Abbruchquote stieg von 14% auf 17%. In 23% der Fälle kam überhaupt kein Fallmanagement zustande. In 2013 lehnten in 4 von 20 Fällen die Kinder eine Betreuung ab.

## Erste Ergebnisse der Evaluation

Die ersten Ergebnisse der wissenschaftlichen Untersuchungen mittels standardisierter Fragebögen über die Situation von Kindern von Inhaftierten

sind alarmierend. Während bei einer Normalstichprobe 80% der Kinder unauffällige, 10% grenzwertige, 10% auffällige Werte aufweisen, sind die Werte von Kindern Inhaftierter 80 % auffällig und nur 20 % unauffällig. Somit ergibt sich praktisch eine Umkehrung der Werterelation normal zu auffällig. Die Werte sind auch deutlich schlechter als die von Kindern, die in Pflegefamilien untergebracht wurden.

Andererseits, alle befragten Teilnehmer des Projekts würden es ebenfalls Betroffenen weiterempfehlen.<sup>15</sup>

## Fazit

Bereits die Fallzahlen belegen, dass der Bedarf an Hilfen für die Kinder und Angehörige von Inhaftierten größer ist als bisher angenommen. Deshalb hat die Baden-Württemberg Stiftung in der Zwischenzeit die Projektmittel um weitere 900.000 Euro aufgestockt.

Aufgrund der Wichtigkeit und Bedeutung des Projekts für die betroffenen Familien muss es gelingen, die Hilfen für Kinder und Angehörige von Inhaftierten von einer Projektfinanzierung in eine Regelfinanzierung überzuleiten.

Eine Arbeitsgruppe des Netzwerks kommt zu folgendem Ergebnis: „Die Betreuungsbausteine lassen sich größtenteils hinsichtlich einer realistischen Finanzierungsverantwortung zuordnen. Grundsätzlich lassen sich zwei feste Säulen und ein Graubereich identifizieren.

Für die Bausteine, die dem Landshaushalt zuzuordnen sind, erscheint eine Erweiterung des Nachsorgeprojektes Chance zielführend, da die Struktur des Nachsorgeprojektes (Koordination in Haft, Betreuung in Freiheit) gleichermaßen genutzt wird. Lediglich die Themenschwerpunkte sind andere.

Als Zielsetzungen der Betreuung müssen viel deutlicher als bisher die Prüfung eines Hilfebedarfes im Sinne des SGB VIII und die Überleitung in

die passenden Hilfen stehen. Konkret bedeutet dies, dass viele aktuell noch ausgeführte Betreuungsbausteine in einem zukünftigen Modell von zugelassenen Trägern der Jugendhilfe ausgeführt werden. Soweit unsere Vereine diese Themen selber bearbeiten wollen, müssen sie diese Aufgaben mit dem örtlich zuständigen Jugendamt abrechnen. Anderenfalls sind sie hier in einer „Brückenfunktion“ tätig.

An der Schnittstelle zwischen justiznahen Hilfen und dem Angebot der Jugendhilfe gibt es einen Graubereich an Tätigkeiten, die inhaltlich der Jugendhilfe zugeordnet aber aufgrund des Systems der Hilfebedarfsfeststellung nicht in Form bewilligter Einzelfallhilfen erbracht werden können. Die Finanzierung dieser Tätigkeiten sollte mit dem Landesjugendamt thematisiert werden.<sup>16</sup>

Auch die COPING – Studie, die im Rahmen eines EU-geförderten Forschungsprojekts über die physische, psychische und geistige Verfassung von Kindern von Strafgefangenen mit Forschungen in Deutschland, England, Rumänien und Schweden gefertigt wurde, kommt zusammenfassend zu folgenden Ergebnissen:

- 25% der Kinder mit einem Elternteil im Gefängnis sind **auffällig psychisch belastet**
- Das betreuende Elternteil sowie andere **Familienangehörige spielen eine wichtige Rolle**, auch in Bezug darauf, wie offen sie mit den Kindern über die Inhaftierung sprechen
- Kinder reagieren oft **verstört und verwirrt**, besonders während der Phasen der Verhaftung, dem Gerichtsverfahren und zu Beginn der Inhaftierung
- **Schulen können wichtige Unterstützung leisten** bei schulrelevanten Problemen, aber auch in Bezug auf emotionale Unterstützung und Beratung
- **Eine gute Kontaktqualität zu dem inhaftierten Elternteil** ist ausschlaggebend für die Belastbarkeit der Kinder<sup>17</sup>

Eine Arbeitsgruppe des Netzwerks hat sich mit dem Thema „**Kinder als Besucher von Vollzugsanstalten**“ beschäftigt, um eine umfassende Sensibilisierung des Vollzugs für Kinder als Besucher zu erreichen. Sie schlägt vor, Besuchszeiten auf Familien mit Kindern abzustimmen, ggf. bestimmte Termine für diese freizuhalten, einen Kindgerechten Sonderbesuchsraum vorzuhalten, in dem z.B. Steckdosensicherungen und keine verletzungsgefährlichen Einrichtungen vorhanden sind. Nur eine Spielkiste mit Kinderspielen bereit zu stellen reicht nicht aus, denn eine Spielkiste braucht Aufsicht. Insgesamt stellt sich die Frage: „Wie bekommen wir den Vollzugsdienst ins Boot?“ Dies sollte im Rahmen von Schulungen, Ausbildung und Fortbildung durch die Vollzugschulen geleistet werden.

Umfassende Materialien zum Projekt sind im Internet unter [www.nwsh-bw.de](http://www.nwsh-bw.de) abrufbar.

## Quellenverzeichnis

- 1 Online Informationen für Kinder und Jugendliche finden Sie unter [uki-online.de](http://uki-online.de)
- 2 Schaubild aus [nwsh-bw.de](http://nwsh-bw.de)
- 3 Übersicht über die Aktivitäten der Mitgliedsvereine des Netzwerks unter [nwsh-bw.de](http://nwsh-bw.de)
- 4 Goll, Ulrich; Egerer, Harald; Wulf, Rüdiger, in Forum Strafvollzug Heft 1 2012 Seite 15
- 5 Ebenda Seite 16
- 6 Vergl. U.a. Belz, Horst; Höll, Hilde; Kaiser, Oliver: Das Nachsorgeprojekt Chance für junge Inhaftierte in Baden-Württemberg, in Forum Strafvollzug Heft 1 Januar 2008, Seite 17ff oder Belz, Horst; Höll, Hilde; Kaiser, Oliver, u.a.: Nachsorgeprojekt Chance Kein Entlassungsloch für junge Straftatlassene Köln 2008
- 7 Qualitätswerkstätten werden immer unter Anwendungen der Methoden des lebendigen Lernens durchgeführt, Vgl. hierzu u.a. Belz, Horst Lebendiges Lernen, ein Methodenhandbuch, Freiburg 2001
- 8 Belz, Horst; Höll, Hilde; Kaiser, Oliver: Qualitätskonzept des Netzwerks Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg zum Eltern-Kind-Projekt Seite 2, [nwsh-bw.de](http://nwsh-bw.de)
- 9 Belz, Horst; Höll, Hilde; Kaiser, Oliver: Kurzkonzeption des Eltern-Kind-Projekts, [nwsh-bw.de](http://nwsh-bw.de)
- 10 Belz, Horst; Höll, Hilde; Kaiser, Oliver: Qualitätskonzept des Netzwerks Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg zum Eltern-Kind-Projekt Seite 3, [nwsh-bw.de](http://nwsh-bw.de)
- 11 Belz, Horst; Höll, Hilde; Kaiser, Oliver: Kurzkonzeption des Eltern-Kind-Projekts [nwsh-bw.de](http://nwsh-bw.de)
- 12 Belz, Horst; Höll, Hilde; Kaiser, Oliver: Qualitätskonzept des Netzwerks Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg zum Eltern-Kind-Projekt Seite 15, [nwsh-bw.de](http://nwsh-bw.de)
- 13 Die Zahlen werden von Stefan Kunze erfasst. In die Statistik fließen nur genehmigte Abrechnungsfälle ein.
- 14 Zusammenfassung und Auswertung Kaiser, Oliver
- 15 Die Veröffentlichung der Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Projekts obliegt der Kinder- und Jugendpsychiatrie der Uni Ulm, deshalb

sind hier nur grobe Darstellungen möglich

16 Internes Arbeitspapier des Netzwerks Straffälligenhilfe, zusammengefasst von Oliver Kaiser

17 [treffpunkt-nbg.de/projekte/coping/veroeffentlichungen/bruesseler-konferenz-coping.html](http://treffpunkt-nbg.de/projekte/coping/veroeffentlichungen/bruesseler-konferenz-coping.html)

### Horst Belz

*ist Diplom Sozialarbeiter (FH) und Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege KdÖR, Karlsruhe*

## Kurzintervention zur Motivationsförderung

**Maike M. Breuer**

Die Kurzintervention zur Motivationsförderung (KIM) stellt ein Behandlungsprogramm dar, das die Grundhaltung und Methoden der motivierenden Gesprächsführung mit Übungen kombiniert, in denen sich der Klient mit den Hintergründen seiner Straftaten beschäftigen und für sich klären kann, ob er sein Verhalten in kriminalitätsbezogenen Bereichen verändern möchte.

Nachfolgend wird zunächst die motivierende Gesprächsführung nach Miller und Rollnick (2013) skizziert. Dann werden erste Forschungsbefunde zum neuseeländischen „short motivational programme“ (SMP; Anstiss, 2003; Steyn & Devereux, 2006; Devereux, 2007) vorgestellt, das als Vorlage für die Entwicklung von KIM verwendet wurde. Anschließend wird konkretisiert, bei wem und wann KIM anwendbar erscheint und die Inhalte der einzelnen Sitzungen werden erläutert, bevor der Beitrag mit einem kurzen Ausblick schließt.

### 1. Die motivierende Gesprächsführung

Die motivierende Gesprächsführung nach Miller und Rollnick (2013) verlangt einen Umgang mit dem Klienten, der durch Partnerschaftlichkeit, Akzeptanz und Mitgefühl gekennzeichnet ist und seine persönliche Motivation zum Vorschein bringt. Ein partnerschaftlicher Umgang erkennt den Klienten als Experten seiner eigenen Person an und verzichtet auf unerwünschte Ratschlä-

ge und Belehrungen. Akzeptanz beinhaltet die Wertschätzung des Klienten, das Interesse an seiner Sichtweise, den Respekt gegenüber seiner Entscheidungsfreiheit sowie seine Stärken und Bemühungen zu beachten und anzuerkennen. Das Mitgefühl bezieht sich darauf, das Wohlbefinden und die Bedürfnisse des Klienten vorrangig zu beachten. Jemanden aufgrund eigener Interessen zu einer Veränderung zu bewegen, beispielsweise um eine Provision für den Verkauf eines Produkts zu erhalten, ist hingegen nicht im Sinne der motivierenden Gesprächsführung. Fällt es Personen schwer zu entscheiden, ob sie ein Verhalten beibehalten oder verändern möchten, wird dies als Ambivalenz bezeichnet. Miller und Rollnick führen aus, dass ambivalente Personen bereits sämtliche Argumente in sich tragen, die für und gegen eine Veränderung sprechen. Aufgabe des Beraters ist es lediglich, die ohnehin schon vorhandene Veränderungsmotivation zum Vorschein zu bringen und zu stärken. Nach den Ausführungen der Autoren können Klienten, die sich für eine Veränderung entschieden haben, diese oft auch aus eigenen Kräften erfolgreich herbeiführen. Partnerschaftlichkeit, Akzeptanz, Mitgefühl und die beim Klienten vorhandenen Argumente für eine Veränderung hervorzurufen, stellen die zentralen Anforderungen an die Grundhaltung der Berater dar. Sich diese Haltung anzueignen und die Methoden der motivierenden Gesprächs-

führung im Gespräch anzuwenden, erfordert ausgiebig Zeit, Übung und Anwendungserfahrung.

### 2. Motivierende Gesprächsführung bei Straftätern

Die motivierende Gesprächsführung wurde bereits in den achtziger Jahren aus der praktischen Erfahrung in der Behandlung von alkoholabhängigen Klienten heraus entwickelt. Seither wurde sie ebenfalls in der praktischen Anwendung und durch theoretische Forschungsbeiträge ausdifferenziert (vgl. Miller & Rollnick, 2013). Später wurde sie auf die Arbeit mit straffälligen Klienten übertragen. So fand McMurrin (2009) 19 Studien zur motivierenden Gesprächsführung mit Klienten, die unterschiedliche Straftaten begangen hatten, z.B. Substanzmissbrauch, häusliche Gewalt, Trunkenheit am Steuer, Straftaten allgemein. Ob die motivierende Gesprächsführung zur Vorbereitung einer weiteren Behandlungsmaßnahme oder auch eigenständig wirksam war, wurde dabei an unterschiedlichen Kriterien festgemacht, z.B. an der Wahrscheinlichkeit eines Therapieabbruchs, dem Engagement in der Therapie, der Motivation zur Veränderung bis hin zur tatsächliche Veränderung. Die Autorin schlussfolgerte, dass der motivierenden Gesprächsführung im Strafvollzug als vielversprechendem Ansatz vermehrte Forschungsaufmerksamkeit zukommen sollte.

Das im neuseeländischen Strafvollzug entwickelte SMP kombiniert die motivierende Gesprächsführung mit Übungen, die in der kognitiv-behavioralen Straftätertherapie verbreitet sind.

Während die motivierende Gesprächsführung die Veränderungsmotivation stärken soll, erscheinen die Inhalte nützlich, um die Auseinandersetzung mit der eigenen Straffälligkeit zu strukturieren und sich über die eigenen Handlungsmöglichkeiten klar zu werden. Insgesamt sind ein kurzes Vorgespräch und fünf Einzelgespräche zwischen dem Berater und dem Klienten vorgesehen.

Anstiss, Polaschek und Wilson (2011) prüften die Wirksamkeit des SMP, indem sie insgesamt 116 Gefangene einer von vier Gruppen zuwies: Die erste Gruppe nahm nur an dem SMP teil, die zweite danach noch an einem umfassenderen Behandlungsprogramm zur Rückfallprävention, die dritte nahm nur an dem umfassenderen Behandlungsprogramm teil, die vierte an keinem der beiden Programme. Die vier Gruppen wurden dann hinsichtlich ihrer Rückfälligkeit, Veränderungsmotivation und erneuten Inhaftierung verglichen. Für das umfassendere Behandlungsprogramm ließ sich wider Erwarten keine Wirksamkeit nachweisen. Im Gegensatz dazu erhöhte sich innerhalb von ca. sechs Monaten die anhand von Fremdeinschätzungen erhobene Veränderungsmotivation in beiden Gruppen, die das SMP absolviert hatten. Zudem waren die SMP-Absolventen nach vier Jahren seltener rückfällig und wurden seltener erneut inhaftiert als die Gefangenen in den Vergleichsgruppen. Die Wirksamkeit des SMP wurde möglicherweise dadurch überschätzt, dass Behandlungsverweigerer und -abbrecher von den Analysen ausgeschlossen wurden. Dennoch schlussfolgerten die Autoren aus den Befunden, dass das SMP möglicherweise sogar als eigenständige Maßnahme bei Gefangenen mit einem mittleren Rückfallrisiko kriminalpräventiv wirken kann. Mittlerweile wird das SMP in Neuseeland regelmäßig Gefangenen mit einem mittleren Rückfallrisiko angeboten und auch weiterhin wissenschaftlich untersucht. Allerdings konnten Kilgour und Ryan (2013) keine kriminalpräventive Wirkung für Gefangene mit hohem Rückfallrisiko feststellen. Bislang liegen

noch zu wenig empirische Erkenntnisse vor, um generalisierbare Aussagen zur Wirksamkeit des SMP treffen zu können. Daher erscheint es wichtig, die Wirksamkeit des SMP weiter zu untersuchen und gezielt zu prüfen, welche Zielgruppen unter welchen Bedingung von dem Programm profitieren können. Insgesamt haben wir es als positiv gewertet, dass es entsprechende Forschungsaktivitäten gibt, fanden das Programm inhaltlich überzeugend und unter anderem aufgrund seiner zeitökonomischen Durchführung auch sehr praktikabel. Daher sahen wir uns veranlasst das SMP für den deutschen Strafvollzug nutzbar zu machen. Mit dem Einverständnis der neuseeländischen Justizbehörde entwickelte eine Arbeitsgruppe im bayerischen Justizvollzug eine in Teilen deutlich veränderte deutschsprachige Fassung, die Kurzintervention zur Motivationsförderung (KIM). Das bayerische Staatsministerium für Justiz und die Justizvollzugsanstalten unterstützten die Arbeitsgruppe, die aus Fachdiensten verschiedener bayerischer Justizvollzugsanstalten und den Bediensteten des Kriminologischen Dienstes des bayerischen Justizvollzug bestand.

### 3. Kurzintervention zur Motivationsförderung (KIM)

#### 3.1 Indikation

KIM soll Klienten in ihrer Veränderungsmotivation hinsichtlich der Problembereiche stärken, die mit ihrer Straffälligkeit zusammenhängen. Entsprechend den Grundannahmen der motivierenden Gesprächsführung ist diese Veränderungsmotivation von dem Begriff der Behandlungsmotivation abzugrenzen. Jemand kann durchaus motiviert sein, sich zu verändern, auch wenn er ein konkretes Behandlungsangebot ablehnt. Es gibt viele gut nachvollziehbare Gründe eine Behandlung zu verweigern, beispielsweise weil der Klient andere sinnvolle Maßnahmen wie eine Berufsausbildung vorzieht, nicht gerne in einer Gruppe mit anderen seine Probleme besprechen möchte, oder Vorbehalte gegenüber Therapeuten hat. Solche

Gründe lassen nicht zwangsläufig auf eine fehlende Veränderungsmotivation schließen.

KIM ist mit fünf einstündigen Sitzungen ökonomisch durchzuführen und erscheint daher auch bei Klienten mit kurzen Haftstrafen oder Jugendarrestanten anwendbar. Weil ausschließlich Einzelgespräche zwischen dem Klient und dem Berater vorgesehen sind, könnten für manche Klienten auch die persönlichen Hemmungen an KIM teilzunehmen geringer sein als bei gruppenbasierten Programmen. Schließlich kommen nicht nur Fachdienste, sondern ebenso Mitarbeiter aus dem Allgemeinen Vollzugsdienst als Berater in Betracht, so dass möglicherweise manche Gefangene mit Vorbehalten gegenüber Therapeuten hier eher einen Zugang finden.

KIM wurde bereits in verschiedenen vollzuglichen Bereichen erprobt und erscheint aufgrund dieser ersten Erfahrungen bei kurz- und langstrafigen, jungen und erwachsenen, männlichen und weiblichen Gefangenen sowie bei Jugendarrestanten gut anwendbar. Auch wenn das Programm inhaltlich für Sicherungsverwahrte geeignet erscheint, erwies es sich als schwierig, diese für eine Teilnahme zu gewinnen. In seiner jetzigen Form ist KIM bei Klienten, die sämtliche Tatvorwürfe abstreiten, nicht durchführbar. Aus unserer Sicht wäre es jedoch wünschenswert eine entsprechende Variante zu entwickeln, um auch diese Zielgruppe zu erreichen. Schließlich erfordern die Übungen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse in Wort und Schrift und eine ausreichende kognitive Leistungsfähigkeit.

Wir gehen davon aus, dass KIM im Strafvollzug nicht nur als therapievorbereitende oder -ergänzende Maßnahme, sondern in manchen Fällen auch als eigenständige Maßnahme sinnvoll sein kann. Dabei kann KIM zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Haftverlauf durchgeführt werden. Zu einem frühen Zeitpunkt der Inhaftierung er-

scheint das Programm nützlich, um eine förderliche Ausgestaltung der Haftzeit zu unterstützen. Auch für disziplinarisch auffällige Gefangene könnte KIM ein sinnvolles Angebot sein, um über das eigene Verhalten und die Konsequenzen nachzudenken. Gegen Ende der Haftzeit könnten Vorbereitungen auf das Leben in Freiheit unterstützt werden. Zudem könnte das Programm unserer Einschätzung nach auch die extramurale Arbeit mit Straftätern unterstützen, beispielsweise bei der Bewährungshilfe. Konkrete Anwendungserfahrungen hierzu liegen jedoch bislang nicht vor.

Zusammenfassend kann KIM Klienten angeboten werden, die unterschiedlichste Straftaten begangen haben, vor allem auch dann, wenn ihnen noch nicht klar ist, ob oder was sie in ihrem Leben verändern möchten. Letztendlich wird es empirisch zu klären sein, ob und bei wem sich KIM als kriminalpräventiv wirksam erweist. Entsprechend der Grundannahmen der motivierenden Gesprächsführung bleibt die Entscheidung, das eigene Verhalten in kriminalitätsbezogenen Bereichen zu verändern, den Klienten überlassen.

### 3.2 Inhalte

KIM stellt ein manualisiertes Programm dar, das vielfältige Durchführungshinweise, Beispiele und Formulierungsvorschläge für die Berater und Arbeitsblätter für die Klienten enthält. Eine vollständige Durchführung erfordert in der Regel ein Vorgespräch und fünf ca. einstündige Sitzungen, zwischen denen mehrere Tage liegen sollen, um dem Klienten Zeit einzuräumen, sich gedanklich mit den Inhalten zu beschäftigen und Hausaufgaben anzufertigen. Benötigt man zusätzliche Zeit, beispielsweise aus organisatorischen Gründen oder auch weil andere akute Anliegen vorrangig zu besprechen waren, ist eine Verlängerung um eine Sitzung denkbar.

Im **Vorgespräch** werden das Programm und die organisatorischen Rahmenbedingungen beschrieben und dem Klienten wird angeboten, daran

teilzunehmen. Dabei wird ihm versichert, dass seine Teilnahme freiwillig ist, er diese jederzeit beenden kann und dass keine Inhalte aktenkundig werden, sondern lediglich seine Teilnahme dokumentiert wird. Der Klient erhält ein Informationsblatt, das die wesentlichen Punkte zusammenfasst und ausreichend Bedenkzeit, um sich für oder gegen die Teilnahme zu entscheiden.

Um was geht es eigentlich?

- Wie sieht Ihre aktuelle Situation aus und welche Möglichkeiten haben Sie etwas daran zu verändern?
- Warum sind Sie eigentlich straffällig geworden?
- Sind Sie sicher, dass Sie etwas verändern möchten?
- Wenn ja, in welchen Bereichen möchten Sie etwas verändern?
- Was sind Ihre Ziele?
- Was sind die notwendigen ersten Schritte?

Entscheidet sich der Klient für die Teilnahme, werden fünf Einzelgespräche im ungefähr wöchentlichen Abstand vereinbart. Der Zusammenhang zwischen den Sitzungen wird einerseits durch Zusammenfassungen zu Beginn des Gesprächs und andererseits durch die Hausaufgaben für den nächsten Termin hergestellt.

In der **ersten Sitzung** werden mögliche „Baustellen“ herausgearbeitet, d.h. es werden Problembereiche besprochen, die mit der Straffälligkeit des Klienten im Zusammenhang stehen könnten. Dazu schildert der Klient seine Straftaten und deren Hintergründe und prüft, welche von acht anhand von Checklisten vorgestellten Problembereichen mit seiner Straffälligkeit in Verbindung stehen könnten. Der Klient wird jeweils gefragt, ob Gewaltbereitschaft, Alkohol und Drogen, Glücksspiel, Beziehungsprobleme, strafatbezogene sexuelle Erregung, ein ungünstiger Lebensstil, ein ungünstiges soziales Umfeld oder Gedanken, die zu Straftaten führen können, zu seinen Straftaten

beigetragen haben könnten und für ihn wichtige Baustellen sein könnten. Möglicherweise erkennt der Klient einen Problembereich nicht als persönliche Baustelle an, obwohl er aus Sicht des Beraters strafatrelevant zu sein scheint. Dies wird zwar zu Beginn der nächsten Sitzung erneut thematisiert, dann aber gegebenenfalls auch respektiert und nicht weiter hinterfragt. Ein konfrontatives Vorgehen würde den Vorgaben der motivierenden Gesprächsführung widersprechen und darüber hinaus die Beziehung zwischen Klient und Berater unnötig belasten. In der **zweiten Sitzung** soll das Verständnis der eigenen Straffälligkeit dadurch vertieft werden, dass eine „Ereigniskette“ erstellt wird. Für unterschiedliche Straftaten stehen dem Berater exemplarische Ereignisketten zur Verfügung, aus denen er eine auswählen kann, um sie mit dem Klienten durchzusprechen und so die Aufgabenstellung zu verdeutlichen. In Abhängigkeit vom konkreten Fall kann es sinnvoll sein, ein Beispiel auszuwählen, das der Straftat des Klienten ähnelt oder auch grundsätzlich verschieden davon ist. Anschließend bringt der Klient die Ereignisse unmittelbar vor, während und nach seiner Straftat in einen zeitlichen Ablauf, und prüft dabei auch, wann und wie die in der ersten Sitzung identifizierten Baustellen zum Geschehen beigetragen haben. Eine möglicherweise bereits ansatzweise vorhandene Veränderungsmotivation zu konkretisieren und zu stärken, ist das Ziel der **dritten Sitzung**. Dazu benennt der Klient die Vor- und Nachteile, die mit seiner Straffälligkeit einhergehen. Diese werden in ein „Entscheidungsgitter“ eingeordnet und danach unterschieden, ob sie kurz- oder langfristige wirksam sind. Beispielsweise wird als langfristiger Nachteil oft die Inhaftierung genannt, während bei Gewaltdelikten das Gefühl, sich Respekt verschaffen zu haben, als kurzfristiger Vorteil wahrgenommen werden könnte. Nachdem möglichst viele Vor- und Nachteile gesammelt wurden, gewichtet der Klient diese nach ihrer persönlichen Bedeutsamkeit und prüft sie in der

Gesamtschau. Dadurch kann deutlich werden, dass die langfristigen Nachteile die kurzfristigen Vorteile seiner Straftaten überwiegen. In der **vierten Sitzung** sollen mögliche Änderungen vorbereitet werden, indem sich der Klient mit „gedanklichen Bremsen“ und „Mutmachern“ auf dem Weg zur Veränderung auseinandersetzt. Auch diese Aufgabe wird durch fiktive Fallbeispiele illustriert. So wird die Geschichte des 23-jährigen Dennis präsentiert, dem es trotz seines festen Vorsatzes nicht gelungen ist, sein Leben zu ändern und aus der Kriminalität auszusteigen. Nach den Gründen befragt schildert Dennis Gedanken, die ihn möglicherweise in seinem Änderungswunsch ausgebremst haben und zum Rückfall in alte Gewohnheiten beitragen. Der Klient soll in der Geschichte solche Äußerungen finden, bei denen Dennis die Verantwortung für sein Verhalten auf andere schiebt, das Problem oder Veränderungsziel in seiner Bedeutung herunterspielt oder sich so mutlos zeigt, dass es ihn daran hindert aktiv zu werden. Beispielsweise findet sich die Aussage, dass Dennis nicht versucht hat, neue Freunde zu finden, weil er befürchtete, dass diese ihn wegen seiner Vorstrafe und ohne Schulabschluss sowieso nicht akzeptieren würden. Anschließend soll der Klient für sich selbst überlegen, welche Gedanken ihn in schwierigen Situationen ausbremsen und von seinem Veränderungsvorsatz abbringen könnten. Diesem Vorgehen entsprechend werden in der zweiten Hälfte der Sitzung mögliche Mutmacher auf dem Weg der Veränderung besprochen. Ein fiktives Fallbeispiel bezieht sich diesmal auf Justin, der nach mehreren Gewaltdelikten sein Verhalten in relevanten Lebensbereichen erfolgreich verändert hat. Es werden Gedanken illustriert, die Justin auch in kritischen Situationen helfen, seine Vorsätze zu beachten und dem Klienten als Anregung dienen können, eigene Mutmacher zu formulieren. In der **fünften Sitzung** wird nur dann inhaltlich weitergearbeitet, wenn der Klient eine Änderungsmotivation und prosoziale Ziele zum Ausdruck bringt.

Unter diesen Voraussetzungen werden die bisher erarbeiteten Inhalte zusammenfassend dokumentiert und es wird ein Veränderungsplan entwickelt. So werden die zuvor ausgearbeiteten Ziele und Gründe für eine Veränderung sowie die gedanklichen Bremsen und Mutmacher schriftlich festgehalten. Auch wird auf Netzwerke oder Hilfsangebote verwiesen, die für den Klienten interessant sein könnten. Die nächsten Schritte werden möglichst konkret benannt und es werden die Namen und Handlungsmöglichkeiten derjenigen vermerkt, die den Klienten dabei unterstützen könnten, seine Vorsätze in die Tat umzusetzen. Mit der Erstellung des Veränderungsplans ist KIM beendet, und auch wenn sich der Klient gegen eine Veränderung entschieden hat, wird KIM beendet, ohne daraus Konsequenzen zu ziehen.

#### 4. Ausblick

KIM ist zwar inhaltlich eng an das neuseeländische SMP angelehnt, doch gibt es auch wesentliche Unterschiede zwischen beiden Programmen. Neben einigen Beispielen und Durchführungshinweisen wurde die vierte Sitzung für KIM grundlegend umgestaltet. Daher lassen sich Erkenntnisse zur Wirksamkeit des SMP trotz einer gewissen Ähnlichkeit nicht direkt auf KIM übertragen. Eigene Forschungsbemühungen erscheinen wünschenswert, um zu prüfen, ob sich KIM als kriminalpräventiv wirksam erweisen wird.

Bis dahin hoffen wir mit KIM ein weiteres deutschsprachiges Behandlungsprogramm für Straftäter vorzustellen, mit dem manche den Weg in ein straffreies Leben finden könnten. Die zeitökonomische Durchführung eröffnet vielfältige intra- und extramurale Anwendungsmöglichkeiten. Zugleich begrenzt sie aber auch die Möglichkeiten denjenigen konkrete Hilfestellungen anzubieten, die eine Veränderung nicht aus eigener Kraft heraus realisieren können. Folglich kann KIM zwar keine intensiveren Behandlungsangebote ersetzen, aber vielleicht

eine sinnvolle Ergänzung des bestehenden Angebots sein. Das Manual wurde kürzlich veröffentlicht, wobei konkrete Anwendungsempfehlungen, Erläuterungen zur motivierenden Gesprächsführung anhand straftatbezogener Beispiele und Vorschläge zum Umgang mit schwierigen Gesprächssituationen ergänzt wurden (Breuer, Gerber, Buchen-Adam & Endres, 2014).

#### Literaturverzeichnis

- Anstiss, B., Polaschek, D. L. L. & Wilson, M.** (2011). A brief motivational interviewing intervention with prisoners: When you lead a horse to water, can it drink for itself? *Psychology, Crime and Law*, 17, 689-710.
- Anstiss, B.** (2003); Steyn, P., & Devereux, R. (2006); Devereux, R. (2007). *Psychologists short motivational programme (SMP) session guide for use with offenders*. Wellington, New Zealand: Department of Corrections.
- Breuer, M. M., Gerber, K., Buchen-Adam, N. & Endres, J.** (2014). *Kurzintervention zur Motivationsförderung: Ein Manual für die Arbeit mit straffällig gewordenen Klientinnen und Klienten*. Lengerich: Pabst Publishers.
- Kilgour, G. & Ryan, J.** (2013). *Short Motivational Programme: An evaluation with high-risk short-serving offenders*. Brief Project Report.
- McMurran, M.** (2009). Motivational interviewing with offenders: A systematic review. *Legal and Criminological Psychology*, 14, 83 -100.
- Miller, W. R. & Rollnick, S.** (2013). *Motivational interviewing: Helping people change* (3rd ed.). NY: The Guilford Press.

---

**Maika M. Breuer**  
*ist Mitarbeiterin des Kriminologischen Dienstes des bayerischen Justizvollzuges*  
*kriminologischerdienst@jva-er.bayern.de*

---

## „Hundebande“

**Manuela Maurer,  
Rosemarie Höner-Wysk**



### Einführung

Der Justizvollzug beschäftigt sich seit Jahren mit Überlegungen und Behandlungsprogrammen, um inhaftierten Männern und Frauen die Möglichkeit zu geben, die Zeit der Inhaftierung so zu nutzen, dass sie nach der Entlassung verbesserte Grundlagen aufweisen, ein straffreies Leben in sozialer Verantwortung führen zu können. In der Behandlungsarbeit mit Straftäterinnen und Straftätern geht es in der Regel um das Reflektieren und Verstehen von Lebenszusammenhängen, die Anteile an der persönlichen Entwicklung hatten und zur Straffälligkeit führten.

Es fehlt aber die Komponente der sozialen Verantwortung, die fragt: „wie kann ich das Unrecht, welches ich anderen Menschen zugefügt habe, wiedergutmachen?“ Wiedergutmachung im Rahmen von Übernahme von Verantwortung für die Straftaten und damit Übernahme von sozialer Verantwortung für die Gemeinschaft.

### Projektidee

Das Projekt des Vereins „Hundebande e.V.“ in Hamburg wurde mit Geldern der Körber-Stiftung und des Hamburger Weges/HSV in Zusammenarbeit mit der Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand/Teilanstalt für Frauen umgesetzt. Ansprechpartnerin des Vereins ist Frau Manuela Maurer.

Das Projekt begann mit dem Einzug der Welpen im Oktober 2010. Drei Insassinnen übernahmen hauptamtlich für ca. 9 Monate die Patenschaft für jeweils einen Welpen. Sollte die Patin aus vollzuglichen oder anderen Gründen nicht zur Verfügung stehen, gab es eine namentlich benannte Insassin, die die Patenschaft in Vertretung übernahm. Die Welpen wurden während der gesamten Zeit der Unterbringung und

Ausbildung von einer Hundetrainerin und/oder ihrer Assistenz betreut. Die theoretische wie die praktische Ausbildung lief in der Regel ausschließlich während der Freizeit der Insassinnen. An den Ausbildungseinheiten nahmen die hauptamtlichen Patinnen, deren Vertreterinnen und betreuende Kolleginnen des Aufsichtsdienstes teil. Für die Trainerinnen wie auch für die Insassinnen standen in jeder Dienstgruppe namentlich benannte Kolleginnen zur Verfügung, die das Projekt begleiteten und koordinierten

### Ziele des Projektes

Dieses Projekt verfolgt in einmaliger Form eine zweifache Zielsetzung.

Es schafft eine ergänzende Möglichkeit, dringend benötigte Blindenführhunde für Menschen mit Handicap qualifiziert auf ihre Ausbildung zum Führhund vorzubereiten. In Deutschland werden jedes Jahr etwa 250 bis 300 neue Führhunde benötigt. Ein gut ausgebildeter Führhund erweitert die Mobilität, die Unabhängigkeit und damit die Selbständigkeit des zukünftigen blinden Besitzers.

Die Mitarbeit im Projekt als Patin gibt den Teilnehmerinnen die Möglichkeit am Erfolg zu lernen, Motivation aufzubauen und zu halten, Frustrationstoleranz zu entwickeln, Anerkennung zu erfahren und Selbstbewusstsein zu entwickeln. Die Beziehung und die Verantwortung für den Hund kann ihnen helfen zukünftig ihr Leben mit anderen Schwerpunkten zu gestalten. Das Training mit den Hunden, angeleitet von den externen Trainerinnen, arbeitet ausschließlich mit positiver Verstärkung und nicht mit Strafe! Diese Arbeitsgrundlage erfordert von den Teilnehmerinnen ein Umdenken, denn sie selbst sind in der Regel für jeden Regelverstoß zum Teil massiv bestraft worden. Positive Verstärkung als Grundlage für die Arbeit mit dem Hund kann den Teilnehmerinnen das Erkennen vermitteln, dass Wertschätzung und Respekt im Umgang mit den Hunden und damit auch mit den Mitmenschen, positives Verhalten auch beim Gegenüber verstärkt. Damit eröffnen sich neue positive Erfahrungen im Umgang zunächst mit den Hunden und in der Übertragung mit den Mitmenschen. Therapeutische Elemente, die es ermöglichen, nachhaltig vorhandene Beziehungs- und auch Abhängigkeitsproblematiken nachhaltig zu bearbeiten.

In der notwendigen Zusammenarbeit und Auseinandersetzung mit den



Paten-Vertreterinnen lernen inhaftierte Frauen sich konstruktiv und lösungsorientiert auseinanderzusetzen, Grenzen anderer Menschen zu erkennen und zu akzeptieren, sich verlässlich abzustimmen und Vereinbarungen einzuhalten.

In der durchgeführten Pilotphase haben die Teilnehmerinnen durchgängig gezeigt, dass es für sie zunehmend selbstverständlicher wurde, begangenes Unrecht auszugleichen. Im Rahmen der Wiedergutmachung setzen sie der begangenen Straftat eine soziale Leistung entgegen. Die Teilnahme am Projekt verlangte von ihnen, ihre gesamte Freizeit fast ausschließlich auf die Versorgung und Ausbildung des Hundes auszurichten. Sie mussten für einen langen Zeitraum ihre eigenen Interessen und Bedürfnisse zurückstellen und die Tagesplanung am Bedarf des Hundes orientieren. Sie waren verpflichtet ihrer Arbeit, Qualifizierung oder Ausbildung weiterhin nachzugehen und erhielten für die Arbeit mit den Hunden keine Vergütung. Die Umsetzung der erforderlichen Ausbildungsinhalte verlangen Disziplin, Verlässlichkeit, Verantwortungsübernahme und die Bereitschaft zur Kritik.

### **Aufgaben und Anforderungen an den Blindenführhund**

Führhunde werden sowohl im städtischen als auch im ländlichen Bereich eingesetzt, um „ihren“ blinden Partner zu führen. Um dies zu gewährleisten, müssen sie sicher und freundlich im Umgang mit ihrer Umwelt sein, z.B. mit Menschen als auch mit Artgenossen. Des Weiteren dürfen sie andere Tiere (z.B. Haustiere, Nutztiere und auch Wildtiere) nicht jagen. Sie müssen sich sicher und gerne in der Umwelt bewegen, z.B. im innerstädtischen Bereich mit der dazugehörigen Geräuschkulisse von Verkehr, Baulärm usw. Auch müssen sie die üblichen öffentlichen Verkehrsmittel gerne benutzen.

Daher werden nur freundliche, ausgeglichene Hunde mit wenig Jagdpassion in das Ausbildungsprogramm aufge-

nommen. Das Wesen des Hundes setzt sich zusammen aus ererbten, als auch erlernten Komponenten. Daher ist es sehr wichtig, dass die angehenden Führhunde schon von Welpen an auf ihre Aufgabe vorbereitet werden!

### **Programminhalte für die Sozialisierung und Grunderziehung angehender Führhunde in der JVA Hahnöfersand/ Teilanstalt für Frauen**

Um eine umfassende Grunderziehung und Sozialisation zu gewährleisten, fand 2x die Woche unter fachlicher Anleitung Training statt und die Welpen verließen 2 x die Woche die Justizvollzugsanstalt, um außerhalb des Vollzuges Erfahrungen machen zu können. In der Pilotphase übernahm dies die externe Hundetrainerin.

Für die Patinnen gab es zur Eingewöhnung mit dem Hund und Einarbeitung in die Trainingsarbeit eine theoretische Einführung mit praktischen Anteilen oder Videodemonstrationen zu den Themen:

- Der Blindenführhund: Auswahl, Aufzucht, Ausbildung und Abgabe
- Der Hund: Sozialisation. Normalverhalten/Rangordnung/Aggressionsverhalten, Ausdrucksverhalten, Lernverhalten

Auch im neuen Durchgang wird es einen praktisch geführten „Welpenkurs“ und anschließend einen „Erziehungskurs“ für die Patinnen geben.

Bei Bedarf besteht die Möglichkeit, schon Anfänge des Führhundtrainings zu lehren, wie z.B. Gegenstände (Sitzgelegenheit oder Tür) anzeigen.

In den ersten 3 - 4 Wochen ist es wichtig, die Patinnen intensiv auf ihre neue Aufgabe vorzubereiten und auch ansprechbar zu sein für die Fragen, so dass 3 Stunden wöchentliche Anleitung erforderlich sind. Zum Ende der Patenschaft reichen ca. 1 Stunde Betreuung in der Woche aus.

Betreut wurde und wird das Projekt unterstützend durch Kolleginnen des Aufsichtsdienstes, die, wenn es die dienstlichen Obliegenheiten erlauben, an theoretischen wie praktischen Ausbildungseinheiten teilnehmen, um zunehmend mehr die Rolle auch als Trainings-Ansprechpartnerinnen zu übernehmen. Ansprechpartnerinnen nicht nur für die Patinnen, sondern auch für die Trainerinnen, um kurze Informationswege zu gewährleisten.

Besonderheiten bei der Aufzucht und Ausbildung in einer Justizvollzugsanstalt:

- Da das Umfeld nicht in allen Bereichen der Umwelt außerhalb des Strafvollzuges entspricht in der sich die Führhunde später bewegen werden, müssen einige Situationen, Kontakte und Eindrücke, die für die angehenden Führhunde wichtig sind (siehe oben), außerhalb des Vollzuges umgesetzt werden.

### **Spezielle positive Verstärkungen durch die Arbeit und das Leben mit den Hunden**

Zu den speziellen Wirkungen der Tierhaltung zählen:

- Reduktion negativer Gefühle wie Einsamkeit, Langeweile, depressive Stimmungen
- Aufbau von Verantwortungsbewusstsein
- Verstärkung von emotionalen Bindungen
- Förderung sozialer Fähigkeiten: z.B. Empathie bzw. Rücksichtnahme, Geduld, stressfreier Umgang mit Routinetätigkeiten, Strukturierung des Alltags, Frustrationstoleranz, Durchhaltevermögen
- Ausstieg aus der im Vollzug vorhandenen Subkultur
- Verstärkung der Kontaktbereitschaft
- sinnvolle Freizeitgestaltung
- Anerkennung
- Sozialpartner

### **Öffentlichkeitsarbeit**

Eine Fortführung des Projektes erfordert Geld, welches vom Verein nur



erfolgreich bei entsprechenden Förderpartnern eingeworben werden konnte, weil das Projekt entsprechend dokumentiert und mit Zustimmung der Pressestelle der Behörde für Justiz und Gleichstellung in der Pilotphase medial begleitet wurde.

Das Projekt wurde begleitet von folgenden Medienpartnern:

- Jan Haarmeyer, Autor der Axel Springer AG / Hamburger Abendblatt und Volker Wenzlawski als freier Fotograf In regelmäßigen Abständen wurden kurze Berichte über die Entwicklung des Projektes veröffentlicht.
- Jan Hinrik Drevs, freier Autor und Regisseur (Underdogs) FILM.TV@FREUNET.DE

Das gesamte Projekt wurde in Intervallen mit einem kleinen Filmteam begleitet und zum Ende des Projektes eine Dokumentation erstellt. Im Mittelpunkt standen die Hunde, das Projekt und erst in zweiter Linie ging es um die inhaftierten Frauen, die die Aufgabe übernommen haben die Hunde auszubilden. Der NDR erteilte Anfang Oktober 2010 grünes Licht für einen offiziellen ‚Entwicklungsauftrag‘.

- Uta Wübbe, freie Journalistin (<http://www.utawuebbe.de/index.html>) Frau Wübbe hatte Interesse, das Projekt für Chrismon plus zu portraituren. Chrismon plus hat eine sehr

relevante Reichweite für die Akquise von Förderpartnern (Süddeutsche, Die Zeit, Frankfurter Allgemeine Zeitung).

- Während der Laufzeit der Pilotphase ergaben sich viele weitere Anfragen. Ausgewählt wurde noch Bericht erstattet beim ZDF/ Menschen das Magazin (TV), Brigitte WOMAN (Print), dpa (Online)

Die Insassinnen sind bei der Vorstellung des Projektes darüber informiert worden, dass das Projekt medial begleitet wird. Die teilnehmenden Patinnen erklärten sich auch schriftlich bereit an dieser Arbeit teilzunehmen. Jede Frau hatte eine individuelle die Zusage, selbst darüber zu entscheiden, ob sie ihre Identität preisgeben wollte oder nicht, dann war sie nicht zu erkennen.

### Weiterführung in der Teilstalt für Frauen

Nach Beendigung der Pilotphase gab es umfassende Auswertungen (Anstalt, Hundeschule, Teilnehmerinnen, Geschäftsführung des Vereins), die z.T. von externen Fachkräften moderiert wurden. Trotz erlebter Schwierigkeiten und einigen Bedenken kam es zu der klaren Entscheidung, dass die Ausbildung der Hunde in diesem Umfeld eine Herausforderung für die Teilnehmerinnen ist, an deren Ende ein unmittelbares

Lernen und Erleben stehen kann, dass ein Umdenken und die Erweiterung von sozialer Kompetenz bedeutet. Eine Erfahrung, die vielen Insassinnen fehlt und die sie durch das direkte Erleben über die Reaktion des Hundes leichter annehmen können.

Es ist geplant das Projekt im Frühjahr 2015 fortzuführen. Einigkeit besteht darin, dass mehr Verbindlichkeit für die Teilnehmenden erforderlich ist und diese durch Vereinbarungen festgelegt werden wird. Die Erfahrung hat gezeigt, dass zunehmende Professionalität durch Monatspläne und Kontrollen die Effektivität und Kontinuität der Arbeit fördert. Die Teilnehmerinnen erhalten die Möglichkeit an einer therapeutischen Begleitung teilzunehmen, die sie dabei unterstützt, auftretende Schwierigkeiten zeitnah zu thematisieren und konstruktiv zu klären.

### Projektmöglichkeit außerhalb des Vollzuges

Seit Februar 2014 wird das Projekt Hundebande mit einem 2. Standbein außerhalb des Vollzuges - in der Straffälligenhilfe eingesetzt. In einem Wohnheim des Hamburger Fürsorgevereins leben 21 erwachsene, haftentlassene Männer. Die Bewohner waren vorher in aller Regel bereits ein- oder mehrmals inhaftiert und beabsichtigen durch die Teilnahme an einer durch die Einrichtung durchgeführten, sozialpädagogischen Maßnahme, sich soweit persönlich zu stabilisieren und sich nach Möglichkeit auch eine realistische berufliche Perspektive zu erschließen, dass sie künftig sozial angepasst am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können.

Die Männer, die aus der Haft kommen, sind meist persönlich und im Hinblick auf ihre Leistungsfähigkeit weitgehend demoralisiert und sozial wie familiär in der Regel isoliert. Viele leiden an einer Suchterkrankung und/oder einer chronifizierten Infektionserkrankung, es liegt meist eine Überschuldung vor. Die Erfahrungen mit Schule und Berufsausbildung sind oft durch

Misserfolge geprägt, längere Zeiten kontinuierlicher Berufstätigkeit liegen in der Regel nicht vor.

Die Bewohner, die als Paten oder Co-Paten ausgewählt wurden, übernehmen damit längerfristig eine verantwortungsvolle Aufgabe, die Bestandteil der überaus sinnvollen Vorbereitung der Hunde auf ihre spätere Ausbildung zum Blindenführhund ist. Die Einbindung in ein so wichtiges Projekt ist sehr gut geeignet, positives Potenzial in den Teilnehmenden anzusprechen, welches durchaus vorhanden, nur oft nicht genügend abgerufen wird. Beides, also die Förderung von persönlichem Potenzial wie auch des Selbstbewusstseins, sind im Hinblick auf die spätere Aufnahme einer Berufstätigkeit oder bei der Wohnungssuche, genauso aber auch für die Aufnahme mitmenschlicher Beziehungen, sehr entscheidende persönliche Ressourcen.

Seit einigen Monaten leben die beiden Elo-Labrador Mischlinge Molly und Tom im Wohnheim des Fürsorgevereins. Im bewährten Modell Patenschaft betreuen vier männliche Bewohner das Geschwisterpaar. Der Auszug von Molly und Tom wird voraussichtlich Mitte Januar 2015 sein. Der Einzug neuer Welpen ist für das Frühjahr 2015 geplant.

## Fotos

Volker Wenzlawski, freier Fotograf

### Manuela Maurer

Hundebande e.V., Hamburg  
 mail@hundebande.org  
 www.hundebande.org

### Rosemarie Höner-Wysk

ist Leiterin der Teilanstalt für Frauen in der Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand  
 Rosemarie.Hoener-Wysk@justiz.hamburg.de

## 6. Praktikertagung Jugendstrafvollzug

### Von draußen nach drinnen und zurück. Entwicklungs-, Beziehungs- und Übergangsgestaltung im Jugendstrafvollzug

Frankfurt am Main , 19. bis 21. November 2014

#### Mittwoch, 19. November 2014

ab 14:00 Begrüßung und Einführung in die Tagung

- Aller Anfang ist schwer...  
 Empfangsraum Jugendstrafvollzug  
 Thomas Puffert, H. B. Wagnitz-Seminar,  
 Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug
- Straffällig – dissozial – verhalten-soriginell? Haltungen und Beziehungsgestaltung unter erschwerten Bedingungen  
 Emil Hartmann, Don Bosco Jugendwerk Bamberg
- Jugendstrafgefangene vor, während und nach der Haft: Zusammenhänge zwischen Haftbedingungen und Sozialverhalten  
 Verena Boxberg, Universität zu Köln

#### Donnerstag, 20. November 2014

Besichtigung der JVA Wiesbaden  
 Arbeitsgruppen (inklusive Kaffeepause)

- AG 1 „Ruhe und Ordnung im Bau“  
 - Erziehungs- und Lenkungsmittel im Jugendstrafvollzug
- AG 2 Kooperation Jugendvollzug – Jugendhilfe in den Übergängen nach draußen
- AG 3 Eingangsdiagnostik und Förderplanung als dialogischer Prozess?
- AG 4 Wie macht ihr's denn? Anregungen zur Übergangs- und Alltagsgestaltung aus anderen settings
- AG 5 Außensichten / Binnensichten: Studierende, Ehrenamtler und Mentoren im Jugendstrafvollzug
- AG 6 Menschen, Umgebungen, Ressourcen: Faktoren für eine gelingende Förderung im Jugendstrafvollzug

#### Freitag, 21. November 2014

- Vorstellung der Ergebnisse der Arbeitsgruppen
  - Multisystemische Therapie – eine Vernetzungsperspektive für den Jugendstrafvollzug  
 Prof. Dr. Clemens Hillenbrand | Marie Vierbuchen, Carl von Ossietzky-Universität Oldenburg
  - Übergänge in die schwierige Freiheit. Erfahrungen und Perspektiven aus dem Kölner Netzwerk Rehabilitation und Soziale Integration (Resi)  
 Monika Wunsch, Sozialdienst Katholischer Frauen e.V. Köln
  - Und wie weiter? Zusammenfassung, Ausblick, Perspektiven  
 Dr. Nadine Bals | Prof. Dr. Philipp Walkenhorst
- ca. 12:30 Ende der Veranstaltung

#### Tagungsort:

Bildungsstätte des  
 Landessportbunds Hessen,  
 Otto Fleck Schneide 4,  
 60528 Frankfurt am Main

#### Tagungsgebühr:

EUR 225,- (EUR 190,- für DVJJ-Mitglieder) inkl. Unterbringung im Einzelzimmer und Verpflegung (exkl. Stadtführung am 19.11.2014)

#### Anmeldung:

DVJJ-Geschäftsstelle  
 Lützerodestraße 9  
 30161 Hannover  
 Fax-Nr. 0511 – 3180660  
 E-mail: tschertner@dvjj.de  
 www.dvjj.de

## Baden- Württemberg

### Anhörung zum Jugendarrest-Gesetz

#### Soziales Training und pädagogische Förderung als Fundamente des Jugendarrestes

Der Gesetzentwurf über die Gestaltung und Durchführung des Jugendarrestes in Baden-Württemberg ist am 29. Juli 2014 vom Kabinett zur Anhörung freigegeben worden. Die Jugendarrestanstalten des Landes sollen sukzessive zu Einrichtungen für soziales Training umgestaltet werden, in denen die jungen Menschen ein bedarfsgerechtes pädagogisches Förderprogramm erhalten, so Justizminister Rainer Stickelberger. Der Jugendarrest solle sich in seiner Gestaltung und Durchführung zukünftig nicht an Jugendstrafanstalten, sondern an stationären Einrichtungen der Jugendhilfe orientieren. Die Förderung der sozialen Kompetenz sei ein wesentlicher Schwerpunkt bei der Behandlung straffälliger junger Menschen. Es seien langjährige Forderungen der kriminologischen Forschung und jugendkriminalrechtlichen Praxis aufgegriffen und ein zeitgemäßes, erziehungswissenschaftlich fundiertes Konzept entwickelt worden, so Stickelberger. Der Gesetzentwurf sei von der Leitidee des Jugendarrestes als sozialem Trainingszentrum getragen und orientiere sich konsequent am Gedanken der gezielten pädagogischen Förderung der jungen Menschen. In Gruppenarbeit und begleitenden Einzelgesprächen solle die Sozialkompetenz der jungen Menschen nachhaltig gestärkt werden. Dabei bilde die Auseinandersetzung mit begangenen Straftaten, deren Ursachen und Folgen den Schwerpunkt des Trainings. Das soziale Training werde ergänzt durch Beratungs- und Unterstützungsangebote sowie Informations- und Bildungsangebote.

Der Gesetzentwurf mache sich auch die positiven Erfahrungen eines innovativen Projektes zunutze, dass seit Juli 2013 in Kooperation mit zwei Vereinen der freien Straffälligenhilfe und mit Unterstützung der Fraktionen im Landtag in den beiden Jugendarrestanstalten in Göppingen und Rastatt erfolgreich durchgeführt werde. Das moralische Bewusstsein der jungen Menschen soll gestärkt werden, ihnen solle zugleich eine gezielte pädagogische Förderung zukommen. Zudem würden die jungen Menschen dabei unterstützt, persönliche und soziale Schwierigkeiten zu bewältigen. Als Beispiele nannte Strickelberger Beratungs- und Bildungsangebote zum Umgang mit Gewalt, Sucht oder Schulden. Auch eine Vermittlung an Hilfs- und Betreuungsstellen für die Zeit nach dem Arrest sei möglich.

In Baden-Württemberg gibt es zwei Jugendarrestanstalten: Die zentrale Anstalt für den badischen Landesteil befindet sich in Rastatt. Sie ist eine Außenstelle der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe. In Rastatt stehen 51 Arrestplätze zur Verfügung, 13 davon für junge Frauen, 38 für junge Männer. Die Jugendarrestanstalt in Göppingen, deren Zuständigkeit den württembergischen Landesteil umfasst, ist eine eigenständige Vollzugeinrichtung. Sie bietet 31 Arrestplätze, 9 für junge Frauen und 22 für junge Männer. Im vergangenen Jahr wurden landesweit 1.661 Jugendarreste vollzogen (2012: 1.820; 2011: 1.877). 957 der jungen Menschen im Arrest waren älter als 18 Jahre, 562 von ihnen waren zwischen 16 und 18 Jahre alt und 142 waren jünger als 16 Jahre. Bei 75 Prozent der Arreste im Jahr 2013 handelte es sich um sogenannte Dauerarreste von einer bis zu vier Wochen. 15 Prozent waren Freizeit-arreste, die eine bis zwei Freizeiten (Wochenenden) umfassen. 9 Prozent entfielen auf Kurzarreste von zwei bis vier Tagen Dauer.

[Medieninformation des JM v. 29.07.2014]

Der Gesetzentwurf und eine Stellungnahme der DVJJ-Regionalgruppe findet sich hier:

→ <http://www.dvjj.de/themenschwerpunkte/jugendarrest>

### Weniger junge Menschen verurteilt

In Baden-Württemberg ist die Zahl der verurteilten jungen Menschen im Jahr 2013 deutlich gesunken. Insgesamt wurden 5.828 Jugendliche wegen Taten verurteilt, die sie im Alter zwischen 14 und 17 Jahren begangen haben. Das ist der niedrigste Stand seit 1995, als es 5.651 Verurteilungen Jugendlicher gab. Im Vergleich zum Jahr 2012 sank die Zahl um 10,9 Prozent (2012: 6.541). Auch bei den Heranwachsenden war ein Rückgang der Verurteilungen zu verzeichnen (2013: 10.354; 2012: 10.798). Die Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 2013 wurde am 28. August 2014 von Justizminister Rainer Stickelberger gemeinsam mit der Präsidentin des Statistischen Landesamts, Dr. Carmina Brenner, in Stuttgart vorgestellt.

Insgesamt sind in Baden-Württemberg im vorigen Jahr 105.316 Personen rechtskräftig verurteilt worden. Anders als bei den jungen Menschen blieb die Gesamtzahl im Vergleich zum Jahr 2012 (105.458) nahezu konstant (minus 0,1 Prozent) - das allerdings auf niedrigem Niveau. „Über die vergangenen Jahre hinweg haben wir bei der Gesamtzahl der Verurteilungen einen Rückgang zu verzeichnen“, erklärte Stickelberger. „Dieser Trend ist ungebrochen.“

Weiterhin zurückgegangen ist die Anzahl der Verurteilungen wegen Gewaltkriminalität. Dazu gehören etwa Vergewaltigung, Raub, gefährliche und schwere Körperverletzung sowie vorsätzliche Tötungsdelikte. Nach 4.589 verurteilten Personen in diesem Bereich im Jahr 2012 waren es im Jahr 2013 4.411 Verurteilte (minus 3,9 Prozent).

Stark zugenommen hat in Baden-Württemberg die Zahl der Verurteilungen

wegen Betäubungsmitteldelikten. Insgesamt gab es 2013 7.982 Verurteilungen; im Vergleich zum Jahr 2012 mit 7.453 Verurteilungen bedeutet das ein Plus von 7,1 Prozent. Vor allem bei den Jugendlichen und den Heranwachsenden sei ein deutlicher Anstieg der Verurteilungen im Bereich der Drogenkriminalität zu verzeichnen, so der Justizminister. Das gehe auch auf verstärkte Kontrollmaßnahmen der Polizei zurück, zeige aber auch, dass in diesem Bereich gesellschaftliche Probleme bestehen.

[Medieninformation des JM v. 28.08.2014]

## Ungeklärter Todesfall in der JVA Bruchsal

Seit Montag, 26. August 2014, wird die Justizvollzugsanstalt (JVA) Bruchsal kommissarisch durch einen Leiter einer anderen Justizvollzugsanstalt des Landes geleitet. Der bisherige Leiter der JVA in Bruchsal wurde vorläufig von seinen Aufgaben entbunden, um eine auch nur von dem Verdacht einer Parteilichkeit freie Untersuchung eines Vorkommnisses in der JVA Bruchsal zu ermöglichen. Am 9. August 2014 war ein Inhaftierter der JVA Bruchsal tot in seinem Haftraum aufgefunden worden. Aufgrund seiner aggressiven Gefährlichkeit war er zuvor in unausgesetzter Absonderung gemäß § 68 des Justizvollzugsgesetzbuchs III für Baden-Württemberg untergebracht. Das bedeutet, dass er sich in Einzelhaft befand. Wie bei Todesfällen in Justizvollzugsanstalten üblich, wurden umgehend Polizei und Staatsanwaltschaft verständigt. Der verstorbene Gefangene wurde obduziert, die Ermittlungen laufen noch.

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund einer anonymen Anzeige, von der das Ministerium am 15. August 2014 Kenntnis bekommen hat, sowie einer umgehenden Vor-Ort-Information durch

das Justizministerium ergaben sich jedoch eine Reihe von Fragestellungen, die ein unmittelbares Handeln seitens des Ministeriums notwendig machten. Disziplinarische Schritte gegen weitere Bedienstete der JVA Bruchsal werden derzeit geprüft.

Der Betrieb in der JVA Bruchsal ist unterdessen gewährleistet. Die erfolgte Überprüfung der Unterbringung weiterer Gefangener in Einzelhaft hatte keine Beanstandungen ergeben.

[Medieninformation des JM v. 26.08.2014]

## Bayern

### 207 Gefangene erhielten 2013 Schulabschlusszeugnis

Bayerns Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback hat bekannt gegeben, dass im Jahr 2013 insgesamt 207 Gefangene erfolgreich einen Schulabschluss erreicht haben, davon 83 Gefangene den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule. 116 Gefangene schafften den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule, sieben Gefangene den Realschulabschluss und ein Gefangener den mittleren Schulabschluss.

Der Justizminister unterstreicht angesichts des Bildungsdefizits vieler Gefangener die Bedeutung eines Schulabschlusses für die Zeit nach der Entlassung: „Ein Schulabschluss unterstützt einen Neustart und erhöht die Chancen für ein straffreies Leben. Damit wird auch ein Beitrag für die Sicherheit in der Gesellschaft geleistet!“

[Pressemitteilung d. StMJ Nr. 123/14 v. 29.08.2014]

## Nordrhein-Westfalen

### Gefängnis-Chef von „Deutschlands schwersten Jungs“ hört auf

Einer der bekanntesten Gefängnis-Direktoren Deutschlands geht in den Ruhestand: Michael Skirl, Knast-Chef der JVA Werl. Bei ihm sitzen, bei ihm saßen die „harten Jungs“. Männer wie der Gladbecker Geiselangster Degowski, Mörder, Gewaltverbrecher, Sexualstraftäter. Sein Haus, die Justizvollzugsanstalt Werl, wird deshalb schon mal als eines der härtesten Deutschlands betitelt. Er selbst jedenfalls, Michael Skirl, hat sich als Gefängnis-Direktor einen Namen gemacht. Wegen seiner profunden Kenntnisse zum Thema Sicherungsverwahrung. Und bei alledem bewahrt er sich seinen Humor. Obsttörtchen aus der anstaltseigenen Bäckerei serviert er schon mal Besuchern gern süffisant: „Von Mörderhand gebacken, wohl bekomm's!“

Es gab Zeiten, da war er der wohl bekannteste Gefängnis-Chef im Land: 2010, als der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte gerade die deutsche Sicherungsverwahrung für rechtswidrig erklärt hatte. Jene Regeln, nach denen Schwerverbrecher auch am Ende ihrer Haft, nach verbüßter Strafe, noch hinter Gittern bleiben müssen, weil man sie als gefährlich einschätzt. Da beriet Michael Skirl die um neue Richtlinien bemühte Bundesregierung. Da zog TV-Talkerin Sandra Maischberger mitsamt ihrer Show für einen Tag in sein Gefängnis. Und er selbst schrieb in Anlehnung an eine Forderung des früheren Bundeskanzlers Gerhard Schröder sein Buch „Wegsperrn!? Ein Gefängnisdirektor über Sinn und Unsinn der Sicherungsverwahrung“. [...]

Auch er musste nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs mehrere Sicherungsverwahrte freilassen, 15 insgesamt in einem halben Jahr, weil sie zu Unrecht noch festgehalten wurden. Bei drei von ihnen hatte Skirl, hatten auch seine Kollegen ein „ungutes Gefühl“ und sollten, weil sie tatsächlich rückfällig wurden, recht behalten. Dennoch betont auch Skirl, neueste Studien belegten, dass nur wenige als gefährlich eingeschätzte SVler tatsächlich wieder straffällig würden.

„Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs war ein Weckruf, der bitter nötig war. Bis dahin wurden Menschen, die ihre Strafe bereits verbüßt hatten, unter den gleichen Bedingungen festgehalten wie normale Häftlinge“, sagt Michael Skirl. Nun wird die Sicherungsverwahrung reformiert, wird auch in Werl ein besonderes Haus für die Betroffenen gebaut. Ein Haus mit 140 Plätzen, mit 20 Quadratmeter großen Zellen und extra Bädern. Mit mehr Freiräumen also und intensiverer Therapie. 2017 soll es eröffnet werden.[..]

[www.derwesten.de v. 20.08.2014]

## Café Luise - offen für Angehörige

In Kooperation mit dem Katholischen Gefängnisverein Siegburg e.V. entstand Anfang des Jahres in Trägerschaft des SKM Rhein-Sieg (Katholischer Verein für soziale Dienste im Rhein-Sieg Kreis e.V.) das Café Luise, in dem Personen, die ihre inhaftierten Angehörigen besuchen, die Wartezeiten überbrücken und Gesprächspartner finden können. Die JVA Siegburg stellte geeignete Räumlichkeiten in einer ehemaligen Dienstwohnung auf dem Außengelände in unmittelbarer Nähe zur Pforte zur Verfügung. Nach den notwendigen Renovierungsarbeiten in den Räumlichkeiten wurden Möbel und eine KÜcheneinrichtung beschafft. Insgesamt

stehen ein größerer Café-Raum, ein Raum für Einzelgespräche, eine Küche und ein Vorratsraum zur Verfügung. 8 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konnten gefunden und „ausgebildet“ werden, die seit Mitte Januar 2014 an 2 Nachmittagen (Mo. + Di., 14 - 19 Uhr) das Café betreiben.

Das Café ist ein niedrigschwelliges Angebot zur Erleichterung der Wartesituation vor dem Einlass der Besucher in die JVA Siegburg. Besucher müssen nicht im Freien, im Auto oder im Besucherwarteraum der JVA warten. Es bietet die Möglichkeit, die Zeit zwischen der Anreise (oft von weit her) und der Besuchszeit zu überbrücken und evtl. vor der Heimreise zur Ruhe zu kommen. Es ist ein Offenes Treffangebot ohne Sprech- oder Beratungszwang zum Ausruhen, Spielen oder Verweilen. Es werden Getränke, Gebäck und gespendeter Kuchen angeboten. Hier können vorab ungeklärte Fragen, die die Durchführung des Besuchs betreffen, mit den ehrenamtlich Tätigen besprochen werden. Gerade Personen, die zum ersten Mal zu Besuch kommen, soll dies Sicherheit geben. Probleme können mit Unbeteiligten oder mit Personen, die sich in der gleichen Situation befinden, angesprochen werden.

Bei Fragen der Besucher können die ehrenamtlich Tätigen Auskunft geben oder an kompetente Gesprächspartner in der JVA Siegburg oder an Beratungsstellen vor Ort weitervermitteln. Die entspannte Atmosphäre mindert den Druck, der auf den Angehörigen lastet. Nach dem Besuch können Fragestellungen, die während des Besuchs aufgetaucht sind, besprochen werden. Überzählige Besucher, die die JVA nicht betreten dürfen, „stehen nicht wartend auf der Straße“. Eine Spielecke sorgt für eine Atmosphäre, in der sich auch Kinder wohl fühlen können. Die Gegenstände, die in den Arbeitstherapien der JVA entstanden sind, können hier ausgestellt und zum Verkauf angeboten werden.

Das Café erhielt seinen Namen von Königin Luise von Preußen, nach der die Luisenstraße während des Kaiserreichs von den königstreuen Siegburger Bürgern benannt wurde.

Kooperationspartner: Die JVA Siegburg stellt die Räumlichkeiten zur Verfügung. Der Katholische Gefängnisverein Siegburg e.V. übernimmt die Aus- und Weiterbildung der ehrenamtlich Tätigen und beteiligt sich an den Kosten des Cafés. Dem SKM Rhein-Sieg (Katholischer Verein für soziale Dienste im Rhein-Sieg-Kreis e. V.) gehören die ehrenamtlich Tätigen an. Er trägt die Kosten für die Stelle der Projektleiterin und die übrigen Ausgaben.

[BAG-S v. 15.09.2014]

## Sachsen

### Fingerabdruck-Scanner im Justizvollzug eingeführt

Nach einem erfolgreichen Probetrieb sind alle neun sächsischen Justizvollzugsanstalten und die Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitungen mit einem Fingerprint-System ausgestattet. Die Einführung des Systems wurde im Mai 2013 beschlossen, nachdem einem ungarischen Untersuchungsgefangenen durch eine Identitätstäuschung die Entweichung aus der Justizvollzugsanstalt Dresden gelungen war. Der sächsische Justizminister entschied damals, zur sicheren Identifikation von Gefangenen zukünftig auch technische Hilfsmittel einzusetzen. Mit der Einführung eines Fingerprint-Systems zur Identifikation von Gefangenen hat der sächsische Justizvollzug Neuland betreten; auf Erfahrungen anderer Bundesländer konnte hierbei nicht zurückgegriffen werden.

Bei der Aufnahme des Gefangenen

in der Justizvollzugsanstalt wird über den Finger-Scanner ein Datensatz von mehreren Fingern abgenommen. Im Entlassungsverfahren wird ein erneut abgenommener Fingerabdruck mit dem bereits vorhandenen Datensatz technisch abgeglichen und dadurch die Identität des Gefangenen bestätigt bzw. widerlegt. Nach der Entlassung wird der Datensatz gelöscht. Das Fingerprintsystem ist ein technisches Hilfsmittel, das die Justizvollzugsbediensteten nicht von der herkömmlichen Identitätsüberprüfung nach optischen Kriterien entbindet.

[Pressemitteilung d. SMJ v. 21.08.2014]

## Berufsausbildung hinter Gittern - Bilanz 2013

Die sächsischen Justizvollzugsanstalten bieten Gefangenen Qualifizierungsmaßnahmen in Berufen wie Hochbau-facharbeiter, Maler, Holzmechaniker, Fachlagerist, Teilezurichter, Koch, Mediengestalter und Betriebsinformatiker an. Im Jahr 2013 schlossen 814 Gefangene – das sind 155 mehr als im Vorjahr – ein oder mehrere Einzelmodule erfolgreich ab (insgesamt wurden 2.117 Einzelmodule abgeschlossen). Darüber hinaus konnten 121 Schweißberechtigungen für unterschiedliche Schweißverfahren, 180 Zertifikate im Bereich der EDV-Anwendung sowie 1.935 sonstige Zertifikate und Teilnahmebescheinigungen ausgehändigt werden. Vier Gefangene der JVA Waldheim haben 2013 erfolgreich die Zwischenprüfungen zum Hochbaufacharbeiter bei der zuständigen Handwerkskammer bestanden. Insgesamt 17 Gefangene haben nach ihrer Teilnahme an modularen Ausbildungen und dem erfolgreichen Bestehen der Abschlussprüfung vor der Industrie- und Handelskammer bzw. der Handwerkskammer Berufsabschlüsse erworben. Die Finanzierung erfolgt

aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) sowie aus Haushaltsmitteln des Freistaates Sachsen.

Die Gefangenen können im Rahmen der Qualifizierung mehrmonatige Module absolvieren, welche die wesentlichen Kompetenzbereiche des einzelnen Berufsbildes umfassen. Der erfolgreiche Abschluss der einzelnen Module wird den Gefangenen von den Handwerks- oder Industrie- und Handelskammern im sogenannten „Sächsischen Qualifizierungspass“ bestätigt, welcher Grundlage für die Zulassung des Gefangenen zu regulären Prüfungen im jeweiligen anerkannten Beruf ist. In den Justizvollzugsanstalten (JVA) Waldheim, Torgau und Zeithain sowie der Jugendstrafvollzugsanstalt (JSA) Regis-Breitungen haben Gefangene außerdem die Möglichkeit, Berechtigungen für verschiedene Schweißverfahren zu erwerben. Eine dreijährige Berufsausbildung zum Tischler in der JVA Bautzen sowie Maßnahmen in mehreren Anstalten zur Berufshilfe und zur beruflichen und sozialen Integration der Gefangenen ergänzen diese Angebote. Diese erfolgreiche Arbeit gilt es durch gezielte Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu sichern. Der Zusammenarbeit mit den sächsischen Einrichtungen der Bundesagentur für Arbeit kommt dabei eine große Bedeutung zu.

[Pressemitteilung d. SMJ v. 06.08.2014]

## Sachsen-Anhalt Gefangene stellen Bilder in der JVA Burg aus

78 Bilder haben Inhaftierte aus Sachsen-Anhalts Justizvollzugsanstalten für den Wettbewerb zur 16. Malgalerie eingereicht, die gemeinsam vom Landesverband für Straffälligen- und

Bewährungshilfe Sachsen-Anhalt und dem Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt ausgerichtet wird. Von heute an werden die Arbeiten in der Justizvollzugsanstalt Burg gezeigt.

Justizministerin Professor Angela Kolb sagte bei der Eröffnung der Ausstellung, künstlerische Betätigung könne für Inhaftierte eine gute Möglichkeit sein, sich während der Haftzeit kreativ mit Gefühlen wie Nachdenklichkeit, Freude oder Einsamkeit auseinanderzusetzen. Viele Bildmotive stünden für Erinnerungen an den Alltag vor der Haftzeit, für Sehnsüchte und derzeit Unerreichbares. Es sei viel, wenn das Malen helfe, die eigene Straftat aufzuarbeiten und die eigene Schuld anzuerkennen. Denn das sei letztlich eine Voraussetzung für ein verantwortungsbewusstes Leben nach der Haftzeit.

In diesem Jahr kommen alle drei Erstplatzierten der Malgalerie aus der JVA Burg. Den ersten Preis vergab die Jury für eine Bleistiftzeichnung mit dem Titel „Opferbrief“. Die farbige Zeichnung einer Katze erhielt den zweiten Preis, eine Bleistiftzeichnung auf rotem Hintergrund den dritten Preis. Zudem wurden neun Anerkennungen ausgesprochen. Kolb gratulierte den Künstlern und dankte der Jury für ihre Arbeit. Ihr gehörten Edith Gehrman vom „Verein Hoffnung“ in Halberstadt an, Gefängnis-Diakon Klaus Lange sowie René Eckert, Verantwortlicher für die Freizeitgestaltung in der JVA Burg.

Die Bilder hängen im Besuchsbereich der JVA Burg. Interessierte Bürger können sich für eine Besichtigung telefonisch unter 03921/9767-1134 anmelden.

[Pressemitteilung d. MJ Nr.: 037/2014 v. 14.07.2014]

## Schleswig-Holstein

### Abschiebungshaft geschlossen

Die Abschiebungshafteinrichtung (AHE) in Rendsburg wird zum 1. November 2014 geschlossen. Diesen Beschluss der Landesregierung hat Justizstaatssekretär Eberhard Schmidt-Elsaëber am 1. Oktober im Innen- und Rechtsausschuss des Landtages erläutert. Etwaige schleswig-holsteinische Abschiebehaftfälle sollen ab November in vorhandene Einrichtungen anderer Bundesländer (aktuell Brandenburg und Berlin) untergebracht werden. Sollte es - wovon derzeit nicht auszugehen ist - zu einer stark steigenden Zahl von schleswig-holsteinischen Abschiebehaftfällen kommen, behält sich die Landesregierung die Wiederinbetriebnahme der AHE Rendsburg vor. Mit diesem Schritt werde ein weiterer wichtiger Punkt des Koalitionsvertrags umgesetzt und die zuletzt hohe Belastung des Personals in der Abschiebehafteinrichtung beendet, so Schmidt-Elsaëber.

Eine abschließende Entscheidung über die endgültige Schließung der Abschiebehafteinrichtung Rendsburg kann erst erfolgen, wenn:

- die künftigen rechtlichen Rahmenbedingungen klar sind und/oder
- eine länderübergreifende (gemeinsame) Einrichtung vorhanden ist.

[Medieninformation des MJKE v. 1.10.2014]

## Gewalt im Jugendstrafvollzug – Ein Überblick über Ergebnisse des Kölner Forschungsprojekts

Frank Neubacher

Heft 2/2013 dieser Zeitschrift war schwerpunktmäßig dem Thema „Hell- und Dunkelfelder der Gewalt im Justizvollzug“ gewidmet. Das seit 2010 durchgeführte Forschungsprojekt des Instituts für Kriminologie der Universität zu Köln konnte dabei leider nicht mit einem eigenen Beitrag berücksichtigt werden. Nachfolgend wird das nachgeholt; die Darstellung beschränkt sich auf die wichtigsten Projektergebnisse.<sup>1</sup>

### 1. Problem und Forschungsstand

Fast jeder hat von der brutalen Ermordung eines Jugendstrafgefangenen durch Mithäftlinge im November 2006 in der JVA Siegburg unweit von Köln gehört. Deutlich weniger wissen, dass ein sehr ähnliches Verbrechen im Oktober 2001 auch in der Jugendstrafanstalt Ichtershausen in Thüringen geschah. Und kaum jemand konnte bis vor kurzem mit einiger Sicherheit sagen, wie es um das Problem der Gewalt unter Gefangenen im bundesdeutschen Justizvollzug bestellt ist. Eine Studie des Kriminologischen Dienstes NRW deutete 2006 zwar an, dass das Problem möglicherweise größer war als zunächst vermutet und dass der Jugendstrafvollzug ungleich stärker betroffen ist als der Erwachsenenvollzug (Wirth 2006). Es handelte sich jedoch um eine Auswertung bekannt gewordener Fälle mit Hilfe der verfügbaren Gefangenenpersonalakten, so dass das Dunkelfeld der Gewalt unter Gefangenen (und damit auch das Größenverhältnis zwischen Hell- und Dunkelfeld) unbekannt blieb. Die Relevanz der Forschung zur Gewalt unter Gefangenen ist damit klar umrissen.

Der Forschungsstand in Deutschland war vergleichsweise „dünn“ (Über-

blick bei Suhling & Rabold 2013), wenn man sich vergegenwärtigt dass im angloamerikanischen Sprachraum das Phänomen schon des öfteren beforscht (Allard, Wortley & Stewart 2008; Ireland & Ireland 2008; Mears, Stewart, Siennick & Simons 2013) und in den USA 2003 sogar ein „Prison Rape Elimination Act“ verabschiedet wurde (s. Struckman & Struckman 2013). Das Siegburger Verbrechen hat hierzulande aber zu einer Sensibilisierung beigetragen, nicht zuletzt in der Wissenschaft, bei den Landesjustizverwaltungen und in den Anstalten, die die beiden deutschen Forschungsvorhaben am Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) in Hannover und am Institut für Kriminologie der Universität zu Köln ermöglicht hat. In beiden Projekten wurde im Frühjahr 2011 zeitgleich mit der Datenerhebung begonnen. Da an dieser Stelle über das Hannoveraner Projekt schon berichtet wurde (Baier & Bergmann 2013; zum Vergleich der beiden Projekte s. Kreuzer 2014 sowie Neubacher 2014), soll hier vom Kölner Projekt die Rede sein.

### 2. Anlage und Ziele der Kölner Studie

Ausgangspunkt unserer konzeptionellen Überlegungen<sup>2</sup> war der Befund, dass es an Dunkelfeld- und Längsschnittdaten fehlte und dass wenigstens eine Kontrollgruppe zu Vergleichszwecken einbezogen werden sollte. In den beiden letzten der drei genannten Punkte unterscheidet sich die Kölner Studie vom Hannoveraner Projekt. Außerdem wurde das Vorgehen ergänzt um Interviews mit Gefangenen und um die Analyse von Gefangenenpersonalakten, die einen direkten Abgleich von Hell- und Dunkelfeld ermöglichen sollte. Ins-

gesamt ging es also darum, in einem „mixed methods approach“ quantitative und qualitative Forschungsmethoden zu kombinieren und die Studie längsschnittlich anzulegen (s. Neubacher, Oelsner, Boxberg & Schmidt 2011; Neubacher, Oelsner & Schmidt 2012).

Für die Studie wurde der geschlossene Jugendstrafvollzug in Nordrhein-Westfalen und Thüringen ausgewählt. Der größte Teil der Daten wurde über einen gut vierzig Seiten starken Fragebogen erhoben, für dessen Beantwortung die Gefangenen zwischen 45 und 90 Minuten benötigten. Die Befragung erfolgte in Gruppen von je 10-15 Gefangenen in einem Schulungsraum der Anstalten oder einem anderen geeigneten Raum. Bedienstete waren nicht anwesend, es standen aber zwei Mitglieder des Forschungsteams bereit, um etwaige Fragen zu beantworten und einen gleichförmigen Ablauf sicherzustellen. Die Befragung wurde insgesamt viermal, nämlich jeweils im Abstand von drei Monaten (Mai 2011, August 2011, November 2011, Februar 2012), in den beteiligten Anstalten (Heinsberg, Herford, Ichtershausen mit Zweigstelle Weimar) durchgeführt. Als Kontrollgruppe dienten 212 Bewährungsprobanden, die mit dem gleichen Fragebogen ebenfalls viermal befragt wurden – allerdings auf postalischem Wege. Als zweite Kontrollgruppe fungierten Studierende, die einmalig befragt wurden.<sup>3</sup> Die vielfältigen Facetten von Gewalt (z.B. psychische Gewalt, physische Gewalt, sexuelle Gewalt, Zwang/Erpressung) wurden bei der Bildung von 24 Items berücksichtigt, die der DIPC-Scaled (Ireland & Ireland 2008) entsprechend nachgebildet waren. Der gesamte Fragebogen war im Oktober 2010 mit Jugendstrafgefangenen der JVA Siegburg einem Pretest unterzogen worden.

Zusätzlich wurden insgesamt 36 problemzentrierte Interviews geführt. Diese fanden unter vier Augen in den Anstalten statt. Die mit Wissen und Zustimmung der Gefangenen aufgezeichneten Gespräche (insgesamt über 60 Stunden)

wurden später transkribiert und so bearbeitet, dass Rückschlüsse auf einzelne Interviewpartner ausgeschlossen sind. Sofern die Gefangenen auch hierin schriftlich einwilligten, wurden ihre Gefangenenpersonalakten analysiert. Die Teilnahme an der Untersuchung war selbstverständlich freiwillig. In den beteiligten Anstalten gaben in der ersten Welle 386 Gefangene, in der zweiten Welle 430 Gefangene, in der dritten Welle 453 Gefangene und in der vierten Welle 500 Gefangenen ihren ausgefüllten Fragebogen ab. Damit stieg die Teilnahmequote von zunächst 62% über 67% und 70% auf zuletzt 74% an. Darüber hinaus erklärten sich 62% aller Gefangenen mit einem Interview einverstanden, 91% willigten in die Auswertung ihrer Akte ein. Was die Interviews betraf, so wurden die Gesprächspartner ausgelost. Von den Akten, die ebenfalls nach dem Zufallsprinzip gezogen wurden, konnten aus Zeitgründen lediglich 223 ausgewertet werden.

Durch die fortlaufende finanzielle Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) konnte das Projekt zwischenzeitlich mit derselben Methodik (Ausnahme: Kontrollgruppe von Bewährungsprobanden) auf weibliche Jugendstrafgefangene ausgedehnt werden. Gegenwärtig (Stand: Juni 2014) wird die dritte Befragungswelle durchgeführt. Beteiligt sind junge Frauen, die in Anstalten in Köln (Nordrhein-Westfalen), Schwäbisch Gmünd (Baden-Württemberg), Aichach (Bayern) und Chemnitz (Sachsen und Thüringen) inhaftiert sind. Die Teilnahmequoten haben sich ähnlich erfreulich entwickelt wie bei den männlichen Befragten. Für die nachfolgende Darstellung können allerdings nur Daten jener 78 weiblichen Gefangenen berücksichtigt werden, die in der ersten Welle befragt wurden. Diese waren zum Zeitpunkt der Befragungen durchschnittlich 19 Jahre alt und zu 60% wegen Gewaltdelikten verurteilt worden. Der Anteil der wegen Eigentumsdelikten Verurteilten ist entsprechend etwas höher (Frauen: 29%, Männer: 21%).

### 3. Forschungsergebnisse

#### a) Befragungsdaten

Die 882 männlichen Jugendstrafgefangenen, die an der Studie teilnahmen, waren zum Zeitpunkt der Befragung im Durchschnitt 20 Jahre alt. Der Anteil der Nichtdeutschen belief sich auf 18,3%, weitere 29,5% waren deutsche Staatsangehörige mit Migrationshintergrund. 53% der Befragten verfügten über keinen Schulabschluss, 69% waren wegen eines Gewaltdelikts in Haft, meistens wegen Körperverletzungs- und Raubdelikten. 99% der Befragten wiesen eine oder mehrere Vorstrafen auf. Zum Zeitpunkt der Inhaftierung waren ein Drittel arbeitssuchend; 59% der Befragten konsumierten vor ihrer Inhaftierung „täglich“ oder „fast täglich“ illegale Drogen, hauptsächlich Cannabis.

Die Gefangenen waren danach gefragt worden, ob sie eine von 24 Gewaltformen in den zurückliegenden drei Monaten selbst ausgeübt haben bzw. ob sie ihnen selbst widerfahren ist (kombinierte Täter-/Opferbefragung). Diese Verhaltensformen wurden zu sechs Kategorien von Gewalt zusammengefasst. Beispielsweise verbergen sich hinter „psychischer Gewalt“ Verhaltensweisen wie „Ich habe jemanden absichtlich ignoriert oder ausgeschlossen“ oder „Ich habe Mitgefangene gegen andere Gefangene aufgehetzt“, während unter „physischer Gewalt“ die Anwendung („Ich habe einen anderen Gefangenen getreten oder geschlagen“) oder Drohung mit physischer Gewalt („Ich habe anderen Gefangenen Gewalt angedroht“) verstanden wurde. Um die graduellen Abstufungen möglichst trennscharf erfassen zu können, wurde eine Kategorie gebildet, die durchaus auch in einem strafrechtlichen Sinne als (versuchte oder vollendete) Körperverletzung zu bewerten ist und die ausschließlich die beiden folgenden Items umfasste: „Ich habe einen anderen Gefangenen getreten oder geschlagen“ sowie „Ich habe einen anderen Gefangenen absichtlich verletzt“.<sup>4</sup>

Erwartungsgemäß sind Formen psychischer Gewalt (z.B. Ignorieren, Hetzen, Lästern) weit verbreitet. Ausweislich der Täterangaben waren es – je nach Messzeitpunkt – zwischen 80 und 90% der Gefangenen, die einräumten, in den drei Monaten vor der Befragung ein entsprechendes Verhalten an den Tag gelegt zu haben. Auf Formen physischer Gewalt (einschl. Schlägerei anfangen, Gewalt androhen) hatten zwischen 62% und 68% der Befragten, also rund zwei Drittel, zurückgegriffen. Diese Zahlen sprechen für eine große Verbreitung diverser Facetten der Gewalt. Es ist sicher nicht zu weit hergeholt, wenn man davon spricht, dass Gewalt in ihren unterschiedlichen Formen ein alltägliches Phänomen im Jugendstrafvollzug ist. Diese Aussage wird man selbst dann aufrechterhalten müssen, wenn man sich der Gewalt im engsten Sinne zuwendet und sie auf manifeste Körperverletzungen beschränkt. Fast jeder zweite Gefangene (zwischen 42% und 47%) gab sich insoweit – bezogen auf die letzten drei Monate – als Täter zu erkennen. Auch der Anteil von 42% bis 44% der Gefangenen, die „Zwang“ oder „Erpressung“ einräumten, ist beträchtlich. Immerhin wurden unter dieser Kategorie Verhaltensweisen gefasst, die für eine funktionierende Gefangenen-subkultur typisch sind (z.B. „Abziehen“; einen anderen Gefangenen zur Abgabe seines Einkaufs veranlassen; einen Mitgefangenen Arbeiten verrichten lassen; einen Gefangenen zwingen, für jemanden zu lügen). Sexuelle Gewalt (einschl. sexueller Belästigung) tritt offenbar vergleichsweise selten auf. Hier lagen die Täterangaben zwischen 1% und 4%. Die Prävalenzraten der 78 jungen Frauen liegen etwas unterhalb des Niveaus ihrer männlichen Altersgenossen, allerdings fällt der Abstand bisher geringer aus als vermutet. Auf der Grundlage der Täterangaben ist der Abstand bei psychischer Gewalt (Männer: 82%, Frauen: 60 von 78) und körperlicher Gewalt (Männer: 62%, Frauen: 43 von 78) deutlich geringer als bei „Körperverletzung“ und „Zwang/Erpressung“ (Männer: jeweils 41%, Frauen: jeweils 23 von 78).<sup>5</sup>

Die Inzidenz (Häufigkeit) einschlägiger Vorfälle wurde durch die Antwortkategorien „nie“, „selten“, „manchmal“ und „oft“ erfasst. Obwohl wie gesehen sehr viele männliche Gefangene eigene Gewaltausübung einräumten, geschah das im jeweiligen Zeitraum nicht oft. Die Gefangenen wählten jedenfalls zum ganz überwiegenden Teil die Kategorie „selten“. Wenn man also zu Recht von der Alltäglichkeit der Gewalt im Jugendstrafvollzug spricht, muss man sie dahingehend präzisieren, dass sie zwar täglich um einen Gefangenen herum geschieht und insoweit auch nicht ohne Eindruck auf ihn bleiben wird, dass er sie aber nicht selbst in eigener Person täglich erleidet. Eine weitere Relativierung ergibt sich daraus, dass die Kontrollgruppe der Bewährungsprobanden, selbst bei Parallelisierung der Vergleichsgruppen (im Wege des propensity score matching) durchgehend stärker mit Gewalt belastet war als die Gefangenen (s. Boxberg, Wolter & Neubacher 2013). Das Forschungsteam interpretiert diesen Befund vor dem Hintergrund unterschiedlicher Tatgelegenheitsstrukturen auf eine zunächst paradox anmutende Weise. Denn obwohl alles dafür spricht, dass die Situation in Haft mit dafür sorgt, dass gewaltaffine Gefangene aufeinander treffen und dann auch aufeinander losgehen, gelingt es den Vollzugsbediensteten gleichzeitig, durch ein relativ hohes Maß an Aufsicht und Kontrolle die Gelegenheiten zu reduzieren und gleichsam „den Deckel draufzuhalten“. Davon kann bei vergleichbaren jungen Männern auf freiem Fuß, die weitgehend ungehindert ihre Kreise ziehen, nicht die Rede sein.

Der Umstand, dass sich die Möglichkeit von Gewalt im Jugendgefängnis jederzeit realisieren kann, führt bei einem großen Teil der jungen Inhaftierten nachvollziehbar zu Verunsicherung. Die Aussage „Ich fühle mich im Gefängnis vor Übergriffen sicher“ bejahten zum ersten Messzeitpunkt 47% der männlichen Befragten (und 41 von 78 weiblichen Befragten). Es

zeigte sich kein Zusammenhang zwischen der Inhaftierungsdauer und der gefühlten Sicherheit. Man wird auf dieser Datengrundlage sagen dürfen, dass sich rund jeder zweite Jugendstrafgefangene nicht sicher fühlt. Brennpunkte der Gewalt sind bedingt festzustellen. Auf die offene Frage nach den Orten der erlebten Gewalt benannten die Gefangenen mit Abstand am häufigsten die Freistunde und den Haftraum. Dahinter rangierten Angriffe während der Arbeit, im Duschaum, auf dem Flur (der Abteilung) und während des Sports. Ziemlich selten wurden dagegen Schulräume, der Besucherraum, das Wartezimmer beim Arzt und ein Transport erwähnt. Andererseits macht die Aufzählung deutlich, dass sich Gewalt letztlich überall ereignen kann.

Besonders fiel ins Auge, dass die Gruppe der männlichen Gefangenen, die sowohl Täter- als auch Opferangaben machten (d.h. für die zurückliegenden drei Monate mindestens jeweils ein Täter- und ein Opferitem bejahten), mit 70% sehr groß ist. Die Gruppe der „reinen Täter“ ist hingegen nur 17% groß, jene der „reinen Opfer“ noch kleiner. Am kleinsten ist mit rund 5% die Gruppe der Nichtinvolvierten, das sind jene, die weder Täter- noch Opfererfahrungen berichteten. Eine schematische Betrachtungsweise, die trennscharf nach Tätern und Opfern unterscheidet, geht an der offenbar komplexeren Realität vorbei. Wer gestern noch anderen seinen Willen aufzwingen konnte, wird morgen vielleicht schon auf einen Stärkeren treffen. Jeder muss also damit rechnen, taxiert und auf die Probe gestellt zu werden. Jeder muss auch bereit sein, sich selbst zu behaupten, um „seine Ruhe zu haben“, wie eine oft zu hörende Redewendung der Gefangenen lautet. In einem längsschnittlichen Strukturgleichungsmodell lässt sich mit unseren Daten nachweisen, dass eine über die Zeit zunehmende psychische Gewalt der Gefangenen kausal auf eine Viktimisierung zu einem früheren Messzeitpunkt zurückzuführen ist (Häufle & Wolter). Mit anderen Worten: Wer zum

Opfer wird, tritt später mit höherer Wahrscheinlichkeit als Täter hervor. Allerdings muss er dabei nicht unbedingt auf das letzte Mittel der körperlichen Gewalt zurückgreifen, soweit es ihm gelingt, seine Wehrhaftigkeit verbal oder durch ein entsprechendes Auftreten zu demonstrieren. Das Geschehen ist in jedem Fall sehr dynamisch, ein Wechsel zwischen den einzelnen Gruppen ist die Regel. Dabei erweist ein Vergleich zwischen Tätern und Opfern, dass mit Gewaltausübung in der Tätergruppe erwartungsgemäß bestimmte Einstellungen einhergehen, die Gewalt begünstigen, nämlich Akzeptanz von Gewalt, Männlichkeitsvorstellungen sowie eine positive Einstellung zu subkulturellen Werten und Verhaltensweisen (Häufle, Schmidt & Neubacher 2013, 30).

Mit der Dauer der Inhaftierung steigt die Zahl derer, die auf massive Formen der Gewalt zurückgegriffen haben. Von den 100 männlichen Jugendstrafgefangenen, die zu allen Messzeitpunkten an der Befragung teilnahmen, haben nach eigenen Angaben 74 wenigstens einmal in den 12 Monaten eine Körperverletzung begangen. 28 Häftlinge räumten bei jedem der vier Messzeitpunkte ein, in den zurückliegenden drei Monaten einen anderen Gefangenen am Körper verletzt zu haben; weitere 13 gaben das bei drei der vier Messzeitpunkte zur Antwort. Eine multivariate Korrespondenzanalyse ergab, dass diese „Körperverletzer“ ungleich auf die Anstalten verteilt waren und dass die ausgeübte Gewalt in deutlichem Zusammenhang mit der Zustimmung zur Gefangenenkultur stand (Ernst/Neubacher). Hieraus folgt, dass haftspezifischen Umständen bzw. einem lokalen „Anstaltsklima“ durchaus große Bedeutung zukommt. In eine ähnliche Richtung weisen unsere Befunde zur Rolle der „Verfahrensgerechtigkeit“ (im Ausland „procedural justice“, s. van der Laan & Eichelsheim 2013). Es ließen sich drei Faktoren identifizieren, die in etwa gleichem Maße auf das Ausüben „physischer Gewalt“ wirkten, nämlich der Autonomieverlust, ein junges Alter der Inhaftierten sowie die Dauer ihrer In-

haftierung. Füge man in dieses Modell die Variable „Verfahrensgerechtigkeit“ ein (erfasst durch Items wie „die Gefangenen werden von den Bediensteten mit Respekt behandelt“, „die Bediensteten erklären den Gefangenen ihre Entscheidungen“), so wurde nicht nur der ungünstige Einfluss des Autonomieverlusts abgemildert, sondern es ergab sich ein davon unabhängiger negativer Effekt der „Verfahrensgerechtigkeit“ auf „physische Gewalt“. Das bedeutet, dass Gefangene, die sich fair behandelt fühlen, trotz ansonsten widriger Umstände nachweisbar weniger gewalttätig sind.

### b) Interviews

Die qualitativen Interview-Daten stützen und erweitern die Erkenntnisse aus den Fragebögen. Sie bestätigen die subjektive Notwendigkeit, sich (auch) in Haft mit den erforderlichen Mitteln zu „beweisen“, damit die anderen „nicht auf einem rumhacken“, einem Anerkennung zollen oder man endlich „seine Ruhe hat“. Damit verweisen sie auf die Wirkmächtigkeit subkultureller Normen. Denn wie sich aus den Interviews ergibt, ist das Unter-Beweis-Stellen physischer Stärke die häufigste Selbstbehauptungsstrategie – und auch jene, die den eigenen Status wahrt. Das würden die meisten Gefangenen von der Alternative, sich in einer „geschützten Abteilung“ unterbringen zu lassen, nicht sagen, die eher als stigmatisierend und der eigenen Reputation abträglich angesehen wird (Häufle, Schmidt & Neubacher 2013). Zugleich haben die Gefangenen das Gebot, keinen anderen Gefangenen zu „verzinken“, mehrheitlich verinnerlicht („sagt man nicht“, „sowas klärt man unter sich“).

Verknüpft man die in Haft ausgeübte Gewalt mit der vorinstitutionellen Biographie der jungen Männer, so zeigt sich, dass vor allem die im familiären Kontext erlittenen Ohnmachts- und Missachtungserfahrungen von Bedeutung sind (dazu eingehend Schmidt 2013). Denn sowohl die Fragebögen als auch die Interviews offenbaren ein erschreckend hohes Maß an familialer Ge-

walt, von der annähernd 60% der Gefangenen betroffen sind (Häufle, Schmidt & Neubacher 2013). Die qualitativen Daten legen nahe, dass die in der Familie missachteten Anerkennungsbedürfnisse mitunter in gewaltsam eingeforderte Anerkennungsansprüche umschlagen: Die jungen Männer fordern Respekt ein, verteidigen sich „ehrhaft“ gegen Beleidigungen und erfahren auf diese Weise einen Reputationsgewinn. Diese Momente eines Kampfes um Anerkennung zeigen sich außerhalb wie innerhalb des Gefängnisses. Der hierarchischen Gefangenenkultur kommt auch in diesem Zusammenhang eine gewaltbegünstigende Rolle zu; jedenfalls scheint sie besonders von jenen Gefangenen als anerkennungstiftendes Identitätsangebot wahrgenommen zu werden, die wiederholte und schwere innerfamiliäre Viktimisierungen erlitten haben. Bei nicht wenigen dieser Gefangenen kommt es während der Freiheitsstrafe zu einem Wiederaufleben habitualisierter Handlungsmuster und zu einem Anknüpfen an lebensgeschichtliche Leitmotive eines gewaltförmigen Kampfes um Anerkennung. Die Gefangenen beschreiben die Gewalt hinter Gittern überdies als normal, berechenbar und regelgeleitet. Ihrer Aussage nach weiß man „wie Haft läuft“. Dies steht in einem Kontrast zu der oft als überfallartig und zunächst unerklärlich geschilderten Gewalt in Kindheit und Jugend.

### c) Hellfeld-Dunkelfeld-Relation

Um die Hellfeld-Dunkelfeld-Relation näher zu bestimmen, wurden durch Los 223 Gefangenenpersonalakten von Gefangenen (Hellfeld) gezogen und mit den Fragebögen derselben Gefangenen (Dunkelfeld) abgeglichen. Um den Untersuchungsgegenstand möglichst präzise einzugrenzen, erfolgte eine Beschränkung auf drei Items aus dem Fragebogen, die sich alle auf strafrechtlich relevante Vorfälle bezogen („einen anderen Gefangenen absichtlich verletzt“, „einen anderen Gefangenen getreten oder geschlagen“, „absichtlich eine Schlägerei angefangen“). Die Häufigkeit der im Fragebogen berichteten Taten

ließ sich dabei nicht exakt bestimmen, weil die Antwortvorgaben die Häufigkeit nur ungefähr bezeichneten („nie“, „selten“, „manchmal“, „oft“). Die Antwort „selten“ wurde deshalb als eine Tat gezählt, bei der Antwort „manchmal“ oder „oft“ wurde von zwei Taten ausgegangen. Es kann also gesagt werden, dass wir bei der Abschätzung der Hellfeld-Dunkelfeld-Relation sehr konservativ vorgegangen sind. Im Ergebnis gaben sich 84 der Gefangenen als Täter zu erkennen, von denen 25 als solche in den Akten erfasst waren, aber nur 16 mit Gewalt gegen einen Mithäftling (die restlichen 9 Fälle betrafen Vorkommnisse im Verhältnis zu Bediensteten). Das entspricht einer Relation von 1 zu 5,3, d.h. auf einen bekannt gewordenen Täter kommen 5 unerkant Gebliedene. Bei den Taten bzw. Vorfällen ist das Dunkelfeld noch größer: Hier entfielen auf 23 bekannt gewordene Fälle bei – wie gesagt: sehr zurückhaltender – Bestimmungswiese mindestens 149 Fälle von Gewalt, so dass die Relation mit 1 zu 6,5 anzusetzen ist.<sup>7</sup>

#### 4. Diskussion

Naturgemäß macht die Zusammenballung so vieler Gefangener, die wegen Gewaltdelikten verurteilt wurden, einen Teil des Gewaltproblems aus. Insofern ist nicht zu leugnen, dass Gefangene Probleme in den Vollzug hereinbringen (Importation). Darüber dürfen jedoch Einflüsse des Strafvollzugs nicht aus dem Blick geraten. In unserer Untersuchungsgruppe weisen diejenigen Gefangenen, die infolge einer Vorinhaftierung bereits hafterfahren sind, eine erhöhte Wahrscheinlichkeit auf, zu physischer Gewalt zu greifen und gegen Mitgefangene Zwang auszuüben bzw. sie zu erpressen. Da sie zugleich ein geringeres Risiko haben, von anderen attackiert zu werden, und sich auch vor Übergriffen sicherer fühlen, spricht alles für Gewöhnungs- und Lerneffekte im Hinblick auf Gewalt. Signifikante Zusammenhänge waren zwischen den einzelnen Gewaltformen und der Deprivation der Gefangenen festzustellen. Das gilt für den Autonomieverlust, aber auch im

Hinblick auf sexuelle Deprivation sowie die Angst vor körperlichen Übergriffen. Diese Befunde stützen die Annahmen der Deprivationsthese, wonach es die Lebensumstände in Haft sind, die die vollzugstypischen Verhaltensprobleme, gleichsam als kompensatorische Reaktion auf erlittene Entbehrungen, erzeugen. Bemerkenswert ist, dass die wahrgenommene Verfahrensgerechtigkeit über das Autonomieerleben eine deutlich reduzierende Wirkung auf alle Formen der Gewalt hat. Dieser Befund sendet ein deutliches Signal an die Vollzugsbehörden, dass sie den Gewaltphänomenen gegenüber nicht machtlos sind und über Aufsicht und Kontrolle hinaus durch faire Verfahrensweisen und Schulungen der Bediensteten (zu ihnen vgl. Fehrmann 2013) das Gewaltproblem weiter einhegen können.

Justizvollzug, und mehr noch: Gewalt im Justizvollzug, ist ein politisch heikles Thema. Die Sensibilität, um nicht zu sagen: Empfindlichkeit, ist deswegen auf allen Seiten hoch, sei es im Ministerium, in den Anstalten oder bei den Medien. Ein „Schwarzer-Peter-Spiel“ hilft aber niemanden weiter. Vollzugseinrichtungen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sollten begreifen, dass sie Verbündete sind, wenn es darum geht, unvoreingenommen Schwachpunkte zu identifizieren und der Politik abzutrotzen, was notwendig ist, um die erforderlichen Veränderungen anzustoßen.

#### 5. Kriminalpolitische Folgerungen

Die Gefangenenkultur ist ein Dauerproblem des Strafvollzugs und scheint vom Wechsel der handelnden Personen, seien es Gefangene, seien es Bedienstete, weitgehend unabhängig. Der Jugendstrafvollzug ist daher vor das Paradoxon gestellt, die Gefangenen in einem Klima von Gewalt und Einschüchterung zu einem selbstbestimmten und gewaltfreien Leben zu befähigen. Wie soll das gehen? Zunächst darf es keine Option sein, sich mit vermeintlich unabänderlichen Gegebenheiten zu

arrangieren. Der Strafvollzug ist es den Gefangenen und sich selbst gegenüber schuldig, die Initiative zu ergreifen und nötigenfalls immer wieder neue Wege und Instrumente auszuprobieren, bis das Problem wenigstens zurückgedrängt ist. Mit Rücksicht auf die etwa 30% Jugendstrafgefangenen, die nicht wegen Gewaltdelikten inhaftiert wurden und deswegen als gefährdet einzuschätzen sind, müssen Möglichkeiten der Haftvermeidung über ambulante jugendkriminalrechtliche Sanktionen konsequent genutzt werden. Wo das nicht möglich ist, muss eine Unterbringung im Jugendstrafvollzug in freien Formen oder im offenen Vollzug Vorrang haben, weil dort subkulturelle Erscheinungen nicht so stark ausgeprägt sind. Der seit einigen Jahren anhaltende Trend zu großen Vollzugsanstalten mit 400, 500 oder mehr Haftplätzen muss umgekehrt werden; stattdessen sind kleine Anstalten mit übersichtlichen Einheiten vorzusehen, die einem anonymen Anstaltsklima entgegenwirken. Bei der Belegung ist dem Problem der Unterdrückung durchgehend Rechnung zu tragen. Allen Gefangenen, und das gilt natürlich besonders für in der Entwicklung stehende Jugendstrafgefangene, sind hinreichend Ausbildungs-, Arbeits-, Freizeit- und Sportangebote zu machen, letztere auch an Wochenenden.

Weil die Macht der Subkultur nur dadurch zurückgedrängt werden kann, dass die Gefangenen mehr Zutrauen in die Problemlösungsfähigkeit der Anstalt als in jene der Subkultur haben, müssen Transparenz, Fairness und Berechenbarkeit des vollzuglichen Handelns vergrößert werden. Hierzu dürfte ein Anti-Gewalt-Konzept beitragen, das nicht notwendigerweise Strafanzeige und/oder Disziplinarmaßnahme als Standardreaktion vorsehen muss. Es ist fraglich, ob konstruktive Lernprozesse dadurch ausgelöst werden, dass man Gewalt mit einer sublimeren Form von Gewalt begegnet. Entscheidend wird sein, dass die Gefangenen nicht mehr Gewalt, sondern gewaltfreies

Verhalten als Statusgewinn erfahren. Die Bediensteten müssen hierfür geschult, ihre Handlungssicherheit muss erhöht werden. In diesem Sinne liegt die Lösung des Gewaltproblems sicherlich eher in „weichen“ Faktoren wie der Verbesserung des Anstaltsklimas als in technischen Sicherungsmaßnahmen. Das muss die videogestützte Überwachung von schwer einsehbaren Brennpunkten der Gewalt im Bereich von Gemeinschaftsflächen (also außerhalb des Haftraums) nicht ausschließen, aber zu viel sollte man sich davon auch nicht versprechen. Es sind gerade die Gewaltdelikte, bei denen Abschreckung durch Videoüberwachung an Grenzen stößt (s. Allard, Wortley & Stewart 2008, 414). Und nicht zuletzt muss in den jungen Gefangenen die Hoffnung genährt werden, dass noch nicht alles verloren ist, dass auch sie möglicherweise das Zeug haben, ein straffreies Leben zu führen und ihre Wünsche an die Zukunft zu erfüllen. Hierfür bedarf es einer realistischen Perspektive, zu der die Einsicht gehört, dass nur objektive und subjektive Faktoren gemeinsam zum Ziel führen werden, nämlich günstige objektive Bedingungen nach der Entlassung sowie eine große Entschlossenheit des Gefangenen.

## Literaturverzeichnis

- Allard, Troy J., Wortley, Richard K. & Stewart, Anna L.** (2008): The effect of CCTV on prisoner misbehavior. *The Prison Journal*, 88 (3), 404-422
- Baier, Dirk & Bergmann, Marie Christine** (2013): Gewalt im Strafvollzug – Ergebnisse einer Befragung in fünf Bundesländern. *Forum Strafvollzug*, 62 (2), 76-83
- Baier, Dirk, Pfeiffer, Christian & Bergmann, Marie Christine** (2014): Beeinflussen Merkmale von Justizvollzugsanstalten das Gewaltverhalten der Gefangenen? in: Neubacher, Frank & Kubink, Michael (Hrsg.): *Festschrift für Michael Walter*. Berlin: Duncker & Humblot, 473-490
- Bieneck, Steffen & Pfeiffer, Christian** (2012): Viktimisierungserfahrungen im Justizvollzug. KFN-Forschungsbericht Nr. 119. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen
- Boxberg, Verena, Wolter, Daniel & Neubacher, Frank** (2013): Gewalt und Suizid im Jugendstrafvollzug – Erste Ergebnisse einer Längsschnittstudie, in: Dessecker, Axel (Hrsg.): *Justizvollzug in Bewegung*. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle, 87-125
- Ernst, André & Neubacher, Frank**: Kontinuität oder Diskontinuität? – Was erklärt Gewaltverhalten im Jugendstrafvollzug?, in: Niggli, Marcel A. & Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): *Risiken der Sicherheitsgesellschaft. Sicherheit, Risiko und Kriminalpolitik*. Schriftenreihe der Kriminologischen Gesellschaft, Band 115. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg (im Erscheinen)
- Fehrmann, Sarah Elisabeth** (2013): Der „ideale“ Bedienstete im Jugendstrafvollzug. *Forum Strafvollzug*, 62 (6), 378-387
- Häufle, Jenny, Schmidt, Holger & Neubacher, Frank** (2013): Gewaltopfer im Jugendstrafvollzug – Zu Viktimisierungs- und Tätererfahrungen junger Strafgefangener. *Bewährungshilfe*, 60 (1), 20-38
- Häufle, Jenny & Wolter, Daniel**: The Interrelation between Victimization and Bullying inside Young Offender Institutions. *Aggressive Behavior* (im Erscheinen)
- Ireland, Jane L. & Ireland, Carol A.** (2008). Intragroup Aggression among Prisoners: Bullying Intensity and Exploration of Victim-Perpetrator Mutuality. *Aggressive Behavior*, 34(1), 76-87
- Kreuzer, Arthur** (2014): Gewalt in der Haft und gewaltpräventive Haftvollzugsgestaltung in: Baier, Dirk/Möble, Thomas (Hrsg.), *Kriminologie ist Gesellschaftswissenschaft*. Festschrift für Christian Pfeiffer zum 70. Geburtstag, Baden-Baden: Nomos, 385-402
- Mears, Daniel P., Stewart, Eric A., Siennick, Sonja E. & Simons, Ronald L.** (2013): The code of the street and inmate violence: Investigating the salience of imported belief systems. *Criminology*, 51 (3), 695-728
- Neubacher, Frank** (2014): Aktuelle empirische Befunde der deutschen Kriminologie zur Gewalt unter Gefangenen, in: Baier, Dirk/Möble, Thomas (Hrsg.), *Kriminologie ist Gesellschaftswissenschaft*. Festschrift für Christian Pfeiffer zum 70. Geburtstag, Baden-Baden: Nomos, 485-501
- Neubacher, Frank, Oelsner, Jenny & Schmidt, Holger** (2013): Gewalt und Suizid im Jugendstrafvollzug – Ein Zwischenbericht, in: Dölling, Dieter & Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): *Täter - Taten - Opfer*. Grundlagenfragen und aktuelle Probleme der Kriminalität und ihrer Kontrolle. Schriftenreihe der Kriminologischen Gesellschaft, Band 114. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, 672-690
- Neubacher, Frank, Oelsner, Jenny, Boxberg, Verena & Schmidt, Holger** (2012): Kriminalpolitik unter Ideologieverdacht – Wunsch und Wirklichkeit jugendstrafrechtlicher Sanktionierung, in: Rengier, Rudolf & Hilgendorf, Eric (Hrsg.): *Festschrift für Wolfgang Heinz*. Baden-Baden: Nomos, 452-464
- Neubacher, Frank, Oelsner, Jenny, Boxberg, Verena & Schmidt, Holger** (2011): Gewalt und Suizid im Strafvollzug – Ein längsschnittliches DFG-Projekt im thüringischen und nordrhein-westfälischen Jugendstrafvollzug. *Bewährungshilfe*, 58 (2), 133-146
- Neubacher, Frank** (2008): Gewalt unter Gefangenen. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 28 (7), 361-366
- Schmidt, Holger** (2013): „Er war halt der Meinung, er kann mich vollquatschen“ – Gewaltkarrieren junger Strafgefangener vor und während des Freiheitsentzuges. *Soziale Probleme*, 24 (2), 175-212
- Struckman-Johnson, Cindy & Struckman-Johnson, Dave** (2013): Stopping prison rape: The evolution of standards recommended by PREA's National Prison Elimination Commission. *The Prison Journal*. 93 (3), 335-354
- Suhling, Stefan & Rabold, Susann** (2013): Gewalt im Gefängnis – Normative, empirische und theoretische Grundlagen. *Forum Strafvollzug*, 62 (2), 70-75
- van der Laan, André & Eichelsheim, Veroni** (2013): Juvenile adaptation to imprisonment: feelings of safety, autonomy and well-being, and behaviour in prison. *European Journal of Criminology*, 10 (4), 424-443
- Wirth, Wolfgang** (2006): Gewalt unter Gefangenen, Kernbefunde einer empirischen Studie im Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf: Kriminologischer Dienst

**1** Für einen Überblick über alle projektrelevanten Veröffentlichungen und Informationen s. die Projekt-Homepage: <http://www.kriminologie.uni-koeln.de/projekt-gewusst-publikationen.html>. Einige Gedanken dieses Beitrags, insbesondere zu den kriminalpolitischen Folgerungen, wurden 2014 erstmals in der Festschrift für Christian Pfeiffer (Hrsg. von Baier & Möble) veröffentlicht.

**2** Für seinen unermüdlichen Einsatz danke ich dem gesamten Forschungsteam, für eine kritische Durchsicht dieses Textes und wertvolle Anregungen meinen Mitarbeitern Verena Boxberg (v.a. zum quantitativen Teil) und Holger Schmidt (zum qualitativen Teil).

**3** Diese Daten wurden noch nicht ausgewertet.

4 Eine Aufstellung aller Items wird auf Wunsch gerne zur Verfügung gestellt.

5 Geringfügige Abweichungen bei den Prävalenzraten der jungen Männer sind damit zu erklären, dass beim Geschlechtervergleich nur die Angaben der Befragten zum ersten Messzeitpunkt berücksichtigt wurden und die entsprechenden Werte mit zunehmender Dauer der Haft ansteigen.

6 Einzelheiten dieses Strukturgleichungsmodells bleiben einem gesonderten Beitrag von Verena Boxberg vorbehalten, der demnächst schriftlich niedergelegt wird.

7 Hierzu wird schon bald ein Beitrag von Wolter & Häufle in der Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsform veröffentlicht werden.



**Prof. Dr. iur. Frank Neubacher M.A.**

ist Hochschullehrer und Direktor des Instituts für Kriminologie der Universität zu Köln

[f.neubacher@uni-koeln.de](mailto:f.neubacher@uni-koeln.de)

### Termine/Veranstaltungen

#### Männer und Aggression – Fakten, Deutungen und pädagogische Konsequenzen

##### Veranstalter:

Evangelische Akademie Bad Boll

Bad Boll, 28.-29.11.2014

##### Anmeldung:

Evangelische Akademie Bad Boll

Tel: 07164 79-0

E-Mail: [info@ev-akademie-boll.de](mailto:info@ev-akademie-boll.de)

## Annäherungen an eine Didaktik des Jugendarrests

Anne Bihs

### 1. Einleitung: Die pädagogische Ausgestaltung des Jugendarrests

Die Haltung, dass der Jugendarrest zu pädagogisieren ist, wird durchaus nicht von allen Fachleuten der Jugendstrafrechtspflege geteilt. So wird auf der einen Seite die Position vertreten, der Jugendarrest sei bereits hinreichend pädagogisch aufgestellt, um junge Menschen in ihrer kriminellen Karriere „auszubremsen“ (vgl. Pütz 2011, 84), andererseits wird diesem eine schlechte Praxis bescheinigt, die durch das Label der Pädagogik nur verschönert würde (vgl. Schumann 2014, 150).

Diese und ähnliche Diskussionen über den Jugendarrest<sup>1</sup> sind sehr zu begrüßen, verdeutlichen sie doch, dass derzeit um die bestmögliche Handhabung dieses – an vielen Stellen zurecht kritisierten – jugendstrafrechtlichen Instruments gerungen wird, das über Jahre quasi im „Windschatten“ des Jugendvollzuges existierte. Auch auf politischer Ebene wurden durch die gegenwärtigen Gesetzesvorhaben zum Jugendarrest (z.B. das im Jahre 2013 verabschiedete JAVollzG NRW) Gestaltungsprozesse angestoßen, die z.T. bereits Niederschlag in der Praxis finden.<sup>2</sup> Die Frage ist nun, wohin diese Debatten und Bewegungen führen: zu einer grundlegenden, inhaltlichen und strukturellen Reformierung des Jugendarrests, zu seiner Abschaffung – ersatzlos oder nicht – oder doch zu der Beibehaltung des Status Quo.

Die Abschaffungsforderung erübrigt sich an dieser Stelle, hat der Gesetzgeber doch durch die Einführung des so genannten „Warnschussarrests“ die Eingriffsmöglichkeiten intensiviert und durch die eben erwähnten Gesetzesvorhaben zum Jugendarrest verdeutlicht,

dass er auch in Zukunft auf dieses Instrument setzt.

Die geltenden Rechtsgrundlagen, das JGG sowie die JAVollzO, bestimmen, dass der Jugendarrest am Erziehungsgedanken auszurichten und erzieherisch zu gestalten ist (§2 Abs. 1 und § 90 Abs. 1 JGG). Zudem soll der Vollzug des Arrestes so gestaltet werden, dass die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung der jungen Menschen gefördert wird (§ 10 Abs. 1 JAVollzO). Damit wird deutlich, dass der Jugendarrest gemäß der gegenwärtigen rechtlichen Bestimmungen pädagogisch auszugestalten ist, was – gemessen an fachlichen Maßstäben – eher nicht die Regel in der deutschen Arrestlandschaft darstellt, wie an anderen Stellen bereits hinlänglich beschrieben wurde (siehe oben). Die Diskussion, ob eine Maßnahme, die junge Menschen zur Teilnahme verpflichtet und rechtlich als Förderung ihrer Entwicklung normiert ist, pädagogisch zu gestalten ist, ist im Vergleich zu den weiteren stationären und ambulanten Erziehungshilfesystemen Deutschlands einzigartig. Einzigartig ist auch, dass eine solche Debatte relativ losgelöst von den betroffenen jungen Menschen und erziehungswissenschaftlichen Zugängen geführt wird. Es erscheint deshalb umso vordringlicher, sich um eine qualitativ und fachlich hochwertige sowie rechtlich zielführende pädagogische Ausgestaltung des Jugendarrests zu bemühen und „Transformationsprozesse“ (Giesecke 2009, 15) von entsprechenden Konzepten in die Praxis einzuleiten und zu begleiten. Wenn es tatsächlich und ausschließlich um die Förderung junger Menschen in schwierigen Lebenslagen geht, für die der Jugendarrest eine gegenwärtige Realität ist, bleibt dieses Vorgehen ohne Alternative.

## 2. Begriffsklärung: Was bedeutet Erziehung im Kontext des Jugendarrests?

„Erziehung“ ist ein recht umfassender Begriff, da er Prozesse und Handlungen umschreibt, die Kinder und junge Menschen in den Erwachsenenstatus geleiten (vgl. Giesecke 2009, 20f.). Somit ist die „pädagogische Praxis naturbedingt vorgegeben“, denn solange Kinder geboren werden, muss es Erwachsene geben, die sie unterstützen und begleiten, um sie lebensfähig zu machen (ebd., 18). Auch wenn diese „Entwicklungstatsache“ (Bernfeld 1973, 51) als biologischer Ausgangspunkt erzieherischer Handlungen unbestritten sein dürfte, gibt es innerhalb der Jugendstrafrechtspflege höchst unterschiedliche Ansichten zur Auslegung des Erziehungsbegriffs (vgl. Laubenthal et al. 2010, 3), so dass bisher keine Einigung über ein „zeitüberdauerndes Erziehungskonzept“ (Streng 2012, 10) erzielt wurde. Das mag daran liegen, dass Erziehung als „natürliche“ Reaktion auf die erwähnte Entwicklungstatsache noch keine Hinweise dazu enthält, wie diese Reaktion im Einzelnen ausgestaltet sein soll und welche Ziele dabei zu erreichen sind. Die erziehungswissenschaftliche Forschung gibt hier Aufschluss, indem sie den Begriff der Erziehung auf die Förderung der Persönlichkeit von Menschen begrenzt (vgl. Menck 1998, 21; Brezinka 1977, 91). Somit können im allgemeinen Sprachgebrauch mit „Erziehung“ assoziierte Handlungen wie Dressur oder Gehirnwäsche nicht als Erziehung im engeren Sinne bezeichnet werden (vgl. Menck 1998, 21). Mit der „Förderung der Persönlichkeit“ ist die Unterstützung junger Menschen darin gemeint, ihr Leben selbstständig und selbstverantwortlich führen zu können und in diesem Sinne Mündigkeit zu erlangen (vgl. ebd., 23). Erziehung in Einrichtungen der Jugendstrafrechtspflege ist zusätzlich durch § 2 Abs. 1 JGG begrenzt, der die Verhinderung erneuter Straftaten als Ziel aller Maßnahmen des Jugendstrafrechts benennt. Damit wird deutlich, dass der Jugendarrest keine „Gesamterziehung“ (vgl. hierzu

Koring 1992, 37; Oelkers 2001, 256; Giesecke 1996, 113; Trenczek 2003, 40) leisten darf, sondern alle pädagogischen Bemühungen ausschließlich auf die Befähigung für ein eigenverantwortliches Leben ohne Straffälligkeit gerichtet sein müssen. Damit eng verknüpft ist die Tatsache, dass es sich bei der Erziehung im Jugendarrest um eine professionelle Tätigkeit handelt, die finanziell vergütet wird (Giesecke 1996, 113). Daraus ergibt sich eine Reihe an Verpflichtungen für das pädagogische Personal, das temporär Verantwortung für die ihnen anvertrauten jungen Menschen übernimmt. Auf die Diskurse zur pädagogischen Professionalität sei hier nur verwiesen (vgl. z.B. Giesecke 1996, Bihs 2014, Schwer et al. 2014, Hattie 2012), gemeinsamer Kern aller Betrachtungen ist aber, dass professionelle Erziehung öffentliches Handeln ist und somit an die Grundwerte der freiheitlich-demokratischen Verfassung gebunden ist und diese gleichsam repräsentiert. Damit wird die Wahrung der Menschenwürde zum Maßstab allen institutionellen Handelns erhoben (vgl. Schwer et al. 2014, 72). Weitere Verbindlichkeiten und Orientierungshilfen für die pädagogische Arbeit im Jugendarrest bieten das SGB VIII, die Empfehlungen der Enquetekommission III des Landtags Nordrhein-Westfalen, die europäische Empfehlung für inhaftierte und ambulant sanktionierte jugendliche Straftäter (ERJOSSM), die UN-Kinderrechtskonvention sowie die UN-Menschenrechte.

Erziehung selbst ist noch kein beobachtbares Merkmal, sondern wird erst in sozialen Handlungen, die als Erziehung interpretiert werden, sichtbar (vgl. Reichenbach 2011, 20). Im engeren Sinne als pädagogisches Handeln zu bezeichnen sind alle Arrangements, die es jungen Menschen ermöglichen zu lernen, denn das Lernen ist die „Brücke“ zwischen biologischer Entwicklungstatsache und kulturspezifischen Anforderungen (Giesecke 2009, 22). In Anlehnung an Brezinka (1990, 84) ist die Bereitstellung von Lerngelegenheiten als absichtsvolle Einwirkung auf

die psychischen Dispositionen (relativ überdauernde Verhaltensbereitschaften, Einstellungen und Kenntnisse) der zu Erziehenden zu verstehen: Als wertvoll erachtete Dispositionen sollen auf- oder ausgebaut, schädliche Dispositionen reduziert oder abgebaut werden. Welche Verhaltensbereitschaften als förderungswürdig oder schädlich angesehen werden, ist abhängig von dem jeweils geltenden Werte- und Normensystem (vgl. Speck 1996, 40). Bezug nehmend auf das übergeordnete Gesetzesziel in § 2 Abs. 1 JGG ist im Jugendarrest insbesondere auf die Förderung von Eigenverantwortung und Gemeinschaftsfähigkeit und den Abbau oder die Reduzierung von Regelverletzendem Verhalten abzustellen.

## 3. Eine eigene „Didaktik des Jugendarrests“?

Dieses Verständnis von professioneller Erziehung ist hilfreich, weil es den Kern aller pädagogischen Bemühungen verdeutlicht, nämlich Lerngelegenheiten zu arrangieren, die für junge Menschen positive Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen.<sup>3</sup> Es ist gleichsam zwingend, weil dieses Erziehungsverständnis eingebettet ist in einen (grund-)rechtlich-normativen Rahmen, der wenig verhandelbar ist. Insofern können die Akteurinnen und Akteure in der Jugendstrafrechtspflege auf einen konsistenten Erziehungsbegriff zurückgreifen, der – erziehungswissenschaftlich gewendet – kein reines „strafrechtliches Konstrukt“ darstellt (Trenczek 2003, 39). Zudem erinnert der Erziehungsbegriff auch „ohne jede weitere Deutung Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter an wohlwollende Grundhaltung und Zuwendung“ (Brunner & Dölling 2002, 45) und verdeutlicht die Notwendigkeit „jugendpädagogischer Reaktionen“ (Heinz 1990, 41). Ob die Beteiligten den Erziehungsbegriff so verstehen wollen und ob „kriminologische, pädagogische, jugendpsychologische und andere fachliche Erkenntnisse“ (Laubenthal et al. 2010, 3) bei der Anwendung des Jugendstrafrechts tatsächlich immer einfließen, steht auf einem anderen Blatt.

Für die erzieherische Praxis indes ergeben sich einige offene Fragen, die hinsichtlich des Jugendarrests als zu gestaltendes pädagogisches Feld drängend sind. Wenn hier Lernprozesse angeregt werden sollen, die auf die Verwirklichung des Gesetzesziels gerichtet sind, bleibt zu klären:

- Welche Inhalte sollen dazu im Jugendarrest im Einzelnen vermittelt werden (Curriculum)?
- Wie sollen diese angeordnet sein (Pädagogisches Arrangement, inhaltliche Konsistenz)?
- Wie sollen die Inhalte vermittelt werden (Methoden und Medien)?
- Welche Rolle haben dabei die „Lehrenden“?
- Welche Rolle nehmen die „Lernenden“ ein?

Das alles sind Fragen, die klassischerweise in der Didaktik gestellt werden, einer Teildisziplin der Erziehungswissenschaft (Jank & Meyer 2002, 29). Die Didaktik als „Theorie und Praxis des Lernens und Lehrens“ (ebd., 14) kann auch als „Handlungswissenschaft“ bezeichnet werden, denn sie beschäftigt sich mit allen Handlungen, die in Lehr- und Lernsituationen beobachtbar sind sowie mit „Denkhandlungen“, die für die Vorbereitung, Begleitung und Evaluation dieser Situationen notwendig sind (ebd., 15). Ebenso befasst sie sich mit Entscheidungen über Bildungsinhalte, Lernziele, Methoden und Medien (vgl. Kron 2008, 37). Grundsätzlich steht die Didaktik für eine Reduktion von Komplexität, denn die Wirklichkeit „verrät“ nicht, wie sie lehr- und lernbar ist, dazu müssen Inhalte ausgewählt und definiert werden bzw. didaktische Analysen vorgenommen werden (Giesecke 2000, 79). Es gibt zahlreiche didaktische Modelle (eine Übersicht findet sich bei Kron 2008, 66), die bestimmte Theorien und Modelle integrieren und je unterschiedliche Aspekte des Lehr- und Lernprozesses fokussieren. Die Frage ist hier, ob es einer eigenen Didaktik für den Jugendarrest bedarf, also Ziele, Inhalte, Methoden etc. neu erdacht werden müssen. Dafür sprechen zwei Gründe:

1. Die Notwendigkeit besonderen Fachwissens bezüglich der Planung, Durchführung und Auswertung von Lernprozessen für eine junge Zielgruppe im Jugendarrest, die oftmals und z.T. massive Verhaltensstörungen externalisierender und internalisierender Art aufweist und die überdurchschnittlich häufig aus prekären Lebenslagen stammt (siehe unten).
2. Die spezifischen Bedingungen freiheitsentziehender Maßnahmen, die Goffman folgend, auch als „Totale Institutionen“ bezeichnet werden können (siehe Bretschneider et al. 2011) und immer mit der – wenigstens anfänglichen – Unfreiwilligkeit der Klientel sowie der Künstlichkeit des Arrangements verbunden sind (vgl. Schwabe 2008, 32ff.).

Andererseits besteht bei einer eigenen Didaktik die Gefahr der Isolation des Jugendarrests von anderen pädagogischen Erziehungshilfeeinrichtungen mit ihrer je eigenen Expertise und in der Folge die Schaffung einer reinen „Institutionenlehre“. Dies widerspricht dann auch dem Inklusionsgedanken, der solche Separierungen aufzuheben und zu verhindern versucht (vgl. UNESCO 1994). Im Übrigen sind die von Jugendarrest betroffenen jungen Menschen oftmals in andere pädagogische Institutionen wie die (Förder-)Schule oder Hilfen zur Erziehung im Rahmen der Jugendhilfe eingebunden. Auch diese müssen Lehr- und Lernprozesse im Kontext von Verhaltensstörungen arrangieren. Dass die Störungen und Problematiken der jungen arrestierten Menschen selbst eine eigene Didaktik begründen, ist ebenfalls nicht tragfähig. Durch die sehr unterschiedlichen Auffälligkeiten würde es je einer eigenen Didaktik bei aggressivem Verhalten, bei Depressionen, bei Abhängigkeitsproblematiken etc. bedürfen. Ohnehin sind Störungen und herausfordernde Bedingungen im Lehr- und Lernprozess Teil von allgemeindidaktischen Modellen. In der Konsequenz benötigt der Jugendarrest keine ausgewiesene eigene

Didaktik, sondern eine allgemeindidaktische Grundlegung, die Modifizierungen und Spezifizierungen in Bezug auf die besondere Zielgruppe sowie die institutionellen Bedingungen enthält (eine ähnliche Argumentationslinie ist bei Hillenbrand 2003, 22f. zu finden).

#### 4. Bedingungsanalyse: Durch welche Spezifika ist der Jugendarrest gekennzeichnet?

Didaktische Konstruktionen müssen also immer zwischen den beiden Extremen der „Lehrbarkeit“ einer Wirklichkeit im Allgemeinen und der „Lernbarkeit durch eine bestimmte Gruppe von Menschen“ (Giesecke 2000, 80f.) vermitteln. Die Gruppe von Menschen, um die es hier geht, sind junge Menschen im Jugendarrest. Um entsprechende didaktische Modifizierungen vornehmen zu können, soll hier eine Auswahl der zentralen Spezifika dieses Feldes erläutert werden, damit im Anschluss zielführende Überlegungen zu einer didaktischen Konzeption des Jugendarrests angestellt werden können.

Hinsichtlich der Zielgruppe ist zunächst zu bedenken, dass die jungen arrestierten Menschen in der Regel große Förderbedarfe im schulischen sowie im beruflichen Bereich aufweisen. Insbesondere sind hier junge Menschen überrepräsentiert, die über keinen für die Aufnahme einer Berufsausbildung erforderlichen Schulabschluss verfügen (vgl. Schwegler 1999; Kobes & Pohlmann 2003, 374; Bihs 2013). Es kommt hinzu, dass die jungen Arrestierten überdurchschnittlich häufig aus prekären Lebenslagen stammen, die durch „Sozialisationsdefizite“ und Armut (vgl. Pfeiffer & Strobl 1991, 44), strafrechtliche Vorbelastungen (vgl. Heinz 2011, 76) und soziale Belastungsfaktoren wie Arbeitslosigkeit, Schuldenproblematiken, Wohnungslosigkeit und Drogenabhängigkeit (vgl. Kobes & Pohlmann 2003, 374; Schwegler 1999, 228f.; Bihs 2013, 334ff.) gekennzeichnet sind. Die jungen Menschen befinden sich darüber hinaus auf Grund ihres Alters noch in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit,

was sie vor eine Fülle an Entwicklungsanforderungen und -aufgaben stellt, die sie zu bewältigen haben.

Als zentrale institutionelle Merkmale des Jugendarrests sind zum einen der Freiheitsentzug sowie der damit verbundene stationäre Aufenthalt und zum anderen die extrem kurze Zeit von maximal vier Wochen, die hier zur Förderung der jungen Menschen zur Verfügung steht, zu benennen. Daraus ergeben sich folgende Prämissen, die bei einer didaktischen Konzeption mitgedacht werden müssen: Durch ihre Abgeschlossenheit bergen freiheitsentziehende Maßnahmen immer die Gefahr, Teilhabe- und Mitgestaltungsmöglichkeiten für die jungen Menschen zu beschneiden, was wiederum den Erziehungsprozess und den dafür grundlegenden pädagogischen Beziehungsaufbau erschwert (vgl. Permian 2010, 90). Ebenso besteht in Zwangskontexten ein Machtgefälle zwischen den professionell Tätigen und der Klientel, was das Risiko willkürlicher Entscheidungen sowie der Bevormundung der jungen Menschen in sich birgt (vgl. Schmocker 2012, 50). Andererseits eröffnen freiheitsentziehende Maßnahmen die Möglichkeit, mit jungen Menschen kontinuierlich zu arbeiten, ohne dass diese sich entziehen können. Auch besteht die Chance, dass diese die Angebote während des Freiheitsentzuges als attraktiv empfinden, weil sie eine Abwechslung im relativ fremd bestimmten Tagesablauf bedeuten (vgl. Schwabe et al. 2008, 38).

Wegen der Zeitknappheit im Jugendarrest ist Bescheidenheit hinsichtlich zu erwartender Förderergebnisse geboten, die auf Grund der Komplexität der Problemlagen der Klientel am Ende der Arrestierung ggf. (noch) nicht eintreten oder sichtbar werden. Umso wertvoller wird die Ressource „Zeit“, die nicht verschwendet werden darf und sinnvoll genutzt werden muss (vgl. Velthaus 2005, 135). Hier rücken Prämissen und Methoden der Kurzzeitpädagogik in den Vordergrund, die

v.a. die konsistente Tagesgestaltung und den Transfer des Erlernten in den nachinstitutionellen Alltag der jungen Menschen fokussieren (vgl. z.B. Hafeneeger 1982, 64; Bühler 1986, 72).

Zu erinnern ist nochmals an die spezifischen, das pädagogische Handeln normierenden sowie begrenzenden, rechtlichen Grundlagen und Ziele des Jugendarrests (JGG und JAVollzO bzw. JAVollzG NRW). Diese erfordern eine stetige Prüfung auf rechtliche Legitimität der ausgewählten Inhalte, Methoden und Arrangements einer didaktischen Konzeption.

### 5. Skizzen einer didaktischen Konzeption für den Jugendarrest

Für das Curriculum bietet es sich an, die Inhaltsbereiche der Förderung im Jugendarrest entlang der altersspezifischen Entwicklungsaufgaben im Jugend- und Heranwachsendenalter zu konzipieren unter Berücksichtigung der gerade beschriebenen Besonderheiten. Dafür spricht Folgendes:

1. Die Entwicklungsaufgaben – von Havighurst (1964) erstmalig formuliert und u.a. von Fend (2005) für das Jugendalter konkretisiert – repräsentieren inhaltliche Dimensionen der erwähnten „Entwicklungstatsache“, auf die pädagogisches Handeln zu reagieren versucht. Sie bilden in ihrer „altersspezifischen Ausprägung“ einen Bezugspunkt für die „Problem- und Lebenslagen der Adressaten“ und daraus resultierend „Lerninteressen und Lerndimensionen“ (Hohenstein 2004, 22).
2. Die Unterstützung in der Bewältigung der altersspezifischen Entwicklungsaufgaben ist gesetzlicher Auftrag des Jugendarrests. So gibt das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 31.05.2006 vor, dass der Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßnahme den „physische[n] und psychische[n] Besonderheiten des Jugendalters“ Rechnung tragen müsse (BVerfGE 116, 69 <87>) und dafür u.a. ausrei-

chende Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten, Gelegenheiten für soziales Lernen in der Gemeinschaft sowie eine angemessene pädagogische und therapeutische Betreuung bereit zu stellen habe (BVerfGE 116, 69 <90>). Ebenso stellt § 10 Abs. 1 JAVollzO darauf ab, dass im Jugendarrest „die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung des Jugendlichen gefördert wird.“

3. Dem Ansatz der Entwicklungsaufgaben liegt ein interaktionistisches Verständnis von Entwicklung zu Grunde, das den Menschen nicht als passiven Empfänger von äußeren Anstößen, sondern als Mitgestalter der eigenen Entwicklung versteht (vgl. Klika & Schubert 2013, 85). Für die professionelle Erziehungsarbeit ist dies von größter Bedeutung, da Entwicklung somit als veränderbar und in Aushandlung sowie Interaktion mit dem jungen Menschen als beeinflussbar verstanden wird.

#### 5.1 Inhaltsbereiche der Förderung

Aus den Entwicklungsaufgaben des Jugend- und Heranwachsendenalters<sup>4</sup> lassen sich nun folgende Inhaltsbereiche der Förderung im Jugendarrest ableiten:

- *Förderung von Selbstständigkeit und Verantwortungsübernahme* (§ 90 Abs. 1 JGG; §§ 10, 11 Abs. 1 JAVollzO; § 2 Abs. 1 und 2 JAVollzG NRW) bspw. durch die Auseinandersetzung mit der eigenen Straftat vor dem Hintergrund der eigenen Schuld und Verantwortlichkeit und das Angebot von Bildungs- und Unterrichtseinheiten zur Struktur und Intention des Jugendstrafrechts
- *Unterstützung der körperlichen Entwicklung/Gesundheit* (§§ 10, 11 Abs. 1, 16 und 17 JAVollzO; §§ 8, 13, 14 JAVollzG NRW) bspw. durch die Hinführung zu einer gesunden Ernährungsweise, die Förderung von Sport und Bewegung und durch Sexualerziehung/Aufklärung
- *Unterstützung der Identitätsbildung* (§§ 7, 11 Abs. 1, 19 JAVollzO; § 2 Abs. 1 JAVollzG NRW) bspw. durch

die Auseinandersetzung mit dem Selbstbild/Fremdbild u.a. vor dem Hintergrund der eigenen Straffälligkeit

- *Förderung von Freundschaften/sozialen Beziehungen* (§§ 6 Abs. 2, 7, 18 Abs. 1 JAVollzO; §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 6 Abs. 1, 8, 9 JAVollzG NRW) bspw. durch die Anamnese und Reflexion der sozialen Kontakte der jungen Menschen und Einübung sozialer Kompetenzen
- *Freizeitgestaltung* (§§ 16, 18 JAVollzO; §§ 6 Abs. 1, 7 - 10 JAVollzG NRW) bspw. durch das Angebot sinnvoller Freizeitaktivitäten und Vermittlung in Freizeitmöglichkeiten mit geringem Kostenaufwand für die Zeit nach dem Arrest
- *Schule/Ausbildung* (§ 11 JAVollzO; §§ 6, 9, 10 JAVollzG NRW) bspw. durch die Beratung bei der weiteren „Bildungskarriere“, die Unterstützung bei der Formulierung realistischer Berufsziele und die Anbahnung sowie Förderung der Einbindung in schulische/berufliche Bildung
- *Werthaltung/Zukunftsperspektiven* (§§ 11 Abs. 1, 19 JAVollzO; §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 2 und 4, 9 JAVollzG NRW) bspw. durch die Bearbeitung von unterschiedlichen Themen wie Bedeutung von Demokratie, Grundrechten und Verfassung, Umgang mit Straffälligkeit in einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft sowie die Unterstützung und Beratung bei der Formulierung realistischer Lebensziele

Hinzu kommen weitere Förderbereiche, die sich aus den je individuellen Lebenslagen der jungen arrestierten Menschen ergeben. Die übergeordnete rechtliche Grundlage dazu stellt § 90 Abs. 1 S. 3 dar, wonach der Jugendarrest den jungen Menschen helfen soll, „die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zur Begehung der Straftat beigetragen haben“. Hier wären z.B. Angebote zu Bedarfen und Themen wie *Suchtberatung/Vermittlung in entsprechende Therapien, Unterstützung bei der Wohnungssuche, Kurse zur Babypflege/Kindererziehung*

oder *Unterstützung bei chronischen physischen und/oder psychischen Erkrankungen* zu nennen.

Für ein pädagogisches Arrangement eignet sich die Anordnung dieser Inhalte in Form eines Pflicht- und Wahlpflichtcurriculums. Dies birgt den Vorteil, dass die curricularen Bausteine, die für die Erreichung des Gesetzesziels zentral sind, von allen jungen Menschen durchlaufen werden. Daneben bestünde die Möglichkeit, auf individuelle Förderbedarfe durch das Angebot von Wahlbausteinen einzugehen. Somit wären die o.g. Inhaltsbereiche der Förderung als Pflichtprogramm, die zusätzlich genannten Fördermöglichkeiten als Wahlpflichtbereich zu verstehen. Die inhaltliche Konsistenz wird dabei insofern sicher gestellt, als dass die einzelnen Bausteine jeweils ein in sich abgeschlossenes Programm bilden, das über ein oder mehrere Tage in Form verschiedener Angebote durchgeführt wird.

### 5.2 Zielführende Methoden

Methoden, die der Vermittlung bestimmter Lerninhalte dienen, stellen zunächst eine Planung von Unterrichts- und Bildungseinheiten im Rahmen eines zeitlichen Prozesses dar (vgl. Giesecke 2000, 80). Dieser ist im Jugendarrest stark begrenzt, so dass hier eine Konzentration auf die vordringlichen Anliegen stattfinden muss (vgl. Oelkers 2001, 221). Wichtig dafür ist eine Eingangsdiagnose, innerhalb derer die drängendsten Förderbedarfe der jungen Menschen abgeklärt werden. Bedarfe, die nur in längerfristigen Fördermaßnahmen zu bearbeiten sind (z.B. das Erlangen eines Schulabschlusses), müssen dahinter ggf. zurückstehen. Das entbindet die Arrestanstalten aber nicht von der Vermittlung in entsprechend geeignete Nachsorgemaßnahmen (siehe auch § 7 JAVollzO sowie § 3 Abs. 1 Nr. 8 JAVollzG NRW). Darüber hinaus müssen die Lernangebote im Jugendarrest den Anwendungssituationen im Alltag der jungen Menschen ähneln, so dass Transferleistungen des Erlern-

ten möglich werden (vgl. Hafener 1982, 64; Bühler 1986, 75; Leichtmann 2008, 193). Hilfreich sind hier klare Ziel- und Erwartungsabsprachen mit den jungen Menschen (vgl. Bühler 1986, 72), die gemeinsam mit ihnen ausgehandelt werden (vgl. Klug 2012, 19). Da in einem kurzzeitpädagogischen Setting – den Jugendarrest eingeschlossen – Lerninhalte in komprimierter Form und in kurzen Abständen vermittelt werden müssen, ist ein planvoller Wechsel zwischen Aktivierung und Reflexion unerlässlich, um das Erlebte in die Persönlichkeit integrieren zu können. Als reflexive Momente, die gut in den Einrichtungsalltag eingefügt werden können, bieten sich Erzählsituationen (z.B. im Rahmen gemeinsamer Abendrunden, in denen der Tag reflektiert wird) und Pausen (z.B. während der gemeinsamen Mahlzeiten oder Spaziergängen) an (vgl. Becker 1996, 191; Walkenhorst 2010, 6). Um den schädlichen und isolierenden Wirkungen des Freiheitsentzuges entgegen zu wirken, nimmt daneben die Außenweltorientierung des Jugendarrests einen hohen Stellenwert ein (vgl. Schwabe et al. 2008, 39). Diese wird u.a. durch den Besuch von schulischen und anderen bildenden Angeboten außerhalb der Arrestanstalt ermöglicht. Die Öffnung der Einrichtung nach außen dient wiederum der Herstellung von Transferleistungen, bspw. wenn Freizeit- und Sportangebote, die außerhalb stattfinden, auch nach der Arrestzeit von den jungen Menschen genutzt werden.<sup>5</sup>

### 5.3 Die Rollen der Lehrenden und der Lernenden

Ein Jugendarrest, der – in dem hier beschriebenen Sinne und im gegebenen rechtlichen Rahmen – den ihnen anvertrauten jungen Menschen Lerngelegenheiten bietet, die ihre Chance auf eine Teilhabe an dieser Gesellschaft vergrößert, ist ein Ort der Jugendbildung (vgl. hierzu BJK & AGJ 2002, 317). Das Personal in einer solchen Einrichtung muss also einem professionellen Selbstverständnis verpflichtet sein, das grundsätzlich offen ist für Bildung und „(...) allgemeines Wissen über lebens-

lagen- und lebensaltersspezifische Anlässe, Möglichkeiten und Aufgaben der Bildung“ (Hohenstein 2004, 30f.) mitbringt. Im pädagogisch-didaktischen Kontext sind sie „Lernhelfer“ (Giesecke 1996, 15), die durch die von ihnen gestalteten inhaltlichen Angebote quasi in „Vorleistung“ treten für eine gelingende Beziehungs- und somit auch Erziehungsarbeit (Bimschas & Schröder 2004, 74). Die Mitarbeitenden sind im freiheitsentziehenden Rahmen des Jugendarrests auch dafür verantwortlich, dass den jungen arrestierten Menschen trotz aller Einschränkungen ein größtmögliches Maß an Selbstbestimmung, Selbstverantwortung und Teilhabe bleibt (vgl. Schmocke 2012, 49). Nicht ganz unwesentlich dafür ist, dass sie „Hoffnung“ mobilisieren können, die negativen Selbstzuschreibungen der jungen Menschen entgegen wirkt und ihnen Zuversicht auf positive Veränderungen verschafft (Klug 2012, 20).

Die jungen Menschen selbst nehmen die Rolle der Lernenden ein und sind als zur Bildung fähige Individuen zu verstehen (vgl. Hohenstein 2004, 31). Sie sind dabei die „Träger“ von Bildungsarbeit, denn sie müssen selbst darüber entscheiden, wer oder was sie sein wollen (Müller 2004, 40). Speziell im Kontext der Jugendstrafrechtspflege obliegt es ihnen allein, ob sie eine Veränderungsmotivation bezüglich ihres bisherigen Lebensweges entwickeln (möchten). Bildungsarbeit – einschließlich der pädagogischen Arbeit im Jugendarrest – kann und soll die Auseinandersetzung mit diesen Fragen und Entscheidungen fördern sowie entsprechende Lerngelegenheiten schaffen, ist aber nicht dazu in der Lage, diese Entwicklungsprozesse stellvertretend für die jungen Menschen zu übernehmen (vgl. ebd.). Dieser Umstand zieht drei Konsequenzen nach sich: Erstens sind die jungen Menschen „aktive Lerner“, die an sie herangetragene Lernangebote annehmen oder ausschlagen können (vgl. Menck 1998, 89). Deshalb sind Ergebnisse in der Pädagogik zweitens nicht planbar, menschliches Verhalten ist nicht kausal

determiniert (vgl. Geissler 2006, 60). Umso zentraler sind darum drittens die pädagogisch-didaktische Qualität und die Affinität der Lernangebote im Jugendarrest zu den Lebens- und Lernaussgangslagen der jungen Adressatinnen und Adressaten.

### 6. Erste Schritte zur praktischen Umsetzung

Der hier vorgestellte Entwurf einer Didaktik des Jugendarrests liefert lediglich erste Skizzen, die zu Kritik und Vorschlägen zur Ergänzung und Verbesserung einladen. In einem weiteren Schritt müssten die hier vorgetragenen Ideen in konkrete Planungsentwürfe übersetzt werden, die ein Ablaufschema über die jeweiligen Ziele, Inhalte, Handlungsformen, Methoden, Medien und Zeitkorridore enthalten.<sup>6</sup> Ein nächster Vorschlag besteht darin, einen solchen Entwurf modellhaft in einer Arresteinrichtung umzusetzen und zu evaluieren. Dazu würde es sich anbieten, eine kleine Gruppe von etwa acht jungen Arrestierten auszuwählen (vgl. hierzu Nagl 2000, 143) und für sie ein drei- bis maximal fünftägiges Programm entlang den hier vorgestellten curricularen Bausteinen zu gestalten. Dieser kurze Zeitrahmen ist sowohl für die Planung und Durchführung als auch für die Evaluation eines solchen Pilotprojekts überschaubar und ermöglicht es, eine feste Gruppe junger Arrestierter beizubehalten. Für die Umsetzung würde wenigstens eine pädagogische Fachkraft jeweils im Früh- und Spätdienst benötigt. Noch günstiger wäre ein Tandem aus zwei Fachkräften, um ggf. notwendige Parallel- oder Einzelangebote vorhalten zu können. Zudem müssten bestehende Kooperationen zu anderen Erziehungshilfeeinrichtungen bereits in die Planung eines solchen Modellprojekts einbezogen bzw. ein entsprechendes Netzwerk aufgebaut werden, um auch Angebote außerhalb der Arrestanstalt realisieren zu können (z.B. könnte die Berufsberatung ausgegliedert werden). Dafür würde ein weiterer Bediensteter benötigt, der die jungen Arrestierten zu ihren auswärtigen Tätigkeiten begleitet. In Zusammenarbeit mit einer ortsnahen

Fachhochschule oder Universität könnte ein solches Pilotprojekt wissenschaftlich begleitet und ausgewertet werden. Die Ergebnisse und Erfahrungen wären dann in die didaktisch-konzeptionellen Überlegungen rückzukoppeln, die es wiederum entsprechend anzupassen gilt.

### 7. Fazit

An einer Zementierung des gegenwärtigen Jugendarrests auf „pädagogischem Wege“ ist mir ausdrücklich nicht gelegen. Die Schwierigkeiten sowohl auf der Ebene der Rechtsprechung als auch in der Praxis des Arrestvollzuges sind mir bekannt. Mir ist auch klar, dass die jungen Menschen die im Jugendarrest gemachten Erfahrungen nicht regelmäßig als unterstützend für ein eigenverantwortliches Leben empfinden. An einigen Stellen mag der Jugendarrest hier gar kontraproduktiv wirken. Aber: Sich von der Arrestpraxis zu distanzieren, keine Ideen zu seiner pädagogischen Ausgestaltung einzubringen, um sich nicht die „Hände schmutzig zu machen“, bewirkt bestenfalls nichts und lässt die betroffenen jungen Menschen im Stich. Ich glaube nicht daran, dass der Jugendarrest, wenn er nur genug kritisiert wird, eines Tages einfach verschwindet. Wenigstens ist zu befürchten, dass er dann von der weitaus repressiveren kurzen Freiheitsstrafe abgelöst wird.

Deshalb mein Vorschlag: Den Jugendarrest konsequent entlang der gesetzlichen Bestimmungen und einem fachlich fundierten Erziehungsbegriff ausgestalten. Wahrscheinlich sähe er dann ganz anders aus als der gegenwärtige Arrestvollzug. Dafür aber braucht es konzeptionelle Ideen, die kommuniziert und in der Praxis erprobt werden. Vielleicht könnte daraus ein „best-practise“-Wettbewerb erwachsen, wenigstens aber der Beweis erbracht werden, dass eine gute und menschenwürdige Arrestgestaltung auf der Basis eines entsprechenden pädagogischen Konzepts und mit hochqualifizierten Mitarbeitenden möglich ist. Solche Arrestanstalten könnten sich mit Fug und Recht „Stationärer Sozialer Trainingskurs“ (vgl. Ost-

endorf 2009) oder „Jugendakademie“ (Bihs & Walkenhorst 2009) nennen. Sie könnten auch den Anfang machen für einen – dann nicht mehr als solchen zu bezeichnenden – Jugendarrest, der weniger ahndenden Charakter aufweist, sondern eine sich der Jugendhilfe annähernde Fördermaßnahme darstellt, die junge Menschen in ihrer verantwortlichen gesellschaftlichen Teilhabe unterstützt.

## Literatur

- Benninghoff-Giese, H. & Wessiepe, K.** (2012): Evaluation im Jugendarrest. Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Justizvollzug in der JAA Wetter. In: Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 61 (2), S. 99-102.
- Bernfeld, S.** (1973): Sisyphos oder die Grenzen der Erziehung. Frankfurt.
- Bihs, A.** (2013): Grundlegung, Bestandsaufnahme und pädagogische Weiterentwicklung des Jugendarrests in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Jugendarrestvollzuges in Nordrhein-Westfalen. [Online]. Verfügbar unter: <http://kups.uni-koeln.de/5322/> [06.08.2014]
- Bihs, A.** (2014): Pädagogisches Personal im Jugendarrest: Verkannte „Schwerstarbeiter“ in einem unterschätzten Job. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 25 (2), S. 120-127.
- Bihs, A. & Walkenhorst, P.** (2009): Jugendarrest als Jugendbildungsstätte? In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 20 (1), S. 11-21.
- Bimschas, B. & Schröder, A.** (2004): Bildung und Beziehung in der außerschulischen Jugendarbeit. In: Sturzenhecker, B. & Lindner, W. (Hrsg.): Bildung in der Kinder- und Jugendarbeit. Vom Bildungsanspruch zur Bildungspraxis, S. 61-76.
- Brezinka, W.** (1977): Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft. 3. verb. Aufl. München/Basel.
- Brezinka, W.** (1990): Erziehung in einer wertsicheren Gesellschaft. Freiburg.
- Bretschneider, F., Scheutz, M. & Weiss, A.S.** (2011): Personal und Insassen von „Totalen Institutionen“ – zwischen Konfrontation und Verflechtung. Leipzig.
- Brunner, R. & Dölling, D.** (2002): Jugendgerichtsgesetz. Kommentar. 11. Aufl. Berlin/NewYork.
- Bühler, J.** (1986): Das Problem des Transfers. Kritisches zur erlebnisorientierten Kurzzeitpädagogik. In: Deutsche Jugend 34 (2), S. 71-76.
- Bundesjugendkuratorium, Sachverständigenkommission für den Elften Kinder- und Jugendbericht & AGJ** (2002): Bildung ist mehr als Schule. Leipziger Thesen zu den Voraussetzungen für eine bildungspolitische Wende. In: Neue Praxis 32 (4), S. 317-320.
- Fend, H.** (2005): Entwicklungspsychologie des Jugendalters. 3. Aufl. Wiesbaden.
- Flammer, A. & Alsaker, F.D.** (2002): Entwicklungspsychologie der Adoleszenz: die Erschließung innerer und äußerer Welten im Jugendalter. Bern.
- Fringes, P.** (1982): Das Problem einer altersspezifischen Didaktik der Jugendbildung. Frankfurt/Main.
- Geissler, E. E.** (2006): Die Erziehung. Ihre Bedeutung, ihre Grundlagen und ihre Mittel. Ein Lehrbuch. Würzburg.
- Giesecke, H.** (1996): Pädagogik als Beruf. Weinheim.
- Giesecke, H.** (2000): Politische Bildung. Didaktik und Methodik für Schule und Jugendarbeit. 2. Aufl. Weinheim/München.
- Giesecke, H.** (2009): Pädagogik – quo vadis? Ein Essay über Bildung im Kapitalismus. Weinheim/München.
- Grob, A. & Jaschinski, U.** (2003): Erwachsen werden. Entwicklungspsychologie des Jugendalters. Weinheim/Basel/Berlin.
- Hafeneger, B.** (1982): Kurzzeitpädagogik und Lebenszusammenhang. Reflexionen zum Arbeitsfeld außerschulische Jugendbildung. In: Sozialmagazin 7 (6), S. 24-25 & 64.
- Hattie, J.** (2012): Visible Learning for Teachers. Maximizing Impact on Learning. Cornwall.
- Havighurst, R.J.** (1964): Developmental tasks and education. New York.
- Heinz, W.** (1990): Die Bedeutung des Erziehungsgedankens für Normsetzung und Normanwendung im Jugendstrafrecht der Bundesrepublik Deutschland. In: Wolff, J. & Marek, A. (Hrsg.): Erziehung und Strafe. Jugendstrafrecht in der Bundesrepublik Deutschland und Polen. Grundfragen und Zustandsbeschreibung. Bonn, S. 28-50.
- Hillenbrand, C.** (2003): Didaktik bei Unterrichts- und Verhaltensstörungen. 2. Aufl. München.
- Hochschule Luzern** (2012.): Werkstattheft Soziale Arbeit mit Pflichtklientinnen und Pflichtklienten. Theoretische Positionen – methodische Beiträge – neue Perspektiven. [Online]. Verfügbar unter: [http://www.hslu.ch/download/s/interact/werkstatthefte/120902\\_\\_werkstattheft\\_plichtklientenschaft.pdf](http://www.hslu.ch/download/s/interact/werkstatthefte/120902__werkstattheft_plichtklientenschaft.pdf) [02.09.2014]
- Hohenstein, W.** (2004): Bildungsaufgaben der Kinder- und Jugendarbeit auf der Grundlage jugendlicher Entwicklungsaufgaben. In: Sturzenhecker, B. & Lindner, W. (Hrsg.): Bildung in der Kinder- und Jugendarbeit. Vom Bildungsanspruch zur Bildungspraxis, S. 15-33.
- Jank, W. & Meyer, H.** (2002): Didaktische Modelle. 5. Aufl. Berlin.
- Klika, D. & Schubert, V.** (2013): Einführung in die Allgemeine Erziehungswissenschaft. Weinheim: Beltz.
- Klug, W.** (2012): Methoden Sozialer Arbeit im Zwangskontext: Helfen – Kontrollieren – Motivieren. In Hochschule Luzern (Hrsg.): Werkstattheft Soziale Arbeit mit Pflichtklientinnen und Pflichtklienten. Theoretische Positionen – methodische Beiträge – neue Perspektiven, S. 10-22 [Online]. Verfügbar unter: [http://www.hslu.ch/download/s/interact/werkstatthefte/120902\\_\\_werkstattheft\\_plichtklientenschaft.pdf](http://www.hslu.ch/download/s/interact/werkstatthefte/120902__werkstattheft_plichtklientenschaft.pdf) [02.09.2014]
- Kobes, A. & Pohlmann, M.** (2003): Jugendarrest – zeitgemäßes Zuchtmittel? In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 14 (4), S. 370-377.
- Koring, B.** Grundprobleme pädagogischer Berufstätigkeit. Eine Einführung für Studierende. Bad Heilbrunn 1992.
- Kron, F.W.** (2008): Grundwissen Didaktik. 5. Aufl. München/Basel.
- Laubenthal, K., Baier, H. & Nestler, N.** (2010): Jugendstrafrecht. 2. Aufl. Heidelberg.
- Leichtmann, M.** (2008): The Essence of Residential Treatment: I. Core Concepts. In: Residential Treatment For Children & Youth 25 (3), pp. 175-196.
- Menck, P.** (1998): Was ist Erziehung? Eine Einführung in die Erziehungswissenschaft. Donauwörth.
- Müller, B.** (2004): Bildungsbegriffe in der Jugendarbeit. In: Sturzenhecker, B. & Lindner, W. (Hrsg.): Bildung in der Kinder- und Jugendarbeit. Vom Bildungsanspruch zur Bildungspraxis, S. 35-50.
- Nagl, E.** (2000): Pädagogische Jugendarbeit. Was leistet Jugendgruppenarbeit für Jugendliche? Weinheim/München.
- Oelkers, J.** (2001): Einführung in die Theorie der Erziehung.

**Ostendorf, H.** (2009): Mindeststandards zum Jugendarrestvollzug. Fachkommission Jugendarrest/Stationäres soziales Training. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 20 (3), S. 275–278.

**Permien, H.** (2010): Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug? Zentrale Ergebnisse der DJJ-Studie „Effekte freiheitsentziehender Maßnahmen in der Jugendhilfe“. München.

Pfeiffer, C. & Strobl, R. (1991): Abschied vom Jugendarrest? In: DVJJ- Journal 2 (1), S. 35–46.

**Pütz, E.** (2011): Jugendarrest. Die Praxis. In: Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 60 (2), S. 83–85.

**Reichenbach, R.** (2011): Erziehung. In: Kade, J., Helsper, W., Lüders, Ch., Egloff, B., Redtke, F.-O. & Thole, W. (Hrsg.): Pädagogisches Wissen. Erziehungswissenschaft in Grundbegriffen. Stuttgart, S. 20–27.

**Schmocker, B.** (2012): Berufsethik im Zwangskontext: Wie viel Zwang ist legitim? In: Hochschule Luzern (Hrsg.): Werkstattheft Soziale Arbeit mit Pflichtklientinnen und Pflichtklienten. Theoretische Positionen – methodische Beiträge – neue Perspektiven, S. 42–51 [Online]. Verfügbar unter: [http://www.hslu.ch/download/s/interact/werkstatthefte/120902\\_\\_werkstattheft\\_plichtklientenschaft.pdf](http://www.hslu.ch/download/s/interact/werkstatthefte/120902__werkstattheft_plichtklientenschaft.pdf) [02.09.2014]

**Schumann, K.F.** (2014): Der Jugendarrest – (Zucht)Mittel zu jedem Zweck? Kommentar des Autors nach 28 Jahren. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 25 (2), S. 148–151.

**Schwabe, M.** (2008): Leitlinien zur Anwendung von Zwang in Einrichtungen der Erziehungshilfe (Anhang). In:

Schwabe, M., Evers, T. & Vust, D. (2008): Zwang im Rahmen von Hilfeprozessen. Eine erste Klärung von Begriffen und Zusammenhängen. In: Schwabe, M. (Hrsg.) Zwang in der Heimerziehung? Chancen und Risiken. München/Basel, S. 16–43.

**Schwegler, K.** (1999): Dauerarrest als Erziehungsmittel für junge Straftäter. Eine empirische Untersuchung über den Dauerarrest in der Jugendarrestanstalt Nürnberg vom 10. Februar bis 28. Mai 1997. München.

Schwer, C. & Solzbacher, C. (2014) Professionelle pädagogische Haltung. Historische, theoretische und empirische Zugänge zu einem viel strapazierten Begriff.

**Schwer, C., Solzbacher, C. & Behrensen, B.** (2014): Annäherungen an das Konzept 'Professionelle pädagogische Haltung': Ausgewähl-

te empirische und theoretische Zugänge. In: Schwer, C. & Solzbacher, C. (Hrsg.): Professionelle pädagogische Haltung. Historische, theoretische und empirische Zugänge zu einem viel strapazierten Begriff, S. 47–77.

**Speck, O.** (1996): Erziehung und Achtung vor dem Anderen. Zur moralischen Dimension der Erziehung. München.

**Streng, F.** (2012): Jugendstrafrecht. 3. Aufl. Heidelberg.

**Trenczek, T.** (2003): Die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren. Konzeption und Praxis der Jugendgerichtshilfe. Weinheim.

**Tulodziecki, G.** (1996): Unterricht mit Jugendlichen. Eine handlungsorientierte Didaktik mit Unterrichtsbeispielen. 3. Aufl. Bad Heilbrunn.

**UNESCO** (1994): Die Salamanca Erklärung und der Aktionsrahmen zur Pädagogik für besondere Bedürfnisse angenommen von der Weltkonferenz „Pädagogik für besondere Bedürfnisse: Zugang und Qualität“ Salamanca, Spanien, 7.–10. Juni 1994.

**Velthaus, G.** (2005): Erziehung und Lebenszeit. Erziehung als Erfüllung oder Unterdrückung gegenwärtigen Lebens. Baltmannsweiler.

1 Nachzulesen u.a. im Themenheft der zweiten Ausgabe von Forum Strafvollzug 2011 („Sinn und Unsinn des Jugendarrests“) oder in der zweiten Ausgabe der Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 2014 mit dem Schwerpunkt Jugendarrest.

2 Z.B. das Modellprojekt in der Mädchenarrestanstalt in Wetter (NRW), wo in Kooperation mit dem Kinder- und Jugendhilfeverbund der Bergischen Diakonie Aprath neue Förderangebote für die jungen Arrestantinnen geplant und durchgeführt werden (vgl. Benninghoff-Giese & Wessiepe 2012).

3 Das Bundesverfassungsgericht verdeutlicht in seinem Urteil vom 31.05.2006 die besondere Verantwortlichkeit der Jugendstrafrechtspflege für positive Entwicklungsmöglichkeiten junger Menschen, denen die Freiheit entzogen wurde (vgl. BVerfGE 116, 69 <86>).

4 Diese können im Einzelnen aus Platzgründen hier nicht dargestellt werden. Übersichten zu den Entwicklungsaufgaben finden sich u.a. bei Fend 2005; Grob & Jaschinski 2003; Flammer & Alsaker 2002. Eine detaillierte Erläuterung zur curricularen Bedeutung der Entwicklungsaufgaben im Allgemeinen ist zu finden bei Fringes 1982, 73ff. und Tulodziecki 1996, 48ff. Eine Darstellung der Bedeutung von altersspezifischen Entwicklungsanforderungen für die Ausgestaltung des Jugendarrests findet sich bei Bihs 2013, 20ff.

5 Weitere methodische Anregungen für die kurzzeitpädagogische Ausgestaltung des Jugendarrests finden sich bei Bihs (2013, 394ff.) und in Bezug auf die pädagogische Arbeit unter Zwangsbedingungen im Werkstattheft „Soziale Arbeit mit Pflichtklientinnen und Pflichtklienten“ der Hochschule Luzern (2012).

6 Grobe Ablaufskizzen für eine 3-Tages-Struktur im Jugendarrest finden sich bei Bihs (2013, 399ff.).



**Dr. Anne Bihs**

*hat zur pädagogischen Gestaltung des Jugendarrestes promoviert und ist wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität zu Köln, Lehrstuhl für Erziehungshilfe und Soziale Arbeit*  
anne.bihs@uni-koeln.de

## Termine/Veranstaltungen

### Methodik der psychosozialen Intervention

#### Veranstalter:

DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Königswinter, 10.- 11.11.2014

#### Anmeldung:

DBH e.V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik  
Tel: 0221 94865120

E-Mail: kontakt@dbh-online.de

### Systemische Handlungskompetenz und Coaching in der Straffälligenhilfe

#### Veranstalter:

DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Königswinter, 10.-14.11.2014

#### Anmeldung:

DBH e.V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik  
Tel: 0221 94865120

E-Mail: kontakt@dbh-online.de

## Resozialisierung als Lebensthema

Maria Frisé und Bernd Maelicke im Gespräch

Herr Prof. Maelicke, als Jurastudent haben Sie 1968 zusammen mit anderen Engagierten in Freiburg eine „Anlaufstelle für Straftatlassene“ gegründet. Ihre Dissertation ist überschrieben „Entlassung und Resozialisierung“, es ist Ihr Lebensthema. Beharrlich wie kaum ein anderer haben Sie sich jahrzehntelang für eine Reform des Strafvollzugs und für die Vernetzung der Sozialdienste innerhalb und außerhalb der Gefängnisse eingesetzt. Ihr Ziel war es von Anfang an, Täter innerhalb der Strafanstalt und nach ihrer Entlassung zu befähigen, ein Leben in Freiheit zu führen, ohne erneut straffällig zu werden. Die jüngste Statistik wird Sie deprimieren. Sie verzeichnet bei jugendlichen Straftätern - um die geht es vor allem bei unserem Gespräch - anhaltend hohe Rückfallquoten. Was läuft da schief?

Dafür gibt es Gründe: Wir haben nach wie vor voneinander abgeschottete Systeme. Die drei Hauptakteure der Resozialisierung (der Strafvollzug, die Bewährungshilfe, die Straffälligenhilfe der Freien Wohlfahrtspflege) arbeiten leider noch immer viel zu wenig zusammen. Für das Leben in Freiheit aber fehlt es an Verbundsystemen und gut ausgestatteten Diensten, die eng zusammenarbeiten, drinnen und draußen. Ideal und sinnvoll wäre es, wenn diese Säulen gleichberechtigt stark wären. Oft fallen die Gefangenen aber nach ihrer Entlassung in ein tiefes Loch. Ohne Hilfe, ohne kundige Begleitung, ohne Bezugsperson geraten die Jugendlichen fast zwangsläufig zurück in die alten ungünstigen Verhältnisse und werden schnell wieder straffällig. Wir haben einmal in Hamburg recherchiert, wie viele Institutionen ein mehrfach Entlassener immer wieder durchläuft, angefangen vom Wohnungs-, Sozialamt über die Suchthilfe bis hin zur Entschuldung. Es sind zwischen zwanzig und dreißig. Kein Wunder, dass die soziale Integration

ohne Mentor oder Lotse häufig nicht erfolgreich gelingt. In Hamburg ist ein Bewährungshelfer für nahezu 100 Straftäter zuständig. Er kann sie alle kaum persönlich kennen, geschweige denn eine Beziehung zu ihnen aufbauen. Und die Straffälligenhilfe der Verbände der Freien Wohlfahrtsverbände ist chronisch unterfinanziert. Ein Skandal, und leider nicht der einzige in unserem hochspezialisierten Sozialleistungssystem.

Stimmt es, dass manche Delinquenten lebensuntüchtiger und um einige kriminelle Praktiken bereichert aus dem Gefängnis herauskommen? In einigen Großstädten hat sich in den letzten Jahren die Zahl der Mehrfachtäter (mindestens fünf Straftaten) verdoppelt.

Der Abschreckungseffekt des Gefängnisses wird völlig überschätzt, es herrscht dort noch immer eine gewalttätige subkulturelle Atmosphäre. Man lernt viel Negatives. Und der Gruppenzwang ist beträchtlich. Gerade in der Altersgruppe zwischen vierzehn und vierundzwanzig befinden sich dort hochbelastete Intensivtäter; die weniger problematischen werden mit ihnen zusammen untergebracht und müssen sich, um zu überleben, brutalen Subkulturen anpassen. Ich habe nie verstanden, warum man diese Gefahr nicht ernst genug nimmt.

Wir müssen Menschen wegen ihrer Gefährlichkeit oder wegen der Schwere ihrer Schuld inhaftieren – es gibt keine Gesellschaft ohne Gefängnisse. Doch zu diesen Kategorien gehören in Deutschland weit unter fünfzig Prozent der derzeit Inhaftierten. Für die anderen, die wegen Eigentums- und Vermögensdelikten oder wiederholten Bagatelldelikten einsitzen – sollte es andere Lösungen geben. Das Ge-

fängnis als solches ist im Prinzip eine Antwort des Mittelalters. Wegsperrern hinter Mauern ist unter modernen sozial- und rechtsstaatlichen Maximen keine zeitgemäße Reaktion. Wir leben im einundzwanzigsten Jahrhundert!

Die französische Justizministerin Christiane Taubira hat unlängst gesagt, dass das Gefängnis, zumindest für Jugendliche, überhaupt nicht taugt, um sie auf den richtigen Weg zu führen. Gibt es denn Alternativen?

Wir wissen längst, wie die besten Resozialisierungsmaßnahmen aussehen sollten. Sogar in den Vereinigten Staaten, wo der Strafvollzug als sehr hart gilt, gibt es gute Beispiele. In Massachusetts hat in den achtziger Jahren der Justizsenator versprochen, alle Jugendgefängnisse in seinem Staat abzuschaffen. Wir waren zehn Jahre später mit einer Studiengruppe dort: Neunzig Prozent aller jugendlichen Straffälligen befanden sich tatsächlich in ambulanten Einrichtungen, nur zehn Prozent befanden sich hinter Mauern. In Ansätzen gibt es solche Alternativen auch bei uns. Die besten Beispiele bieten nach wie vor die skandinavischen Länder. Dort sind auch die Rückfallquoten niedriger, die Kosten dementsprechend erheblich geringer. Integration statt Ausgrenzung ist nicht nur die wirksamere Antwort sondern spart auch Geld.

Wie sind die erheblich unterschiedlichen Rückfallquoten in den einzelnen Bundesländern zu erklären?

Seit der Föderalismusreform von 2006 haben die Länder die Kompetenz für den Strafvollzug. Jedes einzelne Land kann also allein regeln, ob es mehr auf Ausgrenzung oder mehr auf Integration setzen will. Vergeblich haben damals alle Sachverständigen dagegen protestiert und vor den Folgen gewarnt. Strafvollzug, die Probleme der Kriminalität überhaupt werden in der Tagespolitik möglichst verdrängt, nicht

zuletzt weil es sich um höchst komplexe Problemstellungen handelt. Einfache und schnelle Lösungen gibt es nicht.

**Etwa sechstausend Jugendliche und Heranwachsende sitzen derzeit bundesweit in Strafanstalten ein. Die kleinste Strafanstalt für Jugendliche mit dreiundsiebzig Insassen ist unter Ihrer Verantwortung in Schleswig entstanden. Wie war die Reaktion der Nachbarn?**

Es gab Bürgerinitiativen, Demonstrationen mit Transparenten, auf denen zu lesen war „Kein Santa Fu in Schleswig!“ Santa Fu ist das Gefängnis für Langstrafer in Hamburg, aus dem früher immer wieder Ausbrüche oder Dachbesetzungen gemeldet wurden. Doch nachdem wir versprochen hatten, um das ehemalige Landesjugendheim eine hohe Mauer zu errichten, verebte der Widerstand. Es ist seit dem Jahr Gründungsjahr 2000 kein Gefangener ausgebrochen. Innerhalb der Mauer können sich die jungen Männer weitgehend frei bewegen. Sie wohnen gruppenweise in Einzelhäusern, fast wie in einem Dorf. Dieses Klima verringert sicher negative Einflüsse der Subkultur und damit auch die Rückfallquoten. Schleswig-Holstein hat bundesweit im Verhältnis zur Einwohnerzahl die niedrigste Zahl von Inhaftierten – die Hälfte des Durchschnitts aller Bundesländer. Dies hat Ressourcen zum Ausbau ambulanter Dienste freigemacht.

**Sie waren freischaffender Wissenschaftler und Leiter des Frankfurter „Instituts für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (ISS)“, haben zahlreiche Bücher und kriminologische Fachaufsätze veröffentlicht, bevor Sie Ministerialdirigent im Schleswig-Holsteiner Justizministerium und Leiter und Koordinator des gesamten Strafvollzugs und der ambulanten Dienste mit etwa tausend Beamten und Angestellten wurden. Wie kam es zu diesem ungewöhnlichen Wechsel?**

Meine Mitstreiter seit Jahrzehnten, Frieder Dünkel, Heinz Cornel und Renate Simmedinger hatten im Auftrag des Justizministeriums in Schleswig-Holstein nach dem Regierungswechsel 1989/1990 eine Studie über notwendige Reformen erstellt. Kurz darauf erhielt ich das Angebot, nach Kiel zu kommen und das für andere geschriebene Drehbuch selbst umzusetzen.

**Konnten Sie nun Ihre Vorstellungen von einem humaneren Strafvollzug und einem effektiven Übergangsmangement, wie Sie es nennen, in die Wirklichkeit umsetzen?**

Es war eine Riesenchance, aber auch ein gewaltiger Sprung. Ich bin meiner Frau (Kriminologin und Sozialarbeiterin) sehr dankbar, dass sie dieser gravierenden Veränderung unserer Lebensumstände zustimmte. Sie war in Frankfurt 16 Jahre Leiterin des ersten Mutter-Kind-Hauses, das die legendäre Helga Einsele, unterstützt von Hilda Heinemann, der Frau des Bundespräsidenten, in der Haftanstalt für Frauen in Preungesheim gegründet hatte. In Kiel konnte sie dann ihre Erfahrungen bei der Heimaufsicht im Jugendministerium gut einbringen.

**Wie sah Ihre Arbeit in Kiel aus? Wie haben Sie es geschafft, mit einem schwerfälligen Beamtenapparat ihre Reformideen ohne Mehrkosten – das war ja wohl die Bedingung – durchzusetzen?**

Als Teamarbeiter war ich mein Leben lang immer vorne bei Projekten, immer bereit für neue Konzepte. Schleswig-Holstein war eine große Herausforderung und ich wusste, dass ich nichts würde überstürzen können. Aber nie hatte ich so viel Einfluss und nie habe ich so viel gearbeitet. Das fing schon sehr früh morgens mit den Aktenbergen an, die mir täglich geschickt wurden. Ich hatte aber insgesamt fünfzehn Jahre Zeit, um Widerstände zu überwinden, Mitarbeiter und Mitstreiter zu gewinnen, den ambulanten Bereich auszu-

bauen und fachlich zu integrieren. Wir haben die Bewährungshilfe verstärken können, Aufgaben der Gerichtshilfe an freie Träger übertragen, überhaupt die Zusammenarbeit mit freien Trägern aktiviert, die sind ja auch viel näher an den Menschen. Wir haben Mittel und Personal umgeschichtet und so vieles sinnvoller und effektiver machen können, ohne Mehr-Kosten wegen populistischer und irrationaler Forderungen von Medien oder Politikern zu produzieren.

**Erhielten Sie genügend Unterstützung von Ihren Justizministern? Sie haben ja mehrere während Ihrer Amtszeit in Kiel erlebt.**

Justizminister bleiben selten länger als eine Wahlperiode im Amt und wenn sie noch früher gehen, ist oft ein Sicherheits-Vorfall im Vollzug der Anlass. Wegen Missständen bei der Bewährungshilfe oder wegen hoher Rückfallquoten musste noch kein Minister seinen Sitz räumen. In den 70er-Jahren gab es Justizminister aber auch Sozialminister, die wie Leuchttürme Zeichen setzten und etwas Neues wagten.

Nach wie vor erwartet die Gesellschaft, dass harte Strafen angewandt werden, obwohl die nachweislich oft ineffektiv und außerdem am kostenintensivsten sind. Strafen haben immer auch etwas mit Vergelten, Rache und wohl auch mit dem Bösen in uns allen zu tun. Schuldgleichheit, Versöhnung und möglichst auch Wiedergutmachung sind dagegen Kategorien, die vielfach im Zusammenhang mit Straftaten abgelehnt werden. Für mich ist die Sündenbocktheorie ein wichtiger Erklärungsansatz. Warum sonst ist das Interesse am Verbrechen so groß, sind Krimis im Fernsehen wie in Buchform so beliebt? Emotionale Empörung ist meist mit Angst vor dem Verbrechen verbunden. Ich verstehe das. Auch in Schleswig-Holstein hatten wir dramatische Vorfälle mit kritischer medialer Begleitung.

Schadet die oft reißerische Berichterstattung in den Medien über spektakuläre Fälle wie Mord oder wiederholter Missbrauch eines Straftatlassenen den Bemühungen um Reformen im Strafvollzug?

Sie können jahrelange Arbeit schlagartig zunichte machen. Wir haben hochmotivierte Vollzugsbeamte, Staatsanwälte, Richter, Psychologen, Therapeuten und Bewährungshelfer. Ein einzelner schrecklicher Vorfall kann für ihre Bemühungen einen elementaren Rückschritt bedeuten. Denn stets wird sofort danach die Forderung nach mehr Sicherheit und härteren Strafen laut und der nicht ausreichende Schutz der Allgemeinheit beklagt. Selten wird dagegen von gelungener Resozialisierung berichtet.

Strafen oder Erziehen darf kein Widerspruch sein. Strafen und Erziehen müssen konzeptionell und strukturell verbunden sein. Freiheitsentzug ist die schlimmste Strafe. Aber es gibt eben auch – nicht für jeden Täter freilich – nachweislich andere nachhaltiger wirkende Alternativen. Und Hauptziel ist und bleibt die soziale Integration in die Gesellschaft.

Kürzlich fand in Wiesbaden eine Fachtagung unter dem Titel „Justizvollzug in Bewegung“ statt. Sind es vor allem Einzelbeispiele, die etwas bewegen, oder hat sich in den letzten Jahren generell etwas geändert?

Doch, in den letzten Jahren ist vieles besser geworden. Schulabschlüsse können dort nachgeholt werden, was besonders wichtig ist für die Jugendlichen aus fremden Herkunftsländern, zwei Drittel von ihnen fehlt ein Abschluss, viele sind sogar Analphabeten. Um die Ausstattung der Lehrwerkstätten werden Strafanstalten oft beneidet. Es gibt heute mehr Therapien und psychologische Beratung, Antiaggressions- und Sozialtraining, aber auch da müsste mehr getan werden. Die Behandlung

von Suchtkranken ist oft wenig erfolgreich. Kein Gefängnis ist ohne Drogen und die wenigsten haben eine drogenfreie Abteilung.

Die Frage ist, was kann, was will die Gesellschaft aushalten? Mindestens die Hälfte der Straftäter sind Rückfalltäter, bei denen die ambulanten Maßnahmen wie Auflagen oder Weisungen oder zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafen weitere Rückfälle nicht verhindert haben. Wenn sich ihre Straftaten leichter und mittlerer Schwere ständig wiederholen, werden sie zwangsläufig irgendwann dauerhaft inhaftiert. Dieses Eskalationsprinzip des Strafrechts muss in Frage gestellt werden, wo wir doch wissen, dass diese Eskalation letztlich ins Gefängnis und damit zu ständig steigender Rückfallwahrscheinlichkeit führt. Auch bei der Erziehung unserer Kinder eskalieren wir nicht ständig, sondern machen immer wieder neue versöhnende Angebote.

Durchschnittlich verbüßen Jugendliche dreizehn Monate hinter Mauern. Was kann man in dieser verhältnismäßig kurzen Zeit erreichen? Ist Resozialisierung nicht überhaupt der falsche Begriff? Oft muss doch erst einmal eine Sozialisierung, die nie stattgefunden hat, nachgeholt werden.

Das ist tatsächlich die Frage. Aber ist das Gefängnis dafür der richtige Ort? Wir wissen, woher die meisten unserer Delinquenten kommen: aus oft schwierigen sozialen Verhältnissen, zugenommen hat auch der Anteil von Jugendlichen aus Migrationsfamilien mit ihren besonderen Problemen. Fast alle sind sie in zerbrochenen Familien aufgewachsen. Sie haben trinkende, prügeln Väter erlebt, hilflose Mütter. Sie sind häufig beziehungsgestört, sie konnten kein Urvertrauen aufbauen, das zur Entwicklung einer stabilen Persönlichkeit notwendig ist. Sie sind fast immer zunächst Opfer, dann Täter. Tiefe Wunden aus der Kindheit heilen nie. Wer so verletzt ist, muss ähnlich wie ein

Mensch mit Behinderung lernen, ein Leben lang mit Narben und Handicaps zu leben.

Der Leiter des Kriminologischen Instituts in Hannover, Christian Pfeiffer, hat die Betreuung von Haftentlassenen „ein Drama“ genannt, „vom Staat miserabel gestaltet. Neunzig Prozent der zur Verfügung stehenden Geldmittel für Resozialisierung werden innerhalb der Gefängnismauern ausgegeben, für den ambulanten Bereich bleiben nur zehn Prozent übrig“. Sehen Sie in diesem Missverhältnis die Ursache für die hohe Rückfallquote?

Ja, unbedingt. Wir haben jetzt eine Chance für Veränderungen: Aus demographischen Gründen sind die Gefängnisse zum Teil nicht mehr voll belegt. In Hamburg sitzen tausend Gefangene weniger als noch vor zehn Jahren ihre Strafe ab. Personal könnte also in die Bewährungshilfe umgeschichtet werden. Jetzt wären auch Strukturen – zum Beispiel Verbundsysteme und ein verbessertes Übergangsmanagement – zu verändern.

Ein Jugendgerichtstag war überschrieben, „Fördern, fordern, fallenlassen“. Das Motto sollte wahrscheinlich aufrütteln. Wenn es der Realität entspräche, wäre es deprimierend, auch für Sie?

In der Kriminalpolitik muß man ständig gegen Resignation ankämpfen. Aber national wie international setzen sich rationale Argumente zumindest in der Fachdiskussion immer mehr durch, leider nicht ebenso bei den Politikern und in den Medien. Die Netzwerke werden dichter und damit effektiver. Resignieren gilt nicht.

#### Zur Person

Bernd Maelicke wurde 1941 im Brandenburger Land geboren. Sein Vater fiel Ende des Krieges. Die Familie wurde in Berlin dreimal ausgebombt.

Nachdem er sechs Jahre bei seinem Großvater in Göttingen verbracht hatte, holte ihn seine Mutter zu sich an den Bodensee. In Lörrach machte er Abitur und studierte anschließend in Freiburg Jura und Kriminologie, engagierte sich beim Liberalen Studentenbund und war Mitbegründer der ersten Krabbelstube, psychotherapeutischer Beratung für Studenten und einer Anlaufstelle für Straftatlassene.

Schon seit seiner Schulzeit ist er mit seiner späteren Frau Hannelore zusammen, die von 1974 bis 1990 in der Frankfurter Strafanstalt für Frauen das Mutter-Kind-Heim leitete. Seine Doktorarbeit „Entlassung und Resozialisierung“ wurde zu seinem Lebensthema. Von Anfang an setzte er sich für Reformen des Strafvollzugs und für ambulante Alternativen ein. Über vierzig Bücher, über zweihundert Fachbeiträge sind der Beweis für sein Engagement; zudem ist er Herausgeber und Gründer von zahlreichen Fachzeitschriften. Nachdem er zwölf Jahre lang das Frankfurter „Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (ISS)“ geleitet hatte, folgte er einem Ruf nach Kiel. Dort konnte er als Ministerialdirigent im Justizministerium viele seiner Reformvorstellungen verwirklichen. 2005 wurde er Honorarprofessor an der Leuphana Universität in Lüneburg und Gründungsdirektor des „Deutschen Instituts für Sozialwirtschaft (DISW)“ und beschäftigt sich seitdem auch mit Altersforschung. Von 1977 bis 2013 war er Schriftleiter von „Forum Strafvollzug“.



**Maria Frisé**  
Journalistin und Schriftstellerin  
(1968 bis 1991 bei der FAZ)

## Doing masculinity im Männerstrafvollzug: Hintergründe, Folgen, Chancen!

Ellen M. Zitzmann

Das Streben nach hegemonialer Männlichkeit ist im Männerstrafvollzug groß: hier kann das traditionelle Männlichkeitsideal ohne öffentliche Aufmerksamkeit gelebt werden und fortbestehen. Das Gefängnis ist ein Ort, an dem infolgedessen doing masculinity binnengeschlechtlich – häufig unmerklich – vonstatten geht und sich der männliche Habitus bestehend aus tradierten Vorlieben und Gewohnheiten in seiner Gesamtheit sowohl in physisch-psychischer Gewalt als auch in Form von einer Hypermaskulinität „im Schatten der Gesellschaft“ darstellen kann.<sup>1</sup>

### Hegemoniale Männerkulturen und doing masculinity

Moderne Gesellschaften schreiben (hegemonialen) Männerkulturen die Merkmale zu: weiß, gebildet, mittelständisch, heterosexuell. Sie zeichnen sich aus durch Dominanz, Unterordnung, Komplizenschaft, Marginalisierung und Ermächtigung.<sup>2</sup> In hegemonialen Männerkulturen wird Kohärenz entsprechend der jeweiligen hierarchischen Stellung und aufgrund der patriarchalen Dividende erzielt<sup>3</sup>, also dem Profit, den Männer in einem patriarchalstrukturierten Umfeld erhalten: Gefühle, Emotionen, Mitgefühl werden traditionell dem weiblichen Geschlecht zugeschrieben, Macht, Dominanz, Aktivität dem männlichen Geschlecht. Da hegemoniale Männerkulturen auf Hierarchie und Abschottung nach außen bauen, büßen sie Vielfalt ein.

Das Streben nach hegemonialer Männlichkeit sichert die Vorherrschaft eines dominierenden Geschlechts in einer Kultur, nämlich des traditionell-konventionellen Männlichkeitsentwurfs. Reine Männerkulturen wie sie in modernen Gesellschaften in Strafvollzugsanstalten, beim Militär, in Sportvereinen,

peergroups und in Männerbündnissen vorherrschen, verhindern durch interne, rigide Rangordnungen gegen das Fremde erfolgreich Vielfalt, demzufolge auch eine Vielfalt von Männlichkeitsentwürfen und Geschlechtsorientierungen: Alles, was sich nicht dem Code von Dominanz und Macht unterordnet, wird erniedrigt und gedemütigt. Das, was nach außen zuweilen elitär und fortschrittlich erscheint, ist nach innen häufig durchdringt von Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit, Gewalt gegen Frauen sowie gegen marginalisierte Männer (bspw. homo- und transsexuelle Männer). Wenn sich einer oder eine nicht unterordnet, sich wehrt, nicht anpasst, drohen Ausschluss, Diskriminierung, Ignorierung und Gewalt in allen Schattierungen bis hin zu Suizidhandlungen.

Doing masculinity bzw. die Bewerksstellung von Männlichkeit setzt das Konstrukt hegemonialer Männlichkeit als ein effektives, symbolisches Mittel ein, um Geschlechtsdifferenzen und -rollen sowie Macht- und Dominanzverhältnisse in einer (Männer-)Kultur aufrechtzuerhalten.

### Hegemoniale Männlichkeit

Heutzutage ist es in modernen Gesellschaften, in denen eine Vielfalt von Geschlechterrollen eingenommen werden kann, immer schwieriger, das traditionell-hegemoniale Männlichkeitsideal zu entwickeln bzw. zu leben. Dennoch nehmen sowohl in etablierten und öffentlich anerkannten Kulturen im Streben nach dem Männlichkeitsideal sichtbare Auseinandersetzungen mit zum Teil deviantem und delinquentem Charakter durch die Aufrechterhaltung des Status der Ungleichheit von Männern untereinander zu.<sup>4</sup> Obendrein finden genau diese Männer nicht selten

Zuspruch und Unterstützung durch zahlreiche Komplizen und Komplizinnen in allen betroffenen Institutionen. Daraus resultierende männliche Verhaltensweisen werden als Teilhabe an hegemonialer Männlichkeit aufgefasst, wodurch die Sicherung typischer männlicher Domänen gewährleistet ist wie die Nachwuchssicherung, die Kontrolle des sozialen Nahraums und dessen Schutz gegen Feinde sowie die Sicherstellung der Versorgung. Aufgrund von diesen Domänen werden kulturelle Leitbilder geformt, die alters- und schichtspezifische Erwartungen an die betroffenen Männer beinhalten. Besonders statusniedrige, ungebundene und junge Männer aus prekären Verhältnissen mit Sozialisationsdefiziten befinden sich dadurch in einem virulenten Kreislauf: Die heterosexuelle Potenz ist für die Nachwuchssicherung genauso unter Beweis zu stellen wie die Fähigkeit zum Kämpfen und Beschützen. Die Beschaffung von statushohen Gütern und deren öffentliches Zur-Schau-Stellen als Beweis der Versorgerqualitäten initiiert darüber hinaus riskante Lebensweisen, deviante Gruppenaktivitäten und beinhaltet Kriminalisierungsrisiken.<sup>5</sup>

### Folgen für den Männerstrafvollzug

Im Männerstrafvollzug, mit dem bestimmenden hegemonialen Merkmal der Heterosexualität, geht es um derartige Macht- und Imageinteressen, aus denen starre Ranghierarchien entstehen. Dabei geraten besonders schwache, junge, unerfahrene Häftlinge aus prekären Verhältnissen in Außenseiterpositionen und werden durch ältere, statushöhere Gefangene sozialisiert bzw. kriminalisiert: In Folge üben sie Gewalt aus und erleiden diese, vorzugsweise in sozialen und individuellen Drucksituationen wie sie im Strafvollzug vorherrschen sowie aufgrund von fehlenden materiellen Ressourcen und mangelnden adäquaten Coping- und Anpassungsstrategien. Jugendliche und junge Gefangene sind in diesem Prozess darüber hinaus aufgrund ihrer grundsätzlichen Devianz gegenüber den sozial Etablierten (Be-

amte, Sozialarbeiter, Psychologen) und aufgrund von komplexen Abwehrreaktionen gegenüber mangelnden Erfolgchancen in Bezug auf die Erreichung kultureller Ziele wie Geld, Ansehen und Bildung besonders gefährdet. So können sie in anomische Zustände geraten, in denen zuweilen der Gegenentwurf zum männlichen Leitbild entsteht, nämlich dem einer abweichenden, gefährlichen und scheinbar hegemonialen Männlichkeit.

Diese Folgen bestätigen zahlreiche Studien<sup>6</sup>: Mit der Zahl der delinquenten Freunde und „Erzieher“ im Strafvollzug, nimmt das Risiko delinquenter Verhaltensweisen zu. Gewalt als Bewältigungsart zahlreicher ungelöster Beziehungsdynamiken wie sie sich im Vergleich zu den gesellschaftlich-akzeptierten traditionell-konventionellen Männlichkeiten abspielt, bekommt im Strafvollzug eine besondere Bewertung, wodurch der Hegemonieanspruch legitim erscheinen sowie deviantes und delinquentes Verhalten durch die Anwendung von Abwehrreaktionen und Neutralisationstechniken gerechtfertigt werden kann.<sup>7</sup>

### Resümee/Chancen

Unterordnung, Konformitätsdruck, das Ausüben und Erleiden von Gewalt sind Folgen des doing masculinity im männlichen Binnenverhältnis im Männerstrafvollzug, was in der Außenwelt, bei der Bevölkerung, den Medien und in der Kriminalpolitik kaum wahrgenommen wird. Durch doing masculinity gehen vor allen Dingen Jugendliche und junge Gefangene aufgrund von fehlenden Ressourcen und mangelnden adäquaten Copying- und Anpassungsstrategien Kriminalisierungs- und Viktimisierungsrisiken ein. Die binnengeschlechtliche Gewalt – eine Gewalt, die von Männern auf Männer gerichtet ist – leistet darüber hinaus einen wesentlichen Beitrag zur Reproduktion hegemonialer Männlichkeit: einem Männlichkeitsideal, das jahrhundertlang durch kulturelle Prozesse geprägt wurde und in modernen, multi-kulturellen und dynamischen Gesellschaften

immer weniger Unterstützung findet, weil sich Menschen zunehmend an flexiblen und offenen Lebensentwürfen orientieren.

Ein institutionell-konsequentes Gender- und Diversity Management, das den Wandel der Geschlechterverhältnisse berücksichtigt sowie für gesellschaftliche Vielfalt und Chancengleichheit eintritt, kann die negativen Folgen des doing masculinity in Männerkulturen auffangen bzw. mildern. Dazu gehören u. a. gezielte Präventions- und Trainingsmaßnahmen, in denen emotionale Kompetenzen erlernbar und als Handlungsressource erfahrbar gemacht, sprachliche Machtstrukturen überwunden sowie männliche Sensibilität und Vulnerabilität akzeptiert werden. Diese helfen (jungendlichen und jungen) Gefangenen, aus ihrer Zwangsjacke des doing masculinity und damit verbunden dem Macher-, Macho- und Unterdrückerverhalten herauszuschlüpfen. Im Gegensatz dazu wird es ihnen möglich sein, ihre Emotionalität zu erleben und ihre Opfererlebnisse aufzuarbeiten, ohne dass sie ihre Unabhängigkeit und ihren männlichen drive einbüßen. Es sind Maßnahmen, die sie in ihrem Resozialisierungsprozess und auf ihrem Weg zurück in die Gesellschaft nachhaltig unterstützen.

<sup>1</sup> Meuser, M. (1998): Geschlecht und Männlichkeit, Soziologische Theorie und kulturelle Deutungsmuster, Opladen: Leske + Budrich.

<sup>2</sup> Connell, R. (1999): Der gemachte Mann. Konstruktion und Krise von Männlichkeiten, Opladen: Leske + Budrich.

<sup>3</sup> Janshen, D (2001): Militärische Männerkultur in der Spannung zum Zivilen. Zur Konstitution der Geschlechter-verhältnisse, in: Döge, P./Meuser, M. (Hg.): Männlichkeit und soziale Ordnung. Neuere Beiträge zur Geschlechterforschung, S. 73–84, Opladen: Leske + Budrich.

<sup>4</sup> Kersten, J. (1997a): Risiken und Nebenwirkungen: Gewaltorientierungen und die Bewerkstelligung von „Männlichkeit“ und „Weiblichkeit“ bei Jugendlichen der underclass, in: Krasmann, S./Scheerer, S. (Hg.): Die Gewalt in der Kriminologie. Kriminologisches Journal, 6. Beiheft, S. 103 ff.

<sup>5</sup> Zitzmann, E. (2012): Opfer Mann? Männer im Spannungsfeld von Täter und Opfer. Wissenschaftliche Beiträge aus dem Tectum Verlag, Reihe Sozialwissenschaften, Band 55, S. 81–85.

<sup>6</sup> Baier, D./Pfeiffer, Ch. (2007): Gewalttätigkeit bei deutschen und nicht deutschen Jugendlichen. Befunde der Schülerbefragung 2005 und Folgerungen für die Prävention, Hannover: KfN Niedersachsen.

<sup>7</sup> Zitzmann, E. (2012): Opfer Mann? Männer im

Spannungsfeld von Täter und Opfer. Wissenschaftliche Beiträge aus dem Tectum Verlag. Reihe Sozialwissenschaften, Band 55, S. 81 ff.



**Ellen M. Zitzmann,**  
ist Kriminologin (M. A.) und 1. geschäftsführende Vorsitzende des freien Jugendhilfeträgers power for peace  
ellen.zitzmann@powerforpeace.de

## Termine/Veranstaltungen

### Basiswissen Sucht

**Veranstalter:**

Bildung und Beratung Bethel

Bielefeld, 13.11. - 14.11.2014

**Anmeldung:**

Bildung und Beratung Bethel

Tel.: 0521 144-5770

E-Mail: bildung-beratung@bethel.de

### Sinti und Roma - gestern und heute - Informationen und Handlungskonzepte für die Straffälligenhilfe

**Veranstalter:**

DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Bad Herrenalb, 13.-14. 11.2014

**Anmeldung:**

DBH e.V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Tel: 0221 94865120

E-Mail: kontakt@dbh-online.de

### Seminar für neu eingestellte Bewährungshelfer/innen

**Veranstalter:**

DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Wiesbaden, 17.-21.11.2014

**Anmeldung:**

DBH e.V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Tel: 0221 94865120

E-Mail: kontakt@dbh-online.de

### Belastungsgrenzen in der Sozialen Arbeit

**Veranstalter:**

DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Bad Herrenalb, 27.-28.11.2014

**Anmeldung:**

DBH e.V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Tel: 0221 94865120

E-Mail: kontakt@dbh-online.de

### Der kluge Umgang mit der Zeit

**Veranstalter:**

DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Königswinter, 02.-03.12.2014

**Anmeldung:**

DBH e.V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Tel: 0221 94865120

E-Mail: kontakt@dbh-online.de

### Interaktionelle Risikoprognostik

**Veranstalter:**

DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Münster, 02.-05.12.2014

**Anmeldung:**

DBH e.V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Tel: 0221 94865120

E-Mail: kontakt@dbh-online.de

### Straffälligenhilfe und Migration Entwicklungen - Chancen - Herausforderungen

**Veranstalter:**

Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe im Deutschen Caritasverband

München, 04.12. 2014

**Anmeldung:**

Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe im Deutschen Caritasverband

Tel: 0761 200305

E-Mail: info@kags.de

### Training Soziale Kompetenzen – Basisseminar

**Veranstalter:**

DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Wiesbaden, 10.-12.12. 2014

**Anmeldung:**

DBH e.V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Tel: 0221 94865120

E-Mail: kontakt@dbh-online.de

## Rezension

# Rechtspsychologie, Kriminologie und Praxis: Festschrift für Rudolf Egg zum 65. Geburtstag.

Herausgegeben von Axel Dessecker & Werner Sohn. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle (Schriftenreihe Kriminologie und Praxis, Band 65). 41,- €

Johann Endres

Rudolf Egg, seit 1997 Leiter der Kriminologischen Zentralstelle in Wiesbaden, einer Bund-Länder-Einrichtung, ist letztes Jahr 65 Jahre alt geworden. Zu diesem Anlass haben seine Mitarbeiter Axel Dessecker und Werner Sohn eine nicht nur dem Umfang nach (606 Seiten!) gewichtige Festschrift herausgegeben, die aktuelle Beiträge vieler seiner Weggefährten aus Wissenschaft und Strafrechts-, Polizei- und Vollzugspraxis enthält.

Rudolf Egg hat sich seit seinem Studium in Erlangen und seiner Diplomarbeit über die damalige „Sozialtherapeutische Versuchs- und Erprobungsanstalt Erlangen“ Mitte der 70er Jahre mit dem Thema der sozialtherapeutischen Behandlung von Straftätern befasst und gilt zu Recht als der maßgebliche Experte für diese Behandlungsform. Entsprechend behandeln auch viele der 25 Beiträge in dieser Festschrift unterschiedliche Aspekte der Straftäterbehandlung.

Aus Sicht des Justizvollzugs erscheinen folgende Beiträge besonders bedeutsam:

- Der ehemalige Bundesrichter Axel Boetticher setzt sich anhand von zwei einschlägigen Fällen mit der Problematik der nachträglichen Sicherungsverwahrung für nach Jugendstrafrecht Verurteilte auseinander, arbeitet die Probleme heraus, die sich nach seiner Einschätzung aus strukturellen Unzulänglichkeiten des Ermittlungs-, Straf- und Vollstreckungsverfahrens ergeben, und

plädiert auf dieser Basis für eine Wiederbelebung der „Maßregel-Lösung“ für die Sozialtherapie auf der Basis des ehemaligen § 65 StGB.

- Rainer Metz analysiert ausführlich die methodischen Probleme bei der Prognose der Entwicklung der Gefangenzahlen und kommt anhand der Entwicklung in Hessen zu dem Schluss, dass sich diese durch statistische Zeitreihenanalysen weitgehend in Abhängigkeit von demografischen Faktoren modellieren lässt; insbesondere hänge die Zahl der Strafgefangenen mit einer Verzögerung von 5 Jahren von der Entwicklung der ausländischen Bevölkerung ab. Auf dieser Basis sieht er begründete „Zweifel an der überragenden Bedeutung der Kriminalpolitik für die Gefangenenentwicklung“ (S. 431). Leider wird nicht darauf eingegangen, ob dieselben Faktoren auch die divergierende Entwicklung der Gefangenzahlen in unterschiedlichen europäischen Ländern (Deutschland stellt mit seinem Rückgang der Gefangenzahlen in den letzten Jahren bekanntlich eine große Ausnahme dar) erklären können.
- Frieder Dünkel beschreibt den Ausbaustand der Sozialtherapie für junge Gefangene, vergleicht die gesetzlichen Regelungen der deutschen Bundesländer und präsentiert instruktives Zahlenmaterial aus seiner eigenen Erhebung (Stand März 2010) über die vielfältigen Behandlungsangebote in den Jugend-Sothas.
- Götz Eisenberg berichtet von Diskussionen mit Fachdiensten und jugend-

lichen Inhaftierten über den Film „Pico“, der auf dem „Foltermord“ in der JVA Siegburg basiert und kontrastiert das vielfach im Jugendstrafvollzug herrschende subkulturelle „Recht des Stärkeren“ mit der „Ahnungslosigkeit des Personals“.

- Norbert Nedopil gibt einen knappen Abriss der Geschichte der kriminalprognostischen Beurteilung von Straftätern in den letzten Jahrzehnten, „von der intuitiven Prognose zum evidenzbasierten Risikomanagement“. Die Frage sollte entsprechend nicht nur lauten, wer rückfällig wird, sondern differenzierter: „Wer wird, wann, unter welchen Umständen, mit welchem Risikoverhalten auffällig und wie können wir es verhindern?“
- Axel Dessecker betrachtet die Entwicklung des Behandlungsgedankens im Vollzugsrecht, hin zu zunehmend verdichteten Regelungen von Behandlungsansprüchen und -verpflichtungen. Dabei geht er auch auf die neuen Regelungen zur Sicherungsverwahrung ein und auf die aktuelle Rechtsprechung zur Zwangsbehandlung mit Psychopharmaka.
- Bernd Wischka, Leiter der Sozialtherapeutischen Abteilung der JVA Lingen, gibt einen gut strukturierten und sehr hilfreichen Abriss der Entwicklung der integrativen Sozialtherapie als besonderer Behandlungsform im deutschen Strafvollzug, fasst knapp (und etwas optimistisch) die internationale Forschung über Rückfälligkeit und Behandlungseffekte zusammen und beschreibt das von ihm mitentwickelte Behandlungsprogramm für

Sexualstraftäter (BPS-R), das mittlerweile große Verbreitung im Straf- und Maßregelvollzug gefunden hat.

Wünschen könnte man sich in diesen Beiträgen eine Reflexion der Grenzen der Behandlung: Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherungsverwahrung und die daraus resultierenden gesetzlichen Normierungen scheinen ja davon auszugehen, dass Straftäterbehandlung von erprobter Wirksamkeit ist und dass es für alle Zielgruppen geeignete Behandlungsverfahren gibt. Dem steht allerdings entgegen, dass die Meta-Analysen beispielsweise zur Sexualtäterbehandlung (z.B. von Lösel & Schmucker) bisher vor allem die Wirksamkeit im ambulanten Setting belegt haben, während sie für das stationäre Setting und insbesondere den Strafvollzug in der Zusammenschau der Studien noch unklar bleibt (vgl. auch Wößner, 2014, zur weiterhin defizitären Forschungslage hinsichtlich der Wirksamkeit der Sozialtherapie).

Auch viele der Beiträge, die sich nicht direkt mit Aspekten des Strafvollzugs befassen, können auch Praktikern zur Lektüre empfohlen werden. Dies betrifft nach subjektiver Ansicht des Rezensenten (dabei sind wirklich auch alle anderen Beiträge mit Gewinn zu lesen!) insbesondere die Aufsätze von Arthur Kreuzer über seine persönlichen Begegnungen mit Hochstaplern und anderen Betrügern (auch einige Personen, die sich im Umfeld des Straf- oder Maßregelvollzugs hervorgetan haben), von Franz Streng über seine sich über mehr als zwei Jahrzehnte erstreckenden empirischen Datenerhebungen zur zunehmenden Punitivität von Jura-Studenten (wobei es im Zeitverlauf einen Zusammenhang zwischen zunehmender Opferorientierung, verstärkter Betonung des Sicherungszwecks der Strafe, zurückgehender Zustimmung zur Resozialisierung und der Befürwortung stärkerer Strafen gibt) und von Werner Sohn über die insbesondere sprachlichen (und manchmal vergnüglichen) Auswirkungen des Gender Main-

streaming auch in der kriminologischen Forschung (er weist u.a. darauf hin, dass die Bemühungen, Frauen verstärkt in der Sprache sichtbar zu machen, und die Bestrebungen nach Überwindung der Geschlechterdichotomie gerade im Strafvollzug an Grenzen stoßen).

Die weiteren Themen dieses Buches betreffen die richterliche Beweiswürdigung von Sachverständigengutachten (Balzer), die wechselnde Unterstützung von Kriminologie und Kriminalpolitik (Blath), das Verhältnis zwischen Kriminologie und der Opferschutzorganisation Weißer Ring (Böttcher), das baden-württembergische Nachsorgeprojekt „Chance“ (Dölling & Kerner), den Kuppelleiparagrafen (§ 180 StGB) und die damit verbundenen Unsicherheiten in der Jugendarbeit (Feuerhelm), Erfahrungen aus dem hessischen Landespräventionsrat (Fünfsinn), die Bedeutung des subjektiven Sicherheitsempfindens der Bevölkerung als polizeiliche Handlungsmaxime (Görgen & Kraus), das Mentoring als Methode in der rechtspsychologischen Ausbildung (Habermann), die absehbaren Auswirkungen des demografischen Wandels auf die Kriminalitätsentwicklung (Heinz), die kriminologische Literaturdokumentation speziell in der KrimZ (Herrmann), die Bedeutung von kriminologischer Forschung und insbesondere von Rückfalluntersuchungen für eine evidenzbasierte Kriminalpolitik (Jehle), den Status des Behandlungsgedankens im Strafvollzug Japans (Kato), das Spannungsfeld von Kriminologie und polizeilicher Praxis (Kurze), Geschlechterunterschiede bei Schulleistungen, elterlichem Erziehungsverhalten und selbstberichteten kriminellen Auffälligkeiten (Pfeiffer & Baier) sowie die Bedeutung von Empathie in Verhandlungen mit Geiselnern (Weißel-Therhorn & Bilsky).

Mit seiner thematischen Breite bei gleichzeitiger Fokussierung auf die Behandlung im Strafvollzug stellt dieses Buch ein wichtiges Kompendium dar, das für alle an diesem Thema Interessierten vielfältige Anregungen bietet.



**Dr. Johann Endres**

*Diplom-Psychologe Leiter des Kriminologischen Dienstes des bayerischen Justizvollzugs*

## Termine/Veranstaltungen

### „Für was bin ich eigentlich verantwortlich?“ Arbeiten mit chronisch Suchtkranken im ambulanten Setting

Bielefeld, 11.12.2014

**Anmeldung:**

Bildung und Beratung Bethel

Tel.: 0521 144-5770

E-Mail: bildung-beratung@bethel.de

### Electronic Monitoring Conference

**Veranstalter:**

DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Frankfurt, 11.-13.12.2014

**Anmeldung:**

DBH e.V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Tel: 0221 94865120

E-Mail: kontakt(at)dbh-online.de

## Justizvollzugsanstalt Bützow



Die JVA Bützow ist die älteste und größte Vollzugsanstalt im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern. Die gerichtliche Freiheitsentziehung begann in Bützow bereits mit der Errichtung des Kriminalkollegiums im Oktober 1812. Die Strafanstalt wurde am 25. April 1839 als Zuchthaus Dreibergen eröffnet. Im Verlauf der Jahre wurde die Anstalt häufig umgebaut und erweitert. Auch aktuell finden umfangreiche Umbau- und Sanierungsmaßnahmen statt. Die Vollzugsanstalt verfügt aktuell über 530 Haftplätze im geschlossenen Vollzug und 20 Plätze in der Sicherungsverwahrung. Die Haftkrankenabteilung der JVA verfügt über 36 Plätze. Bei Notwendigkeit können Gefangene außerdem in einem besonderen Bereich der Warnow-Klinik-Bützow stationär medizinisch versorgt werden.

In enger Zusammenarbeit mit dem Verein „Freundeskreis der JVA Bützow e.V.“ führt die JVA regelmäßig Projekte durch. Beispiele sind der Film „Underdogs“, das Graffiti-Projekt „respekt“ oder „Papa ist auf Montage“ zur Verbesserung des Kontakts zwischen Gefangenen und deren Kindern.

### Zuständigkeit:

In der JVA Bützow werden Haftstrafen an weiblichen und männlichen Erwachsenen und die Sicherungsverwahrung vollstreckt.

### Geschlossener Vollzug:

- Sicherungsverwahrung
- Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren
- Untersuchungshaft
- Ersatzfreiheitsstrafen

- Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erziehungshaft

### Behandlungsmaßnahmen:

- Anti-Gewalt-Training
- Psychologische Behandlung und Psychotherapie
- Schuldnerberatung und Suchtberatung
- Soziales Kompetenztraining und Soziales Training
- Straftatbearbeitung
- Reasoning & Rehabilitation (R&R)
- Medizinische Behandlung (Haftkrankenabteilung)

### Arbeits-, Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten:

- Haupt- und Realschulabschluss
- Arbeitstherapeutische Maßnahmen und Arbeitstraining
- Berufsausbildung (z. B. Bäcker)
- Grundbildung Metall und Holz

Für die erfolgreiche Teilnahme erhalten die Gefangenen Zeugnisse bzw. Zertifikate, die keinen Hinweis auf die Justizvollzugsanstalt enthalten.

Die Gefangenen werden in unterschiedlichen Arbeitsbereichen eingesetzt:

- Schlosserei
- Tischlerei
- Bäckerei
- Küche
- Kammer
- Wäscherei
- Bibliothek
- Hauswerkstatt
- Hof- und Gebäudereinigung
- Redaktion der Anstaltszeitung „Fidelio“

### Sport- und Freizeitmöglichkeiten:

Den Gefangenen werden verschiedene Sport- und Freizeitmöglichkeiten angeboten.

- Fußball
- Tischtennis
- Volleyball
- Fitnesstraining
- Buchlesungen / Konzerte usw.

### Personal:

In der JVA Bützow sind insgesamt 280 Mitarbeiter beschäftigt. Den wesentlichen Anteil stellen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes. Daneben sind Juristen, Psychologen, Ärzte, Vollzugs- und Verwaltungsdienst sowie Sozialpädagogen in der JVA Bützow tätig.

### Anschrift:

Justizvollzugsanstalt Bützow  
Kühlungsborner Straße 29a  
18246 Bützow



**Dr. Jörg-Uwe Schäfer**

Leitender Regierungsdirektor

[joerg.schaefer@jva-buetzow.mv-justiz.de](mailto:joerg.schaefer@jva-buetzow.mv-justiz.de)

## § 115 StVollzG

### (Feststellungsinteresse und Erledigung)

1. Im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Resozialisierungsinteresses in Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG ist dem Sicherungsverwahrten bei Geltendmachung vorerhaltener Vollzugslockerungen im Rahmen von Art. 208 BayStVollzG in Verbindung mit § 115 Abs. 3 StVollzG das erforderliche Feststellungsinteresse in Form des Rehabilitierungsinteresses zuzubilligen.

2. Das Rechtsbeschwerdegericht entscheidet an Stelle der Strafvollstreckungskammer über eine Fortsetzungsfeststellungsklage, wenn bereits die Strafvollstreckungskammer mit dieser befasst war und eine vollständige Tatsachengrundlage geschaffen hat.

3. Die Erledigung eines gerichtlichen Verfahrens nach §§ 109 ff. StVollzG kann aus Gesichtspunkten des Amtsermittlungsverfahrens auch unabhängig vom Vorliegen einer förmlichen Erledigterklärung seitens des Antragstellers auszusprechen sein.

*Oberlandesgericht Nürnberg, Beschluss vom 19. August 2014 - 1 Ws 213/14*

#### Gründe:

##### I.

Gegen den Antragsteller wurde mit Urteil des Landgerichts Coburg vom 18.10.2008, rechtskräftig seit 18.03.2009, die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet, welche seitdem in der Justizvollzugsanstalt Straubing vollzogen wird.

Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 28.10.2013 wandte sich der Antragsteller gegen die Fortschreibung des Vollzugsplans für die Sicherungsverwahrung vom 13.10.2013. Er

beantragte die Aufhebung von dort festgeschriebenen Einschränkungen bezüglich vollzugsöffnender Maßnahmen. Auch stellte er den Antrag, die Justizvollzugsanstalt Straubing zu verpflichten, ihm begleitete Ausgänge zu gewähren. Ferner beantragte er die Aufhebung der Regelung, nach welcher er eine Arbeitsstelle bei der Firma M aus sicherheitsrelevanten Gründen nicht aufnehmen könne.

Im Vollzugsplan vom 13.10.2013 ist unter der Ziffer 6. hierzu festgehalten, der Sicherungsverwahrte habe in einem Gespräch angegeben, dass er derzeit (Stand 05.09.2013) nur bei der Firma M beschäftigt werden wolle. Aus sicherheitsrelevanten Gründen sei eine Beschäftigung bei der Firma M jedoch zur Zeit nicht möglich. Einen anderen Arbeitsplatz wolle der Verwahrte nicht annehmen.

Im fortgeschriebenen Vollzugsplan vom 06.12.2013 sowie in der Fortschreibung vom 21.03.2014 wird zu Beschäftigungsmöglichkeiten ausgeführt, der Untergebrachte wolle nur bei der Firma M beschäftigt werden. Der Verwahrte sei 2009 aufgrund seines Verhaltens gegenüber Mitarbeitern aus diesem Betrieb abgelöst worden. Es sei derzeit noch nicht abschließend geklärt, ob ein erneuter Arbeitseinsatz in diesem Betrieb möglich sei. Einen anderen Arbeitsplatz wolle der Untergebrachte jedoch ausdrücklich nicht annehmen. In Ziffer 12. der Vollzugsplanfortschreibung vom 13.10.2013 ist ausgeführt, der Sicherungsverwahrte habe bislang fünf Einzelausführungen seit Dezember 2012 erhalten. Gemäß Artikel 54 Abs. 3 BaySvVollzG würden dem Sicherungsverwahrten zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit, der Förderung der Mitwirkung an der Behandlung und zur Vorbereitung weiterer vollzugsöffnender Maßnahmen mindestens vier Ausführungen im Jahr gewährt. Nach Einschätzung des Sachverständigen Dr. med. N sei die Wahrscheinlichkeit, dass der Betroffene bei Ausführungen deklativ auffällig werde, äußerst gering.

Positive Faktoren in Bezug auf die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen seien die Freizeitgestaltung, die zunehmende Absprachefähigkeit des Verwahrten und die bisherigen beanstandungsfreien Ausführungen. Gegen weitergehende vollzugsöffnende Maßnahmen nach § 54 Abs. 1 BaySvVollzG spreche neben der fortbestehenden Gefährlichkeit des Sicherungsverwahrten dessen kriminelle Vorgeschichte. Eine Tat sei begangen worden, als er noch unter Führungsaufsicht gestanden sei. Auch zeige der Abbruch einer Sexualstrafätertherapie nach acht Monaten nach Einschätzung des Sachverständigen Dr. med. N, dass der Betroffene nicht mit der Konfrontation mit seinen eigenen Taten umgehen könne. Hinzu kämen mangelnde Impulskontrolle, deutliche Bagatellisierungs- und Externalisierungstendenzen, ein Mangel an Empathie, Verantwortungslosigkeit, Missachtung sozialer Regeln und Normen, fehlendes Schuldbewusstsein, die Unfähigkeit aus Negativerfahrung zu lernen, gewaltbegünstigende und frauenfeindliche Einstellungen, sexuelle Übergriffe begünstigende Einstellungen, seine Alkoholproblematik und die Kriminalität als Ausdruck psychosozialer Defizite. Insgesamt sprächen die dissoziale Persönlichkeitsstörung mit einer Neigung zur unmittelbaren Bedürfnisbefriedigung und der Empathiemangel sowie eingeschlossene Denk- und Verhaltensmuster in Bezug auf den Umgang mit Frauen mit kognitiven Verzerrungen (vgl. Gutachten von Dr. med. N vom 05.07.2013) derzeit gegen weitergehende vollzugsöffnende Maßnahmen nach Artikel 54 Abs. 1 BaySvVollzG. Vor einer weiteren Aufarbeitung der genannten negativen Faktoren bestehe aufgrund dieser die konkrete Gefahr, dass sich der Verwahrte dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entziehe oder die weitergehenden vollzugsöffnenden Maßnahmen zur Begehung von Straftaten missbrauche.

Die Fortschreibung des Vollzugsplans vom 06.12.2013 enthält in dessen Ziffer 12. den neuen Passus, die Explorati-

on für eine Lockerungsbegutachtung durch den Sachverständigen Dr. med. Sch solle am 10.12.2013 und 18.12.2013 stattfinden.

Unter dem 21.03.2014 wurde der Vollzugsplan dahingehend fortgeschrieben, dass in der Konferenz vom 04.02.2014 vorgeschlagen worden sei, dem Verwahrten Begleitausgänge zu gewähren. Ursächlich hierfür sei das als positiv zu würdigende Lockerungsgutachten des Dr. med. Sch vom 14.01.2014. Vollzugsöffnenden Maßnahmen, welche auch nach Ansicht des Sachverständigen Sch kleinschrittig erfolgen sollten, stünden keine zwingenden Gründe im Sinne des Art. 57 Abs. 2 BaySvVollzG entgegen. Insbesondere werde derzeit keine Gefahr durch konkrete Anhaltspunkte begründet, der Verwahrte werde sich dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entziehen oder die stufenweise geplanten vollzugsöffnenden Maßnahmen zur Begehung von Straftaten missbrauchen.

Im forensisch-psychiatrischen Gutachten des Sachverständigen Dr. med. N vom 05.07.2013 ist festgehalten:

„(...) Der Proband sei bis zum 28.10.2009 im Betrieb M der hiesigen JVA zur Arbeit eingesetzt gewesen. In Folge eines Disziplinarverfahrens sei er von der Arbeit abgelöst und habe den Status „ohne Arbeit durch eigenes Verschulden“ erhalten. Dem Verfahren habe zu Grunde gelegen, dass er über eine weibliche Bedienstete der Firma M geäußert hätte: „Der Alten gehört auch mal eine reingehauen.“  
(...)

Seitens des Unterzeichners besteht vollends Übereinstimmung mit dem Vorgutachten von Dr. E, dass der Proband unbedingt Lockerungen erhalten sollte, bei denen auch soziale Situationen wie Gastwirtschaftsbesuche und Kontakte zu Frauen nicht gemieden werden sollten. Bei begleiteten Ausgängen (auch ohne Fesselung), zunächst in Begleitung von Justizvollzugsbeamten, später in Begleitung von Therapeuten

und abhängig von den therapeutischen Fortschritten in Begleitung von ehrenamtlichen Betreuern und schließlich alleinigen Ausgängen und Beurlaubungen, könnte der Proband auf eine Entlassung auf den Maßregelvollzug vorbereitet werden. Die Wahrscheinlichkeit, dass der Proband bei begleiteten Ausgängen deliktisch auffällig oder diese Lockerungen anderweitig missbrauchen würde, ist als äußerst gering anzusehen (...).“

Am 31.01.2014 beantragte der Rechtsbeschwerdeführer festzustellen, dass die Regelungen aus dem Vollzugsplan hinsichtlich der Regelungen zu Lockerungen (Art. 9 Abs. 1 Nr. 12 BaySvVollzG) rechtswidrig waren und den Antragsteller in seinen Rechten verletzt haben, da sich der Antrag Ziffer 1. vom 28.10.2013 erledigt habe. Am 13.03.2014 erklärte der Antragsteller seinen Antrag Ziffer 2. vom 28.10.2013 für erledigt, da er am Vortag seinen ersten begleiteten Ausgang gehabt habe.

Am 08.04.2014 erließ die auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg mit dem Sitz in Straubing einen Beschluss, in welchem der Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 28.10.2013, soweit er nicht für erledigt erklärt wurde, zurückgewiesen wurde. Ferner wurde der Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 31.01.2014 (Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit) zurückgewiesen.

Gegen diesen, seinem Verfahrensbevollmächtigten am 10.04.2014 zugestellten Beschluss hat der Antragsteller mit Anwaltsschreiben vom 08.05.2014, eingegangen bei Gericht am selben Tage, Rechtsbeschwerde eingelegt. Er trägt vor, die Rechtsbeschwerde sei zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung und zur Fortbildung des Rechts zulässig. Sie sei auch begründet, da die Strafvollstreckungskammer zu Unrecht kein Feststellungsinteresse gesehen habe. Hinsichtlich des Antrages Ziffer 3. vom 28.10.2013 hätte die Strafvollstreckungskammer bei Feststellung

einer Erledigung über die Kosten des Verfahrens ohne das Erfordernis eines ausdrücklichen Erledigungsantrages entscheiden müssen. Nicht angegriffen mit der Rechtsbeschwerde wurde die Ablehnung des Verpflichtungsantrages Ziffer 2. vom 28.10.2013 durch die Strafvollstreckungskammer.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Verfahrensganges wird auf die Ausführungen in Ziffer I. in den Gründen des Beschlusses der auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg mit dem Sitz in Straubing vom 08.04.2014 Bezug genommen. Bezug genommen wird weiterhin auf die Ausführungen des Verfahrensbevollmächtigten im Antrag auf gerichtliche Entscheidung, in der Rechtsbeschwerde und den weiteren Schriftsätzen sowie auf die Darlegungen der Strafvollstreckungskammer in Ziffer II. des angefochtenen Beschlusses. Ebenso wird Bezug genommen auf den Inhalt der Stellungnahmen der Einrichtung für Sicherungsverwahrung der Justizvollzugsanstalt Straubing.

Die Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg hält das Rechtsmittel für unzulässig. Es sei nicht geboten, die Nachprüfung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen. Auch lasse die angefochtene Entscheidung keinen Rechtsfehler erkennen.

## II.

1. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig. Sie wurde gemäß Art. 208 BayStVollzG in Verbindung mit § 118 StVollzG form- und fristgerecht eingelegt. Auch sind die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des Art. 208 BayStVollzG in Verbindung mit § 116 StVollzG gegeben, da die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts geboten ist. Zur Fortbildung des Rechts ist eine Rechtsbeschwerde dann zuzulassen, wenn der Einzelfall

Veranlassung gibt, Leitsätze für die Auslegung für Gesetzesbestimmungen des materiellen Rechts oder des Verfahrensrechts aufzustellen oder Gesetzeslücken rechtsschöpferisch auszufüllen, wobei nicht die gerechte Entscheidung des Einzelfalles im Vordergrund steht, sondern die richtungsweisende Beurteilung bestimmter Rechtsfragen und deren höchstrichterliche Durchsetzung (Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, 11. Aufl., § 116 Rn. 2). Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Bei der Entscheidung über die Zubilligung eines Feststellungsinteresses aufgrund eingetretener Erledigung nach vorangegangener Versagung vollzugsöffnender Maßnahmen, der sich anschließenden Frage, ob das Rechtsbeschwerdegericht selbst die Feststellung der Rechtswidrigkeit treffen darf sowie der weiteren Problematik, ob bei Eintritt der Erledigung die Strafvollstreckungskammer auch ohne Erledigungsantrag nur noch über Kosten und Auslagen zu entscheiden hat, handelt es sich um drei Rechtsfragen, die obergerichtlich noch nicht geklärt sind.

2. Die Rechtsbeschwerde hat auch in vollem Umfang Erfolg. Auf Antrag des Rechtsbeschwerdeführers ist durch den Senat festzustellen, dass der Vollzugsplan vom 13.10.2013, soweit dem Untergebrachten in Ziffer 12. des Vollzugsplanes Begleitausgang verweigert wurde, rechtswidrig war und den Antragsteller in seinen Rechten verletzte (Art. 208 BayStVollzG in Verbindung mit § 115 Abs. 3 StVollzG). Eine Zurückverweisung an die Strafvollstreckungskammer ist nicht angezeigt (hierzu unten a)).

Weiterhin hat die Strafvollstreckungskammer den Antrag des Rechtsbeschwerdeführers zu Ziffer 6. des Vollzugsplanes zu Unrecht zurück gewiesen. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat sich insoweit ebenfalls erledigt. Nach Auffassung des Senats war keine förmliche Erledigungserklärung des Rechtsbeschwerdeführers erforderlich, so dass auch ohne eine

solche lediglich über Kosten und Auslagen zu befinden ist (hierzu unten b)).

a) Hinsichtlich der Verweigerung vollzugsöffnender Maßnahmen im Rahmen der Fortschreibung des Vollzugsplans vom 13.10.2013 ist Erledigung eingetreten (hierzu unten aa)). Aufgrund des gegebenen Feststellungsinteresses (hierzu unten bb)) ist durch das Rechtsbeschwerdegericht (hierzu unten cc)) auszusprechen, dass die betreffende Regelung im Vollzugsplan vom 13.10.2013 rechtswidrig war und den Rechtsbeschwerdeführer in seinen Rechten verletzte (hierzu unten dd)).

aa) Hinsichtlich Ziffer 1. des Antrags auf gerichtliche Entscheidung vom 28.10.2013 ist Erledigung eingetreten. Eine Maßnahme ist erledigt, wenn die sich aus ihr ergebende Beschwerde nachträglich weggefallen ist (Calliess/Müller-Dietz, a. a. O., § 115 Rn. 14 m. w. N.). Dies ist vorliegend der Fall, da die Fortschreibung des Vollzugsplans vom 21.03.2014 erstmals Begleitausgänge nach § 54 Abs. 1 Nr. 1. Alternative BaySvVollzG enthält, wobei im Zeitpunkt der Fortschreibung des Vollzugsplanes der erste Begleitausgang auch bereits stattgefunden hatte. Durch die Fortschreibung des Vollzugsplanes ist die Beschwerde, welche nach den Vollzugsplänen vom 13.10.2013 und vom 06.12.2013 darin bestand, dass zu Gunsten des Rechtsbeschwerdeführers lediglich Ausführungen nach Art. 54 Abs. 3 Satz 1 BaySvVollzG, nicht jedoch Begleitausgänge nach § 54 Abs. 1 Nr. 1. Alternative BaySvVollzG vorgesehen waren, vor der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung weggefallen.

bb) Der Antragsteller hat entgegen der Annahme der Strafvollstreckungskammer ein Interesse an der Feststellung, dass die beanstandeten Regelungen des Vollzugsplanes rechtswidrig waren und ihn in seinen Rechten verletzten. Die vollzugsöffnenden Maßnahmen nach Art. 54 Abs. 1 BaySvVollzG wer-

den gemäß Art. 54 Abs. 2 BaySvVollzG zum Erreichen der Vollzugsziele gewährt. Sie dienen der Vorbereitung des Sicherungsverwahrten auf dessen Entlassung. Er kann sich einerseits durch beanstandungsfreie Durchführung vollzugsöffnender Maßnahmen bewähren. Andererseits wird er bei Ausgängen auf den vorhandenen sozialen Empfangsraum vorbereitet. Zu Unrecht unterbliebene vollzugsöffnende Maßnahmen wirken sich daher im weiteren Vollzug der Sicherungsverwahrung in mehrfacher Weise nachteilig für den Sicherungsverwahrten aus. Im Blick auf die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Resozialisierungsinteresses in Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG, vor allem aber auf Grund des Eingriffs in das Recht des Einzelnen auf persönliche Freiheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des 2. Senats vom 04.05.2011, 2 BvR 2781/10, zitiert nach juris, Rn. 11) ist dem Sicherungsverwahrten hier das erforderliche Feststellungsinteresse zuzubilligen. Bei Geltendmachung vorenthaltener Vollzugslockerungen besteht das Rechtsschutzbedürfnis im Hinblick auf das mit einer Freiheitsentziehung als tiefgreifendem Grundrechtseingriff verbundene Rehabilitierungsinteresse fort.

cc) Eine Feststellung der Rechtswidrigkeit im Sinne von Art. 208 BayStVollzG in Verbindung mit § 115 Abs. 3 StVollzG hat hier durch den Senat zu erfolgen, die Zurückverweisung an die Strafvollstreckungskammer ist nicht geboten. Bei Eintritt der Erledigung zeitlich vor Entscheidung der Strafvollstreckungskammer und einer vollständig vorhandenen Tatsachengrundlage hat das Rechtsbeschwerdegericht in der Sache zu entscheiden.

Zum Fortsetzungsfeststellungsantrag wird vertreten, dass im Rechtsbeschwerdeverfahren für eine Feststellung nach § 115 Abs. 3 StVollzG kein Raum sei (Calliess/Müller-Dietz, a. a. O., § 115 Rn. 16; Arloth, Strafvollzugsgesetze, 3. Aufl., § 116 Rn. 2, jeweils m. w. N.). Die Vorschrift setze nach deren Sinn und

Zweck eine Tatsacheninstanz voraus. Allerdings haben die dieser Auffassung zu Grunde liegenden Entscheidungen (vgl. OLG Koblenz, ZfStrVo SH 1979, 107; OLG Bremen, ZfStrVo SH 1979, 108; OLG Hamm, NStZ 1985, 576; OLG Karlsruhe, StraFo 2004, 182) die Erledigung des Verfahrens in der Rechtsmittelinstanz zum Gegenstand. Eine abweichende Beurteilung ist hingegen geboten, wenn das erledigende Ereignis bereits zeitlich vor der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer liegt und schon die Strafvollstreckungskammer mit dem Fortsetzungsfeststellungsantrag befasst war. Falls die Strafvollstreckungskammer in der Sache entschieden hat oder zumindest ausreichende Feststellungen hierzu getroffen hat, unterscheidet sich der Fortsetzungsfeststellungsantrag hinsichtlich der Entscheidungskompetenz des Rechtsbeschwerdegerichts nicht von sonstigen Anträgen. Bei Spruchreife hat der Senat gemäß Art. 208 BayStVollzG in Verbindung mit § 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG an Stelle der Strafvollstreckungskammer zu entscheiden.

Nachdem hier die Erledigung durch die Fortschreibung des Vollzugsplans am 21.03.2014, also zeitlich vor dem Beschluss der auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg mit dem Sitz in Straubing vom 08.04.2014 eintrat und diese im Rahmen ihrer Prüfung eine vollständige Tatsachengrundlage geschaffen hat, entscheidet der Senat über den Fortsetzungsfeststellungsantrag an Stelle der Strafvollstreckungskammer.

dd) Der Feststellungsantrag des Rechtsbeschwerdeführers ist auch gemäß Art. 208 BayStVollzG in Verbindung mit § 115 Abs. 3 StVollzG begründet, da die Regelung im Vollzugsplan vom 13.10.2013, welche dem Untergebrachten Begleitausgänge versagte, rechtswidrig war und diesen hierdurch in seinen Rechten verletzte.

Dem Antragsteller wurden vollzugsöffnende Maßnahmen nach Art. 54

BaySvVollzG zu Unrecht versagt. Im Vollzugsplan wurde auf das vorangegangene Sachverständigengutachten des Dr. med. N vom 05.07.2013 Bezug genommen. So baute der Vollzugsplan in Ziffer 12. ausdrücklich auf den Ausführungen des Sachverständigen auf. Zum einen wurden dessen Wertungen zur Gefährlichkeit des Antragstellers übernommen. Zum anderen wurde unter Berufung auf die Einschätzung des Sachverständigen ausgeführt, die Wahrscheinlichkeit, der Untergebrachte werde bei Ausführungen deliktisch auffällig, sei äußerst gering. Allerdings wurden im Vollzugsplan die weitergehenden Ausführungen des Sachverständigen zu vollzugsöffnenden Maßnahmen übergangen. Dieser befürwortete im Gutachten vom 05.07.2013 ausdrücklich begleitete Ausgänge. So sah der Sachverständige begleitete Ausgänge (auch ohne Fesselung), zunächst in Begleitung von Justizvollzugsbeamten, später in Begleitung von Therapeuten und abhängig von den therapeutischen Fortschritten in Begleitung von ehrenamtlichen Betreuern und schließlich alleinige Ausgänge und Beurlaubungen zur Vorbereitung auf eine Entlassung aus dem Maßregelvollzug vor, währenddessen der Vollzugsplan vollzugsöffnende Maßnahmen nach Art. 54 Abs. 1 BaySvVollzG wegen der konkreten Gefahr, dass sich der Verwahrte dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entziehe oder die weitergehenden vollzugsöffnenden Maßnahmen zur Begehung von Straftaten missbrauche, ausschloss. Dies steht im eindeutigen Widerspruch zur Einschätzung des Sachverständigen vom 05.07.2013, wonach die Wahrscheinlichkeit, dass der Proband bei begleiteten Ausgängen deliktisch auffällig oder diese Lockerungen anderweitig missbrauchen würde, als äußerst gering anzusehen sei. Die entsprechende Prognose des Sachverständigen bezieht sich nicht (nur) auf Ausführungen, sondern nach deren eindeutigen Wortlaut und dem Sachzusammenhang auf begleitete Ausgänge.

Der Senat erachtet aufgrund dessen die dem Antragsteller Begleitausgänge versagende Regelung in Ziffer 12. des Vollzugsplans vom 13.10.2013 als rechtswidrig. Diese stützt sich zwar auf die zurückliegende Begutachtung, lässt dann aber entscheidende Ausführungen des Gutachters unberücksichtigt, um anstelle hiervon eine eigene Wertung vorzunehmen, welche weder auf neuen Erkenntnissen beruht, noch überzeugend begründet wurde. Jedenfalls wäre eine argumentative Auseinandersetzung mit der entgegenstehenden Einschätzung des Sachverständigen - die der Senat teilt - erforderlich gewesen.

Die sich über das Sachverständigengutachten ohne nachvollziehbare Begründung hinwegsetzende Verweigerung von Begleitausgängen verletzte den Rechtsbeschwerdeführer auch in seinen (verfassungsmäßigen) Rechten.

Aufgrund der im Vollzugsplan vom 21.03.2014 in dessen Ziffer 12. vorgenommenen Fortschreibung im Interesse des Antragstellers hat sich - wie oben Buchstabe a) ausgeführt - dessen Rechtsschutzbegehren erledigt, weswegen nach Art. 208 BayStVollzG in Verbindung mit § 115 Abs. 3 StVollzG festzustellen ist, dass der Vollzugsplan, soweit er angegriffen wurde, rechtswidrig war und den Rechtsbeschwerdeführer in seinen Rechten verletzte.

b) Hinsichtlich des ursprünglich statthaften (hierzu unten aa)) Antrags Ziffer 3. aus dem Antragschreiben vom 28.10.2013 ist Erledigung eingetreten (hierzu unten bb)). Es ist auch ohne Vorliegen einer förmlichen Erledigungserklärung des Rechtsbeschwerdeführers lediglich eine Kosten- und Auslagenentscheidung veranlasst (hierzu unten cc)).

aa) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach Art. 208 BayStVollzG in Verbindung mit § 109 StVollzG gegen die Regelung in Ziffer 6. des Vollzugsplans vom 13.10.2013 war statthaft, da es sich bei der dortigen Festschreibung, eine

Beschäftigung bei der Firma M sei aus sicherheitsrelevanten Gründen nicht möglich gewesen, um eine den Antragsteller belastende Maßnahme im Sinne von Art. 208 BayStVollzG in Verbindung mit § 109 StVollzG handelte. Aufgrund dessen, dass der Vollzugsplan die gewünschte Beschäftigung ohne Alternative ausschloss, hat die Bestimmung des Vollzugsplans den erforderlichen, einen Einzelfall betreffenden, Regelungscharakter samt Außenwirkung.

bb) Das Rechtsschutzbegehren des Antragstellers hat sich durch die Fortschreibung des Vollzugsplanes vom 06.12.2013 erledigt, da der Ausschluss einer Beschäftigung bei der Firma M... aus sicherheitsrelevanten Gründen in der Neufassung von Ziffer 6. des Vollzugsplanes nicht mehr aufrechterhalten wurde. Vielmehr ist in eine konkrete Prüfung eingetreten worden, ob ein erneuter Arbeitseinsatz in diesem Betrieb möglich ist.

cc) Die Erledigung ist nach Auffassung des Senats unabhängig vom Vorliegen einer förmlichen Erledigungserklärung des Antragstellers auszusprechen. Die Zurückweisung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung wegen Fehlens der Erledigterklärung erfolgte durch die Strafvollstreckungskammer zu Unrecht. Das gerichtliche Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG ist einerseits durch den Verfügungsgrundsatz und andererseits durch den Amtsermittlungsgrundsatz geprägt. So ist das Gericht grundsätzlich an die Anträge der Verfahrensbeteiligten gebunden und kann beispielsweise nicht über das Begehren des Antragstellers hinausgehen (Calliess/Müller-Dietz, a. a. O., § 115 Rn. 2, 3; Arloth, a. a. O., § 115 Rn. 1, 2). Im Fall der Erledigung steht das Recht des Antragstellers, über das weitere Schicksal seines Antrages eigenverantwortlich zu entscheiden, jedoch unter Umständen im Widerspruch zum Interesse, dass im Lichte des Amtsermittlungsgrundsatzes eine gerichtliche Entscheidung ergeht, welche der Sach- und Rechtslage möglichst gerecht wird. Der Senat ist hierbei der Auffassung, dass

der Verfügungsgrundsatz in Fürsorge für den Antragsteller dann zurückzustehen hat, wenn es durch die prozessuale Besonderheit der Erledigung zu einer Benachteiligung des Antragstellers, auch nur beim Ausspruch über Kosten und Auslagen, käme. Vorliegend hat die Strafvollstreckungskammer ohne nähere Begründung entgegen der einschlägigen Kommentarliteratur (Arloth, a. a. O., § 115 Rn. 1 und Calliess/Müller-Dietz, a. a. O., § 115 Rn. 2 jeweils unter Verweis auf LG Hamburg, NStZ 1992, 255) angenommen, es sei weiterhin über den Aufhebungsantrag zu Ziffer 6. des Vollzugsplans zu entscheiden, wobei auf Grund der eingetretenen Erledigung das Rechtsschutzbedürfnis entfallen sei. Diese Vorgehensweise benachteiligt den Rechtsbeschwerdeführer in unnötiger Weise. Bei konsequenter Heranziehung des Verfügungsgrundsatzes hätte es zumindest nahegelegen, den Rechtsbeschwerdeführer vor Erlass des für ihn insoweit ungünstigen Beschlusses auf die von der Strafvollstreckungskammer für erforderlich gehaltenen prozessualen Notwendigkeiten hinzuweisen.

Die Zurückweisung des Antrages als unzulässig erfolgte daher zu Unrecht. Auch ohne Erledigterklärung ist nur noch eine Entscheidung über die Kosten und Auslagen veranlasst, wenn sich das Begehren erledigt hat.

3. Die Staatskasse hat die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Rechtsbeschwerdeführers zu tragen.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung zu oben Buchstabe a) beruht auf Art. 208 BayStVollzG in Verbindung mit § 121 Abs. 4 StVollzG und § 467 Abs. 1 StPO. Bezüglich der Entscheidung zu Buchstabe b) greift Art. 208 BayStVollzG in Verbindung mit § 121 Abs. 2 Satz 2 StVollzG. Nachdem sich das Verfahren in anderer Weise als durch Rücknahme des Antrages erledigt hat, erfolgt eine Entscheidung über die Verfahrenskosten und die notwendigen Auslagen nach billigem Ermessen.

Hierbei zu berücksichtigen ist der - aus dem Sachverständigengutachten vom 05.07.2013 ersichtliche - im Rahmen der damaligen Arbeitstätigkeit geschehene Vorfall und der daraus gezogene Schluss, dass eine Beschäftigung bei der Firma M aus sicherheitsrelevanten Gründen nicht mehr möglich gewesen sei. Der Senat hat Bedenken, ob dieser Vorfall den generellen Ausschluss einer zukünftigen Tätigkeit bei der Firma M tragen konnte. Jedenfalls im Hinblick darauf, dass der Ausschluss einer Tätigkeit bei der Firma M aus sicherheitsrelevanten Gründen ohne ersichtliche neue Erkenntnisse in der Fortschreibung des Vollzugsplans vom 06.12.2013 ersatzlos entfallen ist, werden der Staatskasse auch insoweit die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers auferlegt.

# Forum Strafvollzug

## Verlag

### Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V., Sitz: Wiesbaden

Nassauische Sparkasse Wiesbaden  
BLZ 510 500 15/Kto. Nr. 100 216 140  
IBAN: DE63 5105 0015 0100 2161 40  
SWIFT-BIC: NASSDE55XXX

Als gemeinnützig unter Steuernummer  
40 250 6302 5-XII/3 beim Finanzamt Wiesbaden  
anerkannt

### Geschäftsstelle

Hessisches Ministerium der Justiz,  
für Integration und Europa  
Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden  
Regierungsrat Lutwin Weillbacher  
Telefon 06 11/32 26 69

### Versandgeschäftsstelle

Mittelberg 1, 71296 Heimsheim

## Vorstand

### Vorsitzende

Ministerialdirigentin Ruth Schröder  
Hessisches Ministerium der Justiz,  
für Integration und Europa

### Stellvertretender Vorsitzender

Ministerialdirigent Gerhard Meiborg  
Ministerium der Justiz und für Verbraucher-  
schutz des Landes Rheinland-Pfalz

Ministerialdirigent Ulrich Futter  
Justizministerium Baden-Württemberg

Ministerialdirektor Prof. Dr. Frank Arloth  
Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Ministerialdirigent a. D. Dr. Helmut Roos

## Redaktion

### Redaktionsleitung,

**Internationales, Rechtsprechung**  
Ministerialdirektor Prof. Dr. Frank Arloth  
Telefon 089/5597-3630  
frank.arloth@stmj.bayern.de

### Geschäftsführender Redakteur, Magazin, Aus den Ländern

Jochen Goerdeler  
Telefon 0431/988-3727  
jochen.goerdeler@jumi.landsh.de

### Redaktionsanschrift

Forum Strafvollzug  
Ministerium für Justiz, Kultur und Europa  
des Landes Schleswig-Holstein  
z.Hd. Karin Roth  
Lorentzendammm 35  
24103 Kiel

### Aus der Praxis

Gerd Koop  
Telefon 0441/4859-100  
Gerd.Koop@justiz.niedersachsen.de

Gesa Lürßen  
Telefon 0421/361-15351  
Gesa.Luerssen@jva.bremen.de

### Forschung und Entwicklung

Wolfgang Wirth  
Telefon 0211/6025-1119  
wolfgang.wirth@krimd.nrw.de

Jochen Goerdeler (s.o.)

### Medien/Buchbesprechungen

Gesa Lürßen  
Telefon 0421/361-15351  
Gesa.Luerssen@jva.bremen.de

Prof. Dr. Philipp Walkenhorst  
Telefon 0221/470-2089  
philipp.walkenhorst@uni-koeln.de

Wolfgang Wirth (s.o.)

### Steckbriefe

Karin Roth  
Telefon 0431/988-3887  
karin.roth@jumi.landsh.de

### Straffälligenhilfe

Susanne Gerlach  
Telefon 030/9013-3341  
susanne.gerlach@senjust.berlin.de

Gerd Koop (s.o.)

Wolfgang Wirth (s.o.)

### Strafvollzug von A bis Z

Stephanie Pfalzer  
Telefon 089/69922-213  
stephanie.pfalzer@jva-m.bayern.de

Günter Schroven  
Telefon 05331/96383-26  
Gunter.Schroven@justiz.niedersachsen.de

### Homepage [www.forum-strafvollzug.de](http://www.forum-strafvollzug.de)

Lenart Bublies

### Layout und Satz

hansadruk und Verlags-GmbH & Co KG  
Hansastr. 48, 24118 Kiel  
[www.hansadruk.de](http://www.hansadruk.de), [service@hansadruk.de](mailto:service@hansadruk.de)

### Druck, Versand, Versandgeschäftsstelle

Justizvollzugsanstalt Heimsheim  
Mittelberg 1, 71296 Heimsheim  
Telefon 0 70 33/30 01-410  
[druckerei-h@jvaheimsheim.justiz.bwl.de](mailto:druckerei-h@jvaheimsheim.justiz.bwl.de)

### Druckunterlagen

Grafiken/Schaubilder können nur dann  
veröffentlicht werden, wenn sie als Datei zur  
Verfügung gestellt werden. Datenträger vom  
PC können weiterverarbeitet werden.

### Erscheinungsweise

alle 2 Monate

**Mitteilungen**, die sich auf den Bezug der  
Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestel-  
lungen, Anschriftenänderung usw.) sind an die  
Versandgeschäftsstelle zu richten.  
Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf  
den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an die  
Redaktionsadresse zu richten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird kei-  
ne Haftung übernommen, sie können nur zurück-  
gegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist.

Die Redaktion übernimmt für die Anzeigen  
keine inhaltliche Verantwortung.

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht  
unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

### Nutzen Sie das Online-Bestell- formular auf unserer Homepage:

[www.forum-strafvollzug.de](http://www.forum-strafvollzug.de)

### Vorschau Heft 6/2014: Frauenvollzug heute

## Bezugspreise:

### Einzelbesteller/in

#### Inland

Einzelbezug	8,10 EUR
Jahresabonnement	25,10 EUR

#### Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an  
eine Versandadresse)

#### Inland

Jahresabonnement	16,70 EUR
------------------	-----------

Sämtliche Preise sind incl. 7% Mehrwertsteuer. Der Inlandsversand ist kostenfrei. Versandkosten ins  
Ausland auf Anfrage. Die Kündigungsfrist für den Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate. Eine  
Kündigung ist nur zum Jahresende möglich.

Sammel-DVD	49,90 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)
------------	--

Einbanddecke	12,00 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)
--------------	--

<b>Ordner A-Z</b>	6,50 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)
-------------------	---------------------------------------

<b>Ordner A-Z komplett</b>	19,00 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)
----------------------------	--

<b>Einlage A-Z pro Ausgabe</b>	1,50 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)
--------------------------------	---------------------------------------

Der Bezugszeitraum für das Jahresabo beginnt mit der 1. Ausgabe des Kalenderjahres. Ein Abobe-  
ginn während des laufenden Kalenderjahres kann aus organisatorischen Gründen nicht erfolgen  
und wird automatisch rückwirkend mit der Ausgabe 1 des laufenden Jahres gestartet.

### Einzelbesteller/in

#### Ausland

Einzelbezug	8,50 EUR
Jahresabonnement	26,50 EUR

#### Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an  
eine Versandadresse)

#### Ausland

Jahresabonnement	18,70 EUR
------------------	-----------

# Neuerscheinung



Daniela Cernko

## Die Umsetzung der CPT-Empfehlungen im deutschen Strafvollzug

Eine Untersuchung über den Einfluss des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) auf die deutsche Strafvollzugsverwaltung

Tab., XVI, 455 Seiten, 2014 (MPIK 165)  
ISBN 978-3-428-14408-2, franz. Br. € 39,-

Das Buch befasst sich mit der Frage, welchen Einfluss die Empfehlungen des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) auf die deutsche Justizvollzugsverwaltung haben.

Die Europäische Antifolterkonvention aus dem Jahr 1989 sieht vor, dass das Komitee durch Besuche vor Ort die Behandlung von Personen prüft, denen die Freiheit entzogen ist, um erforderlichenfalls den Schutz dieser Personen vor Folter und unmenschlicher Behandlung oder Strafe zu verstärken. Diesen Besuchen folgen Empfehlungen zur Verbesserung ihres Schutzes. Zur Beantwortung der Frage nach der Effektivität wurden sowohl das CPT-Verfahren als Implementationsweg der Empfehlungen als auch die Kooperations- und Umsetzungsbereitschaft des Staates bzgl. der konkreten CPT-Empfehlungen überprüft. Dabei ist die Fragestellung geleitet von der Annahme, dass die Akzeptanz eines Mechanismus durch die administrativen Durchführungsorgane entscheidend für dessen Wirkungsgrad ist.

Mithilfe einer umfassenden Dokumenten- und Inhaltsanalyse sowie Experteninterviews mit Behördenvertretern konnte ein übergreifendes Bild über die Effektivität der CPT-Arbeit gezeichnet werden. Zur Einführung in die Thematik enthält das Buch eine Darstellung der historischen und rechtlichen Hintergründe der CPT-Arbeit und stellt das CPT in den internationalen und nationalen Kontext mit anderen Organen.

[www.duncker-humblot.de](http://www.duncker-humblot.de)

